

Das dem Erziehungsgedanken unterworfenene Jugendstrafrecht weist einige prozessuale Besonderheiten auf. Ob und wie diese sich auf das Verständnis der delinquenten Jugendlichen auswirken, wurde durch eine empirische Studie erforscht.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurden zwölf Prozessbeobachtungen durchgeführt und nach der Hauptverhandlung die jugendlichen Angeklagten anhand eines leitfadengestützten Interviews befragt.

Die Untersuchung ergab, dass die Realisierung des Erziehungsgedankens bei allen Jugendlichen in manchen – zum Teil wesentlichen – Punkten bereits am Verstehen scheitert. Dies führt in einigen Verfahren dazu, dass die Verteidigungsfähigkeit des Jugendlichen deutlich eingeschränkt ist.

Des Weiteren hat die Analyse ergeben, dass nicht lediglich einzelne Rollen oder Verfahrensschritte nicht verstanden werden, sondern es divergierend ist, was der Jugendliche versteht und was er nicht versteht; dies scheint kein Problem einzelner Verfahrensschritte zu sein, sondern ein breit angelegtes und systemimmanentes Problem darzustellen.

Leif Gerrit Artkämper wurde 1991 in Witten geboren. Nach dem Abitur studierte er ab 2011 Rechtswissenschaften in Bochum. Seit dem Ersten Juristischen Staatsexamen im Jahr 2017 hat er bis 2020 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gearbeitet. Sein Referendariat absolviert er seit 2020 in Dortmund.

51



Bochumer Schriften Leif Gerrit Artkämper Verfahren vor Jugendgerichten

Band 51

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

Leif Gerrit Artkämper

Verfahren vor Jugendgerichten

**Kommunikation,
Anforderungen und
Auswirkungen**

**Empirische Untersuchung
der amtsgerichtlichen Praxis
in Jugendstrafverfahren**

LEIF GERRIT ARTKÄMPER

Verfahren vor Jugendgerichten
– Kommunikation, Anforderungen und Auswirkungen –

**Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik**

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 51

Verfahren vor Jugendgerichten
– Kommunikation, Anforderungen
und Auswirkungen –

Empirische Untersuchung der amtsgerichtlichen Praxis in
Jugendstrafverfahren

Leif Gerrit Artkämper



2020

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Artkämper, Leif Gerrit: Verfahren vor Jugendgerichten – Kommunikation, Anforderungen und Auswirkungen – Empirische Untersuchung der amtsgerichtlichen Praxis in Jugendstrafverfahren / von Leif Gerrit Artkämper – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2020 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. LI). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2020

ISBN 978-3-86293-551-2

© 2020 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.
Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-551-2

Vorwort

Die Arbeit ist im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Promotion angenommen worden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Thomas Feltes, für die umfassende Förderung der Arbeit. Danken möchte ich ihm außerdem für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik“ des Felix-Verlages. Daneben schulde ich Herrn Professor Dr. Gereon Wolters für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens meinen Dank.

Auch gegenüber meinen ehemaligen Kollegen Frau Astrid Klukkert und Herrn Marvin Weigert vom Lehrstuhl für Kriminologie in Bochum möchte ich aufgrund ihrer geleisteten fachlichen Unterstützung, des gegenseitigen gedanklichen Austauschs und ihres immer offenen Ohrs meinen Dank zum Ausdruck bringen.

Ein besonderer Dank geht auch an meinen Vater, Herrn Dr. Heiko Artkämper, der mich während der gesamten Arbeit, durch den fachlichen Austausch sowie durch zielführende Anregungen, unterstützt hat.

Daneben gilt mein ganz herzlicher Dank meiner gesamten Familie, meiner Freundin und meinen Freunden für die Unterstützung, das Verständnis und die Ablenkung während des Schreibprozesses.

Dortmund, im September 2020

Leif Gerrit Artkämper

Inhaltsverzeichnis

Übersichtsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XII
A. Themenstellung und Gang der Untersuchung	1
I. Erziehungsgedanke und das Recht des Angeklagten auf Verstehen	4
1. Akustisches Verstehen.....	4
2. Kognitives Verstehen.....	5
a) Einfachgesetzliche Grundlage.....	6
b) Fürsorgepflicht des Gerichts	7
c) Recht auf rechtliches Gehör	9
d) Erziehungsgedanke	10
3. Zwischenfazit	15
II. Kommunikation	16
1. Encoder-Decoder-Modelle.....	17
2. Intentionorientierte Modelle.....	20
3. Perspektivübernahmemodelle	21
4. Dialogmodelle	23
5. Zwischenfazit	25
III. Kommunikationspartner im Jugendstraßprozess	27
1. Juristen in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche	28
a) Richter bei den Jugendgerichten	28
b) (Jugend)Staatsanwalt	29
c) Verteidiger.....	30
d) Nichtjuristische Anforderung an die beteiligten Juristen	35
2. Jugendschöffen	37
3. Jugendgerichtshilfe.....	38
a) Jugendgerichtshilfe als Ermittlungshilfe	39
b) Sanktionsvorschlag der Jugendgerichtshilfe	40
c) Betreuung des Jugendlichen durch die Jugendgerichtshilfe	41
d) Sanktionsüberwachung durch die Jugendgerichtshilfe.....	42

4. Beistand gemäß § 69 JGG	42
5. Erziehungsberechtigte (als Interessenvertreter des Jugendlichen)	43
a) Ausschluss gemäß § 51 JGG – Unmöglichkeit der Kommunikation... ..	44
b) Vorzugswürdiger Umgang mit § 51 JGG	49
6. Nebenkläger und Nebenklagevertreter	50
7. Psychosoziale Prozessbetreuung	51
8. Zwischenfazit.....	52
IV. Entwicklungen und Tendenzen in der jugendgerichtlichen	
Gesetzgebung	53
1. Gesetzentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.....	53
2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten	
im Strafverfahren	55
3. EU-Richtlinien	56
4. Nationale Umsetzung der Richtlinien.....	59
5. Zwischenfazit.....	63
V. Fazit.....	63
B. Forschungsstand zu der gerichtlichen Kommunikation mit Jugendlichen	64
I. Sprachwissenschaftliche Forschung zur Kommunikation vor Gericht	65
II. Englischsprachige Forschung zum subjektiven Erleben	
der Hauptverhandlung.....	68
1. Unterschiede im europäischen Vergleich	69
2. Ergebnisse der internationalen/europäischen Forschung	70
a) Ausgestaltung der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung.....	70
b) Beteiligung des delinquenten Jugendlichen in der Hauptverhandlung	71
c) Konversationstechniken	72
d) Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.....	73
3. Kognitive Leistungen von Jugendlichen.....	73
III. Forschung zum subjektiven Erleben der Hauptverhandlung	76
1. Forschungsstand bezüglich der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung.	76
2. Fallstudien zum subjektiven Erleben der Hauptverhandlung	
durch Jugendliche.....	77
IV. Alternativen zur strafrechtlichen Hauptverhandlung in Jugendsachen	79

1. Kriminalpädagogische Schülerprojekte.....	79
2. Vereinfachtes Jugendverfahren.....	84
V. Fazit.....	85
C. Eigene Studie.....	86
I. Feldzugang.....	89
II. Stichprobe.....	89
III. Methodentriangulation.....	92
IV. Qualitative Interviews.....	93
1. Interviewmethode.....	95
2. Interviewleitfaden.....	99
3. Transkription.....	102
V. Teilnehmende Beobachtung.....	104
1. Beobachtungsform.....	105
2. Beobachtungsprotokoll.....	106
VI. Auswertung.....	111
VII. Fazit.....	111
D. Ergebnisse.....	121
I. Am Jugendgerichtsverfahren beteiligte Personen.....	121
1. Jugendrichter.....	121
a) Belehrung.....	121
b) Verhandlungsführung.....	125
c) Ansprache des Jugendlichen.....	126
d) Zwischenfazit.....	127
2. Jugendschöffen.....	127
3. Jugendstaatsanwalt.....	129
a) Anklageverlesung.....	129
b) Auswirkung des Auftretens.....	130
c) Zwischenfazit.....	133
4. Jugendgerichtshilfe.....	133
a) Doppelrolle der Jugendgerichtshilfe.....	135
b) Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf die Hauptverhandlung.....	136
(1) Konsultierung eines Verteidigers.....	136

(2) Einfluss auf die Straferwartung des Jugendlichen	138
c) Zwischenfazit	139
5. Verteidiger	141
a) Verfahren mit anwaltlicher Beteiligung	142
(1) Gerichtliches Auftreten des Verteidigers	142
(2) Beziehung des Jugendlichen zum Verteidiger	143
b) Verfahren ohne anwaltliche Beteiligung	144
c) Zwischenfazit	146
6. Erziehungsberechtigte	147
a) Beziehung des Jugendlichen zum Erziehungsberechtigten	148
(1) Nicht anwesende Erziehungsberechtigte	149
(2) Anwesende Erziehungsberechtigte	149
b) Zwischenfazit	151
II. Jugendgerichtliche Hauptverhandlung	152
1. Verständnis der Rechtsfolge	153
a) § 153a StPO	153
b) §§ 45, 47 JGG ohne Auflage	154
c) §§ 45, 47 JGG mit Auflage	154
d) Verwarnung mit Auflage (§§ 14, 15 JGG)	156
e) Jugendarrest	156
f) Arbeitsleistung	157
2. Zwischenfazit	158
III. Fazit	160
E. Schlussfolgerungen	161
I. Feststellung der Verteidigungsfähigkeit von Jugendlichen	162
II. Einführung eines Fachanwalts für Jugendstrafrecht	164
III. Zwingende Teilnahme der Jugendgerichtshilfe	167
IV. Vereinfachtes Jugendverfahren: Verstehen versus Beschleunigung	167
Literaturverzeichnis	170
Anhangsverzeichnis	183

Übersichtsverzeichnis

Übersicht 1: Gedacht ist nicht gesagt I	14
Übersicht 2: Miteinander Reden.....	18
Übersicht 3: Perspektivübernahmemodelle	22
Übersicht 4: Gedacht ist nicht gesagt II.....	26
Übersicht 5: High- und Low-Stakes-Blocks	74
Übersicht 6: Schülergerichte	81
Übersicht 7: Interviewleitfaden	100
Übersicht 8: Regeln der Transkription.....	104
Übersicht 9: Ablauf der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren	108
Übersicht 10: Prozessbeobachtungsbogen	109
Übersicht 11: Deckblatt Protokoll Nr. 2	113
Übersicht 12: Interview Nr. 2.....	117
Übersicht 13: Kategoriensystem Belehrung	123
Übersicht 14: Kategoriensystem Verteidiger.....	141
Übersicht 15: Kategoriensystem Erziehungsberechtigte.....	148
Übersicht 16: Gedacht ist nicht gesagt III	160
Übersicht 17: Fragebogen zur notwendigen Verteidigung.....	164

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
f.	folgende (Seite, Randnummer etc.)
ff.	folgende (Seiten, Randnummern etc.)
FS	Festschrift

GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGG-E	Vorschriften des JGG im StORMG-E
JR	Juristische Rundschau
JZ	JuristenZeitung
MSchKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Strafrechtszeitung
OLG	Oberlandesgericht

PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens (bis Jahrgang 1964: „Recht der Jugend“)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RL	Richtlinie(n)
Rn.	Randnummer(n)
S.	Satz
S.	Seite(n)
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
sog.	sogenannte(r)
Sp.	Spalte(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
z.B.	zum Beispiel
Zbl	Zentralblatt für Jugendrecht (bis Jahrgang 1983: „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“)
Ziff.	Ziffer(n)

ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

„Eine der unangenehmsten Peinlichkeiten in deutschen Gerichtssälen ist die Überheblichkeit der Vorsitzenden im Ton den Angeklagten gegenüber. Diese Sechser-Ironie, verübt an Wehrlosen, diese banalen Belehrungen, diese Flut von provozierenden, beleidigenden und höhnischen Trivialitäten ist unerträglich.“¹

A. Themenstellung und Gang der Untersuchung

Die zynischen Worte *Tucholskys* sind sicherlich in diesem Maße aktuell nicht mehr zutreffend. Allerdings neigt die Justiz in der strafrechtlichen Hauptverhandlung zu – strafprozessual nicht notwendigen – Klausulierungen, die dem Nichtjuristen das Verstehen der Hauptverhandlung erschweren. Dies gilt in besonderem Maße in Verfahren gegen Jugendliche, deren Verständnishorizont oftmals aufgrund der Entwicklungsposition als gering einzustufen ist. Überdies könnte das Phänomen der sog. „Jugendsprache“ dazu führen, dass die unterschiedlichen Prozessteilnehmer verschiedene „Sprachen“ sprechen und verstehen.

„Der Täter [...] verliert seine Attraktivität“, „der Opferschutz hat Konjunktur“²; allerdings können diese Sätze im Jugendstrafrecht, welches mit dem Erziehungsgedanken überschrieben ist, nur bedingt überzeugen; denn zu prekär ist die Lage des einzelnen jugendlichen Angeklagten, der sich dem Machtapparat des Staates gegenüber sieht.

Im Spiegel äußerte sich *Sven Böll* – ein Jugendschöffe – wie folgt: *„Häufig denke ich nach der Urteilsverkündung: Die Wirkung liegt nahe null. Das hat nicht nur mit dem Juristenkauerwelsch zu tun, das auch ich oft nicht verstehe. Würde man die Jugendlichen fragen, zu was sie verurteilt wurden – die meisten könnten es wahrscheinlich nicht sagen.“³*

Bezüglich des Juristenkauerwelschs kann die Aussage der Generalbundesanwaltschaft, betreffend das Plädoyer im NSU-Verfahren, es *„sei nicht ihre Aufgabe, ihren Schlussvortrag an ‚jeden Verständnishorizont‘ anzupassen“⁴*, nur überraschen und hoffentlich auf den vorhandenen Kontext (einen Antrag, der die Aufzeichnung der Schlussvorträge beinhaltet) zurückgeführt werden. Oder ist sie Ausdruck einer allgemeinen Haltung von Juristen, dass der Empfängerhorizont eigentlich nicht interessiert oder gar stört?

Die Kommunikation im Jugendstrafprozess wird jedoch nicht erst seit Neuem als besonders schwierig und teilweise als unzulänglich angesehen. Bereits *Cohnitz* schlussfolgerte im Jahr 1958, dass *„nur der Verteidiger seiner Aufgabe gerecht (scil: werden kann), dem es gelingt, das Vertrauen des Jugendlichen zu erlangen“⁵*.

¹ *Tucholsky*, in: Gesammelte Werke in zehn Bänden, Band 5, 385.

² *Hassemer*, Die Zeit 19/2001.

³ *Böll*, Der Spiegel Nr. 28, 2017, S. 42.

⁴ *Jüttner*, Der Spiegel, 2017.

⁵ *Cohnitz*, Der Verteidiger in Jugendsachen, S. 84.

Hierzu kann es notwendig sein, dass der Anwalt den jugendlichen Mandanten bestärkt: *„Mancher jugendliche Angeklagte bedarf auch unmittelbar vor der Hauptverhandlung des Zuspruchs. Er muß mit dem Gefühl in die Verhandlung gehen, daß Richter und Staatsanwalt nicht seine Feinde sind, sondern sein Bestes wollen, auch wenn sie ihn hart anfassen.“*⁶

Die (ehemalige) Jugendrichterin *Ruth Herz* schafft es auf eindrucksvolle Weise, mögliche Störfaktoren für die Kommunikation zu benennen:

*„Das richterliche Charisma ist keine persönliche Eigenschaft, es wird vielmehr mit Hilfe von Zeremonien und Ritualen durchgesetzt, deren Bestandteile die Gerichtsarchitektur, die Dramaturgie im Gerichtssaal, die Sprache, Körpersprache und Kleidung und nicht zuletzt das Geschlecht des Richters sind.“*⁷

Als Folge des richterlichen Charismas ist es *„für die Angeklagten, ihre Familien und Freunde sowie für die Zeugen nicht einfach, sich in einem Gerichtssaal zurecht zu finden. Sie wissen nicht, wo sie stehen oder sitzen und wie sie sich Gehör verschaffen sollen. Außerdem ist ihnen die Juristensprache fremd.“*⁸

Ebenso stellt *Schultz* ein häufiges Nichtverstehen bei heranwachsenden und jungen Angeklagten fest.⁹ *Muth* kommt aufgrund der besonderen Situation der Verhandlung zur selben Schlussfolgerung.¹⁰

Verstehensprobleme von Jugendlichen vor Gericht werden zwar – wie dargestellt – häufig angesprochen und kritisiert; es fehlen im deutschsprachigen Raum¹¹ jedoch fast gänzlich empirische Studien, die sich mit dem subjektiven Erleben der Hauptverhandlung durch den Jugendlichen beschäftigen. Als Ausnahme ist die Studie von *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*¹² zu nennen, auf welche im Rahmen der Arbeit eingegangen wird.

Nachfolgend soll daher untersucht werden, inwiefern jugendliche Straftäter, bei denen das Verfahren nicht durch Diversion erledigt worden ist, den Gang der Hauptverhandlung nachvollziehen und verstehen (können). Des Weiteren wird beleuchtet werden, inwieweit das Verstehen des Verfahrens als notwendiger Bestandteil für den Erziehungsgedanken aus § 2 I JGG anzusehen ist.

Zur Erforschung des Themas werden qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung gewählt. Es wird eine Erhebung mittels leitfadengestützter Interviews gemacht; zudem erfolgen Prozessbeobachtungen. Die themenspezifischen, leitfadengestützten Interviews wurden mit den an der Jugendhauptverhandlung beteiligten Jugendlichen direkt im Anschluss an den Prozess geführt. Der Ver-

⁶ *Cohnitz*, Der Verteidiger in Jugendsachen, S. 86.

⁷ *Herz*, Recht persönlich, eine Jugendrichterin erzählt, S. 16.

⁸ *Herz*, Recht persönlich, eine Jugendrichterin erzählt, S. 17.

⁹ *Schultz*, in: *Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*, S. 107–123.

¹⁰ *Muth*, in: *Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion*, S. 58–110.

¹¹ Zu Studien im angloamerikanischen Raum vgl. Kapitel B.2.

¹² *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, *MSchKrim* 2016, 325–341.

fasser hat zwölf Prozessbeobachtungen¹³ vorgenommen und nach dem Verfahren die jugendlichen Angeklagten anhand des leitfadengestützten Interviews¹⁴ befragt. Bei der Untersuchung wurden nur Verfahren gegen 15- bis 18-jährige Jugendliche, welche in Deutschland geboren sind, ausgewertet. Nur so kann sichergestellt werden, dass mögliche Verstehensprobleme der Jugendlichen nicht auf einen unzureichenden Wortschatz und den Umgang mit der „Fremdsprache“ Deutsch zurückzuführen sind.

Die Studie ist wie folgt aufgebaut:

Nach der Einführung in das Thema soll aufgezeigt werden, dass der jugendliche Angeklagte ein Recht auf Verstehen der Hauptverhandlung hat. Hier sind die Erläuterung des Verstehensbegriffes sowie die daraus folgende Differenzierung in akustisches und kognitives Verstehen notwendig. Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts – mithin der Erziehungsgedanke – muss bei der Frage nach dem Recht auf Verstehen berücksichtigt werden und könnte so ein anderes Ergebnis als bei Erwachsenen rechtfertigen.

Das abgeleitete Recht des Jugendlichen auf Verstehen setzt eine Kommunikation voraus, die es dem Jugendlichen ermöglicht, den Ausführungen vor Gericht zu folgen. Aus diesem Grund wird anschließend auf die Kommunikationstheorien eingegangen, die mögliche Fehlerquellen in der Kommunikation aufzeigen. Die Beachtung der Kommunikationstheorien kann die Kommunikation und somit auch das Verstehen des Jugendlichen verbessern.

Da Kommunikation immer die Interaktion von mindestens zwei Personen voraussetzt, wird anschließend dargestellt, welche Personen an der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung teilnehmen (können). Die vom Gesetzgeber erlassenen Normen stellen die Rahmenbedingungen der Kommunikation dar und müssen mithin auf ihren Inhalt sowie auf mögliche Einschränkungen untersucht werden.

Kapitel B beschäftigt sich mit der bereits zu dem Thema durchgeführten empirischen Forschung. Neben den – in geringem Maße erfolgten – kriminologischen Forschungen soll versucht werden, Forschungsergebnisse aus anderen wissenschaftlichen Bereichen auf das Thema zu übertragen. Zudem wird auch die internationale Forschung – sofern sie sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme übertragen lässt – eingearbeitet. Alternativen zu der klassischen jugendgerichtlichen Hauptverhandlung, die sich aus den Forschungsergebnissen ergeben, werden dargestellt und evaluiert.

Daran schließt sich die eigene qualitative Studie an. Die ausgesuchte Methode wird in Abgrenzung zu anderen Forschungslayouts kritisch hinterfragt und ausführlich beschrieben, damit das Untersuchungslayout nachvollziehbar und überprüfbar ist.

¹³ Siehe hierzu unter C.V.

¹⁴ Siehe hierzu unter C.IV.2.

Neben einer Herleitung des Interviewleitfadens sowie der Aufstellung des Prozessbeobachtungsbogens soll anhand eines Verfahrens exemplarisch dargestellt werden, wie die Studie durchgeführt worden ist.

Anschließend werden die erhobenen Ergebnisse dargelegt, Kategorien gebildet und es wird versucht, unbekannte Problematiken zu benennen. Durch die Bildung der Kategorien soll es gelingen aufzuzeigen, dass es sich bei den erhobenen Phänomenen um im Jugendstrafverfahren ubiquitäre Probleme handelt.

Aufgrund der Ergebnisse der Studie wird versucht, Änderungen, die sich positiv auf die Kommunikation und somit auch auf das Verstehen des Jugendlichen auswirken könnten, zu entwickeln; diese werden aber zugleich kritisch auf die Praktikabilität sowie rechtliche Möglichkeit überprüft.

I. Erziehungsgedanke und das Recht des Angeklagten auf Verstehen

Ob das Recht besteht und wie weit ein Recht des Angeklagten auf Verstehen der Hauptverhandlung reicht, ist nicht einheitlich zu beurteilen. Wenn die Frage im Raum steht, ob der Angeklagte ein Recht auf Verstehen hat, ist zu differenzieren zwischen der biologischen Wahrnehmung als Verstehen (akustisch) und dem Wahrnehmen und Bewerten von Situationen als Verstehen (kognitiv).

1. Akustisches Verstehen

Unstrittig steht jedem Angeklagten das Recht zu, der Hauptverhandlung beizuwohnen¹⁵ und die einzelnen Wortbeiträge der verfahrensbeteiligten Personen akustisch wahrzunehmen¹⁶. Diese Voraussetzung ist losgelöst vom Lebensalter des Angeklagten und gilt mithin auch für Jugendliche.

Die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 S. 1 GVG). Mithin finden alle strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in Deutschland in deutscher Sprache statt. Hieraus ergibt sich aber, dass nicht alle dieser Verhandlung folgen können. Aus diesem Grund sehen das GVG sowie die StPO die Beiordnung von Dolmetschern und Übersetzern vor. § 259 Abs. 1 StPO regelt, dass die Schlussvorträge des Staatsanwalts und des Verteidigers in die Sprache des nichtdeutschkundigen Angeklagten übersetzt werden müssen. Weitergehend normiert § 187 Abs. 1 GVG, dass das Gericht für den Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heranzieht, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Insoweit stellt sich die Frage, wann die Ausübung der strafprozessualen Rechte dies erfordert. Die – nicht abschließenden – Regelbeispiele in § 187 Abs. 2 GVG können nach der Entwicklung in der Rechtsprechung¹⁷ ledig-

¹⁵ Zu den begrenzten Möglichkeiten des Ausschlusses des Angeklagten vgl. BGHSt 55, 87: „Diese restriktive Auslegung trägt vor allem der hohen Bedeutung des Anwesenheitsrechts des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie seinem Anspruch auf rechtliches Gehör und auf eine angemessene Verteidigung Rechnung.“

¹⁶ Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 265.

¹⁷ Instrukтив hierzu Eisenberg, JR 2013, 442–451.

lich noch als Mindeststandards angesehen werden. Der Bundesgerichtshof erkannte überdies ein Recht auf Übersetzung der Anklage¹⁸ und zumindest von wesentlichen Teilen der Akten¹⁹ an. Das Recht auf akustisches Verstehen findet somit seine stärkste Ausprägung in den Dolmetscherbestellungen, die ein akustisches Verständnis erst ermöglichen. Deutlich wird in den Urteilen, dass dem Recht des Angeklagten auf ein akustisches Verstehen ein enormer Stellenwert beigemessen wird. Abgeleitet wird dieses zum einen aus Art. 6 EMRK (Fair-Trial-Grundsatz), zum anderen aus Art. 103 Abs. 1 GG (Recht auf rechtliches Gehör).

Mithin besteht für jeden Angeklagten ein Recht auf akustisches Verstehen der Hauptverhandlung. Gleiches muss natürlich sodann auch für den jugendlichen Angeklagten, der hier keine Sonderstellung hat, gelten.

2. Kognitives Verstehen

Allerdings ist den vorgenannten Regelungen nicht immanent, dass der Angeklagte auch auf kognitiver Ebene der Verhandlung folgen und somit die Abläufe begreifen und Äußerungen sowie Verfahrensabschnitte selbst bewerten können muss. Soweit ersichtlich, gibt es zu dieser Frage keine Rechtsprechung und nur vereinzelte Meinungen in der Literatur.²⁰ Sofern jedoch über die Kommunikation in der Hauptverhandlung gesprochen werden soll, scheint es unabdingbar, zuerst zu klären, ob und, wenn ja, in welchem Maße dem Angeklagten ein Recht auf eine Kommunikation, welche ihm das kognitive Verstehen ermöglicht, zuzusprechen ist.

Im Rahmen des „NSU-Verfahrens“ äußerte sich der Generalbundesanwalt betreffend das Plädoyer der Bundesanwaltschaft wie folgt: Es „sei nicht ihre Aufgabe, ihren Schlussvortrag an ‚jeden Verständnishorizont‘ anzupassen“.²¹ Die Aussage wurde in einem Zusammenhang mit einem Antrag, der die Aufzeichnung der Schlussvorträge beinhaltete, getroffen; sie verdeutlicht indes die Haltung der beteiligten Personen zum Recht auf ein kognitives Verstehen durch den Angeklagten. Sofern ein Recht auf ein kognitives Verstehen anzunehmen ist, kann die Aussage des Vertreters der Generalbundesanwaltschaft nicht überzeugen. Ob und inwieweit ein Recht zur Tonaufzeichnung des Schlussvortrags anzuerkennen ist, ist – wie der Generalbundesanwalt anscheinend verkennt – von der Frage nach einem Recht auf kognitives Verstehen streng zu trennen. Diese Trennung ergibt sich daraus, dass die Aufzeichnung des Plädoyers der Staatsanwaltschaft zur besseren Vorbereitung der Schlussvorträge der Verteidigung dienen soll, die Frage des Verstehens dieser durch den Angeklagten jedoch eine ganz andere ist.

¹⁸ BGH NStZ 2014, 725; BGH NStZ 2017, 63.

¹⁹ BGH Urteil v. 13.09.1968, Az.: 4 StR 250/68, Rn. 8; a.A. OLG Hamm StV 1990, 101.

²⁰ *Wilhelm/Roschmann*, Neuropsychologische Gutachten, S. 37.

²¹ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-prozess-wie-der-streit-um-die-aufzeichnung-der-plaedoyers-zu-verstehen-ist-a-1159473.html>.

a) Einfachgesetzliche Grundlage

Eine einfachgesetzliche Grundlage, welche ausdrücklich ein kognitives Verstehen fordert, ist sowohl der StPO als auch dem JGG fremd. Lediglich für die Belehrungen von Jugendlichen wird seit 2012²² gesetzlich verlangt, dass diese in einer Weise erfolgen, die dem Entwicklungs- und Bildungsstand des Jugendlichen entsprechen (vgl. § 70a Abs. 1 S. 1 JGG). Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass „von wesentlicher Bedeutung für die beabsichtigte Wirkung der Belehrung ist, dass sie von den Adressaten auch in ihrem Sinngehalt erfasst wird.“²³ Sie ergänzt weiter, dass „bei Beachtung von § 37 grundsätzlich eine jugendgemäße Kommunikation sichergestellt sein sollte.“²⁴ Diese Argumentation, welche aufgrund der Befähigung der beteiligten Juristen in der Kindererziehung²⁵ diesen die Kompetenz einer jugendgerechten Kommunikation zuspricht, vermag nicht zu überzeugen.

Zum einen stellt ein Verstoß gegen § 37 JGG keinen mit der Revision rügbaren Grund dar, mithin kann im Umkehrschluss kein einforderbares Recht aus § 37 JGG hergeleitet werden; überdies stellt § 37 JGG lediglich einen Mindeststandard auf, von dem nicht per se auf eine jugendgerechte Kommunikation zu schließen ist. Verwundern darf jedenfalls, dass der Gesetzgeber die aktuelle Praxis als teilweise negativ erkennt,²⁶ einen weitergehenden Handlungsbedarf jedoch verneint.

Fraglich ist insoweit allerdings, ob § 70a JGG einen Rechtsgedanken enthält, welcher in der Jugendhauptverhandlung allgegenwärtig sein muss. Hierfür könnte sprechen, dass die Gesetzesbegründung der Formulierung hauptsächlich deklaratorischen Wert zuspricht.²⁷ Als Hauptargument dagegen wird die Gesetzesbegründung selbst anzusehen sein. Der Gesetzgeber macht deutlich, dass nach seiner Einschätzung ein Handlungsbedarf – sofern ein solcher besteht – lediglich für den Fall der Belehrungen anzunehmen sei, in der gesamten Hauptverhandlung wäre hinreichend Schutz durch § 37 JGG gegeben.²⁸ § 70a JGG kann somit nicht als einfachgesetzliche Grundlage für ein Recht auf kognitives Verstehen der Hauptverhandlung durch den Jugendlichen angesehen werden.

Aufgrund der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 stellt sich die Frage, ob – wenn auch nicht ausdrücklich – § 37 JGG ein solches Recht des jugendlichen Angeklagten entnommen werden kann.

²² Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 (BGBl. I S. 1854).

²³ BT-Drucks. 9389 S. 18.

²⁴ BT-Drucks. 9389 S. 19.

²⁵ Vgl. hierzu Kapitel A.III.1.d) sowie instruktiv *Wiesener*, Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

²⁶ BT-Drucks. 9389 S. 19.

²⁷ BT-Drucks. 9389 S. 19.

²⁸ BT-Drucks. 9389 S. 19.

§ 37 JGG regelt die notwendige Befähigung eines Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts: Sie sollen in der Erziehung von Jugendlichen befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. § 37 JGG stellt lediglich Mindeststandards auf, die keine verbindliche Teilnahme an Aus- bzw. Fortbildungen oder ähnlichen Veranstaltungen für Juristen enthalten. Dass allein aufgrund der selbst gewonnenen Erfahrung in der Jugenderziehung auf eine Kommunikationskompetenz geschlossen werden kann, welche ein kognitives Verstehen ermöglicht, erscheint zumindest fraglich. Die unterschiedlichen Kommunikationsdiagnosemodelle verdeutlichen schnell, dass bei der Kommunikation mit eigenen Kindern völlig andere Rollen eingenommen werden als bei der Kommunikation vor Gericht.²⁹ Aus den Mindeststandards des § 37 JGG ergibt sich insbesondere nicht, dass die Verfahrensbeteiligten mit fremden Jugendlichen kommunizieren können müssen.

b) Fürsorgepflicht des Gerichts

Die Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber dem Angeklagten und auch gegenüber Zeugen ist als ungeschriebenes Verfahrensgebot anerkannt.³⁰ Abzuleiten ist sie nach herrschender Meinung aus dem Verfassungsgebot des sozialen Rechtsstaats (Art. 20, Art. 28 Abs. 1 GG)³¹; andere wollen sie (lediglich) aus dem Fair-Trail-Grundsatz entwickeln.³² Bei diesem Ansatz wird jedoch übersehen, dass aus der sozialstaatlichen Komponente der Fürsorgepflicht das Recht erwächst, dass der Verfahrensbeteiligte als Individuum angesehen werden muss und es somit eine direkte verfassungsrechtliche Verankerung der Fürsorgepflicht gibt.³³

Heftig umstritten ist allerdings, welche Rechte und Pflichten die Fürsorgepflicht des Gerichts umfasst. Sie wird teilweise zu Recht als konturenarm dargestellt; so bezeichnet *Schmitt in Meyer-Goßner* sie als Sammelbezeichnung.³⁴ Allein aus diesem Grund ihren Inhalt zu schmälern, erscheint jedoch nicht folgerichtig. Aufgrund ihrer Konturenarmut wird ihre Ausgestaltung hauptsächlich durch die Rechtsprechung vorgenommen und verändert. So soll die Fürsorgepflicht dazu führen, dass das Gericht durch Fragen und Hinweise darauf hinzuwirken hat, dass der Angeklagte und sein Verteidiger sich vollständig äußern und sachdienliche Anträge stellen (können).

Das Kammergericht Berlin hat 2013 beschlossen, dass wenn „*ein – forensisch nicht erfahrener – Gefangener persönlich den Antrag verfasst und [...] das Gericht den mitgeteilten Sachverhalt nicht für ausreichend [hält], um zu erkennen, welche Rechtsverletzung er behaupten möchte, [...] es die Fürsorgepflicht [gebietet], ihn auf diesen Mangel hinzuweisen und ihm zu gestatten, die fehlenden*

²⁹ Vgl. unter A.II.

³⁰ *Maiwald*, in: FS Lange, S. 745.

³¹ *Krey*, Deutsches Strafverfahrensrecht, Rn. 477; *Plötz*, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, S. 333, m.w.N.; *Maiwald*, in: FS Lange, S. 745.

³² *Dahs*, Das rechtliche Gehör im Strafprozeß, S. 43 f.

³³ *Plötz*, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, S. 334.

³⁴ *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl., Rn. 154.

Erklärungen nachzuholen“.³⁵ Es wurden die Rechte des selbst handelnden – forensisch nicht erfahrenen – Verurteilten gestärkt; ein Antrag darf nicht allein aufgrund eines fehlenden Sachvortrages als unzulässig verworfen werden, vielmehr trifft das Gericht in solchen Fällen eine Hinweispflicht, die Ausfluss der Fürsorgepflicht ist. Die Entscheidung, welche sich auf den Strafvollzug bezieht, ist in den Kontext zu einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2006 zu setzen, bei der der erste Strafsenat feststellte, dass die Ablehnung eines Beweisantrages aufgrund unzureichender Genauigkeit der Beweistatsachen gegen die Fürsorgepflicht verstößt, wenn im Vorhinein kein Hinweis dazu erteilt worden ist und im Nachhinein keine Möglichkeit der Nachbesserung des Beweisantrages gegeben wird.³⁶

All diese Entscheidungen lassen sich unter anderem mit § 300 StPO begründen: Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich. § 300 StPO verdeutlicht, dass von Angeklagten keine exakte Verhandlungsführung erwartet werden kann. Ausdrücklich wird dies für einzulegende Rechtsmittel geregelt. Sofern der Gesetzgeber bereits bei der Rechtsmittelbezeichnung, die in der StPO kodiert ist, die Notwendigkeit gesehen hat Zugeständnisse für den Beschuldigten einzuräumen, ist aus dem *argumentum a fortiori* anzunehmen, dass dahinter ein allgemeiner Rechtsgedanke steht, der sich auf alle anderen Handlungen in der Hauptverhandlung reproduzieren lässt. Überdies entschied das BVerfG im Hinblick auf Art. 6 EMRK, dass der Angeklagte nicht nur Objekt des Verfahrens sein darf; vielmehr muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, auf den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen.³⁷ Einfluss kann ein Angeklagter jedoch nur dann nehmen, wenn versucht wird, ihm und seinen Äußerungen zu folgen.

Aus dieser Rechtsprechung wird deutlich, dass die Fürsorgepflicht des Gerichts bei Anträgen des Angeklagten dazu führt, dass, sofern diese Fehler enthalten, die auf der Unwissenheit des Angeklagten beruhen, eine Hinweis- und Rücksichtnahmepflicht des Gerichts existiert.

Anerkannt ist ferner, dass die Fürsorgepflicht des Gerichts bei einem nichtverteidigten Angeklagten größer ist als bei einem verteidigten Angeklagten.³⁸ Bei einem durch einen Rechtsbeistand vertretenen Angeklagten wird die Fürsorgepflicht des Gerichts abgeschwächt. Abgeleitet wird dies daraus, dass der verteidigte Angeklagte durch seinen Rechtsbeistand unterstützt wird; hierauf darf sich das Gericht aufgrund der Stellung des Verteidigers als eigenes Organ der Rechtspflege berufen.³⁹

³⁵ KG Berlin, Beschluss vom 22.07.2013 – 2 Ws 363/13 Vollz.

³⁶ BGH Beschl. v. 25.07.2006, Az.: 1 StR 302/06.

³⁷ BVerfGE 26, 66 Rn. 22 ff.

³⁸ Krey, Deutsches Strafverfahrensrecht, Rn. 477; BayObLG, 03.10.1986 – RReg. 1 St 186/86.

³⁹ Franke, LR-StPO, § 337 Rn. 202; BGHSt 1, 54.

Meyer-Goßner/Schmitt nennen als Inhalt der Fürsorgepflicht auch die Überwindung von möglichen Kommunikationsschwierigkeiten,⁴⁰ führen jedoch nicht weiter aus, in welchem Ausmaß und in welcher Form die Kommunikation von der Fürsorgepflicht umfasst sein soll. Wie bereits dargestellt, ist ein Recht auf akustische Wahrnehmbarkeit gegeben, ob jedoch die erwähnten Kommunikationsschwierigkeiten auch das kognitive Verständnis mit umfassen sollen, scheint fraglich. Das kognitive Verständnis des Angeklagten ist nicht so einfach zu erkennen wie das akustische Nichtverstehen. Die Fürsorgepflicht des Gerichts umfasst zwar die Sorge um den Angeklagten, sofern das Gericht merkt, dass er der Verhandlung kognitiv nicht folgen kann. Eine Nachforschungs- bzw. eine Erforschungspflicht ist aus der Fürsorgepflicht des Gerichts jedoch nicht abzuleiten.

Hieraus ergibt sich, dass die Fürsorgepflicht zwar dazu führt, dass auf den Angeklagten verstärkt einzugehen ist, wenn dem Gericht bewusst wird, dass er der Verhandlung nicht folgen kann, eine Erforschungspflicht oder gar ein revisibles Recht entsteht hieraus nicht.

c) Recht auf rechtliches Gehör

Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG hat vor Gericht jedermann das Recht auf rechtliches Gehör.⁴¹ Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Strafverfahrens sein, sondern vor einer Entscheidung, welche seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen zu können.⁴² Um sich jedoch an der Hauptverhandlung beteiligen zu können, müssen die Wortbeiträge der anderen Parteien akustisch verstanden werden. Mithin kann Art. 103 Abs. 1 GG nicht lediglich die eigenen Äußerungen vor Gericht schützen, sondern muss als Kehrseite auch die Informationsgewinnung der für die Entscheidung relevanten Tatsachen erfassen.⁴³ Sofern die Informationsgewinnung der Tatsachen umfasst ist, stellt sich die Frage, ob auch ihr kognitives Verstehen von dem Recht auf rechtliches Gehör umfasst ist.

Der Schutz der Informationsgewinnung über die entscheidungsrelevanten Fakten dient dazu, dass sich der Angeklagte zu allem, was dem Gericht als Entscheidungsgrundlage dient, äußern können muss, um Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen zu können.⁴⁴ Eine Äußerung ist jedoch nur möglich, sofern die Tatsache auch inhaltlich durchdrungen und von ihm gedanklich verarbeitet wurde. Versteht der Angeklagte diese nicht oder falsch, hat er zwar die Möglichkeit, etwas zu sagen, die Möglichkeit sich zu genau dieser Tatsache zu äußern, ist jedoch zu verneinen. Allerdings attestierte das BVerfG, dass

⁴⁰ *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl., Rn. 154.

⁴¹ Vgl. instruktiv hierzu *Pohlreich*, Das rechtliche Gehör im Strafverfahren, 2016.

⁴² Vgl. BVerfGE 84, 188, 190 m.w.N.; siehe auch BVerfGE 107, 395.

⁴³ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 265.

⁴⁴ *Salecker*, Das Äußerungsrecht des Angeklagten und seines Verteidigers gemäß § 257 StPO, S. 34; *Dahs*, Das rechtliche Gehör im Strafprozess, S. 95.

„Art. 103 Abs. 1 GG [...] keine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht des Richters zu entnehmen“ ist.⁴⁵ Mithin ist festzustellen, dass das rechtliche Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG lediglich bei offensichtlichem Miss- oder Nichtverständnis dazu führen kann, dass aus dem Recht auf rechtliches Gehör eine Aufklärungspflicht des Gerichts und somit ein Recht des Angeklagten auf Aufklärung erwachsen kann.

Da bei der Kommunikation zwischen Personen Missverständnisse nicht ausgeschlossen werden können, diese für den Sender – hier das Gericht – der Botschaft jedoch nicht als Irrtum zu erkennen sein müssen, scheint es nur folgerichtig, keine revisionsrechtlichen Konsequenzen an ein für das Gericht nicht erkennbares Missverstehen oder Falschverstehen durch den Angeklagten zu knüpfen. Ansonsten wäre ein nicht kontrollierbares Einfallstor für das Revisionsrecht geschaffen. Somit spricht alles dafür, das kognitive Verstehen nicht als durch das rechtliche Gehör und damit durch Art. 103 Abs. 1 GG geschützt anzusehen.

d) Erziehungsgedanke

„Im Vordergrund steht der Erziehungsgedanke als Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts.“⁴⁶ Um die Auswirkung des Verstehens auf den Erziehungsgedanken zu beleuchten, stellt sich als Erstes die Frage, was unter den Erziehungsgedanken subsumiert werden kann.

Von Liszt äußerte sich im Jahr 1900 wie folgt: „Wenn ein Jugendlicher [...] ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“⁴⁷ Diese Aussage beinhaltet zwei Aspekte, welche auch heute noch Geltung beanspruchen: Zum einen wird deutlich, dass eine stärkere Sanktion die Rückfallquote erhöht,⁴⁸ zum anderen weist von Liszt bereits (indirekt) darauf hin, dass im Jugendstrafrecht der Täter und dessen Resozialisierung im Vordergrund stehen sollten.

Allerdings bestand in der Vergangenheit und besteht teilweise auch heute noch keine Einigkeit darüber, was unter dem Erziehungsgedanken zu verstehen ist.⁴⁹ Teilweise gehen Stimmen in der Literatur so weit, dass der Erziehungsgedanke als „Lebenslüge des Jugendstrafrechts“⁵⁰ titulierte und dargestellt wird.

⁴⁵ BVerfGE 84, 188, 190.

⁴⁶ BGHSt 36, 37, 42; vgl. auch BGHSt 27, 295, 297 und BGHSt 39, 92, 95.

⁴⁷ Von Liszt, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, 1905, S. 338.

⁴⁸ Vgl. hier statt vieler nur Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 15.

⁴⁹ Vgl. Streng, ZStW 1994, 63; Beulke, in: GS Meyer, 682 f.; Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 23; Schlüchter, in: GA 1988, S. 106 ff; Ostendorf, in: ZfJ 2005, 415; Günzel, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens, S. 52.

⁵⁰ Streng, DVJJ-Journal 1995, 163–171; ähnlich auch Schlüchter, GA 1988, 106–126 sowie Günzel, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens, S. 34.

Die Unschuldsvermutung, welche in Art. 6 Abs. 2 EMRK⁵¹ verankert und somit dem deutschen Verfassungsrecht gleichzustellen ist,⁵² regelt, dass der Angeklagte bis zur rechtsstaatlichen Überführung des Schuldvorwurfs als unschuldig zu betrachten ist.⁵³ Somit kann es bis zur Verurteilung des Jugendlichen zum Konflikt zwischen der Unschuldsvermutung und dem Erziehungsgedanken kommen. Eine Maßnahme der Resozialisierung greift in die individuellen Rechte des Beschuldigten ein und kann, sofern seine Schuld noch nicht bewiesen ist, repressiv nicht legitimiert werden. Dies mag wiederum dazu führen, dass im Prozess teilweise für den Erziehungsgedanken abträgliche Handlungen vorgenommen werden dürfen bzw. sogar müssen, um der Unschuldsvermutung gerecht zu werden.

Die Unschuldsvermutung ist eng mit den Grundrechten des Angeklagten verbunden; ein Eingriff in diese muss gerechtfertigt werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Selbstbestimmungsrecht des Angeklagten, welches sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ableiten lässt, zu beachten.

Die Folgerung von Zapf, dass das Selbstbestimmungsrecht bei einem jugendlichen Angeklagten noch nicht derart gewichtig ist wie bei einem erwachsenen Menschen, da er erst zu einer selbstbestimmten Person erzogen werden soll,⁵⁴ verwundert. So ist es zwar richtig, dass den Eltern ein Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG zusteht und der Staat eine Wächterfunktion über die Erziehung gemäß Art. 6 Abs. 2 GG übernimmt; daraus zu schlussfolgern, dass das Selbstbestimmungsrecht des Jugendlichen nicht so stark ausgeprägt sei und somit Eingriffe in dieses grundsätzlich als gerechtfertigt anzusehen sind, erscheint jedoch dogmatisch ungenau. Es werden hierbei der Schutzbereich, der Eingriff in das Grundrecht und die Rechtfertigung vermischt.

Von Art. 2 Abs. 1 GG – der allgemeinen Handlungsfreiheit – wird die freie Entfaltung der Persönlichkeit, ohne Rücksicht auf die Werthaltigkeit der Betätigung, geschützt.⁵⁵ Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG schützt hingegen auch die Grundbedingungen einer Selbstentfaltung. Als Grundbedingung der Selbstentfaltung wurde unter anderem das Recht des Jugendlichen, ohne Schulden in die Volljährigkeit zu erwachsen, angesehen.⁵⁶ Dies zeigt, dass in manchen Fällen gerade der Jugendliche, selbst in passiver Weise, vom Selbstbestimmungsrecht geschützt ist. Eine pauschale Abschwächung des Selbstbestimmungsrechts im Strafprozess erscheint somit bedenklich.

⁵¹ Art. 6 Abs. 2 EMRK: Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

⁵² BVerfGE 19, 342, 347.

⁵³ Vgl. *Trenczek*, Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, S. 171; zu der Problematik des Sanktionsvorschlag der JGH vor dem Urteil siehe unten A.II.3.b).

⁵⁴ *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 18.

⁵⁵ BVerfGE 80, 139 – Reiten im Walde.

⁵⁶ BVerfGE 72, 155, 170.

Ist damit der Schutzbereich eröffnet und ein Eingriff, mithin die nicht nur unerhebliche Erschwerung des Auslebens dieses Grundrechts bejaht worden, bedarf es, wie bei jedem Grundrechtseingriff, einer Rechtfertigung, die über eine formularmäßige Begründung, welche sich auf das Wächteramt des Staates bezieht, hinausgeht. Zwar mögen im Einzelfall das Erziehungsrecht und das Aufsichtsrecht dazu führen, dass die Maßnahme als gerechtfertigt anzusehen ist, eine pauschale, allgemein gültige Aussage der Rechtmäßigkeit eines Eingriffes ist dem Verfassungsrecht – zu Recht – aber fremd. Mithin kann der Erziehungsgedanke im Strafverfahren nur im Rahmen der allgemeingültigen Verfahrensgrundsätze zur Geltung kommen.⁵⁷

An mehreren Stellen im Jugendgerichtsgesetz wird auf den Erziehungsgedanken eingegangen. Die exponierteste Norm stellt § 2 Abs. 1 S. 2 JGG dar: Es sollen die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet werden. Eine Legaldefinition des Erziehungsgedankens erfolgt nicht, allerdings wird in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG die individuelle Generalprävention als Ziel genannt. Mithin besteht in der Literatur weitgehend Einigkeit darüber, dass die Legalbewährung des Jugendlichen, welche in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG ausdrücklich genannt wird, als Hauptziel anzusehen ist.⁵⁸ Streit besteht jedoch dahingehend, ob das Erziehungsziel und somit der Erziehungsgedanke über die angestrebte Legalbewährung hinaus weitere Komponenten aufweist. Als Anlass der Diskussion kann § 21 Abs. 1 JGG, der die Strafaussetzung zur Bewährung ermöglicht, sofern ein rechtschaffener Lebenswandel auch ohne erzieherische Einwirkung des Strafvollzugs angenommen werden kann, gesehen werden. Da die Wortsinninterpretation des Wortes „rechtschaffen“ relativ vage ist,⁵⁹ gibt es mehrere Auslegungen. Allerdings hat sich durchgesetzt, dass als rechtschaffen ein Verhalten angesehen werden kann, welches auf dem Weg zur Legalbewährung notwendig ist.⁶⁰ Mithin beschreibt der Begriff rechtschaffen den Prozess der (Re-)Sozialisierung hin zum legalen Verhalten, führt somit jedoch zu keiner Konkretisierung des unbestimmten Begriffs des Erziehungsgedankens.

Gerade aufgrund der lediglich gering einschränkenden Rahmenbedingungen und der festgestellten Konturlosigkeit des Erziehungsgedankens besteht Uneinigkeit über dessen Berechtigung und Inhalt.

Nach dem pädagogischen Ansatz des Begriffs der Erziehung ist unter Erziehung jede personale Einflussnahme des Erziehenden, die auf das Erziehungsziel ausgerichtet ist und eine Veränderung bei dem zu Erziehenden hervorrufen soll, zu

⁵⁷ So im Ergebnis auch *Ostendorf*, JGG, § 2 Rn. 6 f.

⁵⁸ Vgl. *Eisenberg*, JGG, § 2 Rn. 2; ebenso *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, § 2 Rn. 1; *Rössner*, NK-JGG, § 2 Rn. 3.

⁵⁹ *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 20.

⁶⁰ *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden: zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, S. 35.

verstehen.⁶¹ Zusätzlich bedarf es der Konkretisierung des Erziehungsziels: Aufgrund der Wächterfunktion des Staates und der Begrenzung des Strafanspruches kann das Erziehungsziel lediglich darin gesehen werden, den Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.⁶² Somit müssen dem Jugendstrafrecht Erziehungsziele, welche über die Erziehung zur Legalbewährung hinausgehen, fremd sein. In diesem Zusammenhang stellt *Ostendorf* zu Recht fest, dass „dem freiheitlichen Staatssystem [...] es letztlich gleichgültig sein (scil.: muss), aus welchen Motiven heraus seine Gesetze befolgt werden.“⁶³

Somit dürfen Erziehungsmaßnahmen, die verhängt werden, aber auch die Einflussnahme auf den Jugendlichen im Rahmen der Hauptverhandlung, lediglich so weit gehen, wie ein weiteres Leben ohne Straftaten als wahrscheinlich angesehen werden kann; überdies sind die Erziehungsmaßnahmen an die Tatschuld zu knüpfen.⁶⁴ Eine Erziehungsmaßnahme, die als erfolgversprechend anzusehen ist, jedoch nicht im Verhältnis zu der Tatschuld steht, darf nicht verhängt werden.

Fraglich ist allerdings, wie sich der Erziehungsgedanke auf das Recht des kognitiven Verstehens des Jugendlichen auswirkt. Eine Kommunikation, die es dem jugendlichen Angeklagten ermöglicht, die Reichweite und den Inhalt des Verfahrens zu verstehen, sollte durch alle Verfahrensbeteiligten angestrebt werden. Wie dargestellt ist der Erziehungsgedanke vom Ziel und von der Intensität beschränkt, dominiert ansonsten jedoch das Jugendstrafrecht.

Nicht lediglich die Sanktion soll erzieherisch wirken, sondern das gesamte Strafverfahren samt Vorverfahren und Hauptverhandlung soll sich positiv auf den Jugendlichen auswirken. Erzieherisch kann etwas jedoch nur wirken, sofern es von dem Jugendlichen (akustisch) wahrgenommen wird und sich an die akustische Wahrnehmung ein (kognitives) Verstehen anschließt. Beide Bereiche sind fehleranfällig, die akustische Wahrnehmung als Beschuldigtenrecht jedoch – wie dargestellt – verbrieft.

⁶¹ *Krapp/Prenzel/Weidemann*, in: Pädagogische Psychologie, S. 20 f.

⁶² Vgl. auch BT-Drucks. 16/6293 S. 9 f.

⁶³ *Ostendorf*, Das Jugendstrafverfahren, S. 21.

⁶⁴ *Pfeiffer*, DVJJ-Journal 1991, 126.

Übersicht 1: Gedacht ist nicht gesagt I



Quelle: eigene Darstellung

Da es nicht möglich ist, dass die Hauptverhandlung erzieherisch auf den Jugendlichen wirkt, sofern er dieser oder Teilen von ihr kognitiv nicht folgen kann, ergibt sich die Frage, ob das kognitive Verstehen von dem Erziehungsgedanken umfasst ist und somit ein Recht des Jugendlichen ist.

Grundsätzlich stellt der Erziehungsgedanke kein subjektives Recht eines Verfahrensbeteiligten, sondern eine Leitlinie für das jugendgerichtliche Verfahren dar und findet in vielen Normen des JGG Ausdruck. So soll z.B. unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet werden (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 GG). Sofern das Verfahren aber erzieherisch wirken soll, ist es eine notwendige Voraussetzung, dass der Jugendliche ihr kognitiv folgen kann. Der Erziehungsgedanke würde zumindest bezüglich der Hauptverhandlung ad absurdum geführt, sofern der Jugendliche der Hauptverhandlung nicht folgen könnte.

Allerdings ist aufgrund der Struktur des Erziehungsgedankens aus ihm kein subjektives Recht des jugendlichen Angeklagten abzuleiten. Dies verdeutlicht auch die Gesetzesbegründung zu § 37 JGG, welcher zwar die Befähigung der beteiligten Juristen normiert, jedoch kein subjektives Recht des jugendlichen Angeklagten begründet.⁶⁵

Erkennt man ein Recht des jugendlichen Angeklagten auf kognitives Verstehen an, stellt sich auch die Frage nach möglichen Rechtsfolgen von Verstößen gegen dieses. Verstöße gegen Rechtsregeln führen außerhalb von § 338 StPO, der hier nicht einschlägig ist, grundsätzlich allenfalls zu einem relativen Revisionsgrund, mit der Folge, dass gemäß § 337 StPO das Beruhen des Urteils auf diesem Rechtsverstoß nachgewiesen werden muss. Stellt man nicht auf die Folge, die aus einem Nichtverstehen entstammt (eventueller Verstoß gegen das rechtliche Gehör), sondern tatsächlich auf das kognitive Nichtverstehen ab und wird dieser

⁶⁵ BT-Drucks. 9389 S. 19.

Anspruch als Recht auf Verstehen des Angeklagten anerkannt, kann das Urteil hierauf nie beruhen. Ein Nichtverstehen der Hauptverhandlung führt allenfalls dazu, dass die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten eingeschränkt sind und das Gericht somit zu einer Überzeugung kommt, zu der es ohne das Nichtverstehen nicht gekommen wäre. Dies wiederum stellt jedoch die Folge aus dem Nichtverstehen dar; das Nichtverstehen als solches weist keine für das Gericht wahrnehmbaren Folgen auf. Mithin wäre ein Recht, das nicht revisibel ist, anzunehmen.

Eine Normierung durch den Gesetzgeber ist zur Anerkennung dieses Rechts nicht zwingend notwendig – da es sich aus dem Erziehungsgedanken und dessen einfachgesetzlichen Ausprägungen ableiten lässt; seine Manifestierung ist jedoch wünschenswert. Sofern der Gesetzgeber § 70a Abs. 1 S. 1 JGG rein deklaratorische Wirkung zumisst,⁶⁶ ist nicht ersichtlich, warum dieses Statement lediglich für die Belehrung und nicht für das gesamte Verfahren oder zumindest für die Hauptverhandlung aufgestellt worden ist. Eine Herleitung des Rechts über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze gelingt bei groben, offensichtlichen Verstößen über eine Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs, ebenso kann eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Gerichts bejaht werden. Bei leichten Verstößen soll und kann es keinen Ahndungsmechanismus geben. Gerade deswegen erscheint jedoch die Schaffung einer deklaratorischen Norm, ohne dass diese revisionsrechtlichen Folgen für den Angeklagten eröffnet, wünschenswert.

3. Zwischenfazit

Der jugendliche Angeklagte hat ein Recht auf die akustische Wahrnehmung der Hauptverhandlung. Kann der Jugendliche der Hauptverhandlung akustisch nicht folgen, verstößt dies gegen Art. 6 EMRK (Fair-Trial-Grundsatz) sowie gegen Art. 103 Abs. 1 GG (Recht auf rechtliches Gehör). Dieser Rechtsgedanke ergibt sich zusätzlich einfachgesetzlich aus § 259 Abs. 1 StPO sowie aus § 187 Abs. 2 GVG, die die Beordnung eines Dolmetschers normieren.

Umstritten bzw. nicht geklärt ist, ob dem Jugendlichen auch ein Recht zusteht, dass er die Verhandlung kognitiv versteht. Wie dargestellt, gibt es – zu Recht, aufgrund der möglichen Revisibilität – keine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage, die dem Angeklagten ein Recht auf kognitives Verstehen zuspricht. Gleichwohl ist anhand der Kasuistik der gerichtlichen Fürsorgepflicht sowie des Rechts auf rechtliches Gehör anzunehmen, dass das Gericht gehalten ist, dass der Angeklagte der Hauptverhandlung auch kognitiv folgen können muss.

Im Jugendstrafverfahren werden diese Argumente durch den – das Jugendstrafrecht prägenden – Erziehungsgedanken verstärkt. Erziehen kann die jugendgerichtliche Hauptverhandlung nur, sofern der Jugendliche diese auch kognitiv versteht. Dem Erziehungsgedanken würde in der Hauptverhandlung nicht gerecht werden, sofern der Jugendliche diese nicht auch kognitiv erfasst.

⁶⁶ BT-Drucks. 9389 S. 19.

Die Gesamtschau der einzelnen möglichen Rechtsgrundlagen, sowie die ganze Gesetzssystematik, spricht dafür, dass ein Recht des jugendlichen Angeklagten auf kognitives Verstehen anzunehmen ist. Bezüglich der Ausformung dieses Rechts ist, da das Nichtverstehen als solches keine für das Gericht wahrnehmbare Folgen aufweist und somit das Urteil auch nicht hierauf beruhen kann, ein Recht, das nicht revisibel ist, anzunehmen.

II. Kommunikation

Um ein kognitives Verstehen des Jugendlichen zu ermöglichen, muss auf kompetente Weise mit ihm kommuniziert werden. Die Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren wird von der Kommunikation der unterschiedlichen „Parteien“ dominiert,⁶⁷ da man nicht nicht kommunizieren kann.⁶⁸ Sie ist dadurch geprägt, dass eine Zwangskommunikation stattfindet, bei der die beteiligten Personen (teilweise) in einem gewissen Dominanzgefälle stehen: Richter und Staatsanwalt kommt die staatlich vorgegebene Aufgabe zu, durch diese Kommunikation Straftaten aufzuklären. Der Verteidiger soll für seinen Mandanten „das Beste herausholen“ und muss ihn mit seiner Sachkompetenz beraten. Der jugendliche Angeklagte wird in den meisten Fällen überfordert sein, an der Kommunikation der anderen Verfahrensbeteiligten als gleichwertiges Mitglied teilzunehmen. Nichtsdestotrotz wird und muss er versuchen, seine Interessen in das Strafverfahren einzubringen, und es ist Aufgabe der anderen Verfahrensbeteiligten, ihm dies im maximalen Umfang zu ermöglichen.

Kommunikation ist ein Informationsaustausch bzw. der Versuch dessen zwischen mindestens zwei Personen: dem Sender und dem Empfänger. Der Sender verfolgt in aller Regel eine Absicht und will eine gewisse Wirkung mit seiner Aussage erzielen. Nachrichten werden mithin von ihm codiert und müssen vom Empfänger decodiert werden. Dies hat zur Folge, dass diverse Fehlerquellen auftreten können. Aufgrund verschiedener Möglichkeiten der Decodierung kann überspitzt formuliert werden, dass das Missverständnis die Grundform der Kommunikation darstellt.⁶⁹ Den Inhalt der Message bestimmt der Empfänger – nicht der Sender, wobei die Rolle von Sender und Empfänger stetig wechselt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es nicht die eine Kommunikation gibt, sondern dass immer auch auf unterschiedlichen Ebenen kommuniziert wird. Hierbei sind die verbale (das gesprochene Wort) sowie die nonverbale (die Körpersprache) und die paraverbale (Stimmeigenschaft und Sprechverhalten) Kommunikation zu unterscheiden.

Kommunikationsmodelle, die versuchen, Kommunikation mit ihren Grundregeln und Fehlerquellen zu erklären, sind scheinbar unendlich. Es existieren unzählige

⁶⁷ Sommer, Effektive Strafverteidigung, S. 238 f.

⁶⁸ Watzlawick/Beavin/Jackson, Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, S. 56.

⁶⁹ Artkämper/Schilling, Vernehmungen, S. 546.

derartige Modelle, wobei festzustellen ist, dass alle nur analytischer Natur sind. Als Analysemodelle ermöglichen sie (lediglich) eine Bestandsaufnahme, ohne dabei eine Lösung für die auftretenden Missverständnisse zu beinhalten. Unbestrittene Grundvoraussetzung aller Kommunikationsmodelle ist allerdings die Akzeptanz, dass jede Nachricht eine Vielzahl von Botschaften enthält. Mithin scheint es korrekter, nachfolgend nicht von Kommunikationsmodellen, sondern von Kommunikationsdiagnosemodellen zu sprechen. Kommunikationsdiagnosemodelle sind in allgemeine, welche interdisziplinärer Natur sind, und psychologische Kommunikationsdiagnosemodelle zu unterteilen. *Krauss* und *Fussel* haben bei den psychologischen Modellen vier Hauptgruppen herausgearbeitet: Encoder-Decoder-Modelle, intentionsorientierte Modelle, Perspektivübernahmemodelle und Dialogmodelle.⁷⁰ Alle Modelle weisen Gemeinsamkeiten auf, unterscheiden sich jedoch in der jeweiligen Schwerpunktsetzung und der Perspektive der Betrachtung des Kommunikationsprozesses.

1. Encoder-Decoder-Modelle

Die Encoder-Decoder-Modelle sehen die Kommunikation als Prozess an, bei dem eine innere Aussage mit Hilfe eines Codes (meist der Sprache) von dem Absender verschlüsselt wird, übertragen wird und vom Empfänger entschlüsselt werden muss.⁷¹ Somit ist der Sender einer Botschaft als Encoder, ihr Empfänger als Decoder zu bezeichnen. Betrachtet werden bei diesem Modell vor allem die Codierung der Botschaft durch den Sender, die Übertragung des Codes sowie die Decodierung durch den Empfänger. Als bekannteste Kommunikationsdiagnosemodelle, welche den Encoder-Decoder-Modellen zuzuordnen sind, ist zum einen das Transmissionsmodell von *Shannon* und *Weaver* und zum anderen das Kommunikationsdiagnosemodell von *Schulz von Thun* zu nennen.

Shannon und *Weaver* haben sich bereits im Jahr 1949 mit der Untersuchung der Übermittlung von Botschaften beschäftigt.⁷² Im Vordergrund ihrer Untersuchung stand jedoch nicht die Bedeutung der Botschaft, sondern deren Übermittlung. Der Schwerpunkt der Untersuchung wurde auf Störquellen, welche von außen kommen und die Nachricht verändern, gesetzt. Der Sender sendet eine Nachricht ab, welche durch den Kodierer (z.B. die Sprache) verschlüsselt wird, dieses Signal wird über einen Kanal zum Empfänger, dem wiederum ein Decodierer vorge-schaltet ist, übertragen. Auf dem Weg des Signals im Kanal ist dieses für Störungen anfällig. Als mögliche Störquellen nennen *Shannon* und *Weaver* bei der Kommunikation via Telekommunikation: Tonverzerrungen; bei der Kommunikation via Television: Bildverzerrungen.

Aber auch bei der direkten Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Personen können Störungen bei der Signalübertragung auftreten. Der Kanal, welcher

⁷⁰ *Krauss/Fussel*, in: *Social Psychology: Handbook of Basic Principles*, S. 655–701.

⁷¹ *Röhmer/Schütz*, *Psychologie der Kommunikation*, S. 20.

⁷² *Shannon/Weaver*, *The mathematical theory of communication*.

bei der direkten Kommunikation die Luft ist, mag durch weitere Signale (Hintergrundgeräusche, andere Stimmen, sowie sonstige Geräusche) bereits belegt sein. Dies kann dazu führen, dass Teile des Signals (in dem Kanal) verloren gehen und nicht beim Empfänger ankommen.

Neben Störungen beim Transport der Nachricht weisen *Shannon* und *Weaver* auch darauf hin, dass Fehler bei der Decodierung des Signals auftreten können. Als benötigten gemeinsamen Nenner zwischen Sender und Empfänger bezeichnen sie ein zumindest teilweise übereinstimmendes Zeichen- sowie Bedeutungswissen. Unterschiedliches Zeichen- und Bedeutungswissen führt zu Ungenauigkeiten und Fehlern in der Kommunikation.⁷³

Schulz von Thun gliedert in seinem Kommunikationsdiagnosemodell die Botschaft, die vom Sender gesendet wird, in vier Kategorien. Hiernach enthält die Botschaft einen Sachinhalt, eine Selbstoffenbarung, eine Beziehungsaussage sowie einen Appell.⁷⁴

Übersicht 2: Miteinander Reden



Quelle: angelehnt an *Schulz von Thun*, Miteinander Reden 1, S. 14

Jede der Kategorien wird durch den Empfänger der Botschaft empfangen und ausgewertet. Es kann jedoch dazu kommen, dass der Empfänger z.B. einen Sachinhalt als Appell wahrnimmt und somit Fehler bei der Decodierung der Nachricht auftreten.

Bei dieser Differenzierung hebt sich die Sachebene von den anderen drei Ebenen ab, da lediglich sie Tatsachen (Zahlen, Daten, Fakten) beinhaltet, sie fällt bei der Kommunikation somit jedoch auch am wenigsten ins Gewicht.

Unter den Aspekt der Selbstoffenbarung der Botschaft lassen sich alle Informationen subsumieren, die der Empfänger über den Sender der Botschaft erfährt. Hierbei kann zwischen der gewollten Selbstdarstellung und der ungewollten Selbstenthüllung differenziert werden.⁷⁵ Jeder Mensch versucht auf irgendeine

⁷³ Röhmer/Schütz, Psychologie der Kommunikation, S. 23.

⁷⁴ Vgl. insgesamt hierzu *Schulz von Thun*, Miteinander Reden 1, S. 14 ff.

⁷⁵ Vgl. *Schulz von Thun*, Miteinander Reden 1, S. 27.

Art und Weise nach außen zu wirken (Selbstdarstellung), häufig führen jedoch Verhaltensmuster dazu, dass er gerade dann andere Informationen über sich preisgibt (Selbstenthüllung). Beide Aspekte wirken sich – vor allem bei Inkongruenz (negativ) – auf die Kommunikation aus. Auf dieser Ebene werden Ich-Botschaften (Wer bin ich / Was bin ich / Was kann ich / ...) des Senders an den Empfänger übermittelt.

Ebenso enthält jede Nachricht eine Beziehungsseite; der Empfänger versucht der Botschaft zu entnehmen, wie der Sender zu ihm steht; „*denn hier fühlt er sich als Person in bestimmter Weise behandelt (oder mißhandelt)*.“⁷⁶ Mithin stehen auf der Beziehungsebene Du- oder Wir-Botschaften, die der Sender dem Empfänger zukommen lässt.

Hierbei handelt es sich bei den Du-Botschaften um die Einstufung des Empfängers, die sowohl wertschätzend als auch degradierend sein kann. Bei der Wir-Botschaft beschreibt der Sender, wenn auch unbewusst, die Beziehung zwischen den Kommunizierenden; diese kann gleichrangig sein, muss es aber nicht. Sobald jemand dem anderen etwas erklärt, weist er ihm in dieser Situation automatisch die Rolle des Unterlegenen, des Schülers, zu.⁷⁷

Kaum etwas wird tatsächlich „nur so“ gesagt; eine Aussage soll in nahezu allen Fällen dazu führen, dass der Empfänger etwas tut, unterlässt, denkt oder fühlt.⁷⁸ Kommunikation ist zielgerichtet – was insbesondere im geschäftlichen Bereich und erst recht im Strafverfahren gegen Jugendliche gilt. Der Appell kann offen formuliert werden, aber auch in der Botschaft versteckt enthalten sein. Ein versteckter Appell wird gängigerweise als Manipulation bezeichnet. Sofern der Sender jedoch tatsächlich manipulieren möchte, wird er seine verdeckte Botschaft nicht lediglich auf der Appellebene seiner Aussage platzieren, sondern zusätzlich auf der Sachebene (lediglich) die für ihn positiven Faktoren benennen sowie auf der Beziehungsebene dem Empfänger schmeicheln oder an ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis erinnern.⁷⁹ Es erfolgt eine Funktionalisierung der anderen Ebene, um den Appell in seiner Wirkung zu verbessern; dies kann jedoch dazu führen, dass der Sender auf den anderen Ebenen unglaubwürdig wird.

Das Kommunikationsmodell von *Schulz von Thun* weist einen hohen Praxisbezug auf und findet deswegen gerade dort enormen Zuspruch; eigenes Kommunikationsverhalten kann anhand des Modells schnell überprüft werden. Allerdings basieren die Aussagen von *Schulz von Thun* nicht auf gesichertem empirischem Wissen und weisen somit lediglich heuristischen Wert auf.⁸⁰

⁷⁶ *Schulz von Thun*, Miteinander Reden 1, S. 27.

⁷⁷ Vgl. *Schulz von Thun*, Miteinander Reden 1, S. 28.

⁷⁸ Vgl. *Schulz von Thun*, Miteinander Reden 1, S. 29.

⁷⁹ Vgl. *Schulz von Thun*, Miteinander Reden 1, S. 29.

⁸⁰ *Röhmer/Schütz*, Psychologie der Kommunikation, S. 23.

Im Jugendverfahren ergibt sich die Besonderheit in der Kommunikation aus der Sache selbst; die professionellen Akteure müssen dem gesetzlichen Auftrag gerecht werden und die objektive – hilfsweise nur die prozessuale – Wahrheit ermitteln, hierbei sind sie auf Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten angewiesen. Der jugendliche Angeklagte wird regelmäßig auch mit Erwartungen in die Hauptverhandlung gehen. Diese Erwartungen können sich sodann darauf auswirken, welche Ebene in seinen Äußerungen überwiegt; eine erzieherisch wirkende Kommunikation muss mithin auf die Erwartungen des Jugendlichen eingehen und individuell angepasst sein. Die professionellen Akteure sollten sich gerade aufgrund der Praxisnähe des Modells hiermit regelmäßig überprüfen; nur so werden sie bemerken, welche (versteckten) Botschaften sie dem Jugendlichen übermitteln.

2. Intentionorientierte Modelle

Bei den intentionorientierten Kommunikationsdiagnosemodellen steht der Sender der Botschaft (der Kommunizierende) im Vordergrund; die Modelle beschäftigen sich vor allem damit, wie das vom Sender Gemeinte fehlerfrei auf den Weg zum Empfänger gebracht werden kann. Als bekannteste Vertreter sind den intentionorientierten Kommunikationsdiagnosemodellen die Maximen der Kommunikation nach *Grice*⁸¹ zuzuordnen.

Nach *Grice* muss, um das Kommunikationsziel zu erreichen, jede Botschaft so übermittelt werden, dass der Empfänger diese Botschaft nachvollziehen und ihre Bedeutung verstehen kann. Dafür ist es notwendig, dass die Beteiligten ein (wenn auch geringes) gemeinsames Interesse verfolgen. Dieses gemeinsame Interesse ist bei der Formulierung der Botschaft genauso wie der aktuelle Zeitpunkt im Gespräch zu berücksichtigen.⁸² Aus diesen zwei Gesichtspunkten entwickelte *Grice* vier Konversationsmaximen, welche bei Einhaltung zu einer besseren Kommunikation beitragen, ein Verstoß gegen diese Maximen soll zu Missverständnissen und Ineffizienz führen: die Maxime der Quantität, der Qualität, der Relevanz und der Klarheit.⁸³

Nach der Maxime der Quantität soll die Botschaft die nötigen Informationen für den verfolgten Zweck enthalten; es sollte vermieden werden, dass (zu) viele – irrelevante – Details genannt werden. Auf der anderen Seite muss die Botschaft jedoch eine ausreichende Anzahl an Informationen enthalten, damit der Empfänger die Nachricht nachvollziehen und ihre Bedeutung verstehen kann. Kurz gefasst: Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig gesagt wird.

⁸¹ *Grice*, in: *Speech acts - Syntax and Semantics*. Bd. 3, S. 41–58.

⁸² *Grice*, *Studies in the Way of Words*, insbesondere Kapitel 2.

⁸³ Vgl. zu den einzelnen Maximen *Grice*, *Studies in the Way of Words*, Kapitel 2; *Grice*, in: *Speech acts - Syntax and Semantics*. Bd. 3, S. 41–58; sowie im Überblick *Röhmer/Schütz*, *Psychologie der Kommunikation*, S. 26.

Die Maxime der Qualität besagt, dass die Botschaft wahr sein und mit ausreichenden Gründen belegt werden sollte. Lediglich solche Botschaften, die der Sender selbst für wahr hält, kann er auch in einer Weise übermitteln, die der Empfänger nachvollziehen kann. Sofern der Empfänger die Botschaft nicht begreifen kann, wird er sie nicht so empfangen, wie vom Absender beabsichtigt.

Die Maxime der Relevanz hängt in gewisser Form mit der Maxime der Quantität zusammen, bezieht sich jedoch auf die inhaltliche Ausgestaltung der Botschaft. Es sollte nur das gesagt werden, was unmittelbar zum Thema gehört. Für die aktuelle Botschaft nebensächliche Themen sollten nicht Teil dieser werden.

Als vierte Maxime stellte *Grice* die Maxime der Klarheit auf. Die Botschaft soll klar und eindeutig sein. Die Klarheit der Botschaft wird dadurch erreicht, dass z.B. zeitliche Abfolgen auch bei der Erzählung eingehalten und mehrdeutige Aussagen vermieden werden sowie bezugnehmend auf die Maxime der Relevanz eine Weitschweifigkeit der Botschaft verhindert werden sollte.

In ihrer Gesamtheit zeigen die Maximen von *Grice* deutlich auf, dass es sich hierbei lediglich um ein Vorbild für kompetente Kommunikation handeln kann. So werden dem Sender regelmäßig eigene Botschaften als eindeutig erscheinen, sind aufgrund des Hintergrundes des Empfängers für diesen jedoch mehrdeutig. Ebenso beurteilt jeder Sender die Anzahl der für den Empfänger erforderlichen – aber auch ausreichenden – Informationen differenziert. Andererseits benötigt jeder Empfänger unterschiedlich viele Informationen, um die Botschaft des Senders nachvollziehen und ihre Bedeutung verstehen zu können.

Nach den Maximen von *Grice* ist somit von besonderer Bedeutung, dass es den professionellen Akteuren gelingt, ein gemeinsames Interesse an der Kommunikation zu etablieren. Der Jugendliche wird regelmäßig versuchen, sich bestmöglich darzustellen und zu verteidigen, um eine milde oder keine Bestrafung zu erhalten. Hier könnte ein Einfallstor existieren, welches die professionellen Akteure nutzen können, um die Kommunikation mit dem Jugendlichen zu beginnen. Allerdings wird das gemeinsame Interesse in jedem Einzelfall neu zu überdenken sein und eine allgemeingültige Aussage, welches das gemeinsame Interesse sein könnte, ist nicht möglich. Ein Eingehen der professionellen Akteure auf jedes Individuum sollte jedoch selbstverständlich und nicht gesondert erwähnenswert sein.

3. Perspektivübernahmemodelle

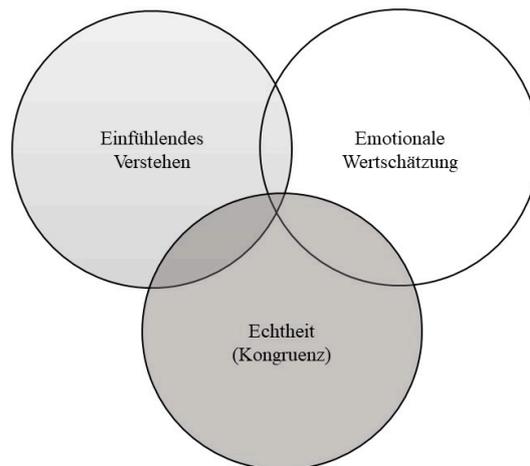
Die Modelle, die zu den Perspektivübernahmefeldern zu zählen sind, vereint, dass sie davon ausgehen, dass die Kommunikation zwischen Personen verbessert werden kann, wenn die Sichtweise des Gesprächspartners berücksichtigt wird.⁸⁴ Der Sender sollte sich, bevor er die Botschaft (ent)sendet, in die Perspektive des Empfängers versetzen und die Message aus diesem Blickwinkel beleuchten.

⁸⁴ *Krauss/Fussel*, in: *Social Psychology: Handbook of Basic Principles*, S. 655–701.

Als bekanntestes Perspektivübernahmemodelle sind die Regeln zu gelingender Kommunikation von *Rogers* zu nennen. *Rogers* entwickelte sein Modell der professionellen Gesprächstherapie, nichtsdestotrotz können die von ihm benannten Faktoren auch als allgemeines Kommunikationsdiagnosemodell verwendet werden.⁸⁵

Rogers' Annahmen basieren darauf, dass er aus humanistischer Perspektive davon ausgeht, dass jeder Mensch nach Autonomie und Selbstverwirklichung strebt. Auf dieser Annahme beruhend hat er Merkmale entwickelt, die die Kommunikation verbessern sollen. Der Sender der Botschaft sollte folgende drei Verhaltensmerkmale aufweisen: Empathie (einführendes Verstehen), Kongruenz (Echtheit) sowie eine emotionale positive Wertschätzung des anderen. Die drei Basismerkmale sind hierbei jedoch – aufgrund ihrer Überschneidungen – nicht getrennt zu betrachten, sondern als ein einheitliches, sich zum Teil überschneidendes Gesamtverhalten zu beurteilen.

Übersicht 3: Perspektivübernahmemodelle



Quelle: angelehnt an *Rogers*, *Der neue Mensch*, S. 76

Das einführende Verstehen setzt Empathie voraus, mithin muss sich der Sender in den Empfänger hineinversetzen können, um dessen Gefühle nachzuempfinden. Werden die Gefühle des anderen nachvollzogen, ist es dem Sender möglich, auf diese mit seiner Nachricht einzugehen.

Unter Kongruenz bzw. Echtheit versteht *Rogers*, dass der Sender dem Empfänger gegenübertritt, wie er ist, und sich nicht verstellt oder eine gewisse von ihm erwartete Rolle einnimmt. Verstellt sich der Sender, erfährt dies der Empfänger durch veränderte Mimik, Gestik und einen veränderten Tonfall,⁸⁶ der Sender verliert sodann seine Glaubwürdigkeit und somit geht die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Kommunikation verloren.

⁸⁵ *Röhmer/Schütz*, *Psychologie der Kommunikation*, S. 23.

⁸⁶ *Rogers*, *Der neue Mensch*, S. 76.

„Das Akzeptieren, die Anteilnahme oder Wertschätzung“⁸⁷ der Äußerungen des jeweils anderen wird als emotionale Wertschätzung zusammengefasst. Erreicht werden kann dies, indem die andere Person als eigenständiges Individuum mit eigenen Ansichten und Meinungen wahrgenommen wird. Des Weiteren muss „zwischen seinem Wert als Mensch und der Bewertung seiner Handlungen“⁸⁸ differenziert werden. Es sollte somit nicht versucht werden, die eigenen Einstellungen auf den anderen zu projizieren.

In der Gesamtheit der dargestellten Basismerkmale wird deutlich, dass der Sender und der Empfänger ihr Verhalten jederzeit in der Kommunikation kritisch hinterfragen müssen, um nicht den jeweils anderen abzuschrecken. Bei der normalen Kommunikation können die Merkmale zwar lediglich als Prototyp angesehen werden, eine Annäherung an diese erscheint allerdings für eine kompetente Kommunikation unumgänglich.

Die professionellen Akteure im Jugendstrafrecht sollten mithin versuchen, sich in die Lage des Jugendlichen hineinzusetzen; bei allen jugendlichen Angeklagten – unabhängig davon, ob sie gerichtserfahren sind oder nicht – herrscht eine Unsicherheit über den Verfahrensausgang, mithin eine gewisse Anspannung; eine absolute Gleichgültigkeit konnte bisher bei keinem untersuchten Jugendlichen festgestellt werden.⁸⁹ Nichtsdestotrotz ist zwischen unterschiedlichen Gruppierungen (Ersttäter, Intensivtäter etc.) zu differenzieren, um die Kongruenz der Empathie herstellen zu können.

4. Dialogmodelle

Die Dialogmodelle haben gemeinsam, dass sie die Interaktion zwischen Sender und Empfänger beleuchten. So wird versucht zu erklären, wie eine gemeinsame Wirklichkeit zwischen den unterschiedlichen Beteiligten hergestellt werden kann. Zu den Dialogmodellen sind auch die Axiome von *Watzlawick* zu zählen, welche unter anderem aussagen, dass man nicht nicht kommunizieren kann.⁹⁰

Watzlawick stellt fünf Axiome auf, welche keinem Beweis zugänglich sind: Als Erstes ist das Axiom zur Unmöglichkeit, nicht zu kommunizieren, zu nennen. Es folgt das Axiom zum Inhalts- und Beziehungsaspekt von Kommunikation, danach das zur Interpunktion der Kommunikationsabläufe, das Axiom digitaler und analoger Kommunikation und letztendlich das der symmetrischen oder komplementären Kommunikation.

Das Axiom zur Unmöglichkeit besagt, sobald zwei Personen sich gegenseitig wahrnehmen können, kommunizieren diese miteinander; diese Annahme wird darauf gestützt, dass jedes Verhalten kommunikativen Charakter hat.

⁸⁷ *Rogers*, Der neue Mensch, S. 68.

⁸⁸ *Kirr*, Grundkonzepte der Psychotherapie, S. 205.

⁸⁹ Vgl. hierzu *Dollinger et al.*, MSchKrim 2016, 327.

⁹⁰ *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, S. 56.

Unter dem Inhaltsaspekt versteht *Watzlawick* die Botschaft, die der Sender dem Empfänger übermitteln möchte, misst dem Inhaltsaspekt jedoch deutlich weniger Bedeutung zu als dem Beziehungsaspekt. Aufgrund der Beziehung zwischen Sender und Empfänger kann eine Nachricht vom Empfänger unterschiedlich aufgenommen werden, auch wenn sie denselben Inhaltsaspekt enthält.⁹¹

Die Interpunktion der Kommunikationsabläufe beruht darauf, dass jeder Mensch in einer konstruierten Wirklichkeit leben soll. Er wird seine subjektiven Empfindungen als objektive Wirklichkeit wahrnehmen. Die subjektive Wirklichkeit in der Kommunikation entsteht durch die Aussagen oder das Verhalten des Kommunikationspartners, auf die der Sender reagiert.

Mithin interpretieren die Kommunikationspartner ihr jeweiliges Verhalten als Reaktion auf das Verhalten des jeweils anderen. Es entsteht ein Kreislauf, bei dem der Sender jedoch immer meint, dass er auf eine Botschaft des anderen lediglich reagiert. Fazit: „*Die Fähigkeit zur Metakommunikation ist [...] eine Conditio sine qua non aller erfolgreichen Kommunikation*“.⁹²

Das Axiom digitaler und analoger Kommunikation besagt, dass zum einen verbal (analog), aber hauptsächlich nonverbal (digital) kommuniziert wird. Nur sofern die analoge mit der digitalen Botschaft übereinstimmt, wirkt der Sender aufrichtig und vertrauenserweckend: „*Kindern [...] wird ja seit alters eine besondere Intuition für die Aufrichtigkeit oder Falschheit menschlicher Haltungen zugeschrieben; denn es ist leicht, etwas mit Worten zu beteuern, aber schwer, eine Aufrichtigkeit auch analogisch glaubhaft zu kommunizieren. Eine Geste oder eine Miene sagt uns mehr darüber, wie ein anderer über uns denkt, als hundert Worte*“.⁹³

Das letzte Axiom besagt, dass „*[z]wischenmenschliche Kommunikationsabläufe [...] entweder symmetrisch (gleichwertig) oder komplementär (ergänzend) sind, je nachdem, ob die Beziehung zwischen den Partnern auf Gleichheit oder Unterschiedlichkeit beruht*“.⁹⁴ Häufig wird diese Frage bereits vor dem ersten Kontakt von Personen durch die sozialen Kontexte vorgegeben; gerade institutionelle Förmlichkeiten führen zu einer komplementären Kommunikation. Dabei kann der dominante Kommunikator das Gespräch auf bzw. in eine symmetrische Lage führen, indem er seine Position verlässt; dies wird dazu führen, dass der Gesprächspartner an Sicherheit gewinnt.

Ergänzend zu den anderen Kommunikationstheorien ist dem Dialogmodell im Jugendstrafverfahren insoweit Berücksichtigung zukommen zu lassen, als für die

⁹¹ Vgl. hierzu bereits die Ausführung unter A.II.2.

⁹² *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, S. 56.

⁹³ *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, S. 64.

⁹⁴ *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, S. 70.

Kommunikation mit dem Jugendlichen auch die Kommunikation der Verfahrensbeteiligten untereinander und mit den anderen Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen ist. Vor allem bei dem Diskurs über die Tat(handlung) und über die persönlichen Umstände des Jugendlichen kann bereits ein Missverhältnis zwischen dem Jugendlichen und den professionellen Akteuren entstehen, welches später – in der direkten Kommunikation mit dem Jugendlichen – nicht mehr ausgeglichen werden kann.

5. Zwischenfazit

Allen Modellen ist gemeinsam, dass sie Störquellen der Kommunikationen beleuchten und Hinweise dazu geben, wie diese Störquellen minimiert, bestenfalls sogar eliminiert werden können. Allerdings stellt sich die Frage, welche Bedeutung die – bereits erläuterten – Erklärungsansätze für die Kommunikation in der Jugendhauptverhandlung haben. Hier geht es um eine Kommunikation, die im Hinblick auf den Jugendlichen „erfolgreich“ ist, indem sie geeignet scheint, ihn zu einem zukünftig gesetzmäßigen Verhalten anzuleiten.⁹⁵

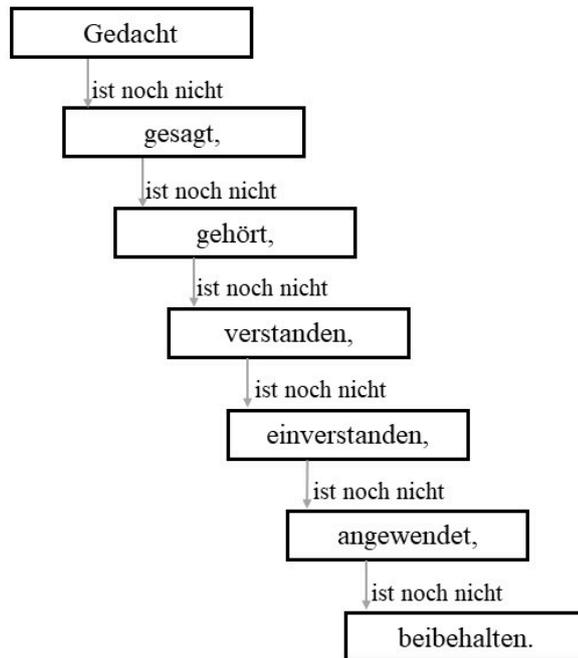
Hierzu soll auf den – aufgrund seiner nationalsozialistischen Vergangenheit⁹⁶ nicht unumstrittenen – Zoologen *Konrad Lorenz* eingegangen werden. *Lorenz*, der seine verhaltenspsychologischen Erkenntnisse, die er bei der Forschung mit Tieren sammelte und versuchte, sie auf den Menschen zu übertragen, soll folgende These aufgestellt haben: „*Gedacht ist noch nicht gesagt, gesagt ist noch nicht gehört, gehört ist noch nicht verstanden, verstanden ist noch nicht einverstanden, einverstanden ist noch nicht angewendet, und angewendet ist noch nicht beibehalten.*“⁹⁷

⁹⁵ Siehe unter A.I.3. m.w.N.; *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, S. 20.

⁹⁶ Die Universität Salzburg erkannte ihm post mortem im Jahr 2015 seinen Ehrendokortitel ab; <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-universitaet-salzburg-erkennt-konrad-lorenz-den-ehrendoktor-ab-13977745.html>.

⁹⁷ *Dunkl*, Corporate Code, S. 89 f.

Übersicht 4: Gedacht ist nicht gesagt II



Quelle: eigene Darstellung

Aus dieser These lässt sich zum einen schließen, dass, wie es auch bereits die Kommunikationsdiagnosemodelle gezeigt haben, Kommunikation in ihre kleinsten Teile zu gliedern ist und dass eine – allzu häufig geschehene – Verallgemeinerung das Problem nicht lösen kann.

Überdies wird deutlich, dass es sich um einen Prozess mit mehreren Stufen handelt. Bevor ein Akteur etwas äußert, wird erst darüber nachgedacht, was gesagt wird. Diese Stufe wird gerne übersehen, bietet allerdings die erste Angriffsfläche für Störungen in der Kommunikation: Zum einen mag es passieren, dass Gedankengänge gar nicht geäußert werden, zum anderen kann es aber auch vorkommen, dass die Gedanken, z.B. aufgrund einer Verwechslung, schlichtweg unzutreffend sind; dann ist eine Fehlerquelle entstanden, die die Kommunikation negativ beeinflussen kann. Ferner kann bei der Gedankenäußerung – also dem Prozess zwischen dem Gedachten und dem Gesagten – ein Fehler auftreten. Hier stellt der Freud'sche Versprecher das wohl prominenteste Ereignis dar, bei dem ein Wort verdreht wird und somit eine andere Bedeutung erlangt. Sodann muss das Gesagte bei dem Empfänger ankommen; an dieser Stelle greifen die (ersten) Kommunikationsdiagnosemodelle ein und erläutern die möglichen Fehlerquellen bei der Übertragung des Gesagten. Nicht alles, was gehört wird, wird auch verarbeitet und somit verstanden; dies kann zum einen aufgrund der Beziehung der beiden Akteure zueinander geschehen, zum anderen aber auch dadurch, dass ein Akteur mit dem Umfeld überfordert ist und somit das Gesagte nicht verarbeiten kann. Wird das Gesagte sowohl akustisch als auch kognitiv verstanden, stellt sich jedoch die Frage, ob es Kongruenzen zwischen dem Gesagten und der per-

sönlichen Überzeugung des Empfängers gibt; hier ist auch die Beziehungsebene, „wie“ etwas gesagt wird, zu berücksichtigen. Nur wenn der Empfänger mit dem Gesagten einverstanden ist, wird er das Gesagte umsetzen und die ihm empfohlene Handlungsweise anwenden. Die einmalige oder vorläufige Anwendung der Handlungsempfehlung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit deren Verinnerlichung auf lange Sicht.

Das Modell von *Lorenz* bietet, da es sich auf die Beibehaltung eines – von einem anderen gewünschten – Verhaltens bezieht, Ansatzpunkte für die Analyse der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung: In Jugendverfahren, die unter dem Einfluss des Erziehungsgedanken stehen, sollte das Ziel aller Verfahrensbeteiligten sein, den Jugendlichen zu erziehen; ihn also dahin zu bringen, dass er ein Leben ohne delinquentes Verhalten führt.⁹⁸ Mithin verfolgen die Akteure mit ihrem Gesagten, dass es zu einer Verhaltensänderung des Jugendlichen kommt, die bestenfalls beibehalten wird. Dazu ist jedoch wichtig, dass der Jugendliche die Botschaft hört, sie versteht, mit ihr einverstanden ist und bereit ist, die in der Botschaft enthaltene Message anzuwenden und bestenfalls beizubehalten. Wie bereits dargestellt, sind die Akteure des Strafprozesses dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass der Jugendliche die Aussagen hört und versteht.⁹⁹ Mithin sind sie für Fehler, die bereits auf diesen Stufen geschehen, verantwortlich. Allerdings kann auch die Art des Gesagten dazu führen, dass ein Einverständnis, welches mit einer Einsicht des Jugendlichen einhergeht, geschaffen wird. Wenn bis hierhin keine Fehler in der Kommunikation aufgetreten sind – aber auch nur dann –, kann davon ausgegangen werden, dass die Chance besteht, dass der Jugendliche in die Phasen der Anwendung und des Beibehaltens eintritt.

Kompetente Kommunikation hat sich als äußerst wichtig und zielführend erwiesen, was die Kommunikationskompetenz der Verfahrensbeteiligten – und damit, der im Jugendverfahren beteiligten Personen – in den Fokus der Betrachtung rückt.

III. Kommunikationspartner im Jugendstrafprozess

*„Verfahrensbeteiligte sind keine bloßen Subsumtionsautomaten, sondern agieren in einem psychologischen Setting, das von Heuristiken, Emotionen und einem Rollenverhalten determiniert ist.“*¹⁰⁰

Es ist nicht nur Aufgabe der Verteidigung, die (prozessuale) Wahrheit herauszufinden, es obliegt ihr, genauso wie allen anderen, auf Widersprüche in den Beweisen aufmerksam zu machen. Alle Verfahrensbeteiligten sollten versuchen –

⁹⁸ Zu dem Inhalt des Erziehungsgedankens vgl. Kapitel A.I.2.d) sowie *Putzke*, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden: zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedanken in der Adoleszenz, S. 35.

⁹⁹ Vgl. hierzu Kapitel A.I.2.c) sowie *Dahs*, Das rechtliche Gehör im Strafprozess, S. 95.

¹⁰⁰ *Artkämper*, Die gestörte Hauptverhandlung, S. 16.

in der ihnen vom Gesetz übertragenen Rolle – bei der Beantwortung der Schuldfrage und der sich anschließenden Sanktionsfrage mitzuarbeiten.

Dabei ist Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten unabdingbar. Wie bereits dargestellt, beruht die Kommunikation auf der Interaktion von zumindest zwei Personen. Je mehr Personen an der Kommunikation beteiligt sind, desto schwieriger wird diese; unterschiedliche Empfänger werden die Nachricht aufgrund eines unterschiedlichen Blickwinkels unterschiedlich decodieren.

Um zu untersuchen, wie – und vor allem zwischen wem – Kommunikation im Jugendstraftprozess stattfindet, sollen zuerst alle an der Kommunikation im Jugendstraftprozess beteiligten Parteien analysiert werden. Inwieweit die Personen wirklich an der Hauptverhandlung (aktiv) teilnehmen – und somit Kommunikationspartner des jugendlichen Angeklagten sind –, wird zu untersuchen sein. An dieser Stelle erfolgt zunächst eine rein deskriptive Darstellung der Verfahrensbeteiligten, bei der auf vom Gesetz vorgesehene Besonderheiten, die sich auf die Kommunikation auswirken können, eingegangen wird.

1. Juristen in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche

An der Jugendhauptverhandlung (Hauptverhandlung im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende) ist immer ein Richter bei den Jugendgerichten sowie ein Jugendstaatsanwalt beteiligt.¹⁰¹ Ob vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer verhandelt wird, hängt wie im „normalen“ Strafprozess von der Schwere der Tat und der damit verknüpften Straferwartung ab.

Des Weiteren kann ein Rechtsanwalt als Verteidiger des Jugendlichen an der Hauptverhandlung beteiligt sein. Das Verfahren soll vorrangig am Erziehungsgedanken des JGG ausgerichtet werden (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG) alle beteiligten Juristen müssen sich mithin an dem Erziehungsgedanken des JGG orientieren.

Dies wird ein kontradiktorisches Verfahren allerdings nicht per se ausschließen: Die Findung der prozessualen Wahrheit und die Einhaltung der strafprozessualen „Spielregeln“ verdienen neben dem Erziehungsgedanken höchste Priorität.

a) Richter bei den Jugendgerichten

Gemäß § 34 Abs. 1 JGG obliegen dem Jugendrichter alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat. § 34 Abs. 1 JGG ist unstreitig nur als Aufgabenübertragungsnorm zu lesen, trotzdem ist es zutreffend festzustellen, dass der Richter bei den Jugendgerichten die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Richter hat. § 37 JGG setzt für die persönliche Eignung voraus, dass Richter bei den Jugendgerichten erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren sein sollen. Welche Anforderungen an diese erzieheri-

¹⁰¹ Zur Ausnahme bei dem vereinfachten Jugendverfahren vgl. unten B.IV.2.; *Streng*, Jugendstrafrecht, S. 112.

sche Befähigung zu stellen sind, ist an späterer Stelle¹⁰² sowohl für den Staatsanwalt wie auch für die Richter einheitlich zu erläutern.

b) (Jugend)Staatsanwalt

Die Aufgaben des Jugendstaatsanwalts unterscheiden sich grundsätzlich zunächst nicht von denen eines Staatsanwalts im Verfahren gegen Erwachsene.¹⁰³ Allerdings stellt das Gesetz auf dem Papier teilweise erhöhte Ansprüche an den Jugendstaatsanwalt: So sollen Richter und Beamte auf Probe in ihrem ersten Jahr nicht als Jugendstaatsanwalt bestellt werden (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 JGG),¹⁰⁴ des Weiteren gibt es sitzungsdienstliche Einschränkungen für Amtsanwälte und Referendare in § 36 Abs. 2 JGG. In der Praxis sind durchaus Fälle die Regel, in denen absolute Berufsanfänger Jugendsachen bearbeiten und – nebst Referendaren – den Sitzungsdienst vor den Jugendgerichten wahrnehmen.

§ 37 JGG setzt voraus, dass der Jugendstaatsanwalt, genau wie die Richter bei den Jugendgerichten, erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein soll. Welche Anforderungen an die erzieherische Befähigung zu stellen sind, ist im weiteren Verlauf dieser Abhandlung sowohl für den Staatsanwalt als auch für die Richter zu erläutern.¹⁰⁵

Aufgrund der Anforderungen, die der Gesetzgeber an den Jugendstaatsanwalt stellt, ergibt sich die Frage, ob der Jugendstaatsanwalt eine andere Rechtsauffassung als die des Gerichts in der Hauptverhandlung offen thematisieren sollte, oder ob er dies überhaupt darf. Festzuhalten ist zuerst, dass nicht jede Diskussion oder jeder Konflikt dem Erziehungsgedanken aus § 2 Abs. 1 S. 2 JGG abtrünnig sein muss. Vielmehr kann ein offen geführter Diskurs, soweit dem Jugendlichen dieser erklärt wird und er ihn verstehen kann, positiv im Sinne des Erziehungsgedankens zu bewerten sein. Mithin sollten die Verfahrensbeteiligten – sofern es zu einem solchen Diskurs kommt – darauf achten, dass der Jugendliche mit einbezogen und/oder zumindest über die Gründe informiert wird. Sofern der Erziehungsgedanke indes gegen eine Diskussion spricht, ist zu berücksichtigen, dass auch im Jugendverfahren die prozessuale Wahrheit zu erforschen ist; der Wille der Verfahrensbeteiligten (einschließlich des Jugendlichen), einen angenehmen Vormittag ohne Konflikt zu verbringen, vermag eine Nichtthematisierung von gegenläufigen Meinungen nicht zu rechtfertigen. Anders könnte die Situation zu bewerten sein, soweit nachweisbare Anhaltspunkte dafürsprechen, dass ein Diskurs zwischen Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Gericht dem Erziehungsgedanken des JGG diametral entgegenlaufen würde. Sofern Anträge und Anregun-

¹⁰² Siehe A.III.1.d) sowie instruktiv *Wiesener*, Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

¹⁰³ Vgl. statt vieler *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 36 Rn. 1.

¹⁰⁴ Der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wollte die Formulierung „sollen“ nicht durch „dürfen“ ersetzen, vgl. BR-Drucks. 213/11 S. 6, das Änderungsgesetz wurde allerdings nicht verabschiedet.

¹⁰⁵ Siehe unter Kapitel A.III.1.d).

gen nur aus persönlichen Befindlichkeiten und nicht aus der Sache heraus gestellt werden, weisen sie lediglich störenden Charakter auf und sind durch den Vorsitzenden Richter zu unterbinden. Die beteiligten Juristen haben – wie in jedem anderen Verfahren auch – darauf zu achten, dass die prozessualen Spielregeln eingehalten werden. Ein selbstdarstellerisches Auftreten sollte sich für den Staatsanwalt wie jedoch auch für jeden anderen Prozessteilnehmer verbieten.

Überdies ordnet die Richtlinie zu § 55 JGG an,¹⁰⁶ dass es aus erzieherischen Gründen regelmäßig erwünscht ist, dass das Jugendstrafverfahren möglichst schnell zum Abschluss gebracht wird. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln zuungunsten des Angeklagten ist daher besondere Zurückhaltung geboten (vgl. im Übrigen Nr. 147 ff. RiStBV). Mithin wird hier der Jugendstaatsanwalt neben den sowieso schon recht strengen Voraussetzungen der Nr. 147 Abs. 1 RiStBV weiter gebunden. Hiernach erscheint die Einlegung eines Rechtsmittels lediglich in gravierenden Ausnahmefällen zulässig.

c) Verteidiger

Anders als Richter und Vertreter der Staatsanwaltschaft muss ein Verteidiger nur in Fällen der notwendigen Verteidigung zwingend anwesend sein. Überdies regelt das Gesetz nicht, dass der Verteidiger in der Jugenderziehung erfahren sein muss; ein Fachanwalt für Jugendstrafrecht ist nicht normiert. Nichtsdestotrotz steht es dem Jugendlichen in allen Verfahrensstadien frei, sich eines rechtlichen Beistandes in Form des Verteidigers zu bedienen. Sofern die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung vorliegen, ist dem jugendlichen Angeklagten gegebenenfalls ein Verteidiger beizuordnen. Ein beigeordneter Pflichtverteidiger hat unstreitig die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Wahlverteidiger.¹⁰⁷

Wann ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, ist durch § 68 JGG geregelt. Hierbei verweist die Vorschrift auf die Normen über die notwendige Verteidigung im Strafverfahren gegen Erwachsene (Nr. 1), wonach § 140 StPO auch auf Jugendliche anwendbar ist. In den Nummern 2 bis 5 sind auf den Jugendlichen angepasste Sachverhalte der notwendigen Verteidigung normiert. Diese speziell auf den Jugendlichen bezogenen Fälle lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: zum einen in die Gruppe, bei der es um die nicht anwesenden Erziehungsberechtigten geht (Nrn. 2 und 3), und zum anderen um die Konstellationen, bei denen es sich um den Jugendlichen und seine Situation im Strafverfahren handelt (Nrn. 4 und 5).

§ 68 Nr. 1 JGG verweist auf § 140 StPO, mithin ist dem Jugendlichen und dem Heranwachsenden (vgl. § 109 Abs. 1 S. 1 JGG) immer dann ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn auch einem erwachsenen Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen wäre.

¹⁰⁶ Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) vom 18. Juli 1994 (ABl./94, S. 1334).

¹⁰⁷ Lüderssen, NJW 1986, 2743.

Hierbei enthält der in § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 StPO aufgezählte Katalog der Fälle einer notwendigen Verteidigung keine Besonderheiten für den Jugendlichen; sofern die Voraussetzungen einer der Nummern erfüllt sind, ist ein Verteidiger beizuordnen. Fraglich ist allerdings, ob und an welcher Stelle § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO einer spezifischen Auslegung im Jugendstrafverfahren bedarf.¹⁰⁸ Nach § 140 Abs. 2 StPO wird dem Angeklagten ein Verteidiger beigeordnet, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Mithin beinhaltet § 140 Abs. 2 StPO wiederum drei eigenständige Tatbestände, welche die Beiordnung eines Verteidigers begründen können.

Eine Beiordnung aufgrund der Schwere der Tat erfolgt bei Erwachsenen nach vorherrschender Rechtsprechung unter anderem dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erwartet wird.¹⁰⁹ Eine Orientierung an dem prognostizierten Strafmaß ist zulässig, da sich die Strafe – zumindest im Erwachsenenstrafrecht – in erster Linie aus der Tatschwere ergibt.¹¹⁰

Bei Jugendlichen soll die Strafe vor allem erzieherisch wirken und sich mithin am Erziehungsgedanken orientieren; nichtsdestotrotz ist die Strafobergrenze auch im Jugendstrafrecht durch die Schuld und Tatschwere begrenzt. Allerdings kann es erzieherisch notwendig erscheinen, eine Strafe, die dem Schuldausgleich nicht genügen kann, zu verhängen. Hieraus ergibt sich die Meinung, dass bei Jugendlichen ein Verteidiger beigeordnet werden muss, sobald ein Freiheitsentzug droht;¹¹¹ andere Gerichte orientieren sich auch bei Jugendlichen an der für Erwachsene erforderlichen Straferwartung von mindestens einem Jahr Freiheitsentzug.¹¹² Teilweise wird in der Literatur postuliert, dass der Fall des drohenden Jugendarrests als gesetzlich geregelter Fall der notwendigen Verteidigung einzuordnen wäre.¹¹³

Eine Reaktion des Gesetzgebers auf diesen Streit blieb bislang aus. Sofern die Beiordnung aufgrund der Straferwartung – hierbei sind im Jugendstrafverfahren allerdings die Besonderheiten des Erziehungsgedanken bei der Verhängung der Jugendstrafe zu berücksichtigen – erfolgt, welche die Schwere der Tat widerspiegelt, kann es nicht überzeugen, dass bereits eine Tatschwere, welche Jugendarrest legitimiert, als per se ausreichend anzusehen sein soll. Es scheint, als ob hier die angebrachte Beiordnung eines Verteidigers über die Ausdehnung des

¹⁰⁸ Bejahend OLG Schleswig StV 2009, 86.

¹⁰⁹ OLG Köln StraFo 2002, 297; BayObLG NStZ 1990, 142; OLG Brandenburg StV 2000, 607; OLG Braunschweig StV 1996, 6; OLG Frankfurt StV 1998, 326; OLG Hamm NStZ-RR 1997, 78; OLG Celle StV 1991, 151.

¹¹⁰ Im Ergebnis ebenso *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 68 Rn. 8, allerdings wird hier von der zu erwartenden Strafe auf die Tatschwere geschlossen.

¹¹¹ LG Gera StraFo 1998, 270; OLG Köln StV 1998, 342; OLG Hamm StV 2008, 120.

¹¹² KG NStZ-RR 2013, 357.

¹¹³ *Dünkel*, ZJJ 2011, 144.

unbestimmten Rechtsbegriffs der Schwere der Tat erfolgen soll. Dies ist vor allem aufgrund der allgemein gehaltenen Verweisung des § 68 Nr. 1 JGG bedenklich; des Weiteren sollte – sofern der herrschenden Meinung gefolgt wird und somit die drei Varianten des § 140 Abs. 2 StPO isoliert betrachtet werden – hier (noch) nicht berücksichtigt werden, ob und inwieweit der Jugendliche als ein besonders schutzwürdiger Angeklagter zu betrachten ist. Die Schutzwürdigkeit des jugendlichen Angeklagten ist vielmehr bei der Frage nach der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Mithin bedarf § 140 Abs. 2 1. Var. StPO nur insoweit einer jugendkonformen Auslegung, wie berücksichtigt wird, dass nicht die Strafe, welche nach Berücksichtigung des Erziehungsgedankens zu bestimmen ist, sondern die schuldangemessene Strafe aus dem Erwachsenenrecht zur Bestimmung der Tatschwere beigezogen wird.

Ferner kommt eine Beiordnung aufgrund der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage in Betracht. Diese Voraussetzung ist vor allem in größeren Verfahren mit mehreren Angeklagten, einer Vielzahl von Zeugen und mehreren anberaumten Sitzungstagen anzunehmen.¹¹⁴ Eine strikte Regelung, ab wann ein Verfahren als sachlich oder rechtlich schwierig einzuordnen ist, gibt es nicht. Eine Beiordnung aufgrund der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage sollte jedoch zwingend erfolgen, sofern für eine ordnungsgemäße Verteidigung Akteneinsicht notwendig ist. Dies ergibt sich zum einen aus den erhöhten Anforderungen der Akteneinsicht – genauer: dem Auskunftsrecht – durch den Beschuldigten selbst, § 147 Abs. 4 StPO, zum anderen aus der praktischen Überlegung, dass ein beschuldigter Jugendlicher regelmäßig nicht in der Lage sein wird, ein schlüssiges Verteidigungskonzept aufgrund der Aktenlage zu erstellen. Teilweise wird weitergehend gefordert, dass jedes Verfahren, welches vor dem Jugendschöffengericht verhandelt wird, als ein Fall der notwendigen Verteidigung einzustufen ist.¹¹⁵

Ferner ist dem Beschuldigten ein Verteidiger beizuordnen, wenn ersichtlich ist, dass er sich nicht selbst verteidigen kann. Hierbei ist nicht erforderlich, dass sich der Beschuldigte überhaupt nicht verteidigen kann, sondern entscheidend ist, ob er gegenüber anderen Angeklagten benachteiligt ist. Zu Recht stellt *Sommerfeld* fest, „*dass gerade Jugendliche in ihrer Interessenwahrnehmung vor Gericht gehandicapt sind aufgrund ihrer Unerfahrenheit im Umgang mit staatlichen Instanzen, aufgrund ihrer eingeschränkten sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten, wobei häufig schon die juristische Sprache nicht verstanden wird, aufgrund des geringen Sozialstatus: Jugendliche vor Gericht haben keine oder nur eine geringe Handlungskompetenz.*“¹¹⁶ Er schlussfolgert daraus die Notwendigkeit einer extensiven Interpretation des § 140 Abs. 2 StPO.

¹¹⁴ LG Düsseldorf StraFo 1997, 307.

¹¹⁵ *Müllerhoff*, StV 1993, 236.

¹¹⁶ *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 68 Rn. 7.

Es ist, wie bereits ausgeführt, darauf zu achten, dass es trotzdem zu keiner Vermischung der einzelnen Varianten des § 140 Abs. 2 StPO kommt. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen: Bei der Regelung des § 68 Nr. 1 JGG handelt es sich um eine Verweisung, welche die Besonderheiten des Jugendstrafrechts nicht berücksichtigt. Die Fälle sind denen des Erwachsenstrafrechts gleichgestellt, mithin ergibt sich die Vergleichsgruppe, in der der jugendliche Angeklagte in der Interessenwahrnehmung zu den Vergleichspersonen benachteiligt sein muss, aus allen Angeklagten und nicht nur aus der der jugendlichen Angeklagten. Zwar kann einem erwachsenen Angeklagten nicht per se eine größere Handlungsfähigkeit zugesprochen werden als einem Jugendlichen, jedoch wird eine entsprechende Vermutung aufgrund der erhöhten Lebenserfahrung zulässig und meist zutreffend sein. Der Einzelfall ist entscheidend: Eine ausführliche Beschäftigung hiermit sollte zumindest in Jugendstrafverfahren regelmäßig erfolgen. Vorherige Gerichtsverhandlungen des Jugendlichen sollen nach Ansicht des OLG Hamm dazu führen, dass er gerichtserfahren und somit gegenüber Erwachsenen nicht benachteiligt ist, mithin kein Pflichtverteidiger beizuordnen ist.¹¹⁷ Dass Gerichtsverhandlungen die Handlungskompetenz des Jugendlichen, welche sich nicht lediglich aus Erfahrungen zusammensetzt, erhöhen können, ist zweifelhaft und nicht per se anzunehmen. Auch hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Jugendliche aufgrund seiner Erfahrung seine Interessen genauso gut wie jeder andere Angeklagte vertreten kann.

In § 68 Nr. 2 bis 5 werden spezielle – nur für den Jugendlichen (gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 JGG kann lediglich Nummer 4 auf den Heranwachsenden angewendet werden) geltende – Fälle der notwendigen Verteidigung geregelt.

Gemäß § 68 Nr. 2 JGG liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter die Rechte nach § 67 Abs. 4 JGG entzogen worden sind. Dafür müssen sie in irgendeiner Weise an der Tat beteiligt gewesen sein.

Eine notwendige Pflichtverteidigerbestellung ist gemäß § 68 Nr. 3 JGG anzunehmen, wenn der Erziehungsberechtigte und/oder der gesetzliche Vertreter gemäß § 51 Abs. 2 JGG von der Verhandlung ausgeschlossen wurden. An den Ausschluss dieser Personen von der Verhandlung sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen.¹¹⁸

Sofern gemäß § 73 Abs. 1 JGG die Verbringung in eine zur Untersuchung Jugendlicher geeigneten Anstalt zur Beobachtung in Betracht kommt, wird gemäß § 68 Nr. 4 JGG dem Jugendlichen ein Verteidiger beigeordnet; die Anordnung der Verbringung darf erst nach Anhörung eines Sachverständigen sowie des Verteidigers erfolgen. Aufgrund der daraus resultierenden Freiheitsentziehung ist die Beiordnung des Verteidigers notwendig und folgerichtig.

¹¹⁷ OLGSt JGG § 109 Nr. 1.

¹¹⁸ Zu den Voraussetzungen und dem wünschenswerten Umgang hiermit vgl. unter A.III.5.b.

Gemäß § 68 Nr. 5 JGG ist dem Jugendlichen ein Verteidiger beizuordnen, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist.

Nach der alten Fassung musste dem Jugendlichen umgehend ein Verteidiger beigeordnet werden, sofern ein Fall des § 68 Nr. 5 JGG vorlag.¹¹⁹ Die sofortige Beiordnung wurde vom Gesetzgeber „in Anbetracht der erheblichen psychischen Belastung und der negativen Auswirkungen im Sozial- sowie Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich“¹²⁰ als notwendig angesehen; diese Ausführung bedurfte keinerlei Ergänzung, ihr war uneingeschränkt zuzustimmen. Unverzüglich war hier so zu verstehen, dass die Beiordnung des Verteidigers bereits mit der Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahme vorgenommen wird.¹²¹

Auch wenn der Gesetzgeber die umgehende Beiordnung nicht mehr ausdrücklich im Gesetz geregelt hat, ergibt sich aus – dem neu eingefügten – § 68a Abs. 1 S. 1 JGG, dass der dahinterstehende Grundgedanke weitergilt. Gemäß § 68a Abs. 1 S. 1 JGG wird dem Jugendlichen in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird.

Gleichwohl wäre es wünschenswert gewesen, dass der Gesetzgeber – auch wenn nur klarstellend – die Formulierung in § 68 Nr. 5 JGG beibehalten hätte und mit hin hier erneut ihre Wichtigkeit unterstrichen hätte.

Anders als für den Jugendrichter und Staatsanwalt sieht das Gesetz keine bestimmten Voraussetzungen für den Verteidiger des Jugendlichen vor; ein Anforderungsprofil besteht nicht.¹²² Fast allgemein anerkannt¹²³ ist allerdings, dass der Verteidiger als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu bewerten ist.¹²⁴ Mithin hat auch er sich an die Wertung des § 2 Abs. 1 S. 2 JGG zu halten und muss in gewissen Grenzen dem erzieherischen Gedanken der Hauptverhandlung gerecht werden. Der Verteidiger hat bei einem jugendlichen Mandanten auf Besonderheiten zu achten; soweit er diesen nicht gerecht werden kann, sollte eine Ablehnung des Mandats – trotz eventueller finanzieller Einbußen – zum Wohle des Jugendlichen in Erwägung gezogen werden. So weist *Cohnitz* auf die besondere Vorberatung vor einer Jugendverhandlung zu einem frühen Zeitpunkt des Verteidigungsmandats hin: „*Mancher jugendliche Angeklagte bedarf auch unmittel-*

¹¹⁹ § 68 Nr. 5 JGG wurde zum 17.12.2019 durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte beschuldigter Jugendliche neu normiert.

¹²⁰ BT-Drucks. 11/5829 S. 28.

¹²¹ *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 68 Rn. 14.

¹²² Inwieweit eine solche Regelung mit Art. 12 GG vereinbar wäre, soll hier nicht erläutert werden.

¹²³ A.A. *Hellmann*, Strafprozessrecht, Rn. 488.

¹²⁴ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 172 mit Nachweis von BGH NStZ 1997, 40. Zur Verteidigerstellung in anderen Ländern vgl. *Madlener*, ZStW 93, 275.

bar vor der Hauptverhandlung des Zuspruchs. Er muß mit dem Gefühl in die Verhandlung gehen, daß Richter und Staatsanwalt nicht seine Feinde sind, sondern sein Bestes wollen, auch wenn sie ihn hart anfassen.“¹²⁵

Nicht nur bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung, sondern auch während dieser ergeben sich aus dem Erziehungsgedanken Besonderheiten: So stellen sich die Fragen, ob eine sog. Konfliktverteidigung in Jugendsachen überhaupt statthaft ist oder sogar das Beweisantragsrecht durch den Erziehungsgedanken eingeschränkt werden kann.¹²⁶ Probleme ergeben sich daraus, dass der Verteidiger als unabhängiges Organ der Rechtspflege¹²⁷ dazu beizutragen hat, dass der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht wird; allerdings ergibt sich aus seiner Stellung, dass er zugleich aber auch einseitiger Interessenvertreter seines Mandanten ist. Wie in Kapitel A.2.2 ausgeführt worden ist, tritt in der Hauptverhandlung der Erziehungsgedanke hinter die Schuldfrage zurück. Mithin muss dem Verteidiger bis zur Klärung der Schuldfrage eine konfliktreiche Verteidigung gestattet sein. Teilweise wird eine bestmögliche Interessenvertretung für den Mandanten diese sogar von ihm verlangen. Die Zwitterstellung des Verteidigers wird in der Praxis jedoch regelmäßig dazu führen, dass der Jugendliche vermutlich die Ebenen der Schuldfrage und der Rechtsfolge nicht voneinander trennen kann. Das kann wiederum zur Folge haben, dass der Jugendliche sich durch das Gericht unverstanden fühlt und der erzieherische Auftrag der Jugendgerichte nicht mehr umgesetzt werden kann. Dies ist jedoch aufgrund der rechtsstaatlichen Prinzipien, die auch im Jugendstrafverfahren gelten, hinzunehmen.

d) Nichtjuristische Anforderung an die beteiligten Juristen

Gemäß § 37 JGG sollen Richter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugendberziehung erfahren sein.¹²⁸

Natürlich stellt sich die Frage, wann eine Person als erzieherisch befähigt und als in der Jugendberziehung erfahren eingestuft werden kann. Des Weiteren stellt sich die Frage nach der rechtlichen und faktischen Verbindlichkeit der „Soll-Vorschrift“.

Bereits im Jahr 1958 stellte der BGH fest, dass eine Revision, welche aufgrund der fehlenden Befähigung eines verfahrensbeteiligten Juristen eingelegt wurde, nicht erfolgreich sein kann – bei § 37 JGG handelt es sich somit de facto nur um eine Ordnungsvorschrift.¹²⁹ Das BVerfG wertete die Vorschrift allerdings im Jahre 2008 auf. Die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ ist nur insofern zu verstehen, dass (zurzeit) keine verbindlichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten

¹²⁵ Cohnitz, Der Verteidiger in Jugendsachen, S. 86.

¹²⁶ Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 135.

¹²⁷ Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 172; BGH NStZ 1997,40.

¹²⁸ Vertiefend zu diesem Kapitel Wiesener, Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

¹²⁹ BGH MDR 1958, 497.

bestehen und somit zwingend erforderliche Nachweise nicht eingefordert werden können.¹³⁰

2011 sollte § 37 Abs. 1 JGG durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), im Hinblick auf die Befähigung der beteiligten Juristen, um folgenden Passus ergänzt werden:¹³¹

„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“

Der Bundesrat begrüßte den Vorschlag bezüglich einer Aus- und Weiterbildung der Jugendrichter, kritisierte jedoch den verbindlichen Charakter aus folgendem Grund: Das Juristenausbildungssystem bildet einen Einheitsjuristen aus, welcher die Vorgaben gemäß §§ 5 bis 7 bzw. § 122 Abs. 1 DRiG erfüllen muss. Weitere Anforderungen sind dem Gesetz bei jeglichem zu besetzenden Amt fremd, mithin würde eine verbindliche Weiterbildung für Jugendstaatsanwälte und Richter zu einer Untergrabung des bestehenden Systems führen.¹³² Nach Anhörungen mehrerer Gutachter¹³³ regte der Rechtsausschuss an, dass die Anforderungen, welche in § 37 JGG-E vorgesehen waren, nicht umgesetzt werden.¹³⁴

Dies nahm der Bundestag auf: Das StORMG wurde in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung verabschiedet und trat zum 01.04.2014 in Kraft. § 37 JGG gilt mithin unverändert seit 1953 fort.

Es verbleibt damit jedoch die Frage, was unter der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugenderziehung zu verstehen ist.¹³⁵ In den sechziger Jahren ging man davon aus, dass die erzieherische Befähigung eine angeborene Eigenschaft darstelle, welche eine Person entweder besäße oder nicht.¹³⁶ Eine derart angeborene erzieherische Befähigung konnte – was nicht verwundert – wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden und kann somit nicht als Grundlage zur Auslegung des § 37 JGG dienen.¹³⁷

¹³⁰ BVerfG NJW 2008, 909.

¹³¹ BR-Drucks. 213/11 S. 3.

¹³² BR-Drucks. 213/11 S. 4.

¹³³ Zusammenfassung bei *Wiesener*, Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, S. 42.

¹³⁴ BT-Drucks. 17/12735 S. 23.

¹³⁵ Zur Revisibilität von § 37 JGG vgl. BGH MDR 1958, 356.

¹³⁶ *Potrykos*, RdJ 1955, 361.

¹³⁷ So im Ergebnis auch *Wiesener*, Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, S. 47.

Teilweise wird die Meinung vertreten, dass sich die Befähigung aus der Erfahrung der eigenen Kindeserziehung ergeben muss, mithin nur Juristen in Frage kommen, die eigene Kinder haben. Hier spricht zunächst dagegen, dass die Erziehung der eigenen Kinder auf Dauer angelegt ist, die Erziehungsaufgabe des JGG sich allerdings lediglich auf einen kurzen Kontakt mit den Jugendlichen bezieht.¹³⁸ Andererseits könnten Juristen mit einschlägiger, sozialwissenschaftlicher Vorbildung ausgeschlossen sein, sofern sie kinderlos sind.

Sofern durch diese Regelung ursprünglich möglicherweise eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlich orientierten Personen bestand – was heute keiner Entscheidung mehr bedarf –, ist diese jedenfalls dadurch *de lege lata* kompensiert, dass die gleichgeschlechtliche Ehe anerkannt worden ist und somit auch dieser Personenkreis vollständige Adoptionsrechte hat.

Überdies gibt es noch weitere Versuche, die erzieherische Befähigung zu spezifizieren, jedoch weisen die meisten Schwächen auf,¹³⁹ so dass vorliegend nur einige der überwiegend anerkannten Kriterien genannt werden sollen, welche für eine erzieherische Befähigung sprechen:

- kriminologische Kenntnisse über die Jugendkriminalität
- kommunikativer Umgang mit Jugendlichen
- Kenntnisse über die Wirkung von Strafen
- besonderes Verantwortungsgefühl
- sozialwissenschaftliche Kenntnisse
- Selbstbewusstsein
- Autorität

Bei den genannten Befähigungen handelt es sich um eine Zusammenstellung der von unterschiedlichen Autoren konsentierten Anforderungen an einen Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt, wobei die meisten Eigenschaften nicht speziell auf einen Jugendrichter bzw. Staatsanwalt zugeschnitten sind, sondern generell für einen an der Hauptverhandlung beteiligten Juristen Geltung beanspruchen können.

2. Jugendschöffen

Sofern vor dem Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer verhandelt wird, nehmen auch Laienrichter an der Hauptverhandlung teil (vgl. § 33a Abs. 1 S. 1 JGG bzw. § 33b Abs. 1 JGG). Die Laienrichter sind in der Hauptverhandlung dem Berufsrichter gleichgestellt, sie entscheiden – nach Vorgabe des Gesetzes – mit dem gleichen Stimmrecht wie Berufsrichter über die Schuld- sowie über die Sanktionsfrage.

¹³⁸ *Hinrichsen*, RdJ 1955, 361.

¹³⁹ Vgl. zu den anderen Ansätzen *Wiesener*, Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, S. 46 ff.

Gemäß § 33a Abs. 1 S. 2 JGG sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau als Jugendschöffe hinzugezogen werden. Diese „Soll-Vorschrift“ wird durch das Auswahlverfahren der Jugendschöffen in § 35 JGG bestärkt; bereits bei dem Vorschlag und der darauffolgenden Benennung von Schöffen müssen sich gleich viele Männer wie Frauen auf den Listen befinden.

Fraglich ist, welche Befähigung ein Schöffe aufweisen muss; hierbei gelten die §§ 31 ff. GVG, die durch § 35 Abs. 2 S. 2 JGG ergänzt werden. Hiernach können zum einen nur Deutsche als Schöffen gewählt werden,¹⁴⁰ welche nicht unfähig (§ 32 GVG) und nicht ungeeignet (§ 33 GVG) sein dürfen. Des Weiteren sollen Laienrichter genauso wie die Berufsrichter im Jugendverfahren erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 S. 2 JGG). Auch hier – genau wie bei den beteiligten Juristen – stellt sich die Frage, wann eine Person erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren ist. Die Anforderungen, welche an die Laienrichter zu stellen sind, können niedriger ausfallen als bei den beteiligten Juristen. Einen Mindeststandard, welcher über die unbestimmten Rechtsbegriffe der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugenderziehung hinausgeht, gibt es zurzeit nicht, er wäre aber wünschenswert.¹⁴¹ Die aktuelle Ausgestaltung des Schöffensrechts führt dazu, dass bezüglich der Schöffen keine einheitlichen Qualifikationen gefordert werden können und somit enormer Verbesserungsbedarf besteht.

Überdies stellt sich die Frage, ob es heutzutage, da die gleichgeschlechtliche Ehe mitsamt allen Rechten und Pflichten anerkannt ist, noch zeitgemäß ist, eine geschlechtliche Gleichverteilung bei Jugendschöffen zu fordern. Dagegen spricht, dass auch zwei gleichgeschlechtliche Personen, die verheiratet sind, Kinder adoptieren können. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die gleichgeschlechtliche Ehe – zu Recht – gesetzlich anerkannt ist, indes zurzeit eine Ausnahme darstellt und nicht als prägend für das Familienbild in Deutschland eingestuft werden kann. Mithin spricht vor allem die Sicht der Jugendlichen, für die sowohl Mann als auch Frau eine gewisse Rolle in der Erziehung wahrnehmen, dafür, die geltende Regelung aufrechtzuerhalten.

3. Jugendgerichtshilfe

Ebenfalls nimmt regelmäßig ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung gegen Jugendliche und Heranwachsende teil. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung; dabei sollen sie die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten unterstützen und sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, äußern (vgl. § 38 Abs. 2 S. 1 und 2 JGG). Die h.M. sieht

¹⁴⁰ Zu Recht kritisch hierzu *Gittermann*, L-R GVG, § 31 Rn. 8 ff.

¹⁴¹ Vgl. hierzu die Anforderungen an die beteiligten Juristen unter A.III.1.d); *Wiesener*, Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, S. 47.

die Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe als „Prozesshilfsorgan eigener Art“.¹⁴² Dieser Definition ist immanent, dass die Jugendgerichtshilfe kein Hilfsorgan der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft ist, sondern eine eigenständige – rechtlich geschützte – Position einnimmt, allerdings das Gericht mit ihrer primären Aufgabe – die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen – unterstützt.

Als problematisch zu bewerten ist, dass die Jugendgerichtshilfe aufgrund ihrer Eingliederung in das Jugendamt (vgl. § 38 Abs. 1 JGG) und der ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben zum einen als Unterstützung des Jugendlichen, zum anderen aber auch als Prozessorgan, welches sich z.B. selbstständig zu der verhängenden Sanktion äußert, tätig wird; die Position der Jugendgerichtshilfe kann mithin als janusköpfig bezeichnet werden oder, wie es sich in der Literatur eingebürgert hat, die Jugendgerichtshilfe als „Doppelagentin“ tituliert werden.¹⁴³ Aus der Rolle der „Doppelagentin“ ergeben sich auch in kommunikationstechnischer Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten: Der jugendliche Angeklagte kann sich nicht der Jugendgerichtshilfe anvertrauen, ohne dass er die Befürchtung haben muss, dass diese die Informationen vor Gericht einbringt / einbringen muss. Auf der anderen Seite soll die Jugendgerichtshilfe für den Jugendlichen als Beratungsstelle fungieren und ihn, sofern nötig, an andere Hilfsorganisationen weiterleiten. Die vom Gesetz übertragenen Aufgaben lassen sich mithin in Ermittlungshilfe, Sanktionsvorschlag, Betreuung des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens sowie Sanktionsüberwachung unterteilen.

a) Jugendgerichtshilfe als Ermittlungshilfe

Als Ermittlungshilfe soll die Jugendgerichtshilfe sich über die persönlichen Umstände des Jugendlichen informieren, hierzu gehört die Persönlichkeit des Jugendlichen, überdies aber auch die sozialen Gegebenheiten, in denen der Jugendliche lebt.¹⁴⁴ Die Jugendgerichtshilfe ist hierbei, wie jede staatliche Stelle, an das Gebot der Verhältnismäßigkeit gebunden. Eingriffe in die Intimsphäre, die innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich¹⁴⁵ werden regelmäßig unstatthaft sein.

Nicht umfasst von der Ermittlungshilfe ist die Tatfrage; selbst wenn der Jugendliche der Jugendgerichtshilfe die Tat offenbart, ist diese nicht dazu verpflichtet, dies dem Gericht anzuzeigen.¹⁴⁶

Die Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe tangieren immer die Privatsphäre des Jugendlichen, welche den Schutz des Privatlebens sowie des Lebens im häusli-

¹⁴² Vgl. *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 38 Rn. 7; BGHSt 27, 250 ff.; a.A. *Müller/Otto*, Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, S. 8.

¹⁴³ *Ostendorf*, ZfJ 1991, S. 9.

¹⁴⁴ *Höyneck/Luschner*, Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, S. 91 ff.

¹⁴⁵ BVerfGE 65, 1.

¹⁴⁶ *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 12 m.w.N.

chen Bereich und im Familienkreis umfasst, und müssen, damit sie rechtmäßig sind, verhältnismäßig sein. Bei der Verhältnismäßigkeit sind zum einen die Tatschwere und die sozialen Umstände zu berücksichtigen, zum anderen ist aber auch zu beachten, welche Wirkungen die Maßnahme auf den Jugendlichen hat. Direkte Ermittlungen im persönlichen und/oder beruflichen Umkreis sollten, sofern es die Tatschwere und die sozialen Hintergründe nicht zwingend erfordern, aufgrund der von der Maßnahme ausgehenden stigmatisierenden Wirkung vermieden werden.¹⁴⁷ Gerade bei Bagatelldelikten, bei denen das Verfahren nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt oder nur eine geringe Sanktion verhängt werden soll, sind Maßnahmen, die das Ansehen des Jugendlichen in seinem Umfeld schmälern könnten, zu unterlassen.¹⁴⁸ Allerdings berichtet *Trenczek*, dass in der Praxis – jedenfalls in der Vergangenheit – meist der Schwerpunkt der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe auf solche Delikte gelegt wird und nicht auf die durchaus als schwierig einzuschätzende Ermittlungshilfe bei Intensivtätern.¹⁴⁹ Ein Umdenken ist hier jedoch erkennbar.

Dies kann dazu führen, dass sich die Jugendlichen durch die Jugendgerichtshilfe ungerecht behandelt fühlen und sich somit eine Front zwischen ihnen bildet, die den erzieherischen Einfluss der JGH – auch im Rahmen einer Sanktion – erschweren oder gar unmöglich machen kann. Der Eindruck, den der Jugendliche aufgrund der getätigten Ermittlungen von der Jugendgerichtshilfe gewonnen hat, wird die weitere Beziehung zwischen den beiden Akteuren prägen. Bereits hier sollte versucht werden, den Grundstein für ein vernünftiges Verhältnis zwischen Jugendgerichtshilfe und dem Jugendlichen zu legen und damit auch die Kommunikation in der Hauptverhandlung zu prägen.

b) Sanktionsvorschlag der Jugendgerichtshilfe

Gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 a.E. JGG soll sich die Jugendgerichtshilfe zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, äußern. Als problematisch zu betrachten ist hier, dass die Jugendgerichtshilfe ihren Bericht zu den Maßnahmen vor der Urteilsverkündung, mithin bevor die Schuld des Angeklagten festgestellt worden ist, erstattet. Dies führt dazu, dass die Ausführungen – dogmatisch gesehen – unter dem Vorbehalt der Feststellung der Schuld getätigt werden müssen. Ob dies der jugendliche Beschuldigte versteht, darf bezweifelt werden.

Gerade der Sanktionsvorschlag im Zusammenspiel mit der Betreuung der Jugendlichen verdeutlicht die Doppelrolle der Jugendgerichtshilfe; sie ist dem Jugendstrafverfahren, bei dem es zum einen um die Findung der prozessualen Wahrheit und der daraus resultierenden tatangemessenen Strafe, zum anderen aber auch die Erziehung der Jugendlichen geht, immanent.¹⁵⁰

¹⁴⁷ Vgl. *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 38 Rn. 18.

¹⁴⁸ Noch weitergehend *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 38 Rn. 18, welcher eine Ermittlungshilfe der JGH bereits bei Bagatelldelikten ablehnt.

¹⁴⁹ *Trenczek*, Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, S. 171.

¹⁵⁰ *Rössner*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, NK-JGG, § 38 Rn. 7.

Wie der Sanktionsvorschlag ausgestaltet sein sollte, um das Verhältnis zum Jugendlichen nicht zu erschüttern, wird in der Literatur nicht einheitlich beurteilt. Teilweise wird davon ausgegangen, dass die Jugendgerichtshilfe es vermeiden sollte, einen genauen Sanktionsvorschlag zu machen;¹⁵¹ andere Autoren sehen jedoch gerade in einem konkreten Sanktionsvorschlag, welcher allerdings z.B. nicht den Stundensatz, aber die Art der Sanktion umfassen sollte, eine gangbare Lösung.¹⁵²

Ebenfalls wird nicht einheitlich beurteilt, ob für die Vorbereitung und Verlesung des Berichts der Jugendgerichtshilfe Formblätter verwendet werden sollten. Teilweise werden sie, vor allem aufgrund ihrer Vollständigkeit und der systematischen Darstellung, als sinnvolles und notwendiges Hilfsmittel angesehen.¹⁵³ Andererseits wird angeführt, dass aufgrund der systematischen Struktur Tatsachen, die gerade auf diesen Jugendlichen zutreffen, nicht erklärt werden können und somit, sofern sie nicht in das Schema passen, eventuell unter den Tisch fallen gelassen werden.¹⁵⁴ Dies kann zu einer unvollständigen, teilweise nicht auf den Jugendlichen passenden Schwerpunktsetzung/Berichterstattung führen, welche aufgrund dieser Faktoren vom Jugendlichen nicht verstanden/akzeptiert wird.

Relative Einigkeit besteht darin, dass von der Jugendgerichtshilfe ein offener Umgang mit ihrer Doppelrolle zu fordern ist; sie sollte den Jugendlichen bereits beim ersten Kontakt, vergleichbar mit einer Belehrung, auf ihre unterschiedlichen Aufgaben im Jugendstraftprozess hinweisen. Nur dieser Umgang kann dazu führen, dass der Jugendliche sich von Anfang an als „Partner auf Augenhöhe“ versteht und es nicht während des Prozesses zu einer Zerrüttung des Verhältnisses zwischen der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendlichen kommt.

c) Betreuung des Jugendlichen durch die Jugendgerichtshilfe

Die Betreuung des Jugendlichen durch die Jugendgerichtshilfe wird zwar für die Hauptverhandlung nicht ausdrücklich in § 38 JGG genannt, in § 38 Abs. 2 S. 7 JGG ist jedoch geregelt, dass die Jugendgerichtshilfe bei einer Weisung gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 die Betreuung übernimmt. Des Weiteren ergibt sich die Betreuungsfunktion bereits aus der Aufgabenstellung der Jugendhilfe, in welche die Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 1 JGG eingliedert ist. Nach § 2 SGB VIII umfasst die Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (Abs. 1). Mithin ist die Betreuung der Jugendlichen jedenfalls auf die gleiche Stufe mit den anderen, in § 38 Abs. 2 JGG genannten, Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zu stellen.¹⁵⁵ Somit umfasst die Betreuung der Jugendgerichtshilfe auch schon die Betreuung vor und während

¹⁵¹ Vgl. *Momberg*, Die Ermittlungstätigkeit der JGH und ihr Einfluss auf die Entscheidung des Jugendrichters, 1982, S. 157.

¹⁵² Vgl. *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 38 Rn. 19.

¹⁵³ *Brunner/Dölling*, JGG, § 38 Rn. 12.

¹⁵⁴ *Eisenberg*, JGG, § 38 Rn. 45; *Wild*, Jugendgerichtshilfe in der Praxis, S. 161.

¹⁵⁵ Vgl. *Schaffstein*, in: FS Dünnebier, S. 662, 666.

der Hauptverhandlung. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass dem Jugendlichen in der ihn stark belastenden Situation, welche durch Unsicherheit, Nervosität, Unwissenheit und Ungewissheit gekennzeichnet ist, geholfen wird, das Gerichtsverfahren als solches zu verstehen. Hierzu ist es nach *Klier, Brehmer* und *Zinke* notwendig, Begleitperson im gesamten Verfahren zu sein, mithin „Ansprechperson zu sein für Fragen zum Verfahren, bedeutet Dolmetscher zu sein für juristische Sachverhalte, Begleitung zur Hauptverhandlung und nicht zuletzt Ansprechpartner zu sein für persönliche Probleme.“¹⁵⁶

d) Sanktionsüberwachung durch die Jugendgerichtshilfe

Die Sanktionsüberwachung der Jugendgerichtshilfe schließt sich erst nach Rechtskraft an die Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen an und muss deswegen lediglich kurz angesprochen werden. Vor allem ist festzustellen, dass es zwar zu einer Überwachung der Sanktion durch die Jugendgerichtshilfe kommt, die Leitung der Vollstreckung jedoch dem Jugendrichter obliegt, vgl. § 82 Abs. 1 S. 1 JGG. Die Jugendgerichtshilfe stellt somit auch in der Vollstreckung ein Hilfsorgan des Jugendrichters dar, selbst wenn in der Praxis die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe in der Vollstreckung einen immensen Rahmen einnimmt.¹⁵⁷

4. Beistand gemäß § 69 JGG

Sofern kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt,¹⁵⁸ kann der Vorsitzende dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen (§ 69 Abs. 1 JGG). Die Regelung wird gemäß § 109 Abs. 1 JGG nicht entsprechend auf Heranwachsende angewendet; sie gilt nur für Jugendliche. Der Beistand soll den jugendlichen Angeklagten in dem Verfahren unterstützen. Formal gesehen kann jede natürliche Person als Beistand fungieren, eine besondere persönliche Eignung ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Allerdings ist *Sommerfeld* insoweit zuzustimmen, als er feststellt, dass sich die persönlichen Voraussetzungen durch die materiellen Anforderungen an den Beistand bestimmen.¹⁵⁹

Der Beistand soll den Jugendlichen persönlich fördern; er hat ihm somit zu helfen, sich in dieser neuen – häufig angsterregenden – Situation zurechtzufinden. Hierbei muss er ihn auch bei der Artikulation seiner Vorstellungen, Erwartungen und Aussagen unterstützen.¹⁶⁰ Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, empfiehlt es sich, dass der Beistand eine Kontaktperson des Jugendlichen ist.

Allerdings dürfen die Erziehungsberechtigten, soweit ein Nachteil für die Erziehung erwartet wird, nicht zum Beistand ernannt werden (vgl. § 69 Abs. 2 JGG). Diese Norm darf indes, vor allem aufgrund des Erziehungsrechts aus

¹⁵⁶ *Klier/Brehmer/Zinke*, Jugendhilfe in Strafverfahren, S. 127.

¹⁵⁷ Vgl. *Kern*, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, NK-JGG, § 82 Rn. 1.

¹⁵⁸ Hierzu vgl. A.V.1.c); *Beulke*, FS Böhm, S. 654.

¹⁵⁹ *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 69 Rn. 4.

¹⁶⁰ *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 69 Rn. 4.

Art. 6 GG,¹⁶¹ nicht dazu führen, dass die Erziehungsberechtigten per se als Beistand ausscheiden. Eine negative Anordnung des Vorsitzenden bedarf der ausführlichen Begründung, warum vorliegend ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten ist.

Ob ein Vertreter des Jugendamtes als Beistand in Betracht kommt, ist umstritten. Einige sehen das Jugendamt als möglichen Beistand an,¹⁶² ein gesetzlicher Ausschluss ist nicht vorhanden. Jedoch ist das Jugendamt in Form der Jugendgerichtshilfe bereits am Jugendverfahren beteiligt und stellt hier die soziale Kontrollinstanz dar; ein Interessenkonflikt als Beistand und als Jugendgerichtshilfe ist vorprogrammiert.¹⁶³ Da der Beistand, um dem Jugendlichen zu helfen, vor allem dessen Vertrauen benötigt, ist das Jugendamt im Normalfall nicht als Beistand beizuordnen.

Damit der Beistand seinen Aufgaben gerecht werden kann, kann ihm Akteneinsicht gewährt werden (§ 69 Abs. 3 S. 1 JGG). Des Weiteren stehen ihm in der Hauptverhandlung, ausgenommen der Vertretung des Angeklagten, die Rechte eines Verteidigers zu (vgl. § 69 Abs. 3 S. 2 und 3 JGG). Somit nimmt der Beistand eine für den Jugendlichen wichtige vermittelnde Rolle ein, sofern kein Verteidiger dem Jugendlichen den Ablauf des Verfahrens erläutert. Der Aspekt des Verstehens der Hauptverhandlung durch den Jugendlichen kann unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens des JGG nicht genug betont werden; ein Beistand für jeden nichtverteidigten Jugendlichen wäre wünschenswert, stellt für die Praxis zurzeit aber nur eine Illusion dar.

5. Erziehungsberechtigte (als Interessenvertreter des Jugendlichen)

Als Erziehungsberechtigte gelten Personen, die gemäß § 1631 Abs. 1 BGB die Personensorge für ein Kind haben. § 1626 Abs. 1 BGB normiert, dass die Eltern die Pflicht und das Recht haben, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst hierbei sowohl die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) als auch die Vermögenssorge.

Personensorgeberechtigt können überdies sein: die getrennt lebenden Eltern zusammen oder einzeln, die Adoptiveltern (§ 1754 Abs. 3 BGB), der Vormund (§ 1793 BGB) oder ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB); sofern keine Regelung getroffen ist, ist die Mutter von Gesetzes wegen allein personensorgeberechtigt (§ 1626a Abs. 3 BGB). Alle diese Personen sind von der Regelung des § 67 Abs. 1 JGG eingeschlossen und somit im Jugendverfahren dem Beschuldigten in Hinsicht auf das Anwesenheits-, Antrags- und Fragerecht gleichgestellt.¹⁶⁴ Mithin sind grundsätzlich auch die Erziehungsberechtigten –

¹⁶¹ Vgl. hierzu auch die Möglichkeit des Ausschlusses der Erziehungsberechtigten von der Hauptverhandlung: A.III.5.a); *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 51 Rn. 11.

¹⁶² *Eisenberg*, JGG, § 69 Rn. 5 m.w.N.

¹⁶³ Vgl. *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 69 Rn. 4.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu statt vieler *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 67 Rn. 7 ff. m.w.N.

soweit sie nicht durch das Gericht gemäß § 51 Abs. 2 JGG vom Verfahren ausgeschlossen worden sind – Akteure, die an der Kommunikation vor Gericht teilnehmen. Sie werden regelmäßig als einseitige Interessenvertreter des Kindes auftreten oder ihre eigenen Interessen vertreten; ein Konflikt mit den anderen Verfahrensbeteiligten, verstanden als der Austausch von zum Teil gegenläufigen Interessen, lässt sich nicht vermeiden.¹⁶⁵ Die Erziehungsberechtigten können nach *Eisenberg/Zötsch* am ehesten oder gar ausschließlich die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen angemessen zur Geltung bringen.¹⁶⁶ Vermieden werden sollte allerdings, dass die Erziehungsberechtigten, meist die Eltern, selbstdarstellerisch und nicht im Interesse des Kindes auftreten.¹⁶⁷ Ein Ausschluss gemäß § 51 Abs. 2 JGG kommt dann in Betracht.

a) Ausschluss gemäß § 51 JGG – Unmöglichkeit der Kommunikation

§ 51 Abs. 2 JGG a.F.¹⁶⁸ enthielt – in Form des intendierten Ermessens (Soll) – die Möglichkeit, den Angehörigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter auszuschließen, soweit (lediglich) Bedenken gegen ihre Anwesenheit bestanden. Mit Urteil des BVerfG vom 16. Januar 2003 wurde § 51 Abs. 2 JGG a.F. als verfassungswidrig erklärt.¹⁶⁹ Das BVerfG prüfte, ob die Norm mit dem Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar ist. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass den Erziehungsberechtigten auch vor Gericht ihr eigenes Erziehungsrecht zusteht,¹⁷⁰ dies lässt sich aus der Schutz- und Beistandsfunktion der Eltern ableiten und begründen. Der eigene Erziehungsgedanke der Erziehungsberechtigten kann im schlimmsten Fall dem Erziehungsgedanken des JGG diametral entgegenlaufen und somit die Kommunikation im Gericht zwischen allen Beteiligten erschweren; nichtsdestotrotz ist er von Art. 6 Abs. 2 GG geschützt.

Deswegen sah das BVerfG die Norm des § 51 Abs. 2 JGG a.F., da sie Verfassungsrecht einschränken kann, mit der Formulierung „soweit gegen ihre (*scil.: der der Erziehungsberechtigten*) Anwesenheit Bedenken bestehen“, als zu unbestimmt und somit als verfassungswidrig und nichtig an; aufgrund dieser Unbestimmtheit bestand auch für eine verfassungskonforme Auslegung kein Raum.¹⁷¹ Der Gesetzgeber reagierte und ersetzte¹⁷² § 51 Abs. 2 JGG a.F. mit dem

¹⁶⁵ Zum Begriff des Konflikts in Abgrenzung zum Klamauk vgl. *Artkämper*, Die gestörte Hauptverhandlung, Rn. 7 ff.

¹⁶⁶ *Eisenberg/Zötsch*, GA 2003, 226, 228.

¹⁶⁷ Vgl. *Eisenberg/Zötsch*, GA 2003, 226.

¹⁶⁸ Der Vorsitzende soll auch Angehörige, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

¹⁶⁹ BVerfGE 107, 104.

¹⁷⁰ BVerfGE 107, 104, Rn. 72.

¹⁷¹ BVerfGE 107, 104, Rn. 90.

¹⁷² Eine Ergänzung hätte laut Gesetzesbegründung nicht ausgereicht, vgl. BT-Drucks. 16/3038, S. 60.

2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006.¹⁷³ Hierbei wurde zum einen die „Soll-“ in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt und zum anderen wurden fünf näher bestimmte Fälle eingefügt, bei denen ein Ausschluss möglich ist.

Die „Kann-Vorschrift“ soll ausweislich der Gesetzesbegründung vor allem stärker zum Ausdruck bringen, dass eine Abwägung mit dem Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG in jedem Einzelfall erforderlich ist. Die Einführung des Wortes „soweit“ verdeutlicht, dass ein Ausschluss nur zeitlich für einzelne Verfahrensabschnitte zu erfolgen hat. Lediglich in Fällen, in denen zwingende – besonders schwerwiegende und gravierende – Gründe einen Ausschluss rechtfertigen, kann dieser zu einer längeren Präklusion bis hin zu einem endgültigen Verfahrensausschluss führen.¹⁷⁴

Auch die neue Fassung des § 51 Abs. 2 JGG ist teilweise relativ unbestimmt und wird deswegen, z.B. von *Zieger*¹⁷⁵ und *Eisenberg*¹⁷⁶, weiterhin als verfassungswidrig angesehen. Anders als bei § 51 Abs. 2 JGG a.F. ermöglicht das „Kann“ nun aber eine verfassungskonforme restriktive Auslegung der Tatbestandsmerkmale,¹⁷⁷ welche aufgrund der aufgezeigten Problematik zwingend geboten erscheint.

Gemäß § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JGG ist ein Ausschluss möglich, soweit erhebliche erzieherische Nachteile drohen, weil zu befürchten ist, dass die Erziehungsberechtigten aufgrund der Erörterungen in der Hauptverhandlung die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe bei der Umsetzung der jugendgerichtlichen Sanktion in erheblichem Maße erschweren werden.

Deutlich wird, dass allein erzieherische Nachteile nicht ausreichen;¹⁷⁸ diese müssen sich auf die Sanktion auswirken – beispielhaft ist hier die Sabotage der Maßnahme durch die Erziehungsberechtigten zu nennen. Des Weiteren soll nach der Gesetzesbegründung eine verletzende Auswirkung der Erörterung auf die Erziehungsberechtigten nicht ausreichen:

„Der Umstand, dass die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen auf die Eltern möglicherweise verletzend wirkt, reicht für sich allein für einen Ausschluss nicht aus. Kommen aber etwa ein entsprechendes Gebaren oder entsprechende Äußerungen der Betroffenen hinzu, so kann durchaus Anlass zu der Befürchtung bestehen, dass sie sich als Versager ‚vorgeführt‘ vorkämen, die die Schuld an der Fehlentwicklung ihres Kindes tragen, und deshalb jegliche Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe verweigern würden. Unter diesen Umständen wäre zu befürchten, dass die erzieherische Wirkung, die das Gericht mit seinen Anordnungen oder den mit dem Jugendlichen getroffenen Vereinbarungen

¹⁷³ BGBl. I, 3416; vgl. überdies die Gesetzesbegründung: BT-Drucks. 16/3038, S. 59 ff.

¹⁷⁴ Vgl. BT-Drucks. 16/3038, S. 60.

¹⁷⁵ *Ziegler*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, Rn. 120.

¹⁷⁶ *Eisenberg*, JGG, § 51 Rn. 15 ff.

¹⁷⁷ *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 51, Rn. 11.

¹⁷⁸ So auch *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 51, Rn. 12.

*über dessen künftige Lebensführung anstrebt, erheblich beeinträchtigt würde, weil die Eltern nicht konstruktiv an deren Umsetzung mitwirkten, sondern sie möglicherweise eher konterkarierten.*¹⁷⁹

Ist der erste Teil der Begründung durchaus begrüßenswert, stellt sich im zweiten Teil der Begründung zum einen die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Aussage und zum anderen erscheint die Aussage unter kommunikativen Aspekten zweifelhaft.

Es ist nicht ersichtlich, warum ein „Gebaren oder entsprechende Äußerungen“ einen Ausschluss nach § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JGG ermöglichen sollen; vielmehr scheint es hier angezeigt, falls nötig und sofern die Voraussetzungen vorliegen, einen Ausschluss nach allgemeinen Regeln, etwa nach § 177 GVG wegen Störung der Hauptverhandlung, anzuordnen, vgl. § 51 Abs. 3 StPO.¹⁸⁰

Soweit in der Gesetzesbegründung angeführt wird, dass die Jugendgerichtshilfe im Verfahren nicht mit den Erziehungsberechtigten spricht, sondern „in erster Linie gegenüber dem Gericht berichtet“¹⁸¹ und sich die Situation somit von einem zweiseitigen Gespräch der Jugendgerichtshilfe mit den Eltern unterscheidet, ist dem uneingeschränkt zuzustimmen; allerdings lässt sich nicht zwangsläufig feststellen, ob ein zweiseitiges Gespräch zielführender ist.

Vielmehr sollte in der Verhandlung von der Jugendgerichtshilfe darauf geachtet und vom Gericht darauf hingewiesen werden, dass eine Kommunikation auf der Erwachsenen-Erwachsenen-Ebene stattfindet und die Erziehungsberechtigten nicht auf die Kindesebene degradiert werden. Sofern die Erziehungsberechtigten die Jugendgerichtshilfe nicht als bevormundend wahrnehmen, besteht die Chance, dass sie sich auch nicht persönlich angegriffen fühlen. So kann es zwar angebracht sein, dass die Jugendgerichtshilfe bei der Vorbereitung der Verhandlung mit dem Jugendlichen die Erziehungsberechtigten bewusst nicht einbindet;¹⁸² ein Informationsaustausch sollte dennoch stattfinden, um eine erstmalige Konfrontation in der Hauptverhandlung zu verhindern.

Insbesondere § 51 Abs. 2 Nr. 1 JGG setzt gedanklich eine funktionierende und – soweit möglich – ungestörte Kommunikation (auch) mit dem Jugendlichen voraus; nur so erklärt sich, dass Störungen unterhalb der Grenze von Ungebühr und Ungehorsam (vgl. § 176 ff. GVG) hier einen Ausschluss an sich anwesenheitsberechtigter Personen ermöglichen.

§ 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JGG ermöglicht die Ausschließung, sofern ein konkreter Verdacht – insoweit reichen kriminalistische Erfahrungen und Vermutungen nicht aus – besteht, dass der Erziehungsberechtigte an der verfahrensgegenständ-

¹⁷⁹ BT-Drucks. 16/3038, S. 61.

¹⁸⁰ Die allgemeinen Ausschlussregeln sind trotz § 51 JGG weiter anwendbar und erscheinen deutlich sachnäher, vgl. *Eisenberg*, GA 2003, 226, 227.

¹⁸¹ BT-Drucks. 16/3038, S. 61.

¹⁸² *Klier/Brehmer/Zinke*, Jugendhilfe in Strafverfahren, S. 38.

lichen Tat beteiligt gewesen ist. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, ist ein Ausschluss rechtmäßig, da regelmäßig zu vermuten sein wird, dass die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten abträglich für das Verfahren und vor allem für den Erziehungsgedanken ist. Des Weiteren schließt ein mögliches Verfahren gegen ihn die Teilnahme an der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung aus.

§ 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JGG ermöglicht den Ausschluss, sofern eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen, des Angeklagten oder einer sonstigen Person und eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten zu befürchten ist. Das Gericht hat seiner Fürsorgepflicht gegenüber Zeugen und den Angeklagten nachzukommen. Allerdings stellt sich die Frage, wann sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls des Angeklagten anzunehmen sind. Nach der Gesetzesbegründung kommen hier nicht nur Fälle in Betracht, in denen das Sorgerecht missbraucht wird, sondern auch z.B. solche, *„in denen sehr persönliche, möglicherweise intime bzw. in der Familie tabuierte Vorgänge, aber etwa auch Umstände der Tatausführung erörtert werden müssen, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen dem Angeklagten und seinen Eltern befürchten lassen.“*¹⁸³

Auch hier handelt es sich um eine Ausprägung der Obhutspflicht des Gerichts.¹⁸⁴ Jedoch muss aufgrund des Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG stets im Ermessen berücksichtigt werden, ob im konkreten Einzelfall ein Ausschluss als Ultima Ratio tatsächlich notwendig und angebracht ist. Häufig wird durch eine geschickte Befragungstechnik und eine entsprechende Verhandlungsleitung der Ausschluss umgangen werden können; gerade die Erörterung dieser Tatsachen, seien sie auch für alle Beteiligten unangenehm, kann einen enormen Mehrwert bei der Tataufklärung und vor allem bei der Ursachenerforschung aufweisen.¹⁸⁵

Sind tatsächlich Anzeichen für eine mögliche, nachhaltige Beeinträchtigung der Beziehung zwischen Kind und Erziehungsberechtigten erkennbar, ist ein kurzzeitiger Ausschluss für diesen Themenkomplex statthaft. Eine restriktive – verfassungskonforme – Auslegung ist bei § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JGG notwendig und geboten.

§ 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JGG ermöglicht die Ausschließung der Erziehungsberechtigten, sofern zu befürchten ist, dass sie die Wahrheitsfindung beeinträchtigen. Die Norm darf aber nicht dazu führen, dass die Erziehungsberechtigten nicht ihre umfangreichen Verfahrensrechte¹⁸⁶ ausüben können.¹⁸⁷

¹⁸³ BT-Drucks. 16/3038, S. 61.

¹⁸⁴ Schady, in: Ostendorf, JGG, § 51 Rn. 12.

¹⁸⁵ So auch Schady, in: Ostendorf, JGG, § 51 Rn. 12.

¹⁸⁶ Siehe oben A.III.5.

¹⁸⁷ BVerfGE 107, 104.

Mithin kann von § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JGG lediglich die prozessuale Wahrheitsfindung – die Wahrheit, welche sich in den Grenzen der StPO ermitteln lässt – gemeint sein.¹⁸⁸

Die Gesetzesbegründung, welche den Tatbestand des § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JGG auch bei Störungen der Sitzung durch die Erziehungsberechtigten als erfüllt ansieht, verfehlt ihr Ziel: Gegen störende Prozessbeteiligte ist mit den im GVG normierten prozessualen Möglichkeiten, welche bei richtiger Handhabung mehr als ausreichend sind, vorzugehen.¹⁸⁹ Allerdings setzt *Schady* zu Recht den Schwerpunkt darauf, dass es bei dieser Norm nicht um die spätere Akzeptanz des Urteils, sondern um die Wahrheitsfindung geht. Er schlussfolgert hier, was auch aus kommunikativer Sicht zutreffend und begrüßenswert ist, dass „eine offene Auseinandersetzung mit den Eltern [...] vorzugswürdiger ist als das Ausklammern bzw. Verhindern einer solchen Reaktion.“¹⁹⁰ Ist *Schady* von dem Grundgedanken her zuzustimmen, muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Kommunikation zwischen Gericht und den Erziehungsberechtigten stets auch einen Einfluss auf den Jugendlichen hat. Sofern der Jugendliche dem Diskurs der Parteien inhaltlich folgen kann, wird dies die Einstellung zu den Personen und somit indirekt auch die Akzeptanz des Urteils prägen. Selbst wenn der Jugendliche dem Zwiegespräch inhaltlich nicht folgt oder folgen kann, entstehen durch die Wahrnehmungen, die er zwangsläufig aufnimmt, Rollenbilder, die sich wiederum in der Einstellung zu der jeweiligen Person widerspiegeln.

Gemäß § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 JGG ist ein Ausschluss der Erziehungsberechtigten möglich, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten zur Sprache kommen, deren Erörterung in ihrer Anwesenheit schutzwürdige Interessen verletzen würde, es sei denn, dass das Interesse der Erziehungsberechtigten an der Erörterung dieser Umstände in ihrer Gegenwart überwiegt.

Nach der Gesetzesbegründung erfolgte bei der Formulierung des § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 JGG eine Orientierung an § 171b Abs. 1 S. 1 GVG.¹⁹¹ Verkannt wurde allerdings, dass § 171b Abs. 1 S. 1 GVG eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten und der Öffentlichkeitsmaxime enthält; § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 JGG nimmt hingegen eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und dem Erziehungsrecht der Eltern vor.¹⁹² Als problematisch zu bewerten ist vor allem die Unbestimmtheit der Formulierung des § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 JGG; zum einen stellt sich die Frage, was „mit zur Sprache kommen“ gemeint ist, zum anderen handelt es sich bei den schutzwürdigen Interessen um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

¹⁸⁸ Zur prozessualen Wahrheit vgl. *Stamp*, Die Wahrheit im Strafprozess, S. 24 ff.

¹⁸⁹ So im Ergebnis auch *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 51 Rn. 12.

¹⁹⁰ *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 51 Rn. 12.

¹⁹¹ BT-Drucks. 16/3038 S. 63.

¹⁹² Vgl. *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 51 Rn. 12.

Aufgrund des Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG wird ein beiläufiges Erwähnen der Tatsachen nicht als ausreichend zu bewerten sein, vielmehr müssen die Umstände aus dem privaten Lebensbereich bewusst und ausführlich erörtert werden, damit man davon ausgehen kann, dass sie zur Sprache gekommen sind.

Die schutzwürdigen Interessen ergeben sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die im öffentlichen Recht allgemein anerkannte Unterteilung in Allgemein-, Privat- und Intimsphäre¹⁹³ scheint hier aufgrund der Abwägung mit dem Erziehungsrecht sinnvoll.

Lediglich Interessen, die der Intimsphäre zuzuordnen sind, sind als derart schutzwürdig einzustufen, dass ein Ausschluss gerechtfertigt werden kann. Werden lediglich Interessen, die der Allgemein- oder Privatsphäre zuzuordnen sind, tangiert, scheidet ein Ausschluss gerade mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 2 GG aus.

Die Entscheidung des Vorsitzenden¹⁹⁴ bedarf jedenfalls einer ausführlichen Begründung, aus der sich entnehmen lässt, warum im vorliegenden Fall gerade das eine Recht höher als das andere zu bewerten ist.

b) Vorzugswürdiger Umgang mit § 51 JGG

Bei den ausgeführten Ausschließungsgründen wird deutlich, dass einige zumindest auch auf eine gestörte Kommunikation vor Gericht zurückzuführen sind. Eine verbesserte Kommunikation der Beteiligten könnte häufig einen Ausschluss – welcher rechtlich sowie kommunikationstechnisch als letztes Mittel zu werten ist – verhindern.

Dass die Interessen der Erziehungsberechtigten denen anderer Verfahrensbeteiligter teilweise entgegenstehen, kann in einem kontradiktorischen Verfahren, welches der Strafprozess ist, nicht verwundern. Ein reiner Interessenkonflikt darf aber auch im Jugendstrafprozess nicht dazu führen, dass unliebsame Beteiligte ausgeschlossen werden; nur soweit die Erziehungsberechtigten die Verhandlung und den Erziehungsgedanken des JGG tatsächlich ad absurdum führen oder schutzwürdige Interessen eines Verfahrensbeteiligten ausschließlich dadurch geschützt werden können, ist ein Ausschluss angezeigt.

Mithin sind die Erziehungsberechtigten nach der Konzeption des Gesetzes als Beteiligte der Jugendverhandlung wünschenswert. Auf eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten während der Hauptverhandlung ist, soweit der jugendliche Angeklagte dies (aus verständlichen und dargelegten Gründen) nicht anders sieht, hinzuwirken.¹⁹⁵

¹⁹³ Vgl. hierzu *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Art. 2 Rn. 158.

¹⁹⁴ In Abweichung zu § 247 StPO entscheidet hier der Vorsitzende, vgl. *Schady*, in: Ostendorf, JGG, § 51 Rn. 8.

¹⁹⁵ Zu den Anwesenheitsrechten gegen den Willen des Jugendlichen vgl. *Gensing*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, S. 745 ff.

Diese prominente Rolle der Erziehungsberechtigten spiegelt sich auch in der Neufassung von § 51 Abs. 6 / Abs. 7 JGG wider, hiernach muss bei dem Ausschluss der Erziehungsberechtigten einer anderen – dem Jugendlichen vertrauten – Person die Anwesenheit gestattet werden.

6. Nebenkläger und Nebenklagevertreter

Hieß es noch bis zum 31.12.2006 in § 80 Abs. 3 JGG a.F.: Die Nebenklage ist unzulässig,¹⁹⁶ können nun Verletzte auch im Strafverfahren gegen Jugendliche, sofern die Voraussetzungen für eine Nebenklagevertretung vorliegen, als Nebenkläger an der Hauptverhandlung teilnehmen, vgl. § 80 Abs. 3 JGG n.F.¹⁹⁷ Aufgrund des Erziehungsgedankens des JGG hat die Nebenklage und deren Vertretung im Jugendstrafrecht jedoch weiterhin engere Voraussetzungen als im Erwachsenenstrafrecht¹⁹⁸. Da der Nebenklägervertreter einseitiger Interessenvertreter des Opfers ist, wird es regelmäßig zu Konflikten zwischen ihm und dem Angeklagten bzw. dessen Verteidiger kommen. Aufgrund dieses Konfliktpotenzials erscheint die vom Gesetzgeber vorgenommene Begrenzung – mit Rücksicht auf den Erziehungsgedanken – auf folgende Fälle sinnvoll:¹⁹⁹

- Opfer eines Verbrechens
 - gegen das Leben (§§ 211, 212, 212, 221 Abs. 2 bis 4 StGB)
 - gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 225 Abs. 3, 226, 227 StGB)
 - gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176a, 176b, 177, 178, 179 Abs. 5 bis 7 StGB)
 - gegen die persönliche Freiheit (§§ 239 Abs. 3, 239a, 239b StGB)

Bei diesen Fällen muss neben der Katalogtat eine besondere Opferbetroffenheit gegeben sein. Das Opfer muss zumindest der konkreten Gefahr ausgesetzt gewesen sein, eine schwere körperliche oder seelische Schädigung zu erleiden.²⁰⁰

- Opfer eines erfolgsqualifizierten Versuchs des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB)
- Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten oder Lebenspartner eines aufgrund des rechtswidrigen Verbrechens gestorbenen Opfers (§ 80 Abs. 3 S. 2 JGG i.V.m. § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO)

Aufgrund dieser Regelungen ist die Nebenklage und somit die Anwesenheit deren Vertreters in Jugendstrafprozessen die Ausnahme, lediglich in den obenge-

¹⁹⁶ Vgl. u.a. BVerfG vom 23. Oktober 2001 - 2 BvR 1236/01 - Rn. 5; des Weiteren wird hier festgestellt, dass es zu keiner gegen Art. 3 GG verstoßenden Ungleichbehandlung kommt.

¹⁹⁷ Geändert durch das zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22.12.2006, BGBl. I 2006 S. 3416.

¹⁹⁸ Zu den Voraussetzungen im Erwachsenenstrafrecht vgl. statt vieler *Fischer*, StPO § 395 Rn. 12.

¹⁹⁹ Aufzählung entnommen aus *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 80 Rn. 2.

²⁰⁰ LG Oldenburg, ZJJ 2011, 92.

nannten Verfahren kommt eine Nebenklagevertretung in Betracht. Die Nebenklagevertretung hat gewissenhaft zu erfolgen (§ 43 S. 1 BRAO). Dies wird, sieht man den Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege an (§ 1 BRAO),²⁰¹ ebenfalls beinhalten, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht ein den Erziehungsgedanken konterkarierendes Nebenklagekonzept vertritt.

7. Psychosoziale Prozessbetreuung

Seit dem 1.1.2017 gilt das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG),²⁰² die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte (§ 2 Abs. 1 S. 1 PsychPbG). Dass bestimmte Opfer einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben, ergibt sich aus § 406g StPO.²⁰³

Da die Nebenklage im Jugendverfahren an hohe Voraussetzungen geknüpft ist, könnte die psychosoziale Prozessbegleitung gerade im Jugendstrafverfahren an Bedeutung gewinnen.

Straftaten Jugendlicher richten sich hauptsächlich gegen Gleichaltrige,²⁰⁴ mithin ist regelmäßig auch das Opfer der Straftat ein Jugendlicher und kann somit besonders schutzbedürftig im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 PsychPbG sein. Eine Regelvermutung der besonderen Schutzwürdigkeit von jugendlichen Opfern gibt das Gesetz nicht vor, allerdings können gerade bei Jugendlichen die individuelle Belastung der Verletzten durch die Hauptverhandlung sowie das Risiko einer Sekundärviktimsierung als relativ hoch eingeschätzt werden. Mithin verwundert folgende Passage in der Gesetzesbegründung nicht:

„Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Psychosoziale Prozessbegleitung‘ hat in den bundeseinheitlichen Mindeststandards die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Verletzten näher beschrieben. Dazu können neben den Kindern und Jugendlichen namentlich auch Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung, Betroffene von Sexualstraftaten, Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z.B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking), Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel gehören. An dieser Zielgruppenbestimmung wird sich die justizielle Praxis orientieren können.“²⁰⁵

Der psychosoziale Prozessbegleiter ist einseitiger Interessenvertreter des Opfers. Eine Konfrontation zwischen den Interessen des psychosozialen Prozessbetreuers und den Verteidigungsinteressen des Angeklagten, entweder von ihm selbst

²⁰¹ So die absolut vorherrschende Meinung, vgl. statt vieler *Reichel*, ZRP 1982, 83.

²⁰² BGBl. I S. 2525, 2529.

²⁰³ § 406g StPO ist im Jugendstrafverfahren anwendbar, vgl. § 2 Abs. 2 JGG.

²⁰⁴ <http://www.tagesschau.de/jugendkriminalitaet2.html>.

²⁰⁵ BT-Drucks. 18/4621 S. 32.

oder durch seinen Verteidiger vorgetragen, scheint in den meisten Fällen unumgänglich.

Aufgrund der Unerfahrenheit der jugendlichen Angeklagten kann ein Prozess für sie genauso belastend wie für ein Opfer sein; sofern der Jugendliche das Verfahren als unangemessene Belastung wahrnimmt, wird er nicht in der Lage sein, die Botschaft des Erziehungsgedankens zu verstehen. Aus diesem Grund scheint es angebracht, darüber nachzudenken, ob eventuell dem besonders schutzwürdigen jugendlichen Angeklagten in analoger Anwendung des § 406g StPO ebenso ein psychologischer Prozessbeteiligter zur Seite gestellt werden sollte.

Eine Analogie setzt grundsätzlich voraus, dass es eine vergleichbare Interessenslage zwischen dem vom Gesetz geregelten und dem unregulierten Fall gibt; des Weiteren muss der unregelte Fall als planwidrig angesehen werden, mithin darf diese Konstellation vom Gesetzgeber nicht bewusst offengelassen worden sein.²⁰⁶

Für eine analoge Anwendung des § 406g StPO auf den besonders schutzwürdigen (jugendlichen) Angeklagten – bei dem eine potenzielle Traumatisierung befürchtet wird – fehlt es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke²⁰⁷: Ein psychosozialer Prozessbegleiter könnte, sofern kein Verteidiger anwesend ist, als rechtlicher Beistand des jugendlichen Angeklagten fungieren.²⁰⁸ Überdies könnten bei einer analogen Anwendung des § 406g StPO, da in Deutschland, anders als in Österreich (§ 66 Abs. 2 ÖStPO)²⁰⁹, dem psychosozialen Prozessbegleiter kein Schweige- und Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, Verteidigungsinteressen mit denen der Prozessbegleitung kollidieren.

8. Zwischenfazit

Die jugendgerichtliche Hauptverhandlung besteht mithin aus einem Setting, in dem unterschiedliche Personen eine Rolle einnehmen und somit die Kommunikation sowie das Verstehen des Jugendlichen positiv, aber auch negativ beeinflussen können.

Der Gesetzgeber versucht mit einigen Normen, das Jugendstrafverfahren auf den Jugendlichen anzupassen. So stellt die Norm, die auf die Befähigung in der Kindererziehung der beteiligten Juristen abstellt, eine wichtige Kernaussage dar. Eine weiterreichende Regelung, aufgrund der hohen Anforderungen, die an die Kommunikation mit Jugendlichen zu stellen sind, wäre folgerichtig.

²⁰⁶ Luther, JURA 2013, 449, 450 ff.

²⁰⁷ Zu den Voraussetzungen einer Analogie vgl. Luther, JURA 2013, 449, 450 ff.; Klug, Juristische Logik, S. 112 f.; Kramer, Juristische Methodenlehre, S. 197; Engisch, Einführung in das juristische Denken, S. 188 f.

²⁰⁸ Vgl. oben unter A.III.3)/A.III.4).

²⁰⁹ Vgl. zu dem österreichischem Recht Baumgärtel, Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Hinblick auf missbrauchte Kinder und Jugendliche, S. 18.

Allerdings spielen wie aufgezeigt auch andere – nicht juristisch vorgebildete – Personen eine wichtige Rolle für den Jugendlichen. Hier ist zu attestieren, dass der Gesetzgeber – gerade in Bezug auf einen renitenten Erziehungsberechtigten – Möglichkeiten des Ausschlusses normiert hat, diese aber aufgrund der meist positiven Wirkung der Anwesenheit des Erziehungsberechtigten auf den Jugendlichen restriktiv anzuwenden sind. Diese restriktive Auslegung wurde durch den Gesetzgeber durch die Einführung von § 51 Abs. 6 JGG unterstrichen, nach dem bei einem Ausschluss einer anderen dem Jugendlichen vertrauten Person die Anwesenheit zu gestatten ist.

In der eigenen Studie wird zu überprüfen sein, ob von den – weitreichenden – dargestellten prozessualen Regeln Gebrauch gemacht wird und wie die Fälle der notwendigen Verteidigung von den untersuchten Gerichten gehandhabt werden. Erst aus der Analyse der Praxis kann sich ergeben, ob die aktuelle Gesetzeslage eine dem Erziehungsgedanken zuträgliche Kommunikation beschränkt, ermöglicht oder gar positiv beeinflusst.

IV. Entwicklungen und Tendenzen in der jugendgerichtlichen Gesetzgebung

Auch aktuell beschäftigt sich die Gesetzgebung mit der strafrechtlichen Hauptverhandlung gegen jugendliche sowie heranwachsende Straftäter. Immer wieder werden Änderungen vorgeschlagen. Neuerungen, die tatsächliche Auswirkungen auf den Jugendlichen haben, sind jedoch eher selten. Abzuwarten ist, ob sich der Gesetzentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz durchsetzen wird. Ebenso bleibt zu beobachten, ob die Gerichte der Unterrichtungspflicht, welche nun gegenüber den Erziehungsberechtigten in besonderem Maße besteht, gerecht werden können. Im Dezember 2019 wurde das JGG zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von den Beschuldigten im Jugendstrafverfahren²¹⁰ geändert. Änderungen mit Relevanz zu dem Thema werden an der jeweiligen Stelle behandelt.

1. Gesetzentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Laut dem Gesetzesentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KSJG) vom 15.05.2017²¹¹ sollte gemäß Art. 7 KSJG die Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien verbessert werden. Hierzu sah der Gesetzesentwurf eine Einführung des § 37a JGG-E²¹² vor. Nach § 37a Abs. 1 JGG-E könnten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Stellen und mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien. Abs. 2

²¹⁰ BGBl. I, 2019, 2146.

²¹¹ BT-Drucks. 18/12330.

²¹² § 37a JGG in der Entwurfsfassung vom 15.05.2017, abgedruckt in BT-Drucks. 18/12330 S. 29.

und Abs. 3 regeln im Gegensatz zu Abs. 1 die einzelfallbezogene Zusammenarbeit der Gremien, die nach Abs. 2 möglich ist und nach Abs. 3, sofern sie das Erziehungsziel nach § 2 Abs. 1 JGG fördert, stattfinden soll.

Der Gesetzesentwurf begründet die Einführung wie folgt: *„Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 52 wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist. Dadurch soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.“*²¹³

Dass eine übergreifende Zusammenarbeit der unterschiedlichen Sozialträger auch im Jugendstrafprozess sinnvoll ist, ergibt sich zum einen aus dem Erziehungsgedanken selbst: Nur ein einheitliches Auftreten staatlicher Organisationen kann bei dem Jugendlichen zu einer Akzeptanz der Maßnahmen führen. Überdies wird durch die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Gremien die Kooperation, die es mit der Jugendgerichtshilfe bereits seit langem gibt, vereinfacht. Somit besteht auch die Chance, dass entsprechende Aktivitäten gefördert werden, da mögliche Befangenheitsanträge, die diese Kooperation rügen und somit revisionsrechtlich von Bedeutung sein können, obsolet werden würden.²¹⁴

Die Förderung dieser Aktivität ist wünschenswert, da Jugendliche somit von anderen Institutionen und Einrichtungen, zu denen sie bereits Kontakt haben, vor, während und nach dem Verfahren sachnah betreut werden können. Vor allem die Zusammenarbeit mit den Institutionen und Personen, die den Jugendlichen bereits kennen und die ihm ebenfalls bekannt sind, kann aufgrund der schon bestehenden persönlichen Ebene zu einem besseren Verständnis der Gerichtsverhandlung sowie zu einer höheren Akzeptanz des Urteils führen. Ob es sich bei der Einführung des § 37a JGG-E tatsächlich nur um eine Klarstellung²¹⁵ oder um eine (längst überflüssige) Normierung eines dem Erziehungsgedanken immanenten Prinzips gehandelt hätte, soll dahingestellt bleiben.

Der Gesetzesentwurf wurde nicht angenommen und mithin auch nicht umgesetzt; ob und inwieweit eine Veränderung de lege lata zu erwarten ist, muss ab-

²¹³ BT-Drucks. 18/12330 S. 60.

²¹⁴ Höynick, Stellungnahme des Vorstandes der DVJJ zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, abzurufen unter: http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veroeffentlichungen/stellungnahmen/stellungnahme_des_dvjj-vorstands_zum_referentenentwurf_fuer_ein_kinder-_und_jugendstaerkungsgesetz.pdf.

²¹⁵ Vgl. BT-Drucks. 18/12330 S. 60.

gewartet werden. Allerdings ist aufgrund des erst kürzlich verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung der Rechte von den Beschuldigten im Jugendstrafverfahren aktuell keine schnelle Veränderung des Rechtssystems zu erwarten.

2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren

Durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichtsrechts (2. VerfRBÄndG) vom 27.08.2017²¹⁶ wurde mit Wirkung zum 05.09.2017 die Norm des § 67a JGG in das Jugendgerichtsgesetz eingefügt. § 67a Abs. 1 JGG konstituiert eine Unterrichtungspflicht des Gerichts gegenüber den Erziehungsberechtigten, sofern einem Jugendlichen die Freiheit entzogen wird. Die Erziehungsberechtigten sind so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind lediglich in den engen Grenzen der Absätze 2 und 3 vorgesehen.

Die Regelung des § 67a Abs. 1 JGG dient der Umsetzung der Benachrichtigungspflicht aus Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2013/48/EU. Die Richtlinie verlangt die generelle Benachrichtigung einer „Person, die Inhaberin der elterlichen Verantwortung“ ist, mithin nach deutschem Recht die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter.²¹⁷ Die Richtlinie soll die Rechte von Kindern²¹⁸ fördern und den Leitlinien des Europarates zu einer kinderfreundlichen Justiz, insbesondere den Bestimmungen über Information und Beratung von Kindern, Rechnung tragen.²¹⁹ Aufgrund der Schutzrichtung der Leitlinie ist zu erkennen, dass die Mitteilungspflichten keine primären Rechte der Eltern sind, sondern vor allem den Jugendlichen schützen. Aus diesem Grund sind die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 statthaft, die eine Benachrichtigungspflicht entfallen lassen, sofern eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohles zu besorgen wäre.²²⁰ Aus dem Umkehrschluss kann gefolgert werden, dass der europäische Gesetzgeber die Erziehungsberechtigten als Hilfe für den Jugendlichen ansieht und sie ihn im Verfahren unterstützen können. Dadurch, dass die Erziehungsberechtigten zum Wohle des Jugendlichen benachrichtigt werden müssen, lässt sich schließen, dass der europäische Gesetzgeber von einem erhöhten Schutzbedürfnis der Jugendlichen ausgeht. Die Schutzbedürftigkeit, die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, spricht dafür, dass in besonderem Maße auf den Jugendlichen einzugehen ist. Dies sollte in der Hauptverhandlung dazu führen, dass die Kommunikation und das darauf basierende Verständ-

²¹⁶ BGBl. I S. 3295.

²¹⁷ BT-Drucks. 18/9534 S. 29.

²¹⁸ Der europäische Gesetzgeber unterscheidet anders als der deutsche nicht zwischen strafunmündigen Kindern und strafmündigen Jugendlichen.

²¹⁹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 294/7.

²²⁰ So auch Amtsblatt der Europäischen Union, L 294/7.

nis des Jugendlichen von der Hauptverhandlung in einem besonderen Fokus steht, damit der Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen Genüge getan wird.

3. EU-Richtlinien

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 11. Mai 2016 die EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder²²¹, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, erlassen. Die Richtlinie musste vom nationalen Gesetzgeber bis zum 11. Juni 2019 umgesetzt werden.²²² Am 16.12.2019 wurde die Richtlinie durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in nationales Recht umgesetzt.²²³

Überdies ist ebenso die EU-Richtlinie 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu berücksichtigen, da sie in Art. 9 EU-Richtlinie 2016/1919 normiert, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bei der Umsetzung dieser Richtlinie die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Verdächtigen, beschuldigten Personen und gesuchten Personen berücksichtigt werden. Die Richtlinie wurde vom nationalen Gesetzgeber durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 12.12.2019²²⁴ umgesetzt. Für das Verständnis der Entwicklung der Gesetzesänderung soll zuerst auf deren Inhalt sowie auf das Gesetzgebungsverfahren eingegangen werden, um anschließend die Veränderungen im nationalen Recht darzulegen. Die Entwürfe der EU-Richtlinie 2016/800 gingen sehr weit und wollten teilweise eine vollständige Pflicht der notwendigen Verteidigung einführen.²²⁵ Die endgültige Fassung der Richtlinie sieht Möglichkeiten vor, dass ein Verteidiger nicht bestellt werden muss; im Regelfall sieht der Richtliniengeber allerdings eine notwendige Verteidigung für angemessen an.²²⁶ Die ersten – weitreichenden – Entwürfe wurden von der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.) scharf kritisiert:

„Die hier exemplarisch angeführten Regelungsvorschläge bergen die große Gefahr, kontraproduktiv im Sinne der Ziele des Richtlinienvorhabens – nämlich der effektiven Gewährleistung von Schutzrechten für beschuldigte Kinder – zu wirken. Sie würden zur Folge haben, dass Jugendstrafverfahren unnötig in die Län-

²²¹ Der europäische Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen Kindern, die nach deutschem Recht strafunmündig sind, und strafmündigen Jugendlichen. Die europäische Richtlinie trifft in Deutschland für Jugendliche zu.

²²² Vgl. Art. 24 der EU-Richtlinie 2016/800.

²²³ Vgl. BGBl. I, 2019, 2146–2152.

²²⁴ Vgl. BGBl. I, 2019, 2128–2134.

²²⁵ Vgl. den Vorschlag der Kommission in BR-Drucks. 789/13 S. 20 sowie den des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres in A8-0020/2015 S. 14.

²²⁶ Brodowski, ZIS 2017, 11, 19.

*ge gezogen, formalisiert und aufgebläht werden und damit dem Kindeswohl gerade nicht gedient wird.*²²⁷

Begründet wurde diese Ansicht primär damit, dass es sich bei 70 % der Verfahren gegen Jugendliche um die Verfolgung von Bagatelldelikten handelt und diese informell erledigt werden.²²⁸ Ein Verteidiger würde dieses informelle Verfahren lediglich verlängern. Mithin wurde nicht darauf eingegangen, dass es für den Erziehungsgedanken auch darauf ankommen könnte, dass der Jugendliche die Verfahrenseinstellung z.B. nach §§ 45 und 47 JGG durch einen Rechtsbeistand erläutert und erklärt bekommt. Verwundern mag es, dass der DVJJ der Schnelligkeit des Verfahrens den Vorrang vor dem Verständnis eingeräumt hat.

Allerdings wurden die Vorschläge der Kommission sowie die des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres nicht angenommen. Art. 6 Abs. 6 der EU-Richtlinie 2016/800 wurde wie folgt beschlossen:

„(6) Die Mitgliedstaaten können – sofern dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist und das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist – von den Verpflichtungen gemäß Absatz 3 abweichen, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen.

Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden,

a) wenn sie – in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie – einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden und

b) wenn sie sich in Haft befinden.

*Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen.*²²⁹

Durch die erlassenen Gesetze und Verordnungen wird deutlich, dass sowohl die Europäische Union als auch der deutsche Gesetzgeber davon ausgeht, dass Jugendliche und Heranwachsende als besonders schutzwürdig anzusehen sind. Hier schließt die EU-Richtlinie 2016/1919 an. Daraus und aus der EU-Richtlinie

²²⁷ Stellungnahme des Vorstandes der DVJJ und des Sprecherrats der Bundesarbeitsgemeinschaft Justiz und Anwaltschaft in der DVJJ, abzurufen unter: <http://www.dvjj.de/eurichtlinie-2016800/resolution-zur-eurichtlinie>.

²²⁸ Stellungnahme des Vorstandes der DVJJ und des Sprecherrats der Bundesarbeitsgemeinschaft Justiz und Anwaltschaft in der DVJJ, abzurufen unter: <http://www.dvjj.de/eurichtlinie-2016800/resolution-zur-eurichtlinie>.

²²⁹ Art. 6 Abs. 6 der EU-Richtlinie 2016/800.

2016/800 folgern *Schlothauer/Neuhaus/Matt/Brodowski*, dass ein Regelungsbedürfnis besteht, und machen folgenden Vorschlag für die Neuregelung von § 68 JGG:

„Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig. Wenn dies wegen der geringen Schwere der Tat und wegen der geringen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage entbehrlich ist, findet Satz 1 keine Anwendung, es sei denn,

- 1. einem Erwachsenen wäre ein Verteidiger zu bestellen,*
- 2. dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter sind ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen,*
- 3. der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter sind nach § 51 Absatz 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte kann durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Absatz 4 Satz 2) nicht hinreichend ausgeglichen werden, oder*
- 4. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) kommt seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage.“²³⁰*

Schlothauer et al. gehen mithin davon aus, dass eine Mitwirkung eines Verteidigers in Jugendstrafsachen grundsätzlich als notwendig zu betrachten ist. Die Verhandlung ohne einen Verteidiger stellt nach der § 68 JGG-E eine – von dem Gericht zu begründende – Ausnahme dar.²³¹

Auch wenn sich der Meinung von *Schlothauer et al.* über einen Handlungs- und Normierungsbedarf nicht angeschlossen wird, da – wie bereits dargelegt²³² – eine sowieso begrüßenswerte extensive Auslegung²³³ von § 68 JGG zu einer europakonformen Rechtsgrundlage führen würde, wäre eine Neuregelung wünschenswert gewesen, um diese Auslegung zu normieren. Insgesamt hätte § 68 JGG-E zu einer Sensibilisierung der Gerichte und mithin tatsächlich zu einer Stärkung der Rechte der Jugendlichen und Heranwachsenden im Strafverfahren führen können.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass Art. 6 Abs. 1 EU-Richtlinie 2016/1919 normiert, dass Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung von Prozesskostenhilfe und über die Bestellung von Rechtsbeiständen unverzüglich von einer zuständigen Behörde zu treffen sind. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, damit dafür gesorgt ist, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidungen mit Sorgfalt treffen und dabei die Rechte der Verteidigung gewahrt werden. Mit Bezug auf die Veröffentlichung von *Jahn*²³⁴ schlussfolgerten *Schlothauer et al.*, „*dass auch das Verfahren der*

²³⁰ § 68 JGG-E nach *Schlothauer/Neuhaus/Matt/Brodowski*, in: HRRS Februar 2018, 55, 59.

²³¹ *Schlothauer/Neuhaus/Matt/Brodowski*, in: HRRS Februar 2018, 55, 59.

²³² Vgl. Kapitel A.III.1.c).

²³³ Vgl. auch *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 68 Rn. 7.

²³⁴ *Jahn*, Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung.

*Auswahl und Bestellung von Rechtsbeiständen im Einzelfall angepasst werden muss.*²³⁵

Hier stellte der deutsche Gesetzgeber fest, dass die Frage nach der notwendigen Einführung eines Fachanwalts für Jugendstrafrecht verneint werden kann, da nach deutscher Gesetzeslage die Auswahl und Bestellung des Verteidigers europarechtskonform erfolgen kann.²³⁶

Es wird anhand von Art. 7 Abs. 1 und 3 EU-Richtlinie 2016/1919²³⁷ als ausreichend angesehen, dass der Verteidiger, genauso wie der Jugendrichter und Staatsanwalt, in der Kindererziehung erfahren sein sollte. Einen Nachweis über die Spezifikation wird nach dem Europarecht grundsätzlich nicht gefordert. Allerdings müssen nach Art. 7 EU-Richtlinie 2016/1919 offerierte Fortbildungsangebote im Jugendstrafrecht aufrechterhalten oder ausgebaut werden.

Eine permanente Fortbildung ist nichtsdestotrotz wünschenswert und sollte für einen engagierten Verteidiger unabdingbar sein. Überdies ist, an anderer Stelle, zu diskutieren, ob es für das deutsche Rechtssystem – ungeachtet der Notwendigkeit für das europäische Recht – als sinnvoll angesehen werden kann, den Fachanwalt für Jugend(straf)recht in den Kanon der bereits anerkannten Fachanwälte zu integrieren.²³⁸

4. Nationale Umsetzung der Richtlinien

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren²³⁹ und mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung²⁴⁰ wurden die Richtlinien in das nationale Recht umgesetzt. Die Gesetzesänderungen werden zusammen dargestellt, da auch der nationale Gesetzgeber die Richtlinien nicht trennscharf voneinander umgesetzt hat.²⁴¹

²³⁵ *Schlothauer/Neuhaus/Matt/Brodowski*, in: HRRS, Februar 2018, 55, 56.

²³⁶ Vgl. auch *Zink*, Autonomie und Strafverteidigung zwischen Rechts- und Sozialstaatlichkeit, S. 79 ff.

²³⁷ Art. 7 EU-Richtlinie 2016/1919:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen – auch finanzieller Art –, um sicherzustellen, dass

a) ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität besteht und
b) die Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren, wobei die Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten ist.

(3) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe und der Rolle derjenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsbeiständen zuständig sind, ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Förderung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen für Rechtsbeistände, die Dienstleistungen im Rahmen von Prozesskostenhilfe erbringen.

²³⁸ Vgl. hierzu unter A.III.1.c) sowie E.II.

²³⁹ Vgl. BGBl. I, 2019, 2146–2152.

²⁴⁰ Vgl. BGBl. I, 2019, 2128–2134

²⁴¹ Vgl. hierzu Bemerkung bei BGBl. I, 2019, 2128: Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbe-

Die vorher viel diskutierten Themen wurden zwar beachtet, jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt, da der deutsche Gesetzgeber feststellte, dass der gesetzliche Rahmen des § 68 JGG größtenteils den Anforderungen der Richtlinie genügt oder zumindest die Möglichkeit einer europakonformen Rechtsauslegung eröffnet.

Bei einer – bereits jetzt als vorzugsweise abgeleiteten²⁴² – extensiven Auslegung von § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO ist eine richtlinienkonforme Auslegung möglich. Da die Richtlinie, genauso wie § 140 Abs. 2 StPO, für die Beiordnung eines Verteidigers auf die Schwere der Tat und somit mittelbar auf die Straferwartung abstellt, ist hier die Einfallstür für die richtlinienkonforme Auslegung zu sehen. Gleichwohl wäre eine Ausdehnung der Pflichtverteidigerstellung wünschenswert gewesen. Zwar schafft die Endfassung der Richtlinie tatsächlich keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung, jedoch wäre die Ausdehnung aus unterstützender Sicht für den Jugendlichen ein Fortschritt gewesen, der durchaus auch das Verständnis der Hauptverhandlung hätte erhöhen können.

Der Gesetzgeber sah jedoch – um der Richtlinie zu genügen – Handlungsbedarf. Zur Umsetzung der Richtlinie wurden unter anderem folgende Paragraphen des JGG geändert:²⁴³

- § 38 Abs. 4 S. 1 / S. 2 JGG: Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat.
 - Mithin wurde eine begrüßenswerte Änderung der Stellung der Jugendgerichtshilfe vorgenommen. Die zwingende Teilnahme der JGH stellt den Regelfall dar; allerdings lässt der neu eingefügte Absatz 7 einige Ausnahmen zu. Eine restriktive Auslegung von Absatz 7 wäre hier wünschenswert.
 - Auch die in Satz 2 enthaltene Regelung ist begrüßenswert, auch wenn sie aufgrund der Soll-Vorschrift kein zu beanstandendes Recht des Jugendlichen darstellt. Gleichwohl sollte es, sofern keine ernsthaften Gründe dagegensprechen, zur gängigen Praxis werden,

fehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91 vom 5.4.2017, S. 40). Artikel 1 Nummer 2, 4, 6, 8, 9 (insbesondere die §§ 141, 142), 11 und 12 sowie Artikel 4 Nummer 4 dienen gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

²⁴² Vgl. hierzu A.III.1.c) sowie *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 68 Rn. 7; *Dünkel*, ZJJ 2011, 144.

²⁴³ Es werden lediglich Änderungen dargestellt, die für die Forschungsfrage von Bedeutung sind.

dass der zuständige Sachbearbeiter auch an der Verhandlung teilnimmt.²⁴⁴

- Die Stellung und die Anwesenheit in der Hauptverhandlung der JGH wurden auch durch die Neuregelung des § 50 Abs. 3 JGG unterstrichen. Es wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren eingefügt, dass die Mitteilung von Ort und Termin „in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin“ zu erfolgen hat.
- § 51 Abs. 6 / Abs. 7 JGG: (6) Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Die anwesende andere geeignete Person erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Wird keiner sonstigen anderen Person nach Satz 1 die Anwesenheit gestattet, muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein. (7) Sind in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten, so gilt Absatz 6 entsprechend.
 - Hiermit wurden zwar nicht – wie es zuerst den Anschein erweckt – die Rechte des Erziehungsberechtigten gestärkt, allerdings führt die Regelung dazu, dass der Jugendliche – auch bei Ausschluss der Erziehungsberechtigten – eine Vertrauensperson in der Hauptverhandlung hat.²⁴⁵
- § 68 Nr. 5 JGG: Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist.
 - Die Neuregelung sieht nun bereits eine Beiordnung eines Verteidigers für den Fall vor, dass eine genannte Maßnahme zu erwarten ist und nicht bereits vorläufig vollzogen wird. Zu kritisieren ist, dass nicht weiterhin von der „unverzüglichen“ Beiordnung gesprochen wird.
- § 68a Abs. 1 JGG: In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spä-

²⁴⁴ Vgl. hierzu auch A.III.3. und D.I.4.c) sowie *Klier/Brehmer/Zinke*, Jugendhilfe in Strafverfahren, S. 127.

²⁴⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter A.III.5. sowie D.6.b).

testens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.

- Diese Gesetzesänderung wirkt sich nicht direkt auf die Hauptverhandlung aus, führt aber zu einer Waffengleichheit bereits im Vorverfahren, die auch im Hinblick auf die Hauptverhandlung zu begrüßen ist: Prozessualtaktische Fehler, die der nicht verteidigte Jugendliche im Vorverfahren macht, können häufig in der Hauptverhandlung nicht mehr revidiert werden.
- § 70a Abs. 1 S. 1 JGG: Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, ist er unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren.
 - Auch die Neueinführung von § 70a JGG ist zu begrüßen und zeigt, dass auch der Gesetzgeber von einer Unwissenheit und Unsicherheit des Jugendlichen über das gesamte Verfahren ausgeht.
 - Wie die Grundzüge der Jugendstrafverfahrens dem Jugendlichen erklärt werden, ist zurzeit noch nicht evaluiert worden. Ob und inwieweit sich dies positiv auf den Jugendlichen auswirkt, bleibt abzuwarten.
- § 70c Abs. 1 JGG: Die Vernehmung des Beschuldigten ist in einer Art und Weise durchzuführen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt.
 - Hat die Neuregelung zwar keinen direkten Einfluss auf die jugendgerichtliche Hauptverhandlung, verdeutlicht sie jedoch noch einmal einen das Jugendstrafverfahren prägenden Gedanken: Die Kommunikation muss auf den Jugendlichen angepasst sein.
- § 70c Abs. 2 S. 1 JGG: Außerhalb der Hauptverhandlung kann die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Andere als richterliche Vernehmungen sind in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist.
 - Der neu eingefügte § 70c Abs. 2 S. 1 regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Aufnahme der Vernehmung. Zugleich schützt er den nicht verteidigten Jugendlichen, da in Fällen der notwendigen

Verteidigung bei der polizeilichen Vernehmung und der Abwesenheit des Verteidigers die Videografie Pflicht ist.

5. Zwischenfazit

Die europäische Gesetzgebung sowie die nationale Umsetzung zeigt, dass der Gesetzgeber gerade in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit, die Kommunikation und das Verstehen des Jugendlichen Handlungsbedarf sah und auch weiter sehen wird.

Die Neuregeln, auch wenn sie teilweise nur deklaratorischen Charakter aufweisen, sollen das gesamte Verfahren (nebst den Vernehmungen) so gestalten, dass der Jugendliche dem Ablauf folgen und ihn verstehen kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass dem Erziehungsgedanken bereits im Verfahren Genüge geleistet wird.

Gerade die Einführung von § 51 Abs. 6 JGG, die die Unterstützung des Jugendlichen durch eine ihm vertraute Person bei Ausschluss der Erziehungsberechtigten normiert, ist für die Kommunikation von besonderer Bedeutung. Die gesamte Kommunikation verbessert sich, sofern der Jugendliche sich in dem ungewohnten Setting wohlfühlt. Dass mindestens eine Person in dem Raum ist, die einen guten Kontakt zu ihm hat, kann hier nur förderlich sein.

Insgesamt sind alle Neuerungen begrüßenswert, es wird jedoch abzuwarten sein, wie diese in der Praxis umgesetzt werden und ob sie tatsächlich zu einer Besserstellung des Jugendlichen führen. Gleichwohl ist anzumerken, dass die teilweise weitreichenden Forderungen, die die Stellung des Jugendlichen deutlich verändert hätten, nicht umgesetzt wurden. Ob und inwieweit diese Forderungen erneut in einen Gesetzesentwurf eingebracht werden, ist abzuwarten.

V. Fazit

In dem Kapitel konnte abgeleitet werden, dass der Jugendliche ein Recht auf kognitives Verstehen der Hauptverhandlung hat; dieses Recht lässt sich neben den rechtsstaatlichen Grundgedanken bei dem Jugendlichen vor allem aus dem Erziehungsgedanken, welcher dem JGG immanent ist, ableiten. Würde man dieses Recht des Jugendlichen verneinen, könnte das Verfahren als solches nicht erzieherisch auf den Jugendlichen wirken und der Erziehungsgedanke wäre ohne Bedeutung für die gerichtliche Praxis.

Das kognitive Verständnis setzt als Grundvoraussetzung die akustisch korrekte Wahrnehmung der Verhandlung voraus. Es konnte gezeigt werden, dass die Kommunikation fehleranfällig ist und dass Missverständnisse (Fehler, die in der Kommunikation auftreten) häufig vorkommen. Sofern Störfaktoren die Kommunikation negativ beeinflussen, erhöht sich das Risiko von Missverständnissen, die sich sodann negativ auf das Verstehen des Jugendlichen auswirken. Als Störfaktoren sind nicht nur Faktoren zu nennen, die die akustische Übertragung der Nachricht stören, sondern auch Faktoren, die bei der Decodierung der Nachricht

wirken. Jede Nachricht wird von dem Empfänger decodiert und für sich gedeutet. Fühlt sich der Jugendliche in der Verhandlung nicht ernst genommen, nicht wohl oder nicht sicher, beeinflusst dies unumgänglich die Decodierung von Botschaften, die er von den anderen Beteiligten erhält.

Ebenso beeinflusst das Rollenbild, welches der Jugendliche von den am Verfahren beteiligten Personen hat, die Kommunikation mit diesen. Aus diesem Grund wurden die möglichen Gesprächspartner des Jugendlichen präsentiert und wurde die ihnen vom Gesetz zugewiesene Rolle diskutiert. So stellt gerade der mögliche Ausschluss der Erziehungsberechtigten ein – wohl für viele Jugendliche – einschneidendes Erlebnis dar und wirkt sich mithin dann auch auf die Kommunikation aus. Ebenso könnte die Bestellung eines Verteidigers dazu führen, dass der Jugendliche eine weitere Person im Gericht bereits kennt und sich mithin wohler fühlt. Aus diesem Grund ist auch darauf hinzuwirken, dass der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der das Vorgespräch geführt hat, auch an der Hauptverhandlung teilnimmt. Somit haben auch die anwesenden Personen einen entscheidenden Einfluss auf die Kommunikation und somit auf das Verständnis der Jugendlichen.

Dass die jugendgerichtliche Hauptverhandlung und das Verstehen durchaus als Problem erkannt werden, konnte auch an aktuellen Gesetzesänderungen gezeigt werden; hier ist abzuwarten, wie sich die neuen Regelungen auf die Kommunikation auswirken.

B. Forschungsstand zu der gerichtlichen Kommunikation mit Jugendlichen

Die Kommunikation vor Gericht gilt nicht erst seit neuerer Zeit als besonders; häufig und vor allem auch in der Belletristik wird auf die Juristensprache als eigene Sprache hingewiesen. Die Frage nach Schuld oder Unschuld wird im Gericht an das Medium Sprache gebunden; die Kommunikation im Strafprozess führt dazu, ob eine Person verurteilt wird oder nicht. Die Gerichtssprache versucht ein Geschehen möglichst wahrheitsgemäß und objektiv aufzuklären. Es kann hier jedoch nur die prozessuale Wahrheitsfindung – die Wahrheit, welche sich in den Grenzen der StPO ermitteln lässt – gemeint sein.²⁴⁶ Überdies handelt es sich bei dem Wahrheitsbegriff um einen Begriff, der per se eine subjektive Komponente enthält; eine absolute Objektivität ist als Wunschdenken zu titulieren. Aufgrund der Besonderheit der Sprache vor Gericht beschäftigen sich einige Sprachwissenschaftler in Deutschland mit der sog. „Gerichtssprache“.

Vor allem *Hoffmann* publiziert bereits seit längerem über die Sprache, die vor Gericht verwendet wird.²⁴⁷ *Hoffmann* ist (deutscher) Sprachwissenschaftler und beschäftigt sich mithin nur mit dem geschriebenen und dem gesprochenen Wort, jedoch nicht mit dem Verstehen und der Folge des Verstehens für den Angeklagten. Insoweit sind seine Studien zwar für die Kommunikation bedeutsam, für die

²⁴⁶ Zur prozessualen Wahrheit vgl. *Stamp*, Die Wahrheit im Strafprozess, S. 24 ff.

²⁴⁷ Vgl. z.B. *Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht.

Aussage, was der Jugendliche – vor allem im Hinblick auf den Erziehungsgedanken – von der Hauptverhandlung versteht und mitnimmt, jedoch nicht aufschlussreich. Nichtsdestotrotz lassen sich auch aus der sprachwissenschaftlichen Betrachtung einige Schlüsse ziehen und womöglich übertragen. Aufgrund der Bedeutung der Kommunikation im Strafprozess verwundert es, dass sich die Forschung – im deutschsprachigen Raum – eher stiefmütterlich mit dem Thema beschäftigt, ob es aufgrund der Eigenart der Gerichtsverhandlung oder aufgrund anderer Parameter zu Verständnisschwierigkeiten der beteiligten Personen kommen kann. Im angloamerikanischen Raum, aus dem sich die Ergebnisse aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnung jedoch nicht bedenkenlos transferieren lassen, ist das Thema deutlich häufiger im Fokus der Wissenschaft.

Dollinger et al. sprechen zu Recht von einem „Forschungsdefizit“ in dem Bereich, „*ob und wie junge Menschen eine Verhandlung sowie eine Ab- oder Verurteilung verstehen*“.²⁴⁸ Aufgrund dieser Erkenntnisse soll der aktuelle Stand der Forschung im angloamerikanischen Raum und im sprachwissenschaftlichen Bereich dargestellt sowie überprüft werden, welche Annahmen für das Verständnis der Jugendlichen in Deutschland übernommen werden können. Überdies wird ebenfalls auf die „Verstehensforschung“ in Deutschland eingegangen.

I. Sprachwissenschaftliche Forschung zur Kommunikation vor Gericht

*„Recht ist in Sprache verfasst und ohne sie nicht zu haben. Die Verständigung darüber, was Recht und was rechtens ist, ist an das Medium der Sprache gebunden.“*²⁴⁹

Eine strafrechtliche Gerichtsverhandlung ohne gesprochenes Wort ist nicht möglich; hieraus ergibt sich sogleich das Interesse der Sprachwissenschaftler an dem Phänomen einer Gerichtsverhandlung, welche aufgrund verschiedener Faktoren einen besonderen Sprachstil aufweist: Es geht um die Rekonstruktion früherer Handlungen sowie um deren rechtliche Bewertung; darauf folgen – zu legitimierende – Konsequenzen für das Individuum. Vor allem *Hoffmann* hat Untersuchungen – aus sprachwissenschaftlicher Sicht – zu der Kommunikation vor Gericht durchgeführt. Exemplarisch soll auf eine Studie, bei der er 19 Gerichtsverhandlungen beobachtet und transkribiert hat, eingegangen werden.²⁵⁰ Es werden hier lediglich die Ergebnisse referiert, die auch einen Einfluss auf das kognitive Verstehen der Jugendlichen aufweisen. Die Syntax bei Geständnissen oder bei der (Verlesung der) Anklageschrift soll nicht weiter berücksichtigt werden, da diese keinen Einfluss auf das Verständnis der Jugendlichen aufweist. Nichtsdestotrotz lassen sich aus den Ergebnissen von *Hoffmann* Erkenntnisse ableiten, die auch bei der Kommunikation mit jungen Menschen vor Gericht von Bedeutung sein können.

²⁴⁸ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, in *MSchrKrim*, 2016, 326, 327.

²⁴⁹ *Lerch*, *Die Sprache des Rechts*, Bd. 3, Vorwort, S. 5.

²⁵⁰ *Hoffmann*, *Kommunikation vor Gericht*, S. 19.

Unter der Annahme, dass eine Erweiterung und Vereinfachung der Kommunikation vor Gericht die Wahrheitsfindung erleichtert, zieht er folgende Schlüsse:

- Zum einen sollte die zentrale Rolle des Vorsitzenden während der Befragung von Angeklagten, aber auch von Zeugen zurückgenommen werden.²⁵¹ Er sieht hier vor allem den Staatsanwalt und den Verteidiger (den es dann in jedem Verfahren geben muss) in der Pflicht. Dies schlussfolgert er daraus, dass der Richter lediglich durch Befangenheitsanträge kontrolliert werden kann, diese aber „viel zu schwerfällig und oft auch nicht praktikabel“ sind.²⁵²
- Überdies sollte dem Richter eine Kontrollfunktion zukommen; Fragen zu stellen, die Antwort zu registrieren und bereits die neue Frage gedanklich vorzubereiten, sieht Hoffmann als fast unlösbare Aufgabe. In diesem Zusammenhang regt er an, dass sich die Vernehmung zur Person lediglich auf die im Personalausweis stehenden Daten zu beziehen hat.²⁵³ Eine Abfrage der persönlichen Verhältnisse, die darüber hinausgeht, kann nicht trennscharf von der Einlassung zur Sache unterschieden werden.²⁵⁴
- Überdies sieht *Hoffmann* den Bedarf, dass die Fragerechte der Schöffen sowie die des Angeklagten gestärkt werden. Alle sollte nach jedem eigenständigen Teil der Beweisaufnahme ausdrücklich gefragt werden, ob sie noch Fragen haben.²⁵⁵
- Des Weiteren müsste die Anklageschrift einer umgangssprachlichen Formulierung angenähert werden, denn für den Angeklagten kommt es darauf an, „seine Sicht in die Verhandlung einzubringen, und zwar auch solche Aspekte, die im juristischen Schema ausgeblendet sind.“²⁵⁶

Mithin stellt *Hoffmann* weitreichende Forderungen auf, die zum Teil aber auch das Verständnis des jugendlichen Angeklagten erhöhen könnten.

Für eine scharfe Trennung zwischen den Angaben zur Person und den Angaben zur Sache sprechen auch die Ergebnisse von *Peters*, die er bei der Analyse von Wiederaufnahmeverfahren herausgefunden hat. *Peters* hat 1115 nach den §§ 359 ff. StPO wiederaufgenommene Verfahren untersucht.²⁵⁷ Auch Fehler in der Persönlichkeitsfeststellung begründeten die Wiederaufnahme. In den meisten Fällen, die aufgrund der fehlerhaften Persönlichkeitsfeststellung wieder aufgenommen wurden, wurde entweder zu Unrecht die Schuldfähigkeit oder zu Unrecht die Schuldunfähigkeit angenommen (230 der untersuchten Fälle).²⁵⁸ Es gab aber auch Fälle, in denen ein Kind als Jugendlicher und Jugendliche als Erwach-

²⁵¹ *Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, S. 380; vgl. auch *Steinmetz*, Begegnungen vor Gericht, S. 493.

²⁵² *Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, S. 380.

²⁵³ Vgl. hierzu auch *Roxin*, in: Probleme der Strafprozeßreform, S. 52, 55.

²⁵⁴ *Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, S. 380.

²⁵⁵ *Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, S. 381.

²⁵⁶ *Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, S. 58.

²⁵⁷ *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß, S. 3.

²⁵⁸ *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß, S. 8.

sene verurteilt worden sind.²⁵⁹ Somit spricht nicht nur aus sprachwissenschaftlicher Sicht einiges dafür, die Vernehmung zur Person abzutrennen, sondern auch die juristische Perspektive, um so Fehler, die bei der vermischten Feststellung wohl leichter auftreten als bei einer strikten Trennung der Themenkomplexe, zu verhindern. Ob und inwieweit sich dies auf das Verständnis der Jugendlichen auswirken kann, wird später zu behandeln sein.

Die Forderung nach einer dezentralen Rolle des Vorsitzenden würde bei einer extensiven Auslegung dazu führen, dass sich das deutsche Rechtssystem dem amerikanischen System annähert und es zu einem reinen Parteiverfahren kommen könnte, bei dem dem Gericht nur die Aufgabe des Schuldspruchs zukommen würde.²⁶⁰ Des Weiteren übersieht *Hoffmann*, dass den anderen Verfahrensbeteiligten – *de lege lata* (vgl. § 242 StPO) – ein Beanstandungsrecht bezüglich der Fragen des Vorsitzenden zusteht, mithin auch hier ein Überwachungsinstrument gegeben ist. Hinsichtlich der Überforderung des Richters ist darauf hinzuweisen, dass *Jahn* bereits zutreffend für andere Reformvorschläge Folgendes festgestellt hat: „*geradezu widersinnig ist es jedoch, wenn der Gesetzgeber in diese Interaktion der Verfahrensbeteiligten nunmehr nachträglich regelnd einzugreifen versucht.*“²⁶¹ Zum Ausdruck soll damit gebracht werden, dass eine Reform, die die alltägliche Praxis nicht berücksichtigt, sondern sich lediglich an theoretischen Überlegungen anlehnt, teilweise ins Leere geht. Sofern die Fragen und die dazugehörigen Antworten, was regelmäßig der Fall ist, lediglich den Akteninhalt wiedergeben, den der Richter bereits in der Vorbereitung der Hauptverhandlung gelesen hat, diesen jedoch aufgrund des Mündlichkeitsprinzips (§§ 261, 264 StPO) in die Verhandlung einbringen muss, wird eine Überforderung des Richters auszuschließen sein. Bei einem unerwarteten Verlauf der Befragung, der vom Akteninhalt abweicht, besteht die Chance, dass die anderen Verfahrensbeteiligten im Rahmen ihrer bereits jetzt gesetzlich geregelten Fragerechte den Richter in der Befragung unterstützen.

Insgesamt lässt sich jedoch hinter *Hoffmanns* Forderungen ein – wohl zu begrüßendes – Konzept erkennen: Er spricht sich für eine stärkere Kommunikation im gesamten Verfahren aus, in dem alle Verfahrensbeteiligten zu Wort kommen und bei dem ein reiner Dialog zwischen Richter und Angeklagtem verhindert werden soll. Gerade die nichtprofessionellen Akteure sollen nach *Hoffmann*, damit sie besser an der Verhandlung partizipieren können, verstärkt eingebunden werden. Eine aktive Einbindung aller Beteiligten, die aus sprachwissenschaftlicher Sicht, wie *Hoffmann* belegt, sinnvoll und somit wünschenswert ist, wird dazu beitragen, dass die Hauptverhandlung ein kontradiktorisches Verfahren darstellt. Dies ist durch die Rollenverteilung und die daraus resultierenden gesetzlich definier-

²⁵⁹ *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß, S. 8.

²⁶⁰ *Roxin*, in: Probleme der Strafprozeßreform, S. 59 ff.

²⁶¹ *Jahn*, ZStW 115, 824.

ten Aufgaben, die den einzelnen Rollen zugewiesen sind, vom Gesetzgeber gewollt und sollte auch in unstreitig geführten Verfahren berücksichtigt werden.

II. Englischsprachige Forschung zum subjektiven Erleben der Hauptverhandlung

Der angloamerikanische/englischsprachige Rechtskreis hat sich – im Gegensatz zu dem deutschsprachigen Gebiet – bereits häufiger mit der Erforschung des subjektiven Erlebens der Hauptverhandlung beschäftigt. Lassen sich die Ergebnisse unter Berücksichtigung einer unterschiedlichen Gerichts- und Verhandlungsstruktur voraussichtlich nur bedingt auf die deutsche jugendgerichtliche Hauptverhandlung übertragen, sollen nichtsdestotrotz die Resultate dargestellt und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtssysteme besprochen werden.

Ein derartiger Vergleich der Ergebnisse erscheint auf den ersten Blick – aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme, in denen die Erkenntnisse gewonnen wurden – fragwürdig. Allerdings könnten die unterschiedlichen Rechtssysteme vernachlässigt werden, sofern sich ein Forschungsergebnis herausarbeiten lässt, welches unabhängig von der Form des Gerichtsverfahrens signifikante Ähnlichkeiten aufweist, die von den formalen Vorgaben der (unterschiedlichen) Rechtsordnungen losgelöst sind. Dies würde sodann dafürsprechen, dass die Kommunikation vor Gericht ungeachtet der unterschiedlichen Verhandlungsformen als eigenständiges – allein durch die Situation geprägtes – Setting zu verstehen und zu analysieren ist.

Bezüglich einiger signifikanter Ergebnisse weichen die Studien nicht voneinander ab; genauso wie die Schlüsse und die Forderungen, die aus den Ergebnissen gezogen werden, zum Teil übereinstimmen. Vor allem hinsichtlich der Sprache, des Settings und des Verständnisses für das Urteil ist die bereits erfolgte Forschung in großen Teilen einstimmig.²⁶²

Dollinger et al. resümieren, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme und deren Einfluss auf die Kommunikation vor Gericht die Ergebnisse nicht in den deutschsprachigen Raum übertragen lassen.²⁶³ Allerdings gibt es einige – wenn auch wenige – Rechtsregeln der UN, die die Kommunikation mit Jugendlichen vor Gericht regeln (UN-Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, „Pekinger Regeln“²⁶⁴ sowie die UN-Kinderrechtskonvention „CRC“²⁶⁵) und somit einen gemeinsamen Ausgangspunkt der Forschungsergebnisse darstellen könnten.

So wurde z.B. das Recht auf Anhörung in Jugendstrafverfahren erstmals in Regel 14 der Pekinger Regeln festgelegt. In der Begründung hierzu wird überdies

²⁶² Vgl. hierzu auch *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court.

²⁶³ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, MSchKrim 2016, 325–341.

²⁶⁴ UN A/RES/40/33 29. November 1985; im Deutschen abgedruckt in: ZStW 1987, 253–287.

²⁶⁵ Bekanntmachung in: BGBl. II S. 990.

gefordert, dass die Verhandlung in einer „Atmosphäre des Verstehens“ durchgeführt werden sollte. Diese Atmosphäre soll dem Jugendlichen erlauben, sich an dem Verfahren zu beteiligen und sich frei äußern zu können. Ebenfalls normiert Artikel 12 CRC einen Anspruch auf Anhörung (rechtliches Gehör) des jugendlichen Angeklagten im gesamten Verfahren.²⁶⁶

Mithin gibt es zumindest normativ gesehen einen kleinsten gemeinsamen Nenner der jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen in den unterschiedlichen Ländern. Allerdings ist anzumerken, dass aufgrund des großen Ermessensspielraums, welcher den Ländern bei der Umsetzung der Bestimmungen zusteht,²⁶⁷ nicht von einer gleichmäßigen – kompetenten – Kommunikation zwischen den professionellen Akteuren und dem jugendlichen Angeklagten ausgegangen werden kann.²⁶⁸ So sind zum einen unterschiedliche Akteure an den Verfahren beteiligt, deren Aktivitäten ebenfalls unterschiedlich stark ausgeprägt sind, und zum anderen variieren auch die Rechtsordnungen.

1. Unterschiede im europäischen Vergleich

Bereits im europäischen Vergleich der jugendgerichtlichen Verhandlungen hat *Rap* – die 50 Verfahren in 11 unterschiedlichen Ländern beobachtet hat – herausgestellt, dass diverse Unterschiede im Aufbau und in der Ausgestaltung des Verfahrens bestehen.²⁶⁹ Eine erste Unterscheidung ist nach *Rap* danach zu treffen, ob es sich um einen Staat handelt, der eine kontradiktorische Rechtshistorie aufweist, oder einen solchen, in dem das kontradiktorische Verfahren keine Tradition hat.

Als Beispiel wird angegeben, dass die schottischen Kinderanhörungen als sehr informell bezeichnet werden können. Sie können als eine Diskussionsrunde bezeichnet werden, die aufgrund der herrschenden Atmosphäre die Kommunikation zwischen den verschiedenen Parteien weitgehend ermöglicht.²⁷⁰

Dagegen wird darauf hingewiesen, dass die Verfahren in angelsächsischen Ländern (mit kontradiktorischer Rechtshistorie) wie beispielsweise in Frankreich, Deutschland, Griechenland und den Niederlanden eher formal ausgestaltet sind. Dies kann zu einer größeren sozialen und physischen Distanz zwischen Fachleuten und jugendlichen Angeklagten führen.²⁷¹

Ferner unterscheidet sich auch die Reaktion der unterschiedlichen Staaten auf das deviante Verhalten eines Jugendlichen; ein einheitliches Sanktionssystem ist

²⁶⁶ Vgl. hierzu auch *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 318; vgl. auch die Darstellung zu den europäischen Ländern in *Reifen*, Das Jugendgericht in Israel S. 18–48.

²⁶⁷ *Goldson/Muncie*, International Journal of Law, Crime and Justice 2012, 47, 49.

²⁶⁸ So im Ergebnis auch *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 328.

²⁶⁹ *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 324 f.

²⁷⁰ *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 328.

²⁷¹ *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 329.

nicht vorgesehen und wird durch die Mitgliedstaaten auch nicht angestrebt. Mit- hin variieren die Sanktionsmechanismen enorm; dies schließt zum einen einen Vergleich der Wirksamkeit der jugendrechtlichen Sanktionspraxis aus, zum anderen verbietet sich aus diesem Grund jedoch auch ein Vergleich der Effektivität der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung, da deren Einfluss auf die Legalprog- nose nicht losgelöst von der Rechtsfolge evaluiert werden kann.

2. Ergebnisse der internationalen/europäischen Forschung

Trotz der Unterschiedlichkeit der jugendgerichtlichen Praxis lassen sich in den Forschungsvorhaben wiederkehrende Grundpfeiler einer erfolgreichen Jugendge- richtsarbeit herausstellen. Es wird hervorgehoben, dass eine weniger formelle Ausgestaltung des Jugendgerichts, die Verwendung speziell auf den Jugendli- chen zugeschnittener Konversationstechniken, die Teilhabemöglichkeit des Ju- gendlichen am gesamten Verfahren, ein echtes Interesse des Gerichts an den Er- zählungen des Jugendlichen sowie die Einbeziehung der Eltern in das Verfahren einen positiven Einfluss auf das Verständnis des Jugendlichen haben können.²⁷² Auch wenn diese Konstellationen in den unterschiedlichen Rechtsordnungen verschieden stark ausgeprägt sind, kommen sie in allen vor, mithin können sich Zielvorstellungen an ihnen orientieren, ohne dass der Status quo der Staaten ver- glichen werden muss.

a) Ausgestaltung der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung

Von mehreren Autoren wird hervorgehoben, dass eine Hauptverhandlung, die sich strikt an formelle Vorgaben hält und in der in keiner Weise auf den Jugend- lichen eingegangen wird, das Sich-Einbringen des Jugendlichen erschwert; diese Situation kann zu einer Überforderung des Jugendlichen führen, die sich somit auch negativ auf das Verständnis des Jugendlichen auswirken kann.

Studien ergaben, dass mündliche Verhandlungen, in denen nur eine begrenzte Anzahl von Personen anwesend ist, sich positiv auf die Kommunikation und so- mit auch auf das Verständnis des Jugendlichen ausgewirkt haben. Häufig wird betont, dass die Richter in den Ländern, in denen traditionell ein kontradiktori- sches Verfahren stattfindet, wie z.B. in der Schweiz, Belgien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden, versuchen, einen Mittelweg zwischen einer strengen und ernsten Atmosphäre und einer Atmosphäre, in der der jugendliche Angeklagte und seine Eltern an der Verhandlung teilnehmen können, zu schaf- fen.²⁷³ Trotzdem konnte in den Studien eine – wenn auch minimale – soziale und physische Distanz zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Hauptverhand- lung beobachtet werden.

In den Ländern, in denen der wohlfahrtsorientierte Ansatz traditionell das Ju- gendstrafverfahren (z.B. Schottland) dominiert, wurde festgestellt, dass die An-

²⁷² Vgl. hierzu *Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, S. 58; *Rap*, The participation of juve- nile defendants in the youth court, S. 328.

²⁷³ *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 327.

hörungen sowie die Hauptverhandlungen von den Jugendlichen anders wahrgenommen werden. Häufig wird die Atmosphäre in diesen Ländern mit einer Diskussionsrunde verglichen, die eine Kommunikation auf Augenhöhe ermöglicht. Dass die Kommunikation auf Augenhöhe erfolgt, wird zum einen darauf zurückgeführt, dass in diesen Systemen Sozialarbeiter deutlich stärker in das Verfahren eingebunden werden, und zum anderen darauf, dass die Verhandlung keinen oder zumindest keinen ernsthaften Charakter in Bezug auf die Straftat aufweist. Die Straftaten als solche werden kaum thematisiert bzw. diskutiert und die beteiligten professionellen Akteure machen keine kritischen oder mahnenden Bemerkungen über die Straftat. Des Weiteren wird auch bei diesem Ansatz nur eine begrenzte Anzahl an Personen zu der Verhandlung zugelassen.

b) Beteiligung des delinquenten Jugendlichen in der Hauptverhandlung

Studien haben gezeigt, dass die Beteiligung des Jugendlichen in der Hauptverhandlung – in den verschiedenen Ländern – unterschiedlich stark ausgeprägt ist.²⁷⁴ Zuerst ist im Ländervergleich zu unterscheiden zwischen den Ländern, in denen eine formlose Anhörung der Jugendlichen außerhalb der Hauptverhandlung vorgesehen ist, und den Ländern, in denen eine Anhörung/Aussage des Jugendlichen erst im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgt. Um eine vergleichbare Ausgangssituation zu eruieren, sollen lediglich die Ergebnisse aus solchen Ländern verglichen werden, in denen der Jugendliche sich im Rahmen der Hauptverhandlung äußert bzw. äußern kann.

Auch bei der Äußerung von Jugendlichen in der Hauptverhandlung lassen sich nach *Rap* im Ländervergleich drei unterschiedliche Arten der Anhörung/Vernehmung durch den Richter unterscheiden:

- Die Aussage des Jugendlichen und seine Erörterungen stehen im Mittelpunkt der gesamten Verhandlung.
- Die Aussage des Jugendlichen wird mit Hilfe eines Dialogs, welchen er mit dem Richter führt, in die Verhandlung eingebracht.
- Der Aussage des Jugendlichen wird in dem Verfahren keine übergeordnete Wichtigkeit zugesprochen. Der Jugendliche findet kaum eine Möglichkeit, sich zu äußern.

Die erste Art der Beteiligung des Jugendlichen wird vor allem in Schottland, den Niederlanden und der Schweiz verwendet. Die zweite Art der Beteiligung dominiert unter anderem in Deutschland, Belgien und Frankreich. Eine Nichtbeteiligung (dritte Kategorie) findet vor allem in England, Irland und Spanien statt.

Dieser Länderunterschied wird von *Rap* ebenso auf die Rechtstradition zurückgeführt: In der inquisitorischen Rechtstradition, in der der Richter sowohl belastende als auch entlastende Beweise zu erheben hat, muss der Richter die Ansichten des Jugendlichen hören, weil es seine Aufgabe ist, diese im Rahmen der

²⁷⁴ *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 328 f.

(prozessualen) Wahrheitsfindung zu berücksichtigen. In der kontradiktorischen Rechtstradition, bei der die Wahrheitsfindung vornehmlich über die Anhörung des Anklägers und des Verteidigers erfolgt, ist die Anhörung des Jugendlichen nicht zwingend notwendig.²⁷⁵

Überdies weist die vergleichende Studie darauf hin, dass in Belgien, Frankreich und Deutschland die Gerichtsverhandlungen informeller geführt werden als in anderen Ländern und es keine strikte Konzentration auf die Straftat gibt, sondern vermehrt auf die persönlichen Umstände des Jugendlichen eingegangen wird.²⁷⁶ Hieraus kann geschlussfolgert werden, dass trotz einer – durch den Richter geleiteten und moderierten Befragung – dem Erziehungsgedanken insoweit Genüge getan wird, als der Jugendliche auch dazu aufgefordert wird, über persönliche Umstände zu berichten. Dies kann zu einer besseren Einbindung des Jugendlichen in das Verfahren führen.

Hieraus ergibt sich somit, dass der europäische Vergleich nicht einfach aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme ausgeschlossen werden kann, sondern dass vor allem der historische Werdegang bei der Art der Beteiligung der Jugendlichen im Rahmen der Hauptverhandlung von besonderer Bedeutung ist. Des Weiteren stellen Länder, welche den Erziehungsgedanken (ernsthaft) verfolgen, eine eigene Kategorie dar.

c) Konversationstechniken

Als Ergebnis wird von *Rap* resümiert: „*Ein Mangel an gut entwickelten Interviewtechniken ist in jedem Land, das an dieser Studie beteiligt ist, ein Problem.*“²⁷⁷

Diese Schlussfolgerung wird damit begründet, dass für die Kommunikation mit Jugendlichen besondere Regeln gelten und Gespräche mit einem Jugendlichen anders zu führen sind als mit einem Erwachsenen. Allerdings wurde in der Studie festgestellt, dass ein besonderes Eingehen auf den jugendlichen Sprachstil regelmäßig nicht stattfindet. Dies kann zum Teil wohl auch auf die fehlenden Fortbildungsmöglichkeiten zurückzuführen sein. Lediglich für Schottland wurde festgestellt, dass Konversationstechniken verwendet werden, die den Umgang mit Jugendlichen erleichtern. Dies führt *Rap* darauf zurück, dass Schottland das einzige Land in der Untersuchung ist, welches ein umfangreiches Schulungsprogramm für die beteiligten Personen anbietet. Zwar wird teilweise in anderen Ländern wie z.B. in den Niederlanden oder in der Schweiz ein Kommunikationstraining für die Richter angeboten, eine ausgiebige Schulung erfolgt jedoch nicht.

²⁷⁵ Zu der Unterscheidung der unterschiedlichen Rechtstraditionen vgl. *Leutheusser-Schnarrenberger*, DRiZ 2015, 214 ff.

²⁷⁶ *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 326.

²⁷⁷ *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 328.

d) Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Darüber hinaus wurde untersucht, in welcher Form die Erziehungsberechtigten in den unterschiedlichen Ländern in das Verfahren eingebunden werden. Hier wird deutlich, dass eine Vergleichbarkeit der Teilnahme aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Hauptverhandlung nicht möglich ist. So können in einigen Ländern die Eltern in gewissem Maße für die Taten der Jugendlichen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (z.B. Belgien und Frankreich). In anderen Staaten (z.B. Schottland, Litauen)²⁷⁸ werden Jugendliche ab 16 Jahren im Strafverfahren wie Erwachsene behandelt, mithin haben dort die Erziehungsberechtigten keine Teilnahmerechte.²⁷⁹ In anderen Rechtsordnungen bestehen Teilnahmerechte, die jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Aufgrund dieser Unterschiedlichkeiten der Ausgestaltung der Teilhabemöglichkeiten ist ein länderübergreifender Vergleich nicht möglich. Allerdings wird einheitlich deklariert, dass die meisten „Kinder“ sich ernstgenommener und besser verteidigt fühlen, wenn die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, an der Verhandlung zu partizipieren.²⁸⁰ Hieraus wird geschlussfolgert, dass die Anwesenheit und die physische Position der Erziehungsberechtigten als wichtiges Merkmal hervorgehoben werden können. Die Einbindung der Erziehungsberechtigten in das Verfahren kann dazu führen, dass der Jugendliche eher dazu geneigt ist, am Verfahren aktiv teilzunehmen, da der Jugendliche sich ernst genommen und akzeptiert fühlt. Des Weiteren können über die Erziehungsberechtigten Umstände, Motivationen sowie Gründe für das Handeln des Jugendlichen in das Verfahren eingebracht werden, die der Jugendliche selbst nicht erwähnt hätte, die aber für die Entscheidung und die Sanktion von Bedeutung sein können. Zudem vermögen die Erziehungsberechtigten, sofern sie das Urteil und die Sanktion verstehen und für angemessen erachten, deren Umsetzung zu unterstützen und voranzutreiben.

3. Kognitive Leistungen von Jugendlichen

Eine Forschungsgruppe der Harvard-Universität hat sich im Jahr 2017 damit beschäftigt, wie Personen und vor allem Jugendliche wertorientierte Ziele aufnehmen und welchen Einfluss diese Ziele auf das Handeln der Probanden haben.²⁸¹ Um diese Forschungsfrage zu beantworten, wurden den Probanden Aufgaben gestellt, die sie zu lösen hatten. Bei Bearbeitung der Aufgabe wurde die Hirnaktivität mittels einer Magnetresonanztomographie (fMRT-Scans) gemessen, um so zugrunde liegende neurokognitive Prozesse erfassen und diese sodann abbilden zu können. Die Probanden konnten vor der Beantwortung der Fragen wählen,

²⁷⁸ Vgl. § 13 LitStgB; *Densing*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, S. 63.

²⁷⁹ *Densing*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, S. 305.

²⁸⁰ *Rap*, The participation of juvenile defendants in the youth court, S. 330.

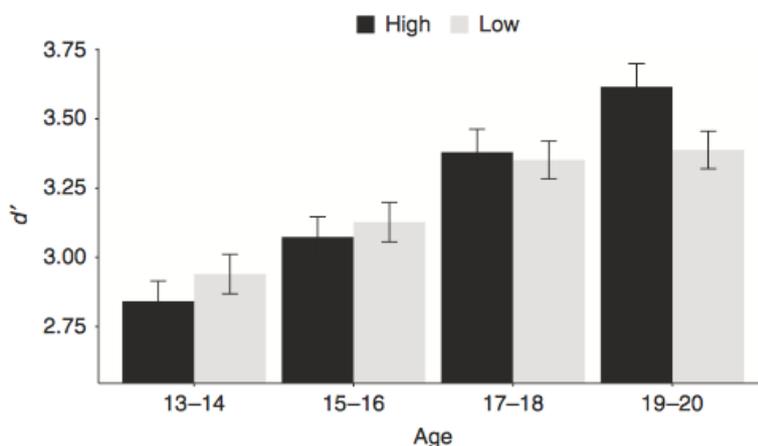
²⁸¹ *Insel/Kastman/Glenn/Somerville*, Nature, 8/2017, 1.

welchen Geldgewinn sie für die jeweilige Fragengruppe setzen wollen. Die Teilnehmer schauten sich hierzu zunächst einen Insert-Cue an und sollten sich dann entweder für einen Low- oder High-Stakes-Block entscheiden. Bei den hohen Einsatzbedingungen (High-Stakes-Block) wurden korrekte Antworten mit einem Dollar belohnt und Fehler mit einem Verlust von 0,50 Dollar sanktioniert; für niedrige Einsätze (Low-Stakes-Block) wurden korrekte Antworten mit 0,20 Dollar belohnt und Fehler zogen einen Verlust von 0,10 Dollar nach sich.²⁸² Es wurde vor allem untersucht, welche unterschiedlichen Auswirkungen die Einsätze auf die flexible kognitive Leistung von Jugendlichen bis zum frühen Erwachsenenalter haben und ob es neuronale Entwicklungsveränderungen der Gehirnfunktion gibt, die die unterschiedlichen Auswirkungen der Einsätze auf die Verhaltensleistung über die Entwicklung erklären können.

Bisherige Studien hatten gezeigt, dass die Adoleszenz als eine Entwicklungsphase einzustufen ist, die mit einem gesteigerten Belohnungsverhalten einhergeht, mithin die Jugendlichen durch Belohnungen zu einem gewünschten Verhalten bewegt werden können.²⁸³

Die aktuelle Studie von *Insel/Kastman/Glenn/Somerville* fügt sich jedoch nicht in die bisherigen Ergebnisse ein; vielmehr stellt sie heraus, dass bei Jugendlichen Hirnareale, die Belohnungen und Bestrafungen bewerten, kaum bzw. gar nicht mit solchen kommunizieren, die die kognitiven Ressourcen für die Bewältigung von Aufgaben regulieren.

Übersicht 5: High- und Low-Stakes-Blocks



Quelle: entnommen aus *Insel/Kastman/Glenn/Somerville*, *Nature* 8/2017, 3

Dies hatte, wie der Tabelle zu entnehmen ist, die Folge, dass ältere Teilnehmer die Leistung bei hohen Einsätzen selektiv verbesserten, während im Gegensatz hierzu bei den jüngeren Teilnehmer keine Anzeichen einer Verbesserung der Leistung aufgrund der erhöhten Einsätze feststellbar war. Dieses Verhaltensphä-

²⁸² *Insel/Kastman/Glenn/Somerville*, *Nature*, 8/2017, 2.

²⁸³ *Somerville/Jones/Casey*, *Brain Cognition*, 2010, 124–133.

nomen führt die Forschergruppe auf die kortikostriatale Konnektivität zurück, die mit zunehmendem Alter zunimmt und eine stake-basierte Leistungssteigerung prognostiziert.²⁸⁴

Bei der Begutachtung der Probanden zeigten keine Regionen des Gehirns eine signifikant unterschiedliche Aktivität, die mit dem Alter in Verbindung gebracht werden konnte. Bei allen Altersgruppen gab es, während sie sich auf den Block mit den hohen Einsätzen vorbereiteten, einen äquivalenten Anstieg der kortikostriatalen Aktivität. Hieraus schlussfolgerte die Forschungsgruppe, dass die Entwicklung von High-Stakes-Verbesserungen nicht durch eine unterschiedlich starke Aktivität des kortikostriatalen Bereichs während der Aufgabenvorbereitung erklärt werden kann. Allerdings zeigten jüngere Teilnehmer eine gesteigerte Konnektivität innerhalb des Striatums für hohe Einsätze, die mit zunehmendem Alter abnahm; im Gegenzug erhöhte sich die kortikostriatale Konnektivität im High-Stakes-Bereich über die Pubertät hinaus.²⁸⁵ Hieraus schlussfolgert die Forschungsgruppe, dass Jugendliche nicht in gleichem Maße von hohen Einsätzen profitieren können wie Erwachsene. Aufgrund der andauernden Reifung der kortikostriatalen Konnektivität kann angenommen werden, dass den Jugendlichen die Voraussetzung für ein optimales zielgerichtetes Verhalten fehlt.²⁸⁶

Diese Studie deutet darauf hin, ohne dass sie es zwingend belegt, dass Jugendliche ihr Verhalten signifikant geringer als Erwachsene an eine Bestrafung und/oder Belohnung knüpfen (können). Hieraus ergibt sich sodann, dass die von dem Jugendgericht ausgesprochene Sanktion einen relativ geringen Einfluss auf die Legalprognose des jugendlichen Straftäters haben müsste,²⁸⁷ da diese wertorientierten Erfahrungen bei dem Handeln nicht abgerufen werden können. Insofern verdeutlichen die Ergebnisse von *Insel/Kastman/Glenn/Somerville* in Bezug auf die Kommunikation mit jugendlichen Angeklagten, dass die Hauptverhandlung als solche und hier vor allem der Umgang mit dem Jugendlichen eine besondere Rolle für die Legal- und Sozialprognose spielen muss.

Damit stützen diese Ergebnisse die Forderung, dass eine erfolgreiche Kriminalprävention an anderen Stellen anzusetzen hat: „*Statt auf Strafverschärfungen sollte man auf Projekte setzen, welche präventiven Charakter haben und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Akteure beinhalten.*“²⁸⁸ Diese Aussage von *Feltes/Fischer* bezieht sich auf die Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe, lässt sich aufgrund der oben aufgezeigten Ergebnisse aber auch problemlos auf die Jugendgerichte transferieren. Mithin sollten Polizei, Jugendhilfe und die Jugendgerichte an gemeinsamen Projekten arbeiten, die einheitlich und persönlichkeitsfördernd auf den Jugendlichen wirken können, da allein auf-

²⁸⁴ *Insel/Kastman/Glenn/Somerville*, Nature, 8/2017, 2, 3.

²⁸⁵ *Insel/Kastman/Glenn/Somerville*, Nature, 8/2017, 4.

²⁸⁶ *Insel/Kastman/Glenn/Somerville*, Nature, 8/2017, 4.

²⁸⁷ *Insel/Kastman/Glenn/Somerville*, Nature, 8/2017, 2.

²⁸⁸ *Feltes/Fischer*, in: Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, S. 1223.

grund der Bestrafung kein straffreies Leben erwartet werden kann. Dieses Erkenntnis sollte im gesamten Strafverfahren berücksichtigt werden, sie muss jedoch auch gerade in der Hauptverhandlung – sofern es die Unschuldsvermutung zulässt – das Hauptverfahren prägen. Pointiert dargestellt mag man behaupten, dass das Verfahren und die Kommunikation mehr bewegen und erziehen, als ein Urteil leisten kann.

III. Forschung zum subjektiven Erleben der Hauptverhandlung

In Deutschland beschränkten sich die Publikationen, die sich mit dem subjektiven Erleben der Hauptverhandlung und dem Verstehen derselbigen beschäftigen, lange Zeit auf anekdotische Erzählungen von Jugendrichtern, die die Erlebnisse, welche sie mit den Jugendlichen vor Gericht gehabt haben, wiedergegeben haben.²⁸⁹

Diese Erzählungen und die Ergebnisse aus dem englischsprachigen Raum sowie die vereinzelt erschienenen deutschsprachigen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema nahmen *Dollinger et al.* 2016 zum Anlass, eine – soweit ersichtlich erste und einzige – Fallstudie zu dem subjektiven Erleben der strafrechtlichen Hauptverhandlung durch junge Menschen durchzuführen.²⁹⁰

1. Forschungsstand bezüglich der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung

Alle Publikationen – sowohl anekdotische Erzählungen als auch die wissenschaftlichen Ausarbeitungen – weisen auf einen Handlungs- und Verbesserungsbedarf im Jugendstrafrecht und vor allem in der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung hin.²⁹¹ Insgesamt sind die anekdotischen Erzählungen davon geprägt, dass herausgestellt wird, dass die Jugendlichen die Gerichtssprache gar nicht verstehen, was so weit geht, dass sie nicht einmal verstehen, „*was sie überhaupt bekommen haben*“.²⁹² Dieses Phänomen wird unter anderem damit begründet, dass die Sprache der professionellen Akteure durch juristische Fachtermini kontaminiert ist und häufig eine Nominalisierung der Aussagen stattfindet.²⁹³

Neben diesen Erscheinungen wird immer wieder auf weitere Einfluss- bzw. Störfaktoren der jugendgerichtlichen Kommunikation hingewiesen; beginnend bei den äußeren und architektonischen Einflüssen, die ein Gerichtssaal womöglich für die Kommunikation mit dem Jugendlichen hat.

²⁸⁹ Vgl. z.B. *Schultz*, in: *Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*, S. 107–123; ebenso *Herz*, *Recht persönlich, eine Jugendrichterin erzählt*, S. 17.

²⁹⁰ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, *MSchKrim* 2016, 325–341.

²⁹¹ Vgl. statt aller nur *Reichert*, *Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Kommunikation*; *Schultz*, in: *Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*, S. 107–123; *Herz*, *Recht persönlich, eine Jugendrichterin erzählt*, S. 17.

²⁹² *Riekenbrauk*, *ZJJ* 3/2014, 200.

²⁹³ *Schultz*, *ZJJ* 2014, 206; vgl. hierzu auch Kapitel B.I., sowie *Hoffmann*, *Kommunikation vor Gericht*, S. 19.

Weitergehend wird über das vorherrschende Rollenverständnis der Jugendlichen in Bezug auf die professionellen Akteure bis hin zu der eigenen Jugendsprache, die der Abgrenzung dient und regelmäßig von den Verfahrensbeteiligten weder verstanden noch beherrscht wird, diskutiert.

2. Fallstudien zum subjektiven Erleben der Hauptverhandlung durch Jugendliche

Dollinger et al. führten dazu eine dreigliedrige Untersuchung durch:²⁹⁴

- Sie interviewten die jugendlichen bzw. heranwachsenden Angeklagten vor der Verhandlung, um so einen Zugang zu diesen zu erlangen und um bereits hier die Kriminalitätsgeschichte der Jugendlichen zu hinterfragen.
- Sodann führten sie eine teilnehmende Beobachtung der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung durch, bei der das Hauptaugenmerk auf der Interaktion der professionellen Akteure mit dem Angeklagten lag.
- Nach der Verhandlung wurde sodann ein Interview geführt, wie der Angeklagte das Verfahren und das Urteil wahrgenommen hat, und interpretiert.

Diese dreiteilige Untersuchung weist den Vorteil auf, dass der Forscher eine Beziehung zu dem Jugendlichen aufbauen kann, die es ihm sodann ermöglicht, die tatsächliche Gefühlswelt nach der Verhandlung einzuordnen. Problematisch an diesem Vorgehen ist allerdings, dass eine Beeinflussung der Wahrnehmung der Verhandlung durch den Jugendlichen durch das vorangegangene Interview nicht ausgeschlossen werden kann. Vor allem da der Jugendliche hier bereits Angaben zu seiner Kriminalitätsgeschichte machen sollte, kann das Interview Einfluss auf die Verhandlung nehmen, da der Jugendliche bereits einmal die Chance hatte, über das Erlebte zu referieren und somit gegebenenfalls Selbstsicherheit gewonnen hat. Überdies ist es auch rechtlich problematisch, da der Forscher nicht garantieren kann, dass er das, was der Jugendliche ihm im Vorfeld mitteilt, nicht auch als Zeuge wiedergeben muss. Als Zeuge vom Hörensagen kann der Forscher in den Zeugenstand berufen werden; ob und inwieweit er sich auf eine Schweigepflicht berufen kann, wäre im Einzelfall zu entscheiden. Mithin weist das Interview vor der Verhandlung gewisse Vorteile für die Untersuchung auf, ihm stehen aber auch durchaus gravierende Bedenken gegenüber.

Die Stichprobe bestand in dieser Studie aus 15 Personen. Es wurden lediglich Verfahren gegen männliche Jugendliche bzw. männliche Heranwachsende, die nach dem Jugendgerichtsgesetz angeklagt waren, untersucht. Die Zielgruppe wurde weiter dahingehend begrenzt, dass nur Verfahren, bei denen eine „*nachhaltige Intervention bzw. Bestrafung*“²⁹⁵, d.h. dass eine Jugendstrafe in Betracht kam, analysiert wurden. Diese Verengung der Zielgruppe erfolgte, damit Verfahren von besonderer Bedeutung für die Jugendlichen untersucht werden können.

²⁹⁴ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, MSchKrim 2016, 329.

²⁹⁵ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, MSchKrim 2016, 329.

Als Ausgangsthese wurde formuliert, dass „*das Urteil [...] den erhofften Effekt auf den Angeklagten eben nur haben (scil.: kann), wenn sich ihm die Begründung und der Inhalt des Urteils erschließen.*“²⁹⁶ Für dieses Verständnis ist es von enormer Bedeutung, dass auf die subjektive Sichtweise der Jugendlichen eingegangen wird, „*mithin die Narrationen eines Angeklagten in Bezug auf den in Frage stehenden Sachverhalt ernst genommen werden.*“²⁹⁷ Wobei sich die Untersuchung insbesondere auf die Narrationen, die sich auf das Verstehen der Hauptverhandlung beziehen und somit vor allem in der mündlichen Urteilsbegründung Resonanz finden, beziehen. Anhand dieser aufgestellten Thesen untersuchten *Dollinger et al.* die ausgewählten Fälle und erarbeiteten einige – für das Verständnis der Jugendlichen – unabdingbare Parameter für die Kommunikation in der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung.

Hierzu wurden die unterschiedlichen Charaktere der jugendlichen Angeklagten beleuchtet; es wurde zwischen dem „Intensivtäter“, der bereits mehrfach polizeilich sowie gerichtlich in Erscheinung getreten ist,²⁹⁸ und dem „Drifter“, der ohne erkennbaren Grund kriminell wurde und sich auch selbst als umherdriftend beschreibt, unterschieden.²⁹⁹ Nach *Dollinger et al.* wirkt die Hauptverhandlung sowohl für den „Drifter“ als auch für den sogenannten „Intensivtäter“ als ein „*mächtiges, drohendes Ereignis*“,³⁰⁰ welches vom Jugendlichen als abstrakte Inszenierung wahrgenommen wird.³⁰¹ *Muth* stellt weitergehend für jede institutionelle Kommunikation fest, dass „*die kommunikativen Handlungen der Interaktionsteilnehmer nicht nur hochgradig ritualisiert, sondern zum Teil auch durch schriftlich fixierte Handlungsvorschriften geregelt*“ sind.³⁰² Sofern tatsächlich nur das subjektive Erleben und das Verständnis der Hauptverhandlung als Forschungsobjekt gelten sollen und die äußere Inszenierung keinen unterschiedlichen Einfluss auf die beiden Gruppierungen hat, stellt sich die Frage, ob die Unterteilung der Jugendlichen in diese beiden Kategorien Sinn ergibt, da vor allem der Begriff des Intensivtäters aufgrund der stigmatisierenden Wirkung häufig – zu Recht – kritisiert wird.³⁰³ Allerdings konnte in der Studie festgestellt werden, dass der „Drifter“ die Hauptverhandlung als eine „*gänzlich außer-alltägliche Situation mit sehr speziellen Regeln*“ wahrnimmt; die Erfahrung vorheriger Verfahren kann diese Wahrnehmung beim sog. „Intensivtäter“ abschwächen.³⁰⁴

Insgesamt wird geschlussfolgert, dass die Jugendlichen die Verhandlung als obskures Geschehen wahrnehmen und auch nur teilweise verstehen, da sie lediglich

²⁹⁶ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, MSchKrim 2016, 326.

²⁹⁷ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, MSchKrim 2016, 328.

²⁹⁸ Vgl. zum Begriff des Intensivtäters *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, S. 76 f.

²⁹⁹ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, MSchKrim 2016, 331.

³⁰⁰ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, MSchKrim 2016, 331.

³⁰¹ Vgl. *Goffman*, Rahmen-Analyse, S. 278.

³⁰² *Muth*, in: Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Kommunikation, S. 58, 68.

³⁰³ *Goeckenjan*, ZJJ 2015, S. 26, 29.

³⁰⁴ *Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig*, MSchKrim 2016, 333.

ein Interesse an dem Ergebnis haben.³⁰⁵ Nichtsdestotrotz ist ihnen bewusst, dass sie sich bestmöglich präsentieren müssen; mithin verstellen sich die Jugendlichen vor Gericht dergestalt, dass ihre wahre Identität und Einstellung nicht untersucht werden kann.³⁰⁶ Dies führt unumgänglich dazu, dass der Erziehungsgedanke im Hauptverfahren nicht zum Tragen kommt. Als positiv bewerteten die Jugendlichen, wenn ein Vertreter der Institutionen wirklich versuchte, auf sie und ihre persönliche Geschichte einzugehen, ohne sie zu degradieren. Sofern auf die Identitätskonstruktionen der Jugendlichen eingegangen wird und sie sich somit ernstgenommen fühlen, besteht die Möglichkeit, sie mit den Ansprüchen zu erreichen und so dem erzieherischen Auftrag gerecht zu werden.³⁰⁷

IV. Alternativen zur strafrechtlichen Hauptverhandlung in Jugendsachen

Aufgrund der aufgezeigten Probleme der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung in Strafsachen stellt sich die Frage nach gangbaren Alternativen, die innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Betracht kommen. Einen Ansatz, der aus Amerika übernommen worden ist, in Deutschland bis jetzt jedoch nicht über eine Projektphase hinausgegangen ist, stellen die Teen Courts dar.³⁰⁸ Bei den Teen Courts richten nicht Juristen, sondern gleichaltrige Jugendliche über die Vergehen der jugendlichen Straftäter; überdies kommt ebenso der verstärkte Einsatz von Schiedsverfahren bei Jugendverfahren in Betracht.

1. Kriminalpädagogische Schülerprojekte

Die Teen Courts stammen aus Amerika;³⁰⁹ in Deutschland wurden die ersten Pilotprojekte 2000 in Aschaffenburg gestartet, andere Städte und Bundesländer begannen danach ebenfalls Pilotprojekte.³¹⁰ Zurzeit gibt es Schülergerichte in Bayern, Sachsen, drei in Hessen, zwei in Nordrhein-Westfalen und eins in Sachsen-Anhalt. Sie werden in der Regel von der Jugendhilfe vor Ort durchgeführt und von der Polizei und der Staatsanwaltschaft unterstützt. Im Schnitt werden von den Schülergerichten 30 Verfahren im Jahr „verhandelt“.

Bei den kriminalpädagogischen Schülerprojekten (Teen Courts) wird in einem informellen Verfahren durch Gremien, welche aus ein bis drei Schülern bestehen, die Straftat mit dem jugendlichen Delinquenten besprochen und eine erzieherische Maßnahme, die der Täter akzeptiert, vereinbart. Voraussetzung des Teen Courts ist die Geständigkeit des jugendlichen Täters; eine streitige Verhandlung, ob er die Tat begangen hat, darf nicht geführt werden.³¹¹

³⁰⁵ Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig, MSchKrim 2016, 338.

³⁰⁶ Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig, MSchKrim 2016, 338.

³⁰⁷ Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig, MSchKrim 2016, 339.

³⁰⁸ Instrukтив hierzu Schöch/Traulsen, in: FS Heinz, S. 507–520.

³⁰⁹ Vgl. Butts/Ortiz, NYSBA Journal 2011, 18 f.

³¹⁰ Traulsen, in: FS Schöch, S. 268.

³¹¹ Roith, Kriminalistik 2018, 52, 55.

Als gesetzliche Grundlage der Teen Courts kommt § 45 Abs. 2 JGG in Betracht. § 45 Abs. 2 S. 1 JGG ermöglicht der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und die Staatsanwaltschaft weder eine Beteiligung des Richters nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält.³¹² Nach dem Wortlaut wird mithin lediglich die Einstellungsmöglichkeit geregelt, allerdings sieht die h.M. gleichwohl hierin das Recht der Staatsanwaltschaft verbrieft, selbst geeignete erzieherische Maßnahmen anzuregen.³¹³ Dass die Staatsanwaltschaft ein Anregungsrecht hat, ist überzeugend, da nach der Richtlinie 3 zu § 45 JGG³¹⁴ die Staatsanwaltschaft prüft, ob sie selbst die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Teen Courts kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 45 Abs. 2 S. 1 JGG gegen den Jugendlichen einstellen. Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 45 JGG kommen die Teen Courts lediglich bei Verfahren in Betracht, die nicht unbedingt zu einer Hauptverhandlung führen würden; häufig ersetzen sie die jugendgerichtliche Diversion.³¹⁵

Mithin stellen sie aufgrund ihres stark eingeschränkten Anwendungsbereichs zumindest in der bekannten Ausarbeitung keine praktikable Alternative zu der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung dar.

Nichtsdestotrotz sollen die Teen Courts beleuchtet werden, um möglicherweise anhand ihrer Evaluationsergebnisse Schlüsse für die Kommunikation in der Hauptverhandlung ziehen zu können.

Darüber hinaus sieht die hessische Justizministerin *Eva Kühne-Hörmann* die Stärken des Teen Courts sowieso vor allem bei leichten Straftaten: „*Gerade bei jugendlichen Tätern, die erstmals mit einer weniger schwerwiegenden Straftat in Erscheinung treten, bedarf es vielfach kein förmliches gerichtliches Verfahren. Oft reicht hier schon ein deutliches und spürbares Signal, dass ein solches Verhalten nicht toleriert wird. Genau an dieser Stelle setzt der Teen-Court, das sogenannte ‚Schülergericht‘, an.*“³¹⁶ Übersehen wird jedoch in dieser Stellungnahme, dass die Verfahren, die für die Teen Courts infrage kommen, ansonsten größtenteils im Rahmen der Diversion und somit ohne Hauptverhandlung erledigt werden würden; das vorgebrachte Argument, dass ein förmliches Verfahren unnötig sei, muss mithin relativiert werden.

³¹² Ostendorf, in: FS Böhm, S. 635; Plewig, Kriminologisches Journal 1985, 62.

³¹³ Vgl. Sabaß, Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – Ein neuer Diversionsansatz, S. 73 ff. m.w.N.; a.A. aufgrund des Wortlauts Spieß, in: Achtung (für) Jugend, Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, S. 449.

³¹⁴ Richtlinie zum Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1994, ABl./94, Nr. 62, S. 1334.

³¹⁵ Traulsen, in: FS Schöch, S. 272.

³¹⁶ Pressemitteilung des hessischen Justizministeriums vom 11.06.2014, abzurufen unter: <https://justizministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/kriminalpaedagogisches-jugendprojekt-court>.

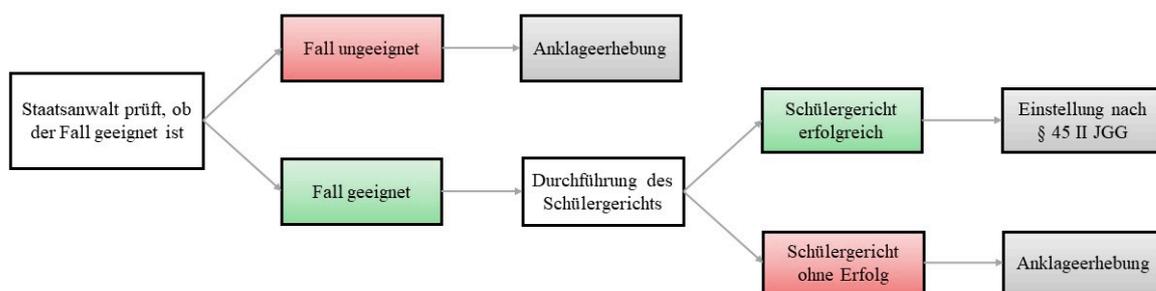
Überzeugender ist die Auffassung von *Schöch*, der bei unauffälligen Ersttätern das Schülerverfahren als verfehlt ansieht, es jedoch sinnvoll bei sonstigem unangepasstem Sozialverhalten betrachtet; hier soll das Schülerverfahren die kriminalpädagogische Lücke zwischen der folgenlosen Einstellung und der Hauptverhandlung schließen.³¹⁷

Dass es genau um die Schließung dieser Lücke gehen muss, wird auch durch das Spektrum der Maßnahmen deutlich, die mit dem Schülerverfahren einhergehen können: Entschuldigung beim Opfer, schriftliche Reflexion des Verhaltens, gemeinnützige Arbeit von bis zu 20 Stunden, Teilnahme am Verkehrsunterricht, Schadenswiedergutmachung sowie Zahlungen von kleineren Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen.³¹⁸ Die Vielzahl der Möglichkeiten zeigt, dass der Strafcharakter in diesen Projekten im Hintergrund steht; vielmehr wird eine Auseinandersetzung des Delinquenten mit seiner Tat gefordert.³¹⁹

Die Jugendlichen, die im Projekt mitarbeiten, werden vorab durch Sozialpädagogen geschult und auf ihre Aufgabe vorbereitet. Während der Sitzung der Schülergremien ist meist auch eine sozialpädagogische Fachkraft anwesend; lediglich bei einigen Projekten stand die Fachkraft auf Abruf bereit.³²⁰

Somit kann das Projekt nicht nur auf die Delinquenten einen positiven Einfluss aufweisen, sondern auch auf die an den Schülergremien beteiligten Jugendlichen.

Übersicht 6: Schülergerichte



Quelle: eigene Darstellung

Bei den Gremien ist von besonderer Bedeutung, dass diese durch gleichaltrige Personen besetzt werden, die der Delinquente als „Peers“ ansieht.³²¹ Aufgrund des ehrenamtlichen Engagements der Gremienmitglieder wird sich ihr Freizeit-

³¹⁷ *Schöch/Traulsen*, in: FS Böttcher, S. 401.

³¹⁸ Zusammengestellt für mehrere Projekte: *Schöch/Traulsen*, in: FS Heinz, S. 516.

³¹⁹ *Schöch/Traulsen*, GA 2009, S. 21.

³²⁰ *Traulsen*, in: FS Schöch, S. 278. Kritisch zu den Verfahren ohne Anwesenheit des Sozialpädagogen: *Löffelmann*, ZJJ 2004, S. 174; ebenso *Englmann*, Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, S. 144.

³²¹ *Sabaß*, Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – Ein neuer Diversionsansatz, S. 63 ff.

verhalten jedoch von dem der Delinquenten unterscheiden; eine Überlegenheit der intellektuellen und sozialen Kompetenz der Gremienmitglieder ist anzunehmen.³²²

Die Projekte wurden durch die Politik als unterschiedlich erfolgreich eingestuft: Misserfolge wurden jedoch nicht aufgrund der Schülergremien festgestellt, sondern wegen der mit den Schülergremien verbundenen Mehrarbeit der Behörden. Als Beispiel lässt sich das Hamburger Pilotprojekt nennen, bei dem die Schülergremien schlichtweg keine Fälle von der Staatsanwaltschaft übermittelt bekommen haben und somit gar nicht erst tätig werden konnten.³²³ Die Einstellung des Pilotprojekts kurz nach der Abwahl von *Kusch* und dessen Gründung der Partei „Rechte Mitte Heimat Hamburg“ war zu erwarten. In anderen Bundesländern, bei ruhigerer politischer Entwicklung, wurden die meisten Pilotprojekte als erfolgreich angesehen.³²⁴

Die Stellungnahmen der wissenschaftlichen Begleitungen der Pilotprojekte waren in den Ergebnissen größtenteils ohne gravierende Unterschiede, so dass nachfolgend lediglich auf die wissenschaftlichen Begleitergebnisse des Pilotprojekts in Aschaffenburg, welches das erste seiner Art war, exemplarisch eingegangen werden soll.

Wissenschaftlich fundiert wurde nur das Projekt in Aschaffenburg in dem Zeitraum von 2000 bis 2003 begleitet, insgesamt wurden 130 Fälle ausgewertet. Es wurden 92 Fälle (71 %) des einfachen Diebstahls sowie 38 Fälle (29 %) des Fahrens ohne Fahrerlaubnis begleitet. Als Vergleichsgruppe wurden Fälle ausgesucht, die in dem gleichen Zeitraum gemäß § 45 Abs. 3 JGG, also nach Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen oder von Auflagen durch den Jugendrichter, eingestellt worden sind. Hier waren es 125 Fälle (71 %) des einfachen Diebstahls sowie 51 Fälle (29 %) des Fahrens ohne Fahrerlaubnis.³²⁵

Eine drei Jahre später erhobene Rückfallstudie ergab folgende Ergebnisse: Von den Jugendlichen, die am Schülerverfahren teilgenommen hatten, wurden 22,3 % zumindest einmal erneut straffällig; bei der Vergleichsgruppe, welche mithin Kontakt zu einem Richter hatte, wurden 34,1 % zumindest einmal erneut straffällig.³²⁶ Überdies wurde von *Schöch* und *Traulsen* festgestellt, dass die Jugendlichen aus der Projektgruppe signifikant seltener als die der Vergleichsgruppe wegen des gleichen Delikts – ergo einschlägig – erneut in Erscheinung getreten

³²² *Stephan*, *Justitia in Jugendhand*, S. 65.

³²³ *Spieß*, in: *Achtung (für) Jugend, Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*, S. 456, mit weiteren politischen Gründen für das Scheitern des Hamburger Projekts.

³²⁴ So z.B. in der Pressemitteilung des hessischen Justizministeriums vom 11.06.2014, abzurufen unter: <https://justizministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/kriminalpaedagogisches-jugendprojekt-teen-court>

³²⁵ *Schöch/Traulsen*, GA 2009, S. 42.

³²⁶ *Schöch/Traulsen*, GA 2009, S. 42.

sind. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die intensiven Gespräche und die ausgehandelten deliktsspezifischen Maßnahmen Wirkung gezeigt haben.³²⁷

Die allgemeine Rückfallquote lässt jedoch nicht den validen Schluss zu, dass die Jugendgremien effektiver sind als die Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG; zu berücksichtigen ist nämlich, dass es eine Vorauswahl durch die Polizei gab, die dem Projekt – nach ihrer Einschätzung – geeignete Jugendliche übermittelte. Die Rückfallquote könnte somit – zumindest auch teilweise – auf die Vorauswahl zurückzuführen sein.³²⁸

Interessanter erscheint die Beobachtung, dass die Projektgruppe seltener einschlägig rückfällig wird. Sofern man dies mit den Beobachtungen in Verbindung setzt, dass die Kommunikation innerhalb der Schülergremien in so gut wie allen Fällen als gut und konstruktiv beschrieben wird,³²⁹ kann daraus geschlossen werden, dass Jugendliche untereinander besser kommunizieren und intensive Gespräche und eine Maßnahme, die der Jugendliche versteht, deutlich effektiver sind als vom Richter ausgeurteilte Maßnahmen.

Aufgrund des Strafanspruchs des Staates³³⁰ kommen die kriminalpädagogischen Schülerprojekte jedoch nicht generell und als vollständiger Ersatz einer strafrechtlichen Hauptverhandlung in Betracht. Allerdings regen die Ergebnisse zum kritischen Überprüfen der jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung an:

- Würde es Sinn ergeben, in Jugendverfahren mit Jugendlichen als Schöffen zu arbeiten?
- Sollte das Jugendverfahren formloser werden und in Richtung eines Gesprächs mit dem Jugendlichen gehen?
- Sollten die Bestrafungsmöglichkeiten im Jugendverfahren noch spezifischer auf die Tat zugeschnitten werden?

Aufgrund der Sachleitung des Vorsitzenden Richters und der in der Verhandlungsführung nur untergeordneten Rolle der Schöffen würde eine Einsetzung von Jugendlichen in das Schöffenamts die Kommunikation vor Gericht nicht nachhaltig verbessern. Allerdings könnte der Einsatz von Jugendlichen als Schöffen, trotz der durch den Angeklagten wahrgenommenen untergeordneten Rolle der Schöffen, dazu führen, dass der Jugendliche, da Personen aus seiner Peergroup anwesend sind, die Verhandlung und auch das Urteil anders wahrnimmt. Denn so gut wie alle Pilotprojekte leben davon, dass *„beide Seiten auf einer Ebene kommunizieren, dass sie in jugendtypischer Direktheit die gleiche Sprache sprechen, dass sich in den meisten Fällen Zugang, Akzeptanz und Vertrauen rasch*

³²⁷ Schöch/Traulsen, GA 2009, S. 42.

³²⁸ So auch Schöch/Traulsen, GA 2009, S. 43 f.; noch kritischer, jedoch ohne weitere Argumente Spieß, in: Achtung (für) Jugend, Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, S. 459.

³²⁹ Traulsen, in: FS Schöch, S. 277.

³³⁰ Vgl. hierzu Kapitel A.I.2); Feltes, Der staatliche Strafanspruch, S. 17 ff.

einstellt.“³³¹ In Hessen wurde die Erfahrungen mit dem Projekt wie folgt bewertet: „*Es hat sich bestätigt, dass sich jugendliche Täter im Gespräch mit Gleichaltrigen eher vom Unrecht ihrer Tat überzeugen lassen, weil Gleichaltrige einen leichteren Zugang zueinander haben*“.³³² Beide Aussagen verdeutlichen, dass die jugendlichen Gremienmitglieder aufgrund ihres Alters völlig anders mit dem Delinquenten kommunizieren und somit einen anderen Zugang zu diesem bekommen, als es einem erwachsenen Menschen möglich ist; es entsteht ein Gespräch auf Augenhöhe, ohne ein dem Gerichtsverfahren immanentes Machtgefälle. Allerdings bedarf auch das Jugendverfahren aufgrund der Justizgrundrechte einer bestimmten Form, jedoch schließt die aktuelle Rechtslage ein besonderes Eingehen auf den Jugendlichen nicht aus; Fortbildungen der Richter könnten hier hilfreich sein, um die Praxis zu verbessern.

Bezüglich der Strafmöglichkeiten bietet das JGG viele Alternativen; dass diese nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, ist ein Problem der Praxis, welches durch die Legislative nicht gelöst werden kann; hier wäre eine bessere Zusammenarbeit der Jugendhilfeeinrichtungen mit den Richtern wünschenswert. Eine gesetzliche Grundlage für die bessere Zusammenarbeit hätte durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz³³³ geschaffen werden können.

2. Vereinfachtes Jugendverfahren

Bei kleiner und mittlerer Jugendkriminalität besteht die Möglichkeit, das vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 JGG durchzuführen. Das vereinfachte Jugendverfahren führt zu einer vermeintlich schnelleren Bearbeitung der Jugendstrafsache und zu einer informelleren Hauptverhandlung. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob das vereinfachte Jugendstrafverfahren als Alternative in Betracht kommt, bei der der Jugendliche mehr von der Hauptverhandlung versteht.

Der Anwendungsbereich für das vereinfachte Jugendverfahren besteht, sofern eine Einstellung des Verfahrens im Rahmen der Diversion nicht mehr in Frage kommt, die Tat jedoch nicht derart schwer wiegt, dass ein förmliches Hauptverfahren als notwendig erscheint.³³⁴ Dass das vereinfachte Jugendverfahren lediglich bei kleinerer und mittlerer Kriminalität Anwendung finden kann, ergibt sich aus § 76 S. 1 JGG. Hiernach kann der Staatsanwalt das vereinfachte Verfahren lediglich beantragen, wenn erwartet wird, dass der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilt, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1 JGG anordnet, Zuchtmittel verhängt, auf ein Fahrverbot erkennen wird, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder die Einziehung aussprechen wird.

³³¹ Traulsen, in: FS Schöch, S. 277.

³³² Pressemitteilung des hessischen Justizministeriums vom 11.06.2014, abzurufen unter: <https://justizministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/kriminalpaedagogisches-jugendprojekt-teen-court>.

³³³ Vgl. hierzu die Ausführungen unter A.IV.5.

³³⁴ Streng, Jugendstrafrecht, S. 112.

Im vereinfachten Jugendverfahren entscheidet der Jugendrichter aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil (§ 78 Abs. 1 S. 1 JGG). Bei dieser mündlichen Verhandlung muss ein Staatsanwalt nicht anwesend sein (§ 78 Abs. 2 S. 1 JGG).

In der mündlichen Verhandlung darf zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird (§ 78 Abs. 3 S. 1 JGG). Lediglich die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50 JGG), die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§ 67 JGG), die Unterrichtung bei Freiheitsentzug (§ 67a JGG) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70 JGG) müssen gemäß § 78 Abs. 3 S. 2 JGG beachtet werden.

Im Jahr 2018 wurde das vereinfachte Jugendverfahren durch die Staatsanwaltschaft in Deutschland bei insgesamt 181.275 Verfahren gegen Jugendliche an den Amtsgerichten 9.176 Mal beantragt.³³⁵ Insgesamt wurde es durch die Gerichte lediglich in 265 Fällen abgelehnt.³³⁶ Mithin wurde das vereinfachte Jugendverfahren 2017 in Deutschland insgesamt 8.911 Mal durchgeführt. Im Vergleich hierzu wurden 2017 40.910 Jugendstrafverfahren gemäß §§ 45, 47 JGG eingestellt.³³⁷ Insgesamt wurden somit 4,92 % der Jugendstrafverfahren im vereinfachten Jugendstrafverfahren durchgeführt.

Durch die Vereinfachung des Verfahrens und die daraus resultierende Abwesenheit von möglichen Verfahrensbeteiligten verändert sich auch die Kommunikation mit dem Jugendlichen. Sofern nicht alle professionellen Akteure anwesend sind, erhöht sich der Sprachanteil der übrig gebliebenen Akteure. Dies verstärkt sodann den Unterschied zwischen den Anteilen, die der Jugendliche spricht, und denen des Gerichts. Aufgrund der dargestellten Problematik ist das vereinfachte Verfahren durchaus kritisch zu betrachten.

V. Fazit

Die Kommunikation stellt ein fehleranfälliges Instrument des zwischenmenschlichen Kontakts dar. Sofern die Rahmenbedingungen für die Kommunikation gestört sind und/oder andere Faktoren dazu führen, dass das Gespräch nicht störungsfrei verlaufen kann, ist die Fehlkommunikation die zwangsläufige Folge.

Dieses Phänomen lässt sich bereits an der sprachwissenschaftlichen Forschung erkennen. Die internationale – kriminologische – Forschung lässt sich zumindest in Teilen auf Deutschland übertragen und verdeutlicht die Problematik ebenfalls.

Das Setting und die beteiligten Personen an der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung haben entscheidenden Einfluss auf die Wahrnehmung des Jugendlichen

³³⁵ Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 2018, S. 23.

³³⁶ Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 2018, S. 27.

³³⁷ Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 2018, S. 31.

von der Verhandlung. Diese Wahrnehmungen des Jugendlichen spiegeln sich sogleich in seinen Empfindungen wider, die wiederum Einfluss auf die Kommunikation haben und sich somit auch auf das Verständnis des Jugendlichen auswirken.

Die Alternativen zur klassischen jugendgerichtlichen Hauptverhandlung scheinen aufgrund der evaluierten Ergebnisse teilweise erfolgversprechend zu sein; wobei hier noch nicht das Verständnis der Jugendlichen erforscht worden ist. Die Einbeziehung von Personen aus der Peergroup des Jugendlichen könnte jedoch dazu führen, dass die Kommunikation verbessert wird, da sich der Jugendliche durch deren Anwesenheit anders verhält und offener kommuniziert. Gleichwohl ist aufgrund des Strafanspruchs des Staats die jugendgerichtliche Hauptverhandlung unabdingbar.

Welche Beziehung die jugendlichen Angeklagten zu den einzelnen Verfahrensbeteiligten haben und wie viel die Jugendlichen von der Hauptverhandlung verstehen, ist – wie erläutert – noch nicht ausreichend erforscht und stellt deswegen einen Schwerpunkt in der empirischen Untersuchung dar, in der vor allem untersucht werden soll, was die Jugendlichen verstehen und wo Fehlerquellen liegen können, die sich sodann auf das Verständnis und zwangsläufig auch auf den Erziehungsgedanken auswirken.

C. Eigene Studie

In der empirischen Sozialforschung werden menschliche Erfahrungen mit dem Ziel analysiert, Erkenntnisse über die soziale Realität zu gewinnen.³³⁸ Hierbei lassen sich zwei Methoden der Sozialforschung unterscheiden: zum einen die qualitative und zum anderen die quantitative Sozialforschung.

Bei der quantitativen Sozialforschung dient die erhobene Stichprobe dazu – unter Anwendung statistischer Hochrechnungen – verallgemeinerbare Aussagen für die gesamte Gesellschaft oder deren zu untersuchenden Teil zu treffen.³³⁹ Hiermit soll „die Überprüfung der Erklärungskraft theoretischer Modelle über die soziale Realität“³⁴⁰ gelingen. Um eine Vergleichbarkeit und somit eine Hochrechnung zu ermöglichen, werden die Daten mittels deduktiv-nomothetischer (standardisierter) Verfahren erhoben und ausgewertet.³⁴¹ Somit gilt sie als objektbezogen; mit ihr sollen vor allem Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge im sozialen Zusammenleben identifiziert werden können.³⁴² Subjektive Ansichten und Motivationen, die zu dem Handeln der jeweiligen Person führen, bleiben unberücksichtigt, da diese bei der Hochrechnung auf die Gesellschaft nicht einbezogen werden können.

³³⁸ Häder, Empirische Sozialforschung, S. 12.

³³⁹ Vgl. Barnham, Quantitative and Qualitative Research, S. 837; Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 229; Park/Park, in: Journal of Marketing Thought, S. 2.

³⁴⁰ Schulz/Ruddat, in: Soziale Welt 2005, 108.

³⁴¹ Vgl. Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 43.

³⁴² Vgl. Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 229.

Im Gegensatz hierzu will die qualitative Sozialforschung tiefere Einblicke in die soziale Realität eröffnen. Sie versucht Einstellungen, Verhalten, subjektive Ansichten und Motivationen der untersuchten Personen zu erfassen.³⁴³ Bei den qualitativen Verfahren geht es weniger darum, etwas zu messen, als eine Problematik herauszustellen. Es wird versucht, Probleme zu verstehen und Gründe für Phänomene zu entdecken und anhand dieser Gründe, sofern möglich, Lösungsansätze anzubieten. Die qualitativen Methoden weisen aus diesen Gründen eine deutlich höhere Subjektivität sowie eine persönliche Interpretation auf.³⁴⁴

Die Auswahl der Methodik muss auf der Forschungsfrage, die der Arbeit zugrunde liegt, basieren.³⁴⁵ Vorliegend soll die Kommunikation in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen untersucht werden, vor allem aber auch die subjektive Wahrnehmung der jugendlichen Angeklagten dokumentiert und beleuchtet werden. Mithin soll versucht werden, einen Einblick in die Meinungen, Wünsche, Einstellungen, Erfahrungen der jugendlichen Straftäter zu erhalten. Um diese Forschungsfrage beantworten zu können, sind lediglich die Methoden der qualitativen Sozialforschung relevant; die quantitative Sozialforschung weist keine Instrumente auf, mit denen die Meinungen, Wünsche, Einstellungen und Erfahrungen der jugendlichen Angeklagten ausreichend berücksichtigt werden können.

Häufig wird an der qualitativen Sozialforschung eine fehlende Objektivität kritisiert; die vom Forscher angestellten Interpretationen sollen nicht kontrollierbar und die Auswahl der Fälle willkürlich und nicht repräsentativ sowie äußerst zeitaufwändig und in der Kosten-Nutzen-Relation nicht tragfähig sein.³⁴⁶ Um dieser Kritik entgegenwirken zu können, muss eine qualitative Sozialforschung folgende wesentliche Grundsätze berücksichtigen: Offenheit, Kommunikation, Reflexivität und Flexibilität.

- Die Offenheit der qualitativen Methoden ist so zu verstehen, dass der Forscher in dreierlei Hinsicht offen an die Untersuchung heranzugehen hat. Er muss offen gegenüber dem zu erforschenden Thema, den Untersuchungspersonen und den generierten Informationen sein; nur so kann es gelingen, das Untersuchungsfeld ohne vorherige informationsreduzierende Selektion, z.B. durch hochstandardisierte Erhebungstechniken, unvoreingenommen zu untersuchen.³⁴⁷ Die Offenheit des Forschers *„heißt jedoch nicht, dass Forscher/innen im Hinblick auf den untersuchten Gegenstand*

³⁴³ Vgl. Reichertz, Qualitative und interpretative Sozialforschung, S. 6; Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 19.

³⁴⁴ Vgl. Helferich, Die Qualität qualitativer Daten, S. 21 f.; Reichertz, Qualitative und interpretative Sozialforschung, S. 6 f.

³⁴⁵ Vgl. Reichertz, Qualitative und interpretative Sozialforschung, S. 31; Helferich, Die Qualität qualitativer Daten, S. 7.

³⁴⁶ Vgl. z.B. Saldern, Qualitative Forschung – quantitative Forschung: Nekrolog auf einen Gegensatz, S. 378.

³⁴⁷ Vgl. Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 33.

[...] bewusst ‚dumm‘ bleiben müssen, sich vorab also nicht informieren“ dürfen.³⁴⁸ Vielmehr ist eine ausführliche Literaturrecherche durchzuführen, bei der allerdings die Offenheit für neue Erkenntnisse nicht verloren gehen darf.³⁴⁹

- Unter Reflexivität versteht man allgemein „die Fähigkeit des Menschen, das eigene Denken und Handeln zum Gegenstand des Nachdenkens zu machen.“³⁵⁰ Da das untersuchte menschliche Verhalten jedoch immer auch eine Reaktion auf Umwelteinflüsse darstellt, bedarf es in der qualitativen Sozialforschung einer Einordnung der Reflexivität in den sozialen Kontext.³⁵¹
- Da, wie bereits dargestellt, die qualitative Sozialforschung im Gegensatz zu der quantitativen Forschung nicht lediglich bekannte, sondern auch neue – bis dahin nicht als solche wahrgenommene – Phänomene untersucht, erfordert sie neben der Offenheit der Forscher auch deren Flexibilität. Hierzu ist es nicht notwendig, dass die Forschung am Anfang keine Richtung erkennen lässt; erforderlich ist nur, dass die Forschung sich an die in der Studie erhobenen Erkenntnisse anpasst und nicht versucht, die Erkenntnisse an das Studienlayout anzupassen.³⁵²
- Als letzter wesentlicher Grundsatz der qualitativen Forschungsmethoden ist die Kommunikation zu nennen. Kommunikation und Interaktion sind zentraler Gegenstand der qualitativen Forschungsmethode. Anders als bei der quantitativen Forschung, bei der durch die Verwendung von standardisierten Verfahren die Auswirkungen der Kommunikation zwischen Forscher und Forschungsgegenstand möglichst gering gehalten werden sollen, wird die Kommunikation in der qualitativen Forschung als essentiell angesehen.³⁵³ Bei der Kommunikation muss berücksichtigt werden, „dass die Sicht der Wirklichkeit perspektivabhängig ist“.³⁵⁴ Ein Sich-Hineinversetzen in die Sicht des Probanden ist hilfreich.

Aus diesen Grundsätzen der qualitativen Forschung ergibt sich, dass die Offenlegung relevanter Einzelfaktoren im Rahmen der Hypothesenfindung als Hauptziel zu verstehen ist. Dazu müssen logische und widerspruchsfreie Zusammenhänge der Einzelfaktoren aufgestellt und zu einer Theorie verbunden werden.³⁵⁵

³⁴⁸ Reichertz, Forum Qualitative Sozialforschung 2009, Vol. 10, Art. 29.

³⁴⁹ Vgl. Reichertz, Qualitative und interpretative Sozialforschung, S. 88.

³⁵⁰ Forster, in: Handbuch pädagogische Anthropologie, S. 589.

³⁵¹ Vgl. Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 36.

³⁵² Vgl. Helferich, Die Qualität qualitativer Daten, S. 35; Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 37.

³⁵³ Vgl. Denzin, The Research Act: A Theoretical Introduction to Sociological Methods; so auch Helferich, Die Qualität qualitativer Daten, S. 24.

³⁵⁴ Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 34.

³⁵⁵ Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 22 f.

Das Phänomen der Kommunikation im Jugendstraßprozess und das Verstehen des Urteils durch die Jugendlichen sollen mit Hilfe von Prozessbeobachtungen sowie von Interviews mit den Jugendlichen untersucht werden.

I. Feldzugang

Nach Erlass des Justizministeriums NRW ist dieses, um eine einheitliche Handhabung von Forschungsanträgen zu gewährleisten, für notwendige Genehmigungen zuständig. Ob eine Genehmigung für die Studie notwendig war, oder ob die Prozessbeobachtung – der aufgrund von § 48 JGG nichtöffentlichen Hauptverhandlungen gegen Jugendliche – aufgrund der Sachleitung des Vorsitzenden Richters erfolgen kann, kann dahinstehen, da ein Forschungsantrag beim Justizministerium NRW eingereicht und dieser mit Erlass vom 18.09.2017 positiv beschieden worden ist.³⁵⁶ Nachdem der Forschungsantrag durch das Justizministerium genehmigt worden war, wurde versucht, Zugang zu dem Feld herzustellen. Da das Justizministerium seinem Erlass die letztendliche Entscheidung den Jugendrichtern überlassen hat, wurden Jugendrichter an den Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen kontaktiert und wurde ihnen das Forschungsvorhaben kurz erläutert. Aufgrund dieser Erläuterung des Forschungsvorhabens stimmten die meisten angesprochenen Richter zu, an der Studie teilzunehmen. Mithin wurde der Zugang zu dem Feld der nichtöffentlichen Hauptverhandlung in Jugend-sachen über die Erlaubnis des Vorsitzenden Richters erreicht. Der Vorsitzende Richter informierte in allen Fällen die Jugendlichen sowie die anderen Verfahrensbeteiligten über die Anwesenheit des Forschers als Zuhörer.

In vielen Fällen wurden die Jugendlichen zudem bereits von dem Richter auf die Möglichkeit der Teilnahme am Interview nach dem Prozess hingewiesen. Ansonsten wurde versucht, den Jugendlichen direkt nach der Verhandlung anzusprechen. Es wurde sodann gefragt, ob dieser bereit sei, an einem Interview teilzunehmen. Um sich einen besseren Zugang zu dem Jugendlichen zu verschaffen, wurde absichtlich eine etwas legere Kleidung getragen. Weiterhin wurde versucht, mit dem Jugendlichen auf eine Weise zu kommunizieren, die dem Jugendlichen geläufig ist. Sofern sich die Möglichkeit ergab, wurde dem Jugendlichen in der Cafeteria des Gerichts ein Getränk ausgegeben. Dabei wurde dann das Forschungsvorhaben in seinen Grundzügen dargestellt sowie versucht Vertrauen zu dem Jugendlichen aufzubauen.

II. Stichprobe

Die Auswahl der Stichprobe sollte auf dem Forschungsthema basieren. Das Forschungsinteresse bezieht sich in der qualitativen Sozialforschung auf die Rekonstruktion subjektiver Wahrnehmungen und deren Bedeutungszuschreibungen;

³⁵⁶ Mitteilung des Präsidenten des LG Bochum vom 28.9.2017 im Anhang Nr. 5, nebst dem eingereichten Forschungsantrag in Anhang Nr. 4.

hierfür ist nicht die Anzahl der Stichproben, sondern die Variationsbreite entscheidend.³⁵⁷

Eine Möglichkeit ist es, die Auswahl während des eigentlichen Forschungsprozesses sukzessive zu treffen, indem Daten kontinuierlich gesammelt und ausgewertet werden. Hypothesen werden gebildet und fortwährend überprüft;³⁵⁸ die Beendigung der Erhebung erfolgt, sobald eine Sättigung der erhobenen Daten zu erkennen ist. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Auswahl zu treffen, indem auf Basis von Vorüberlegungen und theoretischen Hintergründen bestimmte Kriterien festgelegt werden und eine Stichprobe ausgewählt wird.³⁵⁹ Auch eine Mischung aus theoriegeleiteter bzw. gezielter und zufälliger Auswahl ist möglich.³⁶⁰ Vorliegend bietet sich ein sukzessives Vorgehen an, da die Stichprobe bzw. die sich in der Stichprobe befindlichen Personen, aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der notwendigen Mitwirkungsbereitschaft der Personen nur in bedingtem Umfang frei wählbar sind; nur so kann gewährleistet werden, dass die Stichprobe die notwendige Variationsbreite aufweist.

Helferich empfiehlt bei der Auswahl der Stichprobe ein dreistufiges Verfahren.³⁶¹ In einem ersten Schritt – der Verengung der Grundgesamtheit – sollte das Interesse an bestimmten Personengruppen konkretisiert werden. Sodann sollte die innere Repräsentation der in der Stichprobe befindlichen Personen berücksichtigt werden: Es müssen sowohl typische als auch abweichende und unterschiedliche Fälle in die Stichprobe inkludiert werden. Im dritten Schritt sollte überprüft werden, ob durch die Auswahl der Stichprobe tatsächlich unterschiedliche Gruppierungen in der zu untersuchenden Gruppe repräsentativ abgedeckt werden oder ob es zu einer unbewussten Limitation in der Aussagekraft gekommen ist. Auch wenn das Forschungsdesign, welches *Helferich* für die Auswahl der Stichprobe entwickelt hat, nicht komplett auf das dynamische Vorgehen reproduziert werden kann, lassen sich wichtige, zu beachtende Punkte aus diesem Vorgehen entnehmen.

Die Verengung der Grundgesamtheit der vor Jugendgerichten angeklagten Personen geschah unter folgenden Gesichtspunkten:

- Es wurden lediglich Verfahren vor den Amtsgerichten – Strafrichter und Schöffengericht – beobachtet. Für dieses Vorgehen wurde sich entschieden, da das Amtsgericht in den meisten Fällen die erste gerichtliche Insti-

³⁵⁷ *Flick*, in: *Qualitative Forschung*, S. 316.

³⁵⁸ Vgl. *Helferich*, *Die Qualität qualitativer Daten*, S. 174.

³⁵⁹ Vgl. *Lamnek/Krell*, *Qualitative Sozialforschung*, S. 542.

³⁶⁰ *Mayring*, *Einführung in die qualitative Sozialforschung*, S. 68.

³⁶¹ *Helferich*, *Die Qualität qualitativer Daten*, S. 173.

tution ist, mit der jugendliche Straftäter in Kontakt kommen;³⁶² mithin wird hier der Normalfall der jugendgerichtlichen Praxis widergespiegelt.

- Überdies erfolgte eine Eingrenzung der Fälle auf Verhandlungen gegen Jugendliche, die zwischen 15 und 18 Jahren alt sind. Zwar können sich Jugendverfahren auch gegen Heranwachsende richten,³⁶³ hier ist es jedoch in besonderem Maße fraglich, ob der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes noch durchgesetzt werden kann und ob – auch wenn der Gesetzgeber davon ausgeht – dies überhaupt das Ziel des Verfahrens gegen einen Heranwachsenden sein sollte. Da auf diese Frage nicht vertieft eingegangen werden soll, wurde diese Gruppe ausgeschlossen.
- Bei der Untersuchung der Kommunikation vor Gericht können viele Störfaktoren auftreten. Um zu verhindern, dass die Probleme in der Kommunikation eventuell auf die fehlende Sprachkompetenz der deutschen Sprache zurückgeführt werden müssen, wurde der Schwerpunkt der Studie auf deutsche bzw. in Deutschland geborene Jugendliche gelegt.
- Es wurden sowohl Verhandlungen untersucht, bei denen Erziehungsberechtigte sowie Verteidiger anwesend waren, als auch Verhandlungen, bei denen Jugendliche alleine oder lediglich mit ihrem Erziehungsberechtigten oder nur mit ihrem Verteidiger erschienen.
- Um die innere Repräsentation und eventuelle Abweichungen im Stadt-Land-Gefälle berücksichtigen zu können, wurden Amtsgerichte in nordrhein-westfälischen Großstädten, aber auch in ländlicheren Regionen kontaktiert.
- Die Begrenzung auf Nordrhein-Westfalen und insbesondere auf das Ruhrgebiet ergibt sich daraus, dass nicht auf die unterschiedlichen Sanktionspraxen der verschiedenen Bundesländer eingegangen werden soll; überdies müsste, sofern sich die Aussagen auf das Verhalten der Verfahrensbeteiligten beziehen, berücksichtigt werden, ob in dem jeweiligen Bundesland ein permanenter Laufbahnwechsel zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht vorgesehen ist und wie sich dieser auf das Handeln der Akteure auswirkt.
- Aus diesem Grund soll kein Ländervergleich, sondern eine Bestandsaufnahme der jugendgerichtlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Eine Verzerrung der alltäglichen Praxis muss aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme, sowie der vorherigen Unterrichtung, welche möglichst allgemein geblieben ist, befürchtet werden. Um diese Verzerrung gering zu halten, wurde entschieden, bei jedem Richter mehr als eine Verhandlung zu beobachten, damit überprüft werden kann, ob es eine Verhaltensveränderung des Richters im Ver-

³⁶² So gingen im Jahr 2018 181.275 neue Verfahren in Jugendstrafsachen an den Amtsgerichten und lediglich 7199 neue und zweitinstanzliche Verfahren bei den Landgerichten ein; vgl. hierzu *Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 2018*, S. 15, S. 53.

³⁶³ Vgl. § 105 Abs. 1 S. 1 JGG.

laufe eines Sitzungstages, bei dem die Anwesenheit – aufgrund der eingetretenen Normalität – in den Hintergrund rückt, zu beobachten ist. Dass die Freiwilligkeit der Teilnahme einen Einfluss auf die Ergebnisse haben kann, lässt sich jedoch aufgrund des ergangenen Erlasses des Justizministeriums bei der Stichprobe nicht verändern und muss mithin bei der Auswertung berücksichtigt werden.

III. Methodentriangulation

Das Phänomen der Kommunikation im Jugendstrafprozess und das Verstehen des Urteils durch die Jugendlichen sollen hier nicht lediglich mit Hilfe eines Instruments, sondern sowohl durch Prozessbeobachtungen als auch durch leitfadengestützte Interviews mit den Jugendlichen untersucht werden. Eine Triangulation verschiedener Methoden ermöglicht es, „*breitere, vielfältigere und tiefere Erkenntnisse über die sozialen Phänomene*“³⁶⁴ im Jugendstrafverfahren und im Besonderen in der Hauptverhandlung zu erhalten. Dabei wird jedoch nicht übersehen, dass eine Methodentriangulation durchaus kritisch gesehen wird.³⁶⁵

Der Begriff der Triangulation entstammt der Landvermessung und beschreibt dort eine Methode, bei der die Lage eines Ortes mit Hilfe der Messungen von zwei bereits bekannten Punkten zu dem unbekanntem Ort definiert werden soll. Aus dieser Wortbedeutung ergibt sich für die sozialwissenschaftliche Verwendung des Wortes, dass bei einer Methodentriangulation versucht werden soll, sich (zumindest) aus zwei unterschiedlichen Perspektiven einem Phänomen anzunähern, um dieses zu beschreiben.³⁶⁶

Der Ansatz der Methodentriangulation geht bis ins 19. Jahrhundert zurück. Zu dieser Zeit wurde sie jedoch nicht als solche gekennzeichnet; vielmehr wurden z.B. in der Studie „Die Arbeitslosen vom Marienthal“³⁶⁷ ohne weitere Begründung unterschiedliche methodische Ansätze gewählt, um ein Phänomen zu beschreiben.³⁶⁸

Als einer der ersten Wissenschaftler, der die Methodentriangulation als solche erkannt und benannt hat, gilt *Norman Denzin*.³⁶⁹ *Denzin* führte auch die Differenzierung zwischen der Methodentriangulation innerhalb einer Methode und der Triangulation unterschiedlicher Methoden ein.

Ferner wird zwischen der Triangulation der Methode, der Theorie und der der Forscher unterschieden. Bei der Triangulation von Methoden können einerseits

³⁶⁴ *Treumann*, in: Abel/Möller/Treumann, Einführung in die empirische Pädagogik, S. 154–182.

³⁶⁵ Vgl. instruktiv *Flick*, *Journal of the Theory of Social Behaviour*, 22, 175–198.

³⁶⁶ *Flick*, in: *Qualitative Forschung, Ein Handbuch*, 309–318.

³⁶⁷ *Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel*, *Die Arbeitslosen von Marienthal – Ein soziographischer Versuch über die Wirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit*.

³⁶⁸ *Flick*, *Triangulation*, S. 7.

³⁶⁹ *Denzin*, *The Research Act: A Theoretical Introduction to Sociological Methods*.

qualitative und quantitative Methoden (Mixed Methods³⁷⁰), andererseits zwei unterschiedliche Methoden der qualitativen Sozialforschung verwendet werden. Bei der Triangulation der Theorie werden innerhalb einer Methode unterschiedliche Theorien angewendet, um die Daten zu erheben und/oder auszuwerten. Aufgrund der Subjektivität der qualitativen Datenerhebung sollen bei der Triangulation der Forscher unterschiedliche Personen die Daten erheben sowie auswerten.

Bei der – hier verwendeten – Methodentriangulation werden verschiedene Methoden der qualitativen Sozialforschung miteinander kombiniert, mithin findet eine Methodentriangulation verschiedener qualitativer Methoden statt.

An der Methodentriangulation wird häufig kritisiert, dass mit ihr eine „*trügerische Hoffnung*“³⁷¹ auf Genauigkeit und Objektivität einhergeht. Die Verwendung von mehreren und vor allem unterschiedlichen Methoden führt jedoch nicht dazu, dass die Ergebnisse valider werden, sondern zunächst einmal lediglich dazu, dass sie aus unterschiedlichen Perspektiven – wie es der Wortursprung schon vorgibt – betrachtet und beschrieben werden. Begreift man die Methodentriangulation, wie es sogar *Denzin* in seinen späteren Werken selbst tut, „*als Strategie auf dem Weg zu einem tieferen Verständnis des untersuchten Gegenstandes und damit als Schritt auf dem Weg zu mehr Erkenntnis und weniger zu Validität und Objektivität in der Interpretation*“³⁷², verstummen die Kritiker.

Vorliegend soll die Kommunikation in jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen mittels leitfadengestützter Interviews sowie mit Prozessbeobachtungen untersucht werden. Hierbei wird vor allem das subjektive Empfinden des Jugendlichen in den Vordergrund der Forschung gestellt. Die Prozessbeobachtungen werden durchgeführt, um die subjektiven Wahrnehmungen der jugendlichen Angeklagten gegebenenfalls zu relativieren sowie um einen weiteren Zugang zum Forschungsgegenstand zu erlangen. Eine höhere Objektivität oder gar allgemeingültige Erfahrungssätze sollen so nicht generiert werden.

IV. Qualitative Interviews

Die qualitativen Interviews zählen zu den – in der qualitativen Forschung – am weitesten verbreiteten Untersuchungsmethoden. Häufig werden Interviews auch als „Königsweg“ der empirischen Sozialforschung angesehen,³⁷³ denn in Interviews können Daten äußerst effizient und zielgerichtet erhoben werden.

³⁷⁰ *Flick*, Triangulation, S. 84; instruktiv hierzu auch *Erzberger*, Zahlen und Wörter. Die Verbindung quantitativer und qualitativer Daten und Methoden im Forschungsprozess.

³⁷¹ *Reichertz*, Qualitative und interpretative Sozialforschung, S. 90.

³⁷² Zitiert aus *Flick*, Triangulation, S. 20.

³⁷³ *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 329; vgl. auch *Reichertz*, Qualitative Sozialforschung, S. 184 m.w.N.

Aufgrund der persönlichen Gesprächssituation werden neue Aspekte und Problemfelder vertieft evaluiert; so kann es gelingen, vertiefte Einblicke in eine teils unbekannte Materie zu erlangen.³⁷⁴

Kennzeichnend für das Interview ist die bewusst hergestellte Gesprächssituation; Ziel ist dabei – durch die Stellung spezieller Fragen – die Behandlung von bestimmten Themenkomplexen mit dem Interviewten.³⁷⁵ Die Informationen werden somit in einer persönlichen und möglichst natürlichen Kommunikation erhoben; dafür muss der Befragte genügend Freiraum in seinen Antwortmöglichkeiten besitzen. Als Resultat jedes Interviews ist nicht die verschriftlichte soziale Wirklichkeit anzusehen, sondern deren Deutung von dem Interviewten aus dessen Perspektive (Ich-Konstruktionen).³⁷⁶ Damit der Interviewte diese Ich-Konstruktionen mit dem Interviewer teilt, muss ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden Personen entstehen. Der Interviewte muss sich darauf verlassen können, dass seine Angaben wirklichkeitsgetreu ausgewertet werden und in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung keine Rückschlüsse auf seine eigene Person möglich sind. Nur dann wird er, da auch das Interview eine Kommunikationssituation darstellt, in der strategisch gehandelt wird, seine Ich-Konstruktion dem Interviewer offenbaren.³⁷⁷

Des Weiteren sollte ein möglichst großer Freiraum für Antwortmöglichkeiten durch den Interviewten bestehen.³⁷⁸ Dies bedeutet zum einen für die Struktur des Interviews, dass dieses nicht standardisiert sein sollte; die Verwendung eines Leitfadens, der dem Interviewer dabei hilft, die vorher als relevant eingestuften Fragen zu stellen, ist jedoch als sinnvoll zu bewerten. Dabei ist der Leitfaden nur als grobe Vorgabe anzusehen; die Formulierung der nächsten Frage ist immer auf das individuell Gesagte abzustimmen. Als Grundregel kann gelten: „*So viel Offenheit wie möglich, so viel Strukturierung wie nötig.*“³⁷⁹ Auch Themenbereiche, die der Leitfaden nicht abdeckt, sollten, sofern der Interviewte diese als besonders relevant ansieht, mit weiteren Nachfragen abgedeckt werden. Zum anderen müssen die Fragen, um dem Befragten einen möglichst großen Freiraum für die Antworten zu lassen, offen gestellt werden. Sie sollten zum größten Teil keine Antwortmöglichkeiten enthalten und auch nicht durch die Art der Fragestellung den Interviewten beeinflussen (manipulieren).³⁸⁰ Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird ein nichtstandardisiertes Interview mit themenbezogenen Fragen/Erzählaufforderungen geführt und dieses erhält somit in gewisser Weise

³⁷⁴ Vgl. Flick, *Designing Qualitative Research* S. 64.

³⁷⁵ Vgl. Nohl, *Interview und dokumentarische Methode*, S. 1.

³⁷⁶ Vgl. auch Reichertz, *Qualitative Sozialforschung*, S. 187.

³⁷⁷ Vgl. auch Reichertz, *Qualitative Sozialforschung*, S. 187.

³⁷⁸ Vgl. Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, S. 148.

³⁷⁹ Kruse, *Qualitative Interviewforschung*, S. 149.

³⁸⁰ Vgl. Lamnek/Krell, *Qualitative Sozialforschung*, S. 322.

ein narratives Format.³⁸¹ Durch diese Technik wird es möglich, einen breiten, aber auch einen tiefgehenden Einblick in die Materie zu erhalten.

1. Interviewmethode

In der qualitativen Sozialforschung existieren diverse Interviewformen, wobei bezüglich der Definitionen sowie der Systematisierung der einzelnen Interviewmethoden Uneinigheiten bestehen.³⁸² Deswegen werden die immer wiederkehrenden und die als die drei weitverbreitetsten betitelten Interviewmethoden³⁸³ skizziert, um eine optimale Transparenz bei den Auswahlkriterien der verwendeten Interviewmethode zu schaffen.

Das narrative Interview ist durch größtmögliche Offenheit gekennzeichnet. Der Interviewer formuliert eine Gesprächsaufforderung, überlässt den Verlauf und die Art der Erzählung aber weitestgehend dem Interviewten.³⁸⁴ Dieser berichtet dann erzählend über das von ihm erlebte und als solches wahrgenommene soziale Ereignis, ohne dass es zu einer Fremdstrukturierung durch den Interviewer kommt. Mithin wird das narrative Interview in seiner klassischen Form vollständig ohne Leitfaden und mit einem monologischen Rederecht des Befragten geführt.³⁸⁵ Es beruht auf der von *Schütze* getroffenen Annahme, dass jede Person aufgrund ihrer „narrativen Kompetenz“ in der Lage ist, ein Lebensereignis als Geschichte zu formulieren.³⁸⁶ Diese narrative Kompetenz leitet er aus drei unterschiedlichen Zwängen ab:

- Der Gestaltschließungszwang soll dazu führen, dass jede Erzählung logisch aufgebaut und in sich geschlossen ist.
- Der Kondensierungszwang soll dazu führen, dass das Erzählte für den Interviewer verständlich ist.
- Als Letztes soll der Detaillierungszwang dazu führen, dass auch notwendige Hintergrundinformationen durch den Erzähler mitgeteilt werden.³⁸⁷

Ausgehend davon, dass diese Zwänge tatsächlich bestehen und somit eine narrative Kompetenz eines jeden Individuums anzunehmen ist, erscheinen jedoch Unterschiede in der Qualität dieser Kompetenz zwangsläufig. Persönliche sowie soziale Eigenschaften der Personen werden immer auch einen Einfluss auf die narrative Kompetenz haben.³⁸⁸

³⁸¹ *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 322.

³⁸² Vgl. *Helferich*, Die Qualität qualitativer Daten, S. 35 f. mit Nachweisen von 14 verschiedener Interviewformen und Beispielen zu den unterschiedlichen Bezeichnungen.

³⁸³ Vgl. *Helferich*, Die Qualität qualitativer Daten, S. 36; *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 150; *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 338.

³⁸⁴ *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 104.

³⁸⁵ *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 150.

³⁸⁶ *Schütze*, Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien, S. 51.

³⁸⁷ *Schütze*, Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien, S. 51 f.; vgl. auch *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 107.

³⁸⁸ Vgl. auch *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 342.

Gerade bei Jugendlichen ist aufgrund ihrer „*lebensphasenspezifischen Sensibilität im Umgang mit Erfahrungen (Veränderung des Körpers und neue soziale Anforderungen erzeugen tendenziell Verunsicherung) eine gewisse Zurückhaltung bei der Erzählung erwartbar.*“³⁸⁹

Überdies müssen die Befragten grundsätzlich in der Lage sein, die Erzählung präsentieren zu können;³⁹⁰ die Fähigkeit, Erlebnisse zu verbalisieren, ist jedoch gerade bei Jugendlichen, sofern es sich um soeben erst erlebte Ereignisse handelt, als nicht immer voraussetzbar anzusehen. Da die Jugendlichen teilweise das kürzlich Erlebte noch nicht ausreichend verarbeitet und sortiert haben, kann ihnen eine geschlossene Erzählung schwerfallen.³⁹¹ Darüber hinaus führt *Reinders* an, dass bei der Auswahl der Stichprobe für ein narratives Interview darauf geachtet werden muss, dass die Jugendlichen über eine gute Ausdrucksfähigkeit verfügen müssen, um nicht überfordert zu werden.³⁹²

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass das narrative Interview aufgrund der absoluten Offenheit der Fragestellung zwar zu tiefgründigen und neuen sowie teilweise auch unerwarteten Erkenntnissen führen kann. Für die hier formulierte Forschungsfrage und die daraus resultierende Gruppe der Interviewten ist – vor allem unter Berücksichtigung der Situation, in der sie sich befinden – diese Interviewmethode jedoch nicht in Betracht zu ziehen.

Das fokussierte Interview zeichnet sich dadurch aus, dass der Befragte eine Situation erlebt hat, die der Forscher beobachtete; in dem Interview sollen sodann die subjektiven Erfahrungen des Interviewten zu dieser Situation erhoben werden. Das Interview bezieht sich mithin auf die Wirkung der vom Forscher beobachteten Situation.³⁹³

Das fokussierte Interview hat seinen Ursprung in der Kommunikations- und Medienforschung,³⁹⁴ vor allem wurde es in der Propaganda-Wirkungsforschung verwendet;³⁹⁵ dort sollte es die Wirkung von präsentiertem Material auf den Beobachter erfassen und „*nicht antizipierte Reaktionen auf Situationen feststellen und sie zum Anlass für die Bildung neuer Hypothesen nehmen.*“³⁹⁶

Damit der Interviewte seine persönliche Sicht des Erlebten schildert, formuliert der Forscher aufgrund seiner Beobachtungen einen Leitfaden für das darauffolgende Interview; er muss jedoch bereit sein, von diesem, sofern es aufgrund der

³⁸⁹ *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 108.

³⁹⁰ *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 74.

³⁹¹ Vgl. *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 108.

³⁹² *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 108.

³⁹³ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 155.

³⁹⁴ *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 155.

³⁹⁵ Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 349.

³⁹⁶ *Merton/Kendall*, in: Qualitative Sozialforschung, S. 171.

Antworten des Befragten angezeigt ist, abzuweichen und seine Hypothesen zu überdenken.³⁹⁷

Auch das fokussierte Interview setzt eine relativ große Erzählkompetenz des Interviewten voraus. Nur wenn die erzählgenerierenden Fragen in ausreichendem Maße beantwortet werden, können sie Ansätze für neue Forschungsfragen und vertiefende Auseinandersetzungen mit den genannten Themengebieten liefern. Sofern eine eigenständige Auseinandersetzung mit dem erlebten sozialen Phänomen nicht zu erwarten ist, muss das fokussierte Interview dahingehend modifiziert werden, dass dem Interviewten gewisse Problemfelder vorgegeben werden.

Als weitere Interviewmethode ist das problemzentrierte Interview denkbar. Bei dieser Interviewform werden deduktives und induktives Vorgehen miteinander kombiniert.³⁹⁸ Der im Interview verwendete teilstrukturierte Leitfaden wird, aufgrund der Vorbefassung mit dem Thema, strukturiert und aufgebaut. Das Interview erfolgt aufgrund der Auswahl der Fragen im Hinblick auf ein als problematisch herausgearbeitetes Phänomen (deduktiv). Mithin tritt „*der Forscher nicht ohne jegliches theoretisch-wissenschaftliches Vorverständnis in die Erhebungsphase*“ ein.³⁹⁹ Dieses theoretische Konzept beruht auf bereits veröffentlichten Forschungsergebnissen sowie auf Annahmen, die in der Literatur vertreten werden. Allerdings kann der Interviewleitfaden an die in dem Interview gewonnenen Informationen angepasst werden: Nachfragen, die sich aus den Antworten des Interviewten ergeben, sind zu stellen, um so neue Erkenntnisse, die bei dem Entwurf des Leitfadens nicht berücksichtigt wurden, zu generieren (induktiv).⁴⁰⁰ Im Interview soll – ähnlich wie bei dem narrativen Interview – das freie Erzählprinzip gelten; der Befragte wird anhand von offenen, erzählgenerierenden Fragen interviewt. Allerdings kann, anders als beim narrativen Interview, besser auf die Erzählkompetenz des Befragten eingegangen werden, da der Interviewer darauf zu achten hat, dass der Befragte sich zu den bestimmten Problemstellungen äußert.⁴⁰¹ Aufgrund der Vorbefassung des Forschers mit dem Thema ist das Prinzip der Offenheit, die bestenfalls zur Induktion führt, in besonderem Maße relevant und muss bei dem Verfassen des Leitfadens berücksichtigt werden.⁴⁰²

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Kommunikation in der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung; hierbei liegt der Fokus auf dem subjektiven Verständnis der Jugendlichen. Aufgrund der Zielgruppe der Befragung wird keine lediglich narrative Interviewmethode gewählt. Es wäre zu erwarten, dass

³⁹⁷ Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 351.

³⁹⁸ Vgl. Reinders, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 116; ebenso Kruse, Qualitative Interviewforschung, S. 153.

³⁹⁹ Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 345.

⁴⁰⁰ Vgl. Reinders, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 118.

⁴⁰¹ Vgl. Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 345.

⁴⁰² Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 68.

die Jugendlichen aufgrund der Situation, in der sie sich befinden,⁴⁰³ nicht umfangreich und erschöpfend ihre subjektiven Empfindungen äußern und überfordert wären.

Um die Offenheit der qualitativen Sozialforschung zu gewährleisten, soll mit offenen Fragen, die in einen Leitfaden eingebettet wurden, gearbeitet werden; diese geben lediglich Rückschlüsse auf die Kommunikation des Jugendlichen mit den anderen Verfahrensbeteiligten; eine Bewertung der Kommunikation durch den Jugendlichen im Rahmen einer Metakommunikation⁴⁰⁴ wird nicht erwartet. Damit es dem Jugendlichen – trotz der ihm unbekanntem Einflüsse, denen er unmittelbar vor dem Interview ausgesetzt war – möglich ist, die erlebte Gerichtsverhandlung zu bewerten, soll ihm mit Hilfe der Fragen, die sich nach den verfahrensbeteiligten Personen unterteilen, bei einer Gliederung des Erlebten geholfen werden. Erzählungsgenerierende Fragen sollen dazu führen, dass der Jugendliche offen über seine Erfahrungen spricht.

Somit kommt als zu verwendende Interviewmethode das fokussierte Interview in Betracht, da es sich, wie auch die vorliegende Studie, auf ein soziales Phänomen, das der Forscher miterlebt hat, bezieht. Allerdings sollen auch Erfahrungen des Jugendlichen erhoben werden, die er bereits vor der Hauptverhandlung gemacht hat. So soll beispielsweise ebenfalls untersucht werden, wie die Prozessbeteiligten sich vor dem Verfahren verhalten und welche Auswirkungen dieses Verhalten auf den Jugendlichen und vor allem auf sein subjektives Erleben der Hauptverhandlung hat. Aus diesen Gründen können zwar Anregungen aus dem Forschungslayout des fokussierenden Interviews für die Studie übernommen werden, eine Verwendung in Gänze scheidet jedoch aus.

Auch das problemzentrierte Interview arbeitet mit offenen Fragen, die in einem Leitfaden festgehalten werden, und bietet sich aufgrund der zu erwartenden Zurückhaltung der Jugendlichen,⁴⁰⁵ basierend auf den immer neu gesetzten Erzählimpulsen, besonders für Interviews mit Jugendlichen an.⁴⁰⁶ Überdies wurde der Leitfaden mit Hilfe von vorherigen Erkenntnissen so gestaltet, dass die Themen eingegrenzt sind und daher der Jugendliche nicht überfordert wird. Um den unterschiedlichen Erzählkompetenzen der Jugendlichen gerecht zu werden, werden offene Fragen gestellt, die mit Nachfragen vertieft werden können, sofern der Jugendliche selbst nur kurz antwortet. Die Fragen werden derart offen gestellt, dass der Jugendliche für ihn besondere Aspekte/Gegebenheiten gesondert bewerten kann und somit neue, vorher nicht einkalkulierte Anreize schaffen kann. Aufgrund des relativ kurzen Leitfadens kann auf die vom Jugendlichen als besonders wichtig angesehenen Aspekte eingegangen werden. Eine nachträgliche

⁴⁰³ Vgl. hierzu *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 36.

⁴⁰⁴ Metakommunikation ist die Kommunikation über die Kommunikation und soll Probleme der primären Kommunikation verdeutlichen und bestmöglich beheben.

⁴⁰⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C.IV.1.

⁴⁰⁶ *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 39.

Aufnahme des beschriebenen Phänomens in den Leitfaden für die weiteren Interviews stellt aufgrund der Auswahl der Anzahl der Interviews nach dem Sättigungsprinzip keine Problematik dar und ist wegen des zum Teil auch induktiven Forschungslayouts geboten.

2. Interviewleitfaden

Der Leitfaden soll alle für die Thematik relevanten Themen in Form von Anhaltspunkten oder vorformulierten Fragen umfassen.⁴⁰⁷ Um die Offenheit der Forschung zu gewährleisten, müssen größtenteils offene Fragen und eine flexible Struktur den Leitfaden prägen;⁴⁰⁸ es ist nur eine übersichtliche Anzahl von Fragen in den Leitfaden einzuarbeiten.⁴⁰⁹ Der Leitfaden ist ein strukturgebender Bestandteil; seine tatsächliche Struktur muss sich jedoch letztendlich aus der Interaktion – d.h. dem Gesprächsverlauf – zwischen Interviewer und Befragtem ergeben.⁴¹⁰ Als Vorteil bei der Befragung anhand eines Leitfadens ist eine Vergleichbarkeit der Antworten bei der folgenden Analyse zu nennen, da sich die Befragten zumindest zu den gleichen Themenkomplexen äußern.⁴¹¹

Für die Entwicklung des Leitfadens, bei der die Offenheit des Interviews gewährleistet werden soll, ist es sinnvoll, sich an dem SPSS-Prinzip⁴¹² zu orientieren. Hinter dieser Abkürzung stehen vier wesentliche Arbeitsschritte: Sammeln, Prüfen, Sortieren und Subsumieren:

- Im ersten Schritt werden alle Fragen, die durch den Fragesteller als interessant für das Forschungsthema wahrgenommen werden, gesammelt. Eine Auswahl oder Priorisierung geschieht zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Danach erfolgt das Prüfen der – als interessant eingeordneten – Fragen auf ihren tatsächlichen Nutzen für die Beantwortung der Forschungsfrage; unter Beachtung des Offenheitsgrundsatzes und des Vorwissens des Forschers werden die Fragen eingekürzt und strukturiert.
- Die verbliebenen Fragen werden sodann nach inhaltlicher Ähnlichkeit sortiert und, sofern es möglich ist, in thematische Bereiche gruppiert.
- Abschließend soll versucht werden, zu jedem Bereich eine einzige erzählgenerierende Frage herauszuarbeiten, welche die einzelnen Fragen bzw. Aspekte subsumiert. Alle nicht hierunter subsumierten Aspekte können, in Form von obligatorischen Zusatzfragen an jeden Interviewten, trotzdem Beachtung finden. Fragen, welche unter keine der Gruppierungen fallen, sollten in einer offenen Runde am Ende des Interviews gestellt werden.

⁴⁰⁷ Vgl. *Helferich*, Die Qualität qualitativer Daten, S. 180; ebenso *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 70.

⁴⁰⁸ *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 70; vgl. auch *Nohl*, Interview und dokumentarische Methode, S. 14 f.

⁴⁰⁹ Vgl. *Helferich*, Die Qualität qualitativer Daten, S. 180.

⁴¹⁰ *Häder*, Empirische Sozialforschung, S. 265; *Nohl*, Interview und dokumentarische Methode, S. 13.

⁴¹¹ *Nohl*, Interview und dokumentarische Methode, S. 15.

⁴¹² Zurückzuführen auf *Helferich*, Die Qualität qualitativer Daten, S. 180.

Bei der Befragung von Jugendlichen muss besonders darauf geachtet werden, dass der Leitfaden nicht zu wenige Fragen enthält, da die Erzählbereitschaft der Zielgruppe als eher gering einzuschätzen ist.⁴¹³

Mithin wurde sich dafür entschieden, nicht lediglich erzählgenerierende Fragen in den Leitfaden aufzunehmen, sondern innerhalb einer Gruppierung die Erzählaufforderung durch weitere Fragen, die gestellt werden, zu erneuern, sofern der Jugendliche nicht von sich aus in den Erzählfluss kommt.

Der Leitfaden⁴¹⁴ beginnt mit einer Einleitung, die dem Jugendlichen das Forschungsvorhaben erklären und somit vertrauensgenerierend wirken soll. Nachdem er über das Projekt und den Aufbau des Interviews und vor allem darüber informiert ist, dass es auf die Fragen keine falschen Antworten gibt und alles, was ihm dazu einfällt, für das Forschungsvorhaben von Bedeutung ist, werden innerhalb der Einleitung allgemein gehaltene Fragen gestellt, damit der Jugendliche bereits zu Beginn einen Erzählfluss entwickeln kann. Danach wird als Erstes das Urteil mitsamt der Strafe und der Sanktion zum Gesprächsgegenstand gemacht. Hier soll vor allem untersucht werden, ob der Jugendliche das Urteil, die Strafe und/oder die Sanktion verstanden hat und ob er glaubt, dass hiermit das Verfahren gegen ihn beendet ist. Darauf folgt die Fragengruppierung zu den Eltern bzw., sofern an ihrer Stelle ein Erziehungsberechtigter anwesend war, wie das Verhältnis des Jugendlichen zu dieser Person ist. Es folgen Fragen, welche vom Aufbau her für jeden Beteiligten sehr ähnlich gestaltet sind, zu der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und dem Verteidiger. Abschließend wird dem Jugendlichen mit Hilfe von generellen Fragen die Möglichkeit gegeben, sich zu Besonderheiten, die er während der Hauptverhandlung wahrgenommen hat, zu äußern.

In dem Interviews wurden folgende Inhalte und Aspekte erhoben (siehe den vollständigen Bogen in dem Anhang Nr. 1):

Übersicht 7: Interviewleitfaden

Einleitung

- Hallo Herr/Frau XXX,
- wer bin ich, was mache ich, was möchte ich untersuchen ...
- Darf ich Sie siezen oder duzen?
- Waren Sie heute das erste Mal vor Gericht?
- Sind Sie noch Schüler oder was machen Sie beruflich?
- Welche Personen in welchen Rollen (Funktionen) waren gerade anwesend?

A) Urteil/Strafe/Sanktion

- Haben Sie gerade eine Strafe oder Strafen bekommen?
 - Wenn ja, welche Strafe oder Strafen haben Sie gerade bekommen?
 - Nein, warum haben Sie keine Strafe bekommen?
- Glauben Sie, dass Sie das Urteil verstanden haben?
 - (weitere Fragen anhand der Antwort)

⁴¹³ Vgl. *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 118.

⁴¹⁴ Vgl. hierzu den Leitfaden für das Interview im Anhang Nr. 1.

- Nein, warum nicht?
- Teils teils, was nicht verstanden?
- Was müssen Sie jetzt genau machen?
- Glauben Sie, dass das Verfahren gegen Sie jetzt zu Ende ist?
 - Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?

B) Eltern/Erziehungsberechtigte

- Was haben Ihre Eltern für Sie während des gesamten Verfahrens gemacht?
- Hätten Ihre Eltern darüber hinaus noch etwas für Sie während des Verfahrens machen sollen?
 - Wenn ja, was?
- (Falls ein Erziehungsberechtigter bei der Verhandlung dabei ist)
 - Was hat ihr Erziehungsberechtigter für Sie während des Verfahrens genau gemacht?
 - Hätte Ihr Erziehungsberechtigter darüber hinaus noch etwas für Sie während des Verfahrens machen sollen? Wenn ja, was?

C) Jugendgerichtshilfe (JGH)

- Wie fanden Sie den Vertreter der Jugendgerichtshilfe?
- Was hat die Jugendgerichtshilfe für Sie getan, was nicht, was hätten Sie sich gewünscht?
- Stimmt das, was die JGH in der Hauptverhandlung über Sie erzählt hat? Was war richtig und was war falsch?
- Haben Sie mit einer Person von der Jugendgerichtshilfe vor dem Verfahren gesprochen? Wenn ja, worüber? War es die Person, die heute auch hier war?

D) Staatsanwalt

- Wie fanden Sie den Staatsanwalt?
 - Woran machen Sie das fest?
- Hat der Staatsanwalt Sie ernst genommen? Woran machen Sie das fest?
- Stimmt das, was der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung über Sie erzählt hat? Was war richtig und was war falsch?
- Haben Sie mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft vor dem Verfahren gesprochen? Wenn ja, worüber? War es die Person, die heute auch hier war?

E) Gericht

- Wie fanden Sie den/die Richter heute?
- Kennen Sie den Unterschied zwischen Richtern und Schöffen?
- Fühlten Sie sich durch das Gericht ernst genommen? Woran machen Sie das fest?
- Hat der Richter Sie am Anfang der Verhandlung belehrt? Wenn ja, was hatten Sie demnach für Möglichkeiten?

F) Verteidiger

Wenn Verteidiger	Wenn kein Verteidiger
Wie war Ihr Verhältnis zu Ihrem Verteidiger?	Warum hatten Sie keinen Verteidiger?
Wie häufig haben Sie sich mit Ihrem Verteidiger getroffen?	Hätten Sie gerne einen Verteidiger gehabt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
Was hat ihr Verteidiger für Sie während des Verfahrens genau gemacht?	
Was hätten Sie sich noch von Ihrem Verteidiger gewünscht, was er für Sie während des Verfahrens macht?	

G) Abschließende Fragen

- Ist Ihnen noch etwas Besonderes in der Verhandlung aufgefallen?
- Was war für Sie das Beste, das Schlechteste heute?
- Möchten Sie sonst noch etwas anmerken?

3. Transkription

Die Verschriftlichung von Kommunikation – mithin auch von Interviews –, die sich an bestimmte formalisierte Kriterien hält, wird als Transkription bezeichnet.⁴¹⁵ Bei der Transkription handelt es sich um einen notwendigen Zwischenschritt, der die Auswertung der Interviews erst ermöglicht. *Reichertz* weist jedoch zu Recht darauf hin, dass die Transkription bereits den ersten Schritt der Auswertung darstellt. Unklarheiten sowie Ungenauigkeiten bedürfen der Interpretation; mithin stellt die Transkription schon ein Konstrukt der Wirklichkeit dar. Damit dies berücksichtigt werden kann, sollte die Transkription vom Forscher selbst vorgenommen werden.⁴¹⁶ Einheitliche formalisierte Kriterien für eine Transkription gibt es nicht, da sich die Art der Transkription an die Forschungsfrage anpassen muss. Es hängt von dieser ab, ob Besonderheiten in der Sprache, wie z.B. ein Dialekt, oder Besonderheiten in der Art und Weise der Ausgestaltung und der Formulierung der Antwort, beispielsweise in Form von Stimmveränderungen, Pausen, besonderer Betonung etc., von Bedeutung sind. Mithin bestimmt die Forschungsfrage das Layout der Transkription. Allgemein anerkannt ist allerdings, dass die Transkription in Form einer Tabelle mit zumindest zwei Spalten angelegt werden sollte, wobei eine Spalte die Zeilennummerierung enthält, die andere Spalte die Transkription des Gesagten. In der Textspalte ist darauf zu achten, dass eine Anonymisierung des Gesagten zu erfolgen hat. Daten, die Rückschlüsse auf die Person des Interviewten oder auf andere im Interview genannte Personen zulassen, müssen dahingehend chiffriert werden, dass eine Deanonymisierung der Personen nicht möglich ist.⁴¹⁷

Aufgrund des Aufbaus des Leitfadens, der die augenblickliche Situation des jugendlichen Interviewpartners berücksichtigt und bewusst vermeidet, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Jugendlichen in dem Interview unwohl fühlen – und da die ersten Interviews gezeigt haben, dass eine Dokumentation der Körpersprache und Mimik für die Forschungsfrage unergiebig ist –, wurde sich dafür entschieden, lediglich eine Analyse des Gesagten durchzuführen. Allerdings soll die Transkription nicht nur den Inhalt wiedergeben (was gesagt wird), sondern zumindest in wichtigen Fällen – wenn es darauf ankommt – auch wiedergeben, wie dieser formuliert worden ist.

Für dieses Vorgehen spricht, der Meinung von *Kruse* insoweit folgend, dass der Inhalt des Gesagten auch durch das Wie des Gesagten zum Ausdruck gebracht wird;⁴¹⁸ trotzdem wurde sich dagegen entschieden, die phonetischen und phonologischen Eigenschaften des Gesprochenen zu transkribieren. Diese Entschei-

⁴¹⁵ Vgl. *Reinders*, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 247; *Reichertz*, Qualitative Sozialforschung, S. 239; *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 38.

⁴¹⁶ *Reichertz*, Qualitative Sozialforschung, S. 239; kritisch hierzu *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 359 f.

⁴¹⁷ *Häders*, Empirische Sozialforschung, S. 415.

⁴¹⁸ *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S. 345; vgl. hierzu auch die Ebenen der Kommunikation in Kapitel A.II.1. sowie *Schulz von Thun*, Miteinander Reden 1, S. 14.

dung beruht darauf, dass bei den Jugendlichen, aufgrund ihrer Situation und ihres Lebensalters, eine eher geringe Sprachkompetenz anzunehmen ist. Um die Umstände, die im Jugendstrafverfahren auf den Jugendlichen wirken, zu erforschen, ist es irrelevant, wie er sein Erlebtes schildert. Mithin gibt die Forschungsfrage keinen Anlass dazu, die phonetischen und phonologischen Eigenschaften – der Aussagen der Jugendlichen – zu analysieren.

Dresing und *Pehl* haben ein „einfaches Transkriptionssystem“ entwickelt, das den Schwerpunkt auf die inhaltliche Analyse legt, Besonderheiten in der Kommunikation, wie z.B. Pausen oder Lachen, aber ebenso festhält. Die Transkription geschieht nach folgenden Regeln:⁴¹⁹ Die Aussagen werden wörtlich transkribiert, es erfolgen keine Zusammenfassungen. Dialekte und Slangs werden an das Hochdeutsch angepasst, sofern eine eindeutige Anpassung für möglich gehalten wird. Die Syntax der gesprochenen Sätze wird, auch wenn diese Fehler aufweist, genauso, wie die Sätze formuliert wurden, transkribiert. Werden bei der Formulierung von Sätzen Füllwörter bzw. Zwischenlaute abgegeben, werden diese, um die Lesbarkeit des Transkriptes zu erhöhen, ausgelassen, sofern die Antwort sich nicht auf diese Lautäußerungen beschränkt. Beschränkt sich die Antwort auf diese Reaktion, wird sie angegeben. Pausen, die während der Antworten gemacht werden, werden dokumentiert, jedoch ohne dass die Länge der Pause festgehalten wird. Sofern einer der Interviewpartner Wörter besonders betont, wird dies durch die Großschreibung des gesamten Wortes kenntlich gemacht. Emotionale Äußerungen sowie deutlich erkennbare Ironie, Lachen etc. werden als solches in Klammern vor der Aussage angegeben. Unverständliche Äußerungen werden gekennzeichnet und im transkribierten Satz als unverständlich deklariert. Unsicherheiten bei der Transkription werden als solche gekennzeichnet.

Hieraus ergibt sich für die vorgenommenen Transkriptionen folgende Richtlinie, die eingehalten wurde:

⁴¹⁹ Zu den aufgestellten Transkriptionsregeln vgl. *Dresing/Pehl*, Praxisbuch Interview, Transkription und Analyse, S. 21 f.

Übersicht 8: Regeln der Transkription

I:	Interviewer
B:	Befragter
(evtl.):	Unsicherheit bei der Transkription
(unv.):	Unverständliche Worte
...:	Abbruch eines Satzes
(...):	Pause
(lachen) (weinen):	Emotionale Äußerungen, die in Klammern festgehalten werden
BETONUNG:	Besonders betonte Worte

Quelle: eigene Darstellung

V. Teilnehmende Beobachtung

Die teilnehmende Beobachtung gilt, wie auch das leitfadengestützte Interview, als eines der wichtigsten Instrumente der qualitativen Sozialforschung. Bei der teilnehmenden Beobachtung begibt sich der Forscher unmittelbar und persönlich in das soziale Umfeld, welches er untersuchen möchte und in dem er seine Daten erhebt.⁴²⁰ Daraus ergibt sich zwangsläufig ein direkter persönlicher Kontakt zu den Personen, deren Verhalten untersucht werden soll.⁴²¹ Als größter Vorteil der Feldforschung, wozu auch die teilnehmende Beobachtung gehört, wird genannt, dass der Forschungsgegenstand in seinem natürlichen Umfeld untersucht wird und es somit keine Beeinflussung der Ergebnisse aufgrund der ausgewählten Erhebungsmethode gibt.⁴²² Überdies ermöglicht die Beobachtung Erkenntnisse zu generieren, die innerhalb des danach durchgeführten Interviews, insbesondere aufgrund der fehlenden narrativen Kompetenz der Jugendlichen, nicht gewonnen werden könnten. Durch die teilnehmende Beobachtung werden Einblicke in ansonsten schwierig zugängliche Forschungsfelder ermöglicht:⁴²³ Bei der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung, die nicht öffentlich ist, sind ansonsten nur die beteiligten Akteure anwesend; ob die Vorgaben und Vorstellungen des Gesetzgebers berücksichtigt werden, wird allenfalls durch eine aktive Verteidigung kontrolliert. *„Individuelles wie kollektives soziales Handeln und Verhalten tritt immer im Kontext gesellschaftlich definierter Situationen auf.“*⁴²⁴ Gerade im Strafverfahren, bei dem es sich um einen verstaatlichten Konflikt mit unter-

⁴²⁰ Lüders, in: Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung, S. 151.

⁴²¹ Vgl. Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 54.

⁴²² Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 55.

⁴²³ Vgl. Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, S. 516.

⁴²⁴ Mayntz/Holm/Hübner, Einführung in die Methoden der Empirischen Soziologie, S. 87.

schiedlichen Interessen handelt, kann der gesellschaftlich definierten Situation eine besondere Bedeutung zugemessen werden; inwieweit die Akteure der ihnen durch die Gesellschaft zugeordneten Rolle gerecht werden, ist fraglich.

1. Beobachtungsform

Bezüglich der Beobachtungsform stellt sich die Frage, wie der Forscher in dem Feld auftritt und welche Rolle er bei dem zu beobachtenden sozialen Phänomen einnimmt. Aufgrund der Besonderheit des Forschungsfelds sind einige Parameter nicht frei wählbar, sondern wegen der gesetzlichen Ausgestaltung der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung vorgegeben.

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung kommt eine verdeckte Beobachtung nicht in Betracht; zudem wäre sie infolge der prekären Lage der Jugendlichen wohl ethisch auch kaum zu vertreten. Der Richter muss innerhalb seiner Sachleitung die Anwesenheit gestatten. Aus diesem Grund werden auch die Jugendlichen und die anderen beteiligten Akteure über die Beobachtung informiert. Mithin findet eine offene Beobachtung statt. Der Tatsache, dass die Offenlegung des Forschungsgegenstandes durchaus auch negative Auswirkungen auf das Verhalten der Akteure haben kann, wird insoweit Rechnung getragen, als mehrere Verfahren bei jedem Richter beobachtet werden. Sofern eine Verhaltensänderung aufgrund der Anwesenheit des Beobachters anzunehmen ist, ist dies aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzunehmen. Vorliegend ist hauptsächlich bei den staatlichen Akteuren mit einer Verhaltensveränderung zu rechnen; um dies zu erkennen, werden mehrere Verfahren bei demselben Richter beobachtet. Nach *Mayring* „wird der Forscher für die Beteiligten – idealtypisch formuliert – vom Eindringling zum Mitglied und schließlich zum Anwalt ihrer Probleme.“⁴²⁵ Wegen der Rolle als Zuhörer kann vorliegend eine Rolle als Anwalt ihrer Probleme nicht angestrebt werden. Eine Akzeptanz als Mitglied soll zumindest bei Gericht und Staatsanwaltschaft durch die Beobachtung von mehreren Verfahren, denen beigewohnt wird, erreicht werden.

Bei der teilnehmenden Beobachtung wird der Forscher selbst Element des zu beobachtenden Phänomens. Die nichtteilnehmende Beobachtung analysiert das Phänomen von außen und der Forscher nimmt mithin keine Rolle in dem sozialen Gefüge ein.⁴²⁶

Bei dem Gerichtsverfahren wird, infolge der Förmlichkeit des Verfahrens, jeder anwesenden Person eine Rolle zugeschrieben. Der Forscher ist, allein durch seine Anwesenheit, Zuhörer. Das Gesetz sieht den Zuhörer als eine an der Verhandlung nicht beteiligte Person an, vgl. § 178 Abs. 1 S. 1 GVG; allerdings kann der sachleitende Richter trotzdem gegen einen störenden Zuhörer vorgehen.⁴²⁷ Mit-

⁴²⁵ *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, S. 56.

⁴²⁶ Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 528.

⁴²⁷ Vgl. *Artkämper*, Die gestörte Hauptverhandlung, S. 86.

hin haben die an dem Verfahren beteiligten Personen, aufgrund der gesetzlichen Regelungen, die für die Zuschauer gelten, Ansprüche, wie sich der Forscher zu verhalten hat. Gerade in Jugendstrafverfahren, in denen die Öffentlichkeit per se ausgeschlossen ist, kommt dem Forscher eine, wenn auch teilweise wohl zu vernachlässigende, teilnehmende Beobachtungsrolle zu. An der teilnehmenden Beobachtung wird vor allem die Objektivität bemängelt; da es sich vorliegend jedoch nur um eine, bereits durch das Gesetz vorgeschriebene, untergeordnete und passive Teilnahme an einem Phänomen handelt, wird die Objektivität des Forschers nicht durch die Teilnahme beeinträchtigt.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach der Objektivität des Forschers vielmehr bei der Frage, ob er sich aktiv oder passiv in dem Feld verhält. Bei der aktiven Rolle agiert der Forscher in dem Feld und nimmt an dem zu beobachtenden Phänomen – in unterschiedlich starker Ausprägung – als Hauptakteur teil. Bei der passiven Beobachtung ist zwischen dem reinen Beobachter, der keine Interaktion in dem Feld hat, dem Teilnehmer als Beobachter und dem Beobachter als Teilnehmer zu unterscheiden.⁴²⁸

Auch hier wird das Forschungslayout durch den Gesetzgeber vorgegeben. Dem Zuhörer und somit auch dem Forscher, der die Rolle des Zuhörers einnimmt, ist eine rein passive Rolle in dem Gerichtsverfahren zugeordnet. Jegliche Aktivität des Zuhörers kann und wird als Störung der Verhandlung betrachtet und gegebenenfalls sanktioniert werden. Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergibt sich eine passive Beobachtungsrolle des Forschers, bei dem den beteiligten Personen jedoch bewusst ist, dass sie durch einen Zuhörer – einen Forscher – beobachtet werden; es kommt mithin lediglich die Rolle des Beobachters als Teilnehmer in Frage. Aufgrund der passiven Rolle des Forschers im Forschungslayout ist mit einer Beeinflussung des zu beobachtenden Phänomens nur in einem geringen Maße zu rechnen. Eine direkte Beeinflussung und somit die Veränderung der Realität durch einen Eingriff des Forschers ist in der passiven Rolle nicht gegeben. Mithin wird die Objektivität der Studie nicht betroffen.

2. Beobachtungsprotokoll

Die Verlässlichkeit der gesamten Studie hängt entscheidend von der Qualität des Beobachtungsprotokolls ab.⁴²⁹ Teilweise wurde angegeben, dass es für die Erstellung eines Beobachtungsprotokolls wegen der Verschiedenheit der zu beobachtenden Phänomene keine verbindlichen Regeln geben kann.⁴³⁰ Infolge der Verschiedenheit der Beobachtungen lassen sich zwar keine endgültigen Beobachtungsvorlagen erstellen; aber Grundregeln, die beachtet werden sollten, um einem gemeinsamen wissenschaftlichen Standard zu entsprechen, gibt es be-

⁴²⁸ Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 542.

⁴²⁹ Vgl. *Bogdan/Taylor*, Introduction to Qualitative Research Methods, S. 60.

⁴³⁰ *Jahoda et al.*, in: König, Beobachtung und Experiment in der Sozialforschung, S. 77–69.

reits.⁴³¹ Das Protokoll sollte bestenfalls sofort, d.h. wenn das Feld es zulässt, möglichst während der Beobachtung selbst, erstellt werden.

Als ideale Methode wird häufig die Videoaufzeichnung genannt.⁴³² Die Nachvollziehbarkeit der Beobachtung spricht für eine Videographie; allerdings ist in wenigen Feldern die Möglichkeit der Videoaufnahme gegeben. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Gerichtsverhandlungen grundsätzlich zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung des Inhalts nicht gefilmt werden dürfen (§ 169 S. 2 GVG).⁴³³ Auch wenn wissenschaftliche Publikationen nicht unter § 169 S. 2 GVG subsumiert werden können, ist zu hinterfragen, warum der Gesetzgeber sich für die Schaffung dieser Norm eingesetzt hat. Es muss berücksichtigt werden, dass sich Personen vor einer Kamera anders verhalten, als wenn sie nicht gefilmt werden. Da dieser Effekt vorliegend nicht ausgeschlossen werden konnte und eine Aufnahme der Verhandlung aufgrund des § 169 S. 2 GVG eine Ausnahmesituation darstellen und somit nicht die alltägliche Verhandlungspraxis abgebildet werden würde, wurde sich vorliegend dafür entschieden, im Verfahren selbst Notizen anzufertigen, das Gedächtnisprotokoll anhand der Notizen zeitnah nach der Verhandlung zu erstellen und auf einen Antrag, der die Videoaufnahme beinhaltet, zu verzichten.

Die Beobachtungen werden während der Verhandlung mit Hilfe eines Beobachtungsschemas in Stichpunkten festgehalten und unmittelbar nach dem Verfahren zu einem Gedächtnisprotokoll überarbeitet. Das Beobachtungsschema wurde vor den Beobachtungen erarbeitet und gliedert die Verhandlung chronologisch. Zwar wird teilweise angemerkt, dass eine chronologische Aufzeichnung die Auswertung erschwert und eine systematische Protokollierung sinnvoller ist, indes lässt sich auch hier auf die unterschiedlichen Beobachtungsgegenstände verweisen. Bei den hier zu beobachtenden sozialen Phänomenen, den Gerichtsverhandlungen, ist der Ablauf durch das Gesetz vorgegeben:

⁴³¹ Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 574.

⁴³² Vgl. *Lamnek/Krell*, Qualitative Sozialforschung, S. 574.

⁴³³ Vgl. zu den Ausnahmen § 17a BVerfGG sowie die seit dem Jahr 2017 geltende Neuregelung des § 169 Abs. 3 GVG. Beide Ausnahmen sind für die vorliegende Untersuchung nicht einschlägig.

Übersicht 9: Ablauf der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren

Ablauf der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren	
Aufruf der Sache	§ 243 Abs. 1 S. 1 StPO
Präsenzfeststellung	§ 243 Abs. 1 S. 1 StPO
Vernehmung des Angeklagten zur Person	§ 243 Abs. 2 S. 2 StPO
Negativattest über vorherige Absprachen	
Verlesung des Anklagesatzes	§ 243 Abs. 3 S. 1 StPO
Belehrung des Angeklagten	§ 243 Abs. 5 S. 1 StPO
Vernehmung des Angeklagten zur Sache	§ 243 Abs. 5 S. 2 StPO i.V.m. § 136 Abs. 2 StPO
Beweisaufnahme <ul style="list-style-type: none"> - Verlesung von Dokumenten - Vernehmung von Zeugen - Inaugenscheinnahme 	§§ 244 – 257 StPO
Schluss der Beweisaufnahme	§ 258 Abs. 1 StPO
Bericht der Jugendgerichtshilfe	§ 38 Abs. 1 S. 2 JGG
Plädoyers der <ul style="list-style-type: none"> - Staatsanwaltschaft - Nebenkläger - Verteidigung 	§ 258 Abs. 1 StPO
(Vor) Letztes Wort der Erziehungsberechtigten	
Letztes Wort des Angeklagten	§ 258 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StPO
Urteilsverkündung	§ 260 Abs. 1 StPO / § 268 Abs. 2 S. 1 StPO
Urteilsbegründung	§ 268 Abs. 2 S. 2 StPO
Rechtsmittelbelehrung	§ 35a StPO / § 55 f. JGG

Quelle: eigene Darstellung

An diesen gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf der Gerichtsverhandlung wurde das Beobachtungsschema angelehnt, welches eine schnelle Protokollierung während der Verhandlung ermöglichen soll, überdies jedoch auch genügend Platz für die Dokumentation von Besonderheiten in der Kommunikation oder im Verfahrensablauf bietet.⁴³⁴

⁴³⁴ Vgl. hierzu das Protokoll in Anhang Nr. 2.

In dem Prozessbeobachtungsbogen wurden folgende Inhalte und Aspekte erhoben (siehe den vollständigen Bogen in der Anlage 2):

Übersicht 10: Prozessbeobachtungsbogen

I) Wartezeit

- Wartezeit des Jugendlichen vor dem Verhandlungssaal:
- Alleine oder mit jemandem?
- Gab es Gespräche?
- Wartezeit des Jugendlichen in dem Gerichtssaal:
- Wartet der Jugendliche alleine?
- Spricht der Jugendliche mit jemandem?
- Gibt es überhaupt eine akustische Kommunikation vor der Verhandlung?
- Kommunizieren JGH und StA vor der Verhandlung?
- Sieht der Jugendliche das?
- Reaktionen des Angeklagten während der Wartezeit:

II) Aufruf der Sache

- Formularmäßiger Aufruf der Sache?
- Wurde auf den Jugendlichen in irgendeiner Form besonders eingegangen?
- Stellt sich das Gericht vor?
- Stellt das Gericht die anderen Verfahrensbeteiligten vor?
- Reaktionen des Angeklagten beim Aufruf der Sache:

III) Vernehmung des Angeklagten zu den persönlichen Verhältnissen

- Beginn:
- Wird der Angeklagte geduzt oder gesiezt?
- Wird der Angeklagte gefragt, ob er gesiezt oder geduzt werden möchte?
- Erfolgt die Abfrage der persönlichen Verhältnisse formularmäßig?
- Der Beschuldigte antwortet nur mit Ja oder Nein und kommt kaum zu Wort?
- Reaktionen des Angeklagten bei der Verlesung der Anklage:
- Ende:

IV) Verlesung der Anklage

- Beginn:
- Wird die Anklage nur vorgetragen oder wird sie an bestimmten Stellen zum besseren Verständnis ergänzt?
- Enthält die Anklage unnötige bzw. unnötig viele Fachtermini?
- Wird die Anklage neutral oder wertend vorgelesen?
- Auffälliges Verhalten anderer Prozessbeteiligter?
- Reaktionen des Angeklagten bei der Verlesung der Anklage:
- Ende:

V) Belehrung des Angeklagten

- Wird der Angeklagte belehrt?
- Wie erfolgt die Belehrung?
- Wie verhält sich der Jugendliche während der Belehrung?
- Fragt der Richter nach, ob der Jugendliche die Belehrung verstanden hat?

VI) Vernehmung zur Sache?

- Äußert sich der Jugendliche zur Sache?
- Wie verhält sich der Jugendliche während der Vernehmung zur Sache?

VII) Vernehmung von Zeugen

- Wie verhält sich der Angeklagte bei der Aussage des Zeugen?
- Welche Verfahrensbeteiligten stellen Fragen an den Zeugen?
- Wie reagiert der Jugendliche bei den Fragen an den Zeugen?

VIII) Schlussvortrag JGH

- Beginn des Vortrages:
- Liest die JGH den Vortrag ab?
- Wurde der Vortrag vermeintlich anhand eines Schemas erstellt?
- An wen richtet die JGH den Vortrag?
- Wie wird vorgetragen?
- Macht die JGH einen konkreten Strafvorschlag?
- Wie reagiert der Jugendliche bei dem Vortrag der JGH?
- Ende des Vortags:

IX) Schlussplädoyer StA

- Beginn des Plädoyers:
- Liest die StA den Vortrag ab?
- An wen richten die Erziehungsberechtigten den Schlussvortrag?
- Wie reagiert der Jugendliche bei dem Vortrag der StA?
- Ende des Plädoyers
- Welche Strafe schlägt die StA vor?
- Genaues Strafmaß:
- Wie reagiert der Jugendliche bei der Verkündung des Strafvorschlags?
- Ende des Plädoyers:

X) Schlussvortrag Erziehungsberechtigte

- Halten die Erziehungsberechtigten einen Schlussvortrag?
- Beginn des Schlussvortrages:
- An wen richten die Erziehungsberechtigten den Schlussvortrag?
- Wie reagiert der Jugendliche bei dem Vortrag der Erziehungsberechtigten?
- Ende des Schlussvortrags:

XI) Plädoyer Verteidiger

- Beginn des Plädoyers:
- An wen richtet der Verteidiger den Vortrag?
- Wie wird vorgetragen?
- Macht der Verteidiger einen konkreten Strafvorschlag?
- Wie reagiert der Jugendliche bei dem Vortrag der Verteidigung?
- Ende des Vortrags:

XII) Letztes Wort des Angeklagten

- Beginn des Vortrags:
- Nimmt der Jugendliche das Recht des letzten Wortes wahr?
- Schließt er sich dem Vortrag des Verteidigers an?
- Entschuldigt sich der Jugendliche für sein Verhalten?
- Ende des Vortrags:

XIII) Urteilsverkündung

- Wartezeit vor der Urteilsverkündung:
- Beginn Urteilsverkündung:
- Welche Strafe wird im Tenor bekannt gegeben?
- Welche genaue Strafe?
- Wie reagiert der Jugendliche bei der Nennung des Tenors?
- Wie werden die Urteilsgründe dargestellt?
- An wen richtet sich der Richter?
- Wie reagiert der Jugendliche während der Urteilsbegründung?
- Wird der Jugendliche über seine Rechtsmittel belehrt?
- Wie erfolgt die Belehrung?
- Wie verhält sich der Jugendliche während der Belehrung?
- Fragt der Richter nach, ob der Jugendliche die Belehrung verstanden hat?
- Ende der Verkündung

XIV) Verhalten nach der Sitzung

- Spricht der Jugendliche mit jemandem in dem Sitzungssaal?
- Wie lange hält sich der Jugendliche noch im Sitzungssaal auf?
- Kommunizieren die anderen Verfahrensbeteiligten noch miteinander?

VI. Auswertung

Die Analyse der Interviews und der Prozessbeobachtungen erfolgt anhand der zusammenfassenden, qualitativen Inhaltsanalyse nach *Mayring*.⁴³⁵ Diese Methode eignet sich vor allem, um die zentralen inhaltlich-thematischen Informationen, die im Hinblick auf die Forschungsfrage von Interesse sind, aus dem vorhandenen Datenmaterial herauszuarbeiten. Hierbei wird der Datensatz nach relevanten Passagen gesichtet, uninteressante Passagen werden bei der Analyse vernachlässigt; mithin kommt es zu einer Reduktion des Datensatzes auf die für die Forschungsfrage wesentlichen Punkte.

Nach der Durchführung der Interviews wurden die Aufnahmen zeitnah, durch den Verfasser selbst, transkribiert. Die Transkription wurde sodann mit Hilfe der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach *Mayring* analysiert. Diese eignet sich, um Textmaterial, auch in größeren Mengen, auszuwerten. Das Ziel der Arbeit ist es, die zentralen inhaltlich-thematischen Informationen im Hinblick auf die Forschungsfrage herauszuarbeiten, dafür ist eine Reduktion des gesamten Interviewmaterials auf das Wesentliche sinnvoll. Die übrig gebliebenen Analyseeinheiten umfassen einzelne Sätze bzw. Teilsätze bis hin zu ganzen Absätzen. Zunächst wurden die inhaltstragenden Einheiten paraphrasiert, generalisiert und des Weiteren wurden sie ein weiteres Mal um aufgetretene Redundanzen gekürzt.

Die verbliebenen Paraphrasen wurden sodann, mit Hilfe des bereits vorher nach den literaturtheoretischen Erkenntnissen erstellten Kategoriensystems, zu bündeln versucht. Um die interviewübergreifende Auswertung detailliert vornehmen zu können, wurden einige erklärende Elemente als Unterkategorien erhalten. Nach der Vorbereitung der Interviews erfolgte deren Analyse und Auswertung. Hierbei wurden die vorher erstellten Kategorien überarbeitet und an die Ergebnisse der Interviews angepasst. Übereinstimmende sowie unterschiedliche Ansichten der Befragten wurden gekennzeichnet, damit sie verglichen und sodann in der Analyse und der Diskussion hinterfragt werden konnten.

VII. Fazit

Das Forschungslayout soll anhand der Beschreibung eines Interviews sowie der vorherigen Prozessbeobachtung exemplarisch dargestellt werden. Hierfür wird mit Hilfe der zweiten Prozessbeobachtung erläutert, in welcher Form Kontakt zu dem Gericht sowie zu dem Jugendlichen aufgenommen wurde.

Die vorher nach den bereits dargestellten Kriterien ausgewählten Gerichte wurden telefonisch kontaktiert, so konnte über den Gerichtsverteilungsplan herausgefunden werden, welcher Richter die Jugendstrafsachen an dem Gericht bear-

⁴³⁵ *Mayring*, Qualitative Sozialforschung, S. 198.

beitet. Dieser Richter wurde sodann fernmündlich über die Forschung informiert und seine Unterstützung mit Verweis auf das Schreiben des LG Bochum⁴³⁶ erbeten. Grundsätzlich war hier eine große Bereitschaft zu erkennen, das Forschungsvorhaben zu unterstützen. Lediglich ein Richter, bei dem zuerst eine Bereitschaft zu erkennen war, das Forschungsvorhaben zu unterstützen, meldete sich dann nicht mehr.

In dem hier exemplarisch dargestellten Fall kam es zu keinem persönlichen Treffen mit dem Richter vor dem Verhandlungstag. Aus diesem Grund wurde der Richter ca. 30 Minuten vor der Verhandlung in seinem Geschäftszimmer aufgesucht und ihm das Forschungsvorhaben kurz erläutert. Hierbei wurde deutlich, dass sich die ersten beiden Verfahren gegen Personen richteten, die nicht in die vorher eingegrenzte Zielgruppe fallen. Hierüber wurde der Richter nicht informiert, sondern es wurde sich dafür entschieden, auch diesen beiden Verfahren beizuwohnen.

Die Entscheidung, auch bereits diese zwei Verfahren zu beobachten, beruht darauf, dass dadurch eine Beeinflussung des Gerichts, die durch meine Anwesenheit und die Informationen über das Forschungsvorhaben entstehen kann, minimiert werden sollte. Tatsächlich war zu erkennen, dass sich das erste Verfahren mit meiner Anwesenheit von den folgenden beobachteten Verfahren deutlich unterschieden hat. In dem ersten beobachteten Verfahren hatte ich den Eindruck, dass die professionellen Akteure häufiger auch mich angeschaut haben und teilweise Statements – zumindest anhand der Richtung, in die sie geäußert wurden – an mich gerichtet waren. Bereits in dem zweiten beobachteten Verfahren war hier eine deutliche Verhaltensänderung der professionellen Akteure wahrzunehmen; meine passive Rolle im Zuschauerraum wurde zwar registriert, allerdings nicht weiter wahrgenommen; der Blickkontakt wurde deutlich weniger und war so gut wie nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grund entschied ich, dass die beiden Verfahren ausreichend waren und das nächste Verfahren (der Jugendliche entsprach sodann auch der Zielgruppe) für die Untersuchung protokolliert und der Jugendliche danach interviewt werden sollte. Die Verhandlung wurde mit Hilfe des Beobachtungsbogens protokolliert; allerdings war der Jugendliche nicht bereit, nach der Verhandlung ein Interview mit mir zu führen.

Gleichwohl wurde die Beobachtung in die Daten mitaufgenommen; allerdings ergab sich bei der Auswertung der Interviews und Beobachtungen, dass ein Interview ohne Beobachtung ebenso wie eine Beobachtung ohne Interview nicht aussagekräftig ist. Die Aussagen, die der Jugendliche zum Auftreten der Verfahrensbeteiligten machte, können nur in den verfahrensrechtlichen Kontext eingeordnet werden, sofern die Verhandlung beobachtet wurde. Die Beobachtung selbst, ohne das dazugehörige Interview, lässt nur Vermutungen und keine tat-

⁴³⁶ Vgl. Anhang Nr. 5.

sächlichen Aussagen darüber zu, wie der Jugendliche die Verhandlung erlebt hat und welche Passagen er verstanden hat und welche nicht.

Um die Mehrarbeit, die durch die Anfertigung von nicht verwertbaren Protokollen entsteht, zu begrenzen, wurde überlegt, ob es Sinn ergibt den Jugendlichen vor der Verhandlung zu fragen, ob eine grundsätzliche Bereitschaft ein Interview zu führen besteht. Allerdings stellt auch das Interview eine für den Jugendlichen ungewohnte Situation dar und somit kann bereits die Ankündigung des Interviews bei dem Jugendlichen zu Unwohlsein sowie zu einer gedanklichen Beschäftigung mit dem Thema führen.⁴³⁷ Aus diesem Grund wird die Praxis beibehalten und der oder die Jugendliche stets erst nach der Verhandlung darauf angesprochen, ob und inwieweit er/sie bereit ist, mit mir über das Verfahren zu sprechen.

Bei dem nachfolgenden Verfahren war die Jugendliche bereit, mit mir zu sprechen, so dass an der Verhandlungsbeobachtung sowie dem Interview der Ablauf exemplarisch darstellt werden kann:

Übersicht 11: Deckblatt Protokoll Nr. 2

Protokoll Nr. 2	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Landgerichtsbezirk Dortmund
Datum:	16.11.2017
Angeklagte:	Weiblich, 15 Jahre
Beginn:	10:54 Uhr
Ende:	11:08 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richter (m), JGH (m), StA (m), Mutter (w)
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Versuchter Betrug (Vorzeigen einer unechten Fahrkarte in der Bahn)
Verurteilt wegen:	(-) Verfahren vorläufig eingestellt nach §§ 45, 47 JGG
Strafe/Sanktion:	Teilnahme am Präventionskurs „Schwarzfahren“
Besonderheiten:	Staatsanwalt zweifelt die Notwendigkeit des Präventionskurses offen an

Wie sich der Abbildung entnehmen lässt, handelt es sich bei dem hier beispielhaft beschriebenen Verfahren um ein Verfahren gegen eine 15-jährige Jugendli-

⁴³⁷ Reinders, Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen, S. 107.

che vor dem Einzelrichter am Amtsgericht Lünen. Das Verfahren begann um 10:54 Uhr und dauerte insgesamt (nur) 14 Minuten.

Zeile	Beobachtung 2 (Teil 1)
1	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen eine Jugendliche. Der A wurde vorgeworfen sich wegen versuchten Betruges strafbar gemacht zu haben, da sie bei einer Fahrkartenkontrolle in einem Zug ein nicht ihr gehörendes personenbezogenes Ticket vorgezeigt hätte.
2	
3	
4	
5	
6	Die Verhandlung gegen A begann 9 Minuten später als angekündigt. A wartete zusammen mit ihrer Mutter, ihrem Stiefvater sowie ihrer Schwester. Sie wurden sodann durch die Protokollführerin, unter Zuhilfenahme des Lautsprechers, in den Sitzungssaal geordert. Beim Betreten des Sitzungssaals sah die A aufgeregt aus. Ihre Mutter zeigte ihr, wo sie sich hinsetzen soll.
8	
9	
10	
11	
12	

Bereits auf dem Flur des Amtsgerichts wurde deutlich, dass die A durch mehrere Personen begleitet wurde und diese bereits vor dem Aufruf der Sache versuchten die A zu beruhigen und zu unterstützen. Ich stand zu dem Zeitpunkt, wie andere auch, etwas abseits von der Saaltür und wurde durch die A nicht wahrgenommen. Erst bei Aufruf der Sache ging ich zusammen mit der Familie der A in den Sitzungssaal und wurde mithin auch an dieser Stelle erstmals von der A registriert. Die Situation löste sich allerdings relativ schnell auf, indem die Mutter der A mitteilte, wo sie sich hinsetzen muss. Die A machte, nachdem sie sodann alleine auf der Anklagebank Platz genommen hatte, einen eingeschüchterten und unsicheren Eindruck auf mich.

Zeile	Beobachtung 2 (Teil 2)
13	Der Richter eröffnete das Verfahren und stellte die Verfahrensbeteiligten, sowie mich, der Angeklagten kurz in ihren Funktionen vor. Hierbei stellte der Richter fest, dass sich A bereits vor dem Verfahren mit dem anwesenden Vertreter der Jugendgerichtshilfe getroffen hatte. Danach besprach der Richter mit der A, die er siezte, jedoch mit Vornamen ansprach, ihre persönlichen Verhältnisse; hierbei ging der Richter in besonderem Maße auf die Lebensumstände der A ein und ließ der A auch den Freiraum, ausführlich von sich zu erzählen. Überdies fiel auf, dass der Richter die Hobbys der A abfragte.
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	

Bei der Eröffnung des Verfahrens⁴³⁸ stellte der Richter sodann auch mich in meiner Funktion vor; dies hatte zur Folge, dass die A mich bewusst wahrnahm;

⁴³⁸ Vgl. hierzu und zum weiteren Ablauf der Hauptverhandlung § 243 StPO sowie *Artkämper*, Die gestörte Hauptverhandlung, S. 39 ff.

sie schaute mich an und war auf die Frage, ob es okay für sie ist, dass ich an der Hauptverhandlung teilnehme, einverstanden. Danach wendete die A sich wieder dem Richter zu und schaute mich auch in dem gesamten Verfahren nicht weiter an.

Aufgrund dieses Verhaltens wird davon ausgegangen, dass die Auswirkung des durch meine Anwesenheit zwangsläufig veränderten Settings als gering auf die A eingestuft werden kann und die Anwesenheit somit nicht zu einer maßgeblichen Beeinflussung des Verhaltens von A in der Verhandlung führte.

Zeile	Beobachtung 2 (Teil 3)
22 23 24 25 26 27	Sodann wurde entsprechend § 243 StPO der Anklagesatz durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diesen, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten zu haben, ab. Die A hörte dem Staatsanwalt aufmerksam zu. Die Anklage war gut verständlich und enthielt alle für das Verfahren wichtigen Details. Die Anklage wurde sehr neutral vorgelesen.
28 29 30 31 32	Der Richter belehrte die Angeklagte relativ kurz, jedoch auf die Angeklagte angepasst, über ihre Rechte, die sie in dem Strafverfahren hat. Er endete mit dem Satz: „Ich gehe davon aus, dass wir uns darüber unterhalten können.“ Die A nickte und wurde sodann von dem Richter aufgefordert, das Geschehene aus ihrer Sicht wiederzugeben.

Auch die professionellen Akteure vermittelten nicht den Eindruck, dass sie ihr Verhalten durch meine Anwesenheit verändert hätten. Es fiel auf, dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei der Verlesung der Anklageschrift sehr distanziert wirkte und in keiner Form Augenkontakt zu der A hatte. Der Richter agierte sehr professionell und band alle Verfahrensbeteiligten – inklusive der Erziehungsberechtigten – mit Blicken in die Verhandlung ein. Da ich abseits von den Erziehungsberechtigten im Zuschauerraum saß, wurde ich durch den Richter nicht angeschaut.

Zeile	Beobachtung 2 (Teil 4)
33 34 35 36 37 38 39 40	A erzählte, dass grundsätzlich alles stimmen würde, was gerade vorgelesen wurde. Sie hatte das Ticket vorgezeigt, da ihr Freund glaubhaft versichert hätte, dass eine Nutzung des Tickets erlaubt wäre. Darauf entgegnete der Richter: „A meinst du, dass dich das heute retten kann?“ In der darauf-folgenden Inaugenscheinnahme des Fahrausweises, zu der keiner der Verfahrensbeteiligten an den Richtertisch kam, stellte der Richter fest, dass groß auf dem Ticket vermerkt ist, dass eine Weitergabe nicht erlaubt wäre.

Bezüglich der Vorwürfe äußerte die A sich in dem Verfahren geständig, beteuerte jedoch, dass sie aus Unwissenheit gehandelt hätte und es nicht absichtlich gemacht habe. In der Beobachtung verwunderte jedoch, dass bei der Inaugenscheinnahme kein weiterer Prozessbeteiligter (hier vor allem der Vertreter der Staatsanwaltschaft) an das Richterpult ging, um die Fahrkarte in Augenschein zu nehmen.

Zeile:	Beobachtung 2 (Teil 5):
41	Sodann bat der Richter den Vertreter der Jugendgerichtshilfe um seinen Bericht. Dieser wendete sich mit seinem Bericht hauptsächlich an die A, bezog jedoch auch die anderen Verfahrensbeteiligten mit ein. Es handelte sich um einen neutralen Bericht, der damit endete, dass er eine Ermahnung aussprach sowie einen Präventionskurs empfahl, welcher in der darauffolgenden Woche von der Jugendhilfe Lünen angeboten wurde.
42	
43	
44	
45	
46	
47	

Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe griff aktiv erst in die Hauptverhandlung ein, als er von dem Richter aufgefordert wurde, seinen Bericht, den er über die A angefertigt hatte, vorzustellen. Bei dem Vortrag des Berichts richtete er sich sowohl an den Jugendlichen als auch an die professionellen Akteure; die Erziehungsberechtigten, die im Zuschauerraum saßen, schaute er bei dem Vortrag nicht an. Der Bericht endete mit der Empfehlung, dass die A an einem Präventionskurs teilnimmt, welcher in der darauffolgenden Woche von der Jugendhilfe Lünen angeboten werde.

Zeile:	Beobachtung 2 (Teil 6):
48	Diesen Bericht nahm der Richter zum Anlass, darüber zu sprechen, ob das Verfahren nicht auch nach den §§ 45, 47 JGG eingestellt werden könnte. Der Staatsanwalt äußerte sich positiv dazu, stellte aber fest, dass seiner Meinung nach auch ein Absehen von dem Präventionskurs durchaus in Betracht kommen würde. Der Richter stellte fest, dass er einen Präventionskurs, vor allem da es um die Verhütung der Freifahrtser schleichungen gehen würde, sinnvoll fände. Der Staatsanwalt sah nicht überzeugt aus, gab dem Richter schließlich jedoch Recht. Der Richter erklärte der A dann die Vorteile einer Verfahrenseinstellung und legte ihr nahe, der Einstellung zuzustimmen. Dies machte die A auch. Überdies holte der Richter das Einverständnis der Mutter, welche im Zuschauerraum Platz genommen hatte, ein. Das Verfahren wurde sodann vorläufig eingestellt. Der Richter erklärte der A noch, was es heißt, dass das Verfahren lediglich vorläufig eingestellt worden war, und dass es, nach einer erfolgreichen Teilnahme am Kurs, komplett eingestellt werden würde.
49	
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	
57	
58	
59	
60	
61	
62	
63	

Bei der Besprechung, ob das Verfahren nach § 45/47 JGG eingestellt werden sollte, wurde konstruktiv darüber diskutiert, ob der Präventionskurs notwendig ist. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bezweifelte dies, ließ sich jedoch dann von den anderen Verfahrensbeteiligten davon überzeugen, dass er sinnvoll ist. Die A sowie dessen Mutter stimmten einer Einstellung zu.

Der Richter erklärte hier A und der Mutter jedoch nicht die Vorteile einer Einstellung gegenüber einem Urteil. Das Verfahren endete dann um 11:08 Uhr.

Zeile:	Beobachtung 2 (Teil 7):
64 65 66 67 68	Nach der Verhandlung ging die A zu ihrer Familie und wurde herzlich in Empfang genommen. Sie schien erleichtert zu sein, dass sie es durchgestanden hatte. Alle vier verließen den Gerichtssaal, danach sprach ich die A und ihre Mutter persönlich an und führte mit der A das nachfolgende Interview.

Nach der Verhandlung schien die A deutlich erleichtert und ging als Erstes zu ihrer Familie und wurde von dieser begrüßt. Nachdem die Familie kurz mit der A gesprochen hatte, kontaktierte ich die A sowie die Mutter, stellte mich ausführlich vor und beschrieb auch, warum ich die Verhandlung beobachtet hatte, und stellte dar, dass es mir helfen würde mit der A noch kurz über die Verhandlung zu sprechen. Die A sowie auch die Mutter waren mit einem Interview einverstanden. Ich lud die A in die Cafeteria des Amtsgerichts ein; nachdem auch die Mutter die Einwilligungserklärung und die Datenschutzbestimmung gelesen und unterschrieben hatte, verließ die Familie der A das Gericht und wartete draußen auf die A. Ich lud die A auf eine Apfelschorle ein und wir suchten uns einen kleinen abgelegenen Tisch in der Kantine, um das Interview zu führen; die A machte den Eindruck, als ob sie sich gerne die Zeit nehmen würde und es auch spannend findet, dass sie einen Teil einer Untersuchung darstellen soll. Ich informierte die A darüber, dass ich das Interview aufnehmen werde, um es danach auswerten zu können:

Übersicht 12: Interview Nr. 2

Zeile	Person:	Frage/Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Stu-

11		die werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vor-
12		liegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du
13		damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit
14		dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständ-
15		nis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für
16		dich hat.
17	I:	Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
18	B2:	Ja.
19	I:	Auch nicht mal mit der Schule?
20	B2:	Nein, heute das erste Mal.
21	I:	Bist du Schülerin?
22	B2:	Ja.
23	I:	Kannst du mir einmal sagen, wer heute in welchen Rollen,
24		also mit welcher Funktion anwesend war?
25	B2:	(...) vorne der Richter (...) hm (...)
26	I:	Und wer war das vor dem Fenster?
27	B2:	Ich weiß nur, dass einer von dem Jugendamt da war.
28	I:	Und den anderen, der am Fenster saß, kanntest du nicht?
29	B2:	Nee.
30	I:	Weißt du denn, was er für eine Aufgabe hat?
31	B2:	Ne, keine Ahnung.
32	I:	Das ist der Staatsanwalt, der die Ermittlungen gegen dich ge-
33		leitet hat. Wie lange ist die Tat jetzt her?
34	B2:	Das war im sechsten Monat. Aber ich weiß nicht mehr genau
35		wann.
36	I:	Kannst du dich denn daran erinnern oder ist es schon ver-
37		schwommen?
38	B2:	Ich weiß noch, was alles da passierte.
39	I:	Hast du gerade eine Strafe bekommen?
40	B2:	Hihi (...) nee eigentlich nicht, ich muss ja nur zu diesem Ter-
41		min dahin.
42	I:	Okay, genau. Das Verfahren ist ja vorläufig eingestellt wor-
43		den. Das heißt, es wurde kein Urteil gesprochen. Ist das Ver-
44		fahren gegen dich jetzt zu Ende?
45	B2:	Ja (...), wenn ich den Termin wahrnehme.
46	I:	Deine Mutter und dein Stiefvater waren heute mit bei der Ver-
47		handlung. Hat es dir geholfen, dass sie mit dabei waren, und
48		was haben sie für dich getan?
49	B2:	Also die haben mich so ein bisschen runtergebracht. Ich glau-
50		be ansonsten hätte ich da nicht mal einen Fuß reingesetzt.
51	I:	Hättest du dir noch mehr von Ihnen gewünscht?
52	B2:	Nee, war alles gut.

53	I:	Wie fandest du den Menschen von der Jugendgerichtshilfe?
54	B2:	Eigentlich nett, ne... (hm)
55	I:	Was hat er genau für dich gemacht?
56	B2:	(keine Antwort)
57	I:	Hast du ihn denn schon vorher schon Mal gesehen?
58	B2:	Nee.
59	I:	Hattet ihr kein Gespräch vorher?
60	B2:	Ah doch. Einmal war ich bei ihm.
61	I:	Was hat er dir da erklärt?
62	B2:	Er hat mir erklärt, was da alles hätte passieren können. Hat
63		halt mit mir darüber gesprochen, ob ich es wieder machen
64		würde, hat halt meine Daten aufgenommen und mit mir dar-
65		über gesprochen, was ich so gerne mache.
66	I:	Wie lange hat das Gespräch gedauert?
67	B2:	Das war ca. ne Stunde.
68	I:	Weißt du jetzt schon, wann und wo du deinen Kurs machen
69		musst?
70	B2:	Ja, das ist nächsten Mittwoch, da wo auch das Gespräch mit
71		ihm stattfand.
72	I:	Hättest du dir von ihm noch was anderes gewünscht?
73	B1:	Nein, eigentlich nicht.
74	I:	Hat er dir auch erklärt, wie das Verfahren abläuft?
75	B1:	Ja, eigentlich schon.
76	I:	Okay. Wie fandest du denn den Staatsanwalt? Das war der vor
77		dem Fenster.
78	B1:	Hm (...) also eigentlich fand ich den (...) ganz okay, also es
79		geht so.
80	I:	Hattest du mit dem vorher schon mal Kontakt?
81	B1:	Nein, den habe ich zum ersten Mal gesehen.
82	I:	Und wie fandest du den Richter?
83	B1:	(...) Ganz nett.
84	I:	Hast du dich durch ihn ernstgenommen gefühlt?
85	B1:	Das kann ich nicht so ausschließen.
86	I:	Hat dich der Richter am Anfang der Verhandlung belehrt? Al-
87		so hat er dir gesagt, welche Möglichkeiten du in dem Verfah-
88		ren hast?
89	B1:	(...)
90	I:	Also ob du aussagen musst oder auch schweigen darfst.
91	B1:	Also er hat mir gesagt, dass ich auch schweigen kann, wenn
92		ich dazu nichts sagen möchte.
93	I:	Aber du wolltest dazu was sagen?
94	B1:	Ja.

95 96	I:	Du hattest keinen Verteidiger, also keinen Rechtsanwalt, warum nicht?
97 98	B1:	Weil (...) ähm (...) der vom Jugendamt hat gesagt, dass wir keinen Anwalt brauchen, weil das nicht so (...) wichtig wär.
99	I:	Hättest du denn gerne einen Verteidiger gehabt?
100	B1:	Nee.
101	I:	Ist dir heute irgendwas Besonderes aufgefallen?
102 103	B2:	Nee, eigentlich alles normal, so wie ich es mir vorgestellt habe.
104	I:	Dann war es das auch schon! Ganz herzlichen Dank!

Zu Beginn des Interviews wurden noch einmal die Rahmenbedingungen klargestellt, um sicher zu sein, dass die A (Befragte 2: B2) verstanden hat, dass das Interview freiwillig ist und von ihr zu jeder Zeit abgebrochen werden kann, sofern sie nicht weiter interviewt werden möchte. Ansonsten verlief das Interview so, wie es die Transkription darstellt. Bei der Transkription, die sofort nach Beendigung des Interviews erfolgte, wurde die gesamte Unterhaltung mit allen Zwischenbemerkungen und Nachfragen berücksichtigt.

In dem Interview wurde immer versucht, eine möglichst generelle offene Frage zu stellen, die keine Antwortmöglichkeit vorgibt, nur sofern B2 keine Antwort geben konnte, oder die Frage nicht verstanden hatte, wurde die Frage konkretisiert und wurden Nachfragen gestellt, die beleuchten sollten, an welchem Punkt das Verständnis der B2 nicht ausreichend ist, um die Frage zu beantworten. Auch die Nachfragen und die darauffolgenden Antworten sind Teil des Interviews und wurden mit transkribiert. Insgesamt konnte, wie auch die Transkription zeigt, ein gutes Verhältnis zu der B2 hergestellt werden; hierzu wird unter anderem auch das Alter des Interviewers sowie die bewusst etwas lockere gewählte Kleidung beigetragen haben.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorherige Beobachtung, in der die A mich wahrgenommen hat, das Interview als solches beeinflusst. Gerade was den Fragekomplex betreffend den Ablauf der Verhandlung angeht, weiß die A, dass ich an der Verhandlung teilgenommen habe, dies kann dementsprechend eine Auswirkung auf ihre Antworten haben. Allerdings sind die Fragen zur Hauptverhandlung so formuliert, dass eine Verzerrung durch die vorherige Anwesenheit weitgehend minimiert werden kann. Ansonsten ist die Verzerrung, da das Interview ohne das Verhandlungsprotokoll für die Forschungsfrage nicht von Bedeutung ist, hinzunehmen. Die Interviews wurden aber bei der Analyse auf mögliche Verzerrungen untersucht und Passagen, bei denen eine Verzerrung nicht ausgeschlossen werden konnte, von der Analyse ausgeschlossen.

D. Ergebnisse

Die Ergebnisse aus den Interviews wurden kategorisiert und den einzelnen Akteuren zugeordnet. Darüber hinaus wurden Fragen zu den prozessualen Grundregeln sowie zu der Strafe gestellt, die sodann gesondert ausgewertet wurden. Um Überschneidungen zu verhindern, werden teilweise prozessuale Handlungen, bei der Person, die sie gesetzlich vorzunehmen hat, beschrieben. So wird z.B. der Fragenkomplex um die Belehrung, da diese eng mit der Person des Richters zusammenhängt, in diesem Kapitel behandelt.

I. Am Jugendgerichtsverfahren beteiligte Personen

In dem Interview wurden die Jugendlichen auf die einzelnen beteiligten Personen angesprochen und sollten die Rolle, die diese im Verfahren haben, beschreiben und ihren persönlichen Umgang / ihre Erfahrung, die sie mit ihnen gemacht haben, schildern. Zusätzlich fließen in die Ergebnisse die in den Prozessbeobachtungen bemerkten Phänomene ein. Die befragten Jugendlichen wurden zuerst darum gebeten, die anwesenden Personen zu benennen und die Funktion darzustellen; sofern auf diese offene gestellte Frage keine Antwort folgte, wurde spezifischer nachgefragt (z.B.: Wer war die Person, die dir gegenüber saß?).⁴³⁹ Sofern die Jugendlichen die Rolle der Person benennen konnten, wurde sodann nach den Aufgaben dieser Person in dem Strafprozess gefragt. Letztendlich wurden die eigenen Erfahrungen und die Einstellung gegenüber der Person abgefragt.

1. Jugendrichter

Die Jugendlichen wurden gefragt, welche Aufgabe der Richter hat und wie sie den Richter persönlich wahrgenommen haben. Da sich in den Prozessbeobachtungen herausgestellt hat, dass einige Richter die Jugendlichen siezen, andere sie duzen, wurden die Jugendlichen auch dazu befragt. Zudem wurden die Jugendlichen eingangs gefragt, ob der Richter sie belehrt hat.

a) Belehrung

In allen beobachteten Fällen erfolgte eine Belehrung durch den Richter. Bei der Art der Belehrung fiel auf, dass jeder Richter eine eigene Ausprägung der Belehrung verwendete, diese jedoch (sofern mehrere Verfahren bei einem Richter beobachtet wurden) bei jedem Verfahren – bis auf kleine Nuancen – identisch war.

Auffällig war in den Prozessbeobachtungen, dass die Richter regelmäßig mit der Aussage schlossen, dass sich der Jugendliche nun zu den Vorwürfen äußern könne:

*Die Richterin belehrte den Angeklagten relativ kurz und formularhaft und schloss mit der Frage, ob es dazu irgendetwas zu sagen gebe.*⁴⁴⁰

⁴³⁹ Vgl. z.B. Interview 1, Z. 28 f.; Interview 4, Z. 25 f.

⁴⁴⁰ Beobachtung 4, Z. 33 f.

Teilweise kam der Richter nicht dazu, die komplette Belehrung zu erteilen, da er durch den Jugendlichen unterbrochen wurde. In dem beobachteten Fall wurde der Jugendliche jedoch auch nicht daran gehindert, die Aussage zu machen, bevor die komplette Belehrung erfolgt war:

*Die Richterin begann, den Angeklagten relativ kurz zu belehren, wurde aber von A unterbrochen, nachdem sie ihm (zwar) gesagt hatte, dass er sich zu den Vorwürfen äußern könne, aber (noch) bevor sie ihm sagen konnte, dass es auch sein Recht sei, nichts zu den Vorwürfen zu sagen.*⁴⁴¹

In anderen Fällen wurde dem Jugendlichen durch den Richter deutlich mitgeteilt, dass die Erwartung einer Aussagebereitschaft besteht.

*Der Richter belehrte die Angeklagte relativ kurz, jedoch auf die Angeklagte angepasst, über ihre Rechte, die sie in dem Strafverfahren hat. Er endete mit dem Satz: ‚Ich gehe davon aus, dass wir uns darüber unterhalten können.‘ Die A nickte und wurde sodann von dem Richter aufgefordert, das Geschehene aus ihrer Sicht wiederzugeben.*⁴⁴²

Insgesamt wurde eine Aussagebereitschaft der jugendlichen Angeklagten von allen Richtern erwartet und dies meist auch offen kommuniziert.

*Der Richter belehrte die A relativ kurz und formularhaft: ‚Man muss nichts sagen, aber man kann aussagen, wenn man möchte.‘ Er schloss mit dem Statement: ‚Ich gehe davon aus, dass Sie das möchten.‘*⁴⁴³

Teilweise wurde, sofern der Jugendliche nichts dazu sagen wollte, noch einmal nachgefragt. Es wurde deutlich, dass die Juristen eine dem Entwicklungsstand angepasste Belehrung vornahmen, zugleich aber zumindest inzident zum Ausdruck brachten, dass eine Aussage, vielmehr sogar ein Geständnis, erwartet wird.

In den Interviews wurde ersichtlich, dass sich zum Verständnisgrad der Belehrung drei Kategorien bilden lassen:

⁴⁴¹ Beobachtung 3, Z. 32–35.

⁴⁴² Beobachtung 2, Z. 25–29.

⁴⁴³ Beobachtung 6, Z. 36–38.

Übersicht 13: Kategoriensystem Belehrung

Belehrung	
Kategorie 1 (volles Verständnis)	Sowohl der Begriff als auch der Inhalt der Belehrung wird verstanden
Kategorie 2 (inhaltliches Verständnis)	Der Begriff „Belehrung“ kann nicht zugeordnet werden; der Inhalt der Belehrung wird verstanden
Kategorie 3 (kein Verständnis)	Kein inhaltliches Verständnis aufgrund kognitiver Fehlleistung
	Kein inhaltliches Verständnis infolge fehlender Aufmerksamkeit

Quelle: eigene Darstellung

In der ersten und zweiten Kategorie verstehen die Jugendlichen die Reichweite der Belehrung. Teilweise können sie die Fachtermini der Belehrung zwar nicht zuordnen, jedoch erfassen sie die Reichweite der Belehrung vollumfänglich.

I: Hat dich der Richter am Anfang der Verhandlung belehrt? Also hat er dir gesagt, welche Möglichkeiten du in dem Verfahren hast?

B1: (...)

I: Also ob du aussagen musst oder auch schweigen darfst.

B1: Also er hat mir gesagt, dass ich auch schweigen kann, wenn ich dazu nichts sagen möchte.⁴⁴⁴

Sofern lediglich der Begriff nicht verstanden worden ist, die Bedeutung der Belehrung als solche jedoch vollumfänglich aufgenommen worden ist, bestehen keine Bedenken gegen die Belehrung. Vielmehr zeigt dies, dass die Belehrung auf den Jugendlichen angepasst war und er sein prozessuales Schweigerecht erkannt hat. In anderen Fällen wurde die Belehrung zwar verstanden, jedoch deutlich aufgezeigt, dass sie nicht auf den Jugendlichen zugeschnitten war:

I: Hat der Richter dich am Anfang des Verfahrens belehrt?

B6: Ja.

I: Also hat er dir gesagt, was du im Verfahren machen kannst?

B6: Ich glaube ja.

⁴⁴⁴ Interview 1, Z. 82–88.

I: Weißt du noch, was er dir gesagt hat?

B6: Da waren viele Zahlen bei. (...) Ja, dass ich keine Aussage machen muss, aber dass ich was dazu sagen kann, wenn ich möchte.⁴⁴⁵

In anderen, problematischen Fällen zeigt sich jedoch, dass der Jugendliche die Reichweite der Belehrung nicht (oder nicht ganz) verstanden hat (Kategorie 3). Teilweise rührt dies aus einer inneren Überzeugung:

I: Okay, und hat sie dir gesagt, ob du aussagen musst oder nicht?

B3: Mmh (...) nee, aber klar habe ich ausgesagt. Musste ich ja machen.

I: Warum musstest du?

B3: Für mich selbst halt, ich war ja auch selber schuld. Dann war es für mich auch selbstverständlich auszusagen.⁴⁴⁶

Teilweise folgt dies jedoch auch daraus, dass die prozessualen Rechte als Beschuldigter anscheinend verkannt wurden:

I: Aber du wolltest was sagen?

B5: Ja.

I: Warum?

B5: Weil man das vor Gericht doch so machen muss.⁴⁴⁷

Diese teilweise vorherrschende prozessuale Vorstellung kann dann durch die von den Richtern erwartete und auch kommunizierte Aussagebereitschaft der jugendlichen Angeklagten verstärkt werden. Die Belehrung als solche findet zwar statt, aufgrund des Über- bzw. Unterordnungsgefälles⁴⁴⁸ im Gespräch wird sie jedoch durch die Jugendlichen nicht ausreichend beachtet.

Partiell wurde die Belehrung nicht verstanden, da der Jugendliche nicht ausreichend aufgepasst hat und sie aus diesem Grund gar nicht wahrgenommen hat:

I: Hat der Richter dich am Anfang belehrt?

B7: Belehrt. Ja.

I: Also hat er dir gesagt, was du in der Verhandlung machen kannst und was nicht?

B7: Nee, ich glaube nicht. Am Anfang hat er auf jeden Fall was gesagt; also hat da was vor sich hingeredet, aber da hat er mich nicht angeguckt. Ich habe ihm da auch nicht so richtig zugehört. Wenn ich ehrlich bin.⁴⁴⁹

Sofern die Belehrung aufgrund fehlender Aufmerksamkeit nicht wahrgenommen wird, ist davon auszugehen, dass der Jugendliche den Inhalt der Belehrung nicht verstanden hat und somit seine prozessualen Rechte verkennt. Über eine einge-

⁴⁴⁵ Interview 6, Z. 86–93.

⁴⁴⁶ Interview 3, Z. 86–89.

⁴⁴⁷ Interview 5, Z. 95–98.

⁴⁴⁸ Vgl. hierzu A.II.1. sowie Schulz von Thun, Miteinander Reden 1, S. 29.

⁴⁴⁹ Interview 7, Z. 100–107.

schränkte Verteidigungsmöglichkeit ist zu diskutieren. Dies zeigt, dass nicht lediglich kognitive Einschränkungen zu einer fehlenden Verteidigungsfähigkeit führen können, sondern auch Defizite in der Konzentrationsfähigkeit die fehlende Verteidigungsfähigkeit begründen können.

Insgesamt zeigt sich durch die Beobachtungen, dass alle Richter die Jugendlichen belehrt haben. Allerdings wird die Belehrung nicht auch von allen Jugendlichen verstanden. Sofern lediglich der Begriff „Belehrung“ nicht, der Inhalt der Belehrung jedoch verstanden wird, bestehen keine Bedenken, dass sich dies auf das Verständnis des Verfahrens und mithin auf den das Verfahren prägenden Erziehungsgedanken auswirkt. Allerdings lässt sich eine Kategorie von Jugendlichen bilden, die die Belehrung auch inhaltlich nicht verstehen und mithin nicht von ihren prozessualen Rechten Gebrauch machen können. Wird das prozessual vorgesehene Schweigerecht verkannt, wirkt sich dies ebenfalls auf die Kommunikation aus: Da der Jugendliche sodann davon ausgeht, dass er aussagen muss, entsteht eine Zwangskommunikation mit dem Richter. Dieser Zwang führt dazu, dass sich der Jugendliche in dem Gespräch mit dem Richter unter Druck fühlt und mithin nicht frei aussagen wird. Eine gänzlich freie Aussage – eine wirkliche Offenbarung der Beweggründe und der Ursachen der Tat – setzt ein Vertrauensverhältnis der Beteiligten voraus, welches zu fremden Verfahrensbeteiligten nicht besteht und auch sonst nur schwierig erreichbar ist. Fühlt sich der Jugendliche jedoch durch die falsch verstandene Belehrung weiter unter Druck gesetzt, wird die Aussage noch unfreier.

b) Verhandlungsführung

Bei allen Verfahren richteten die Richter zu Beginn des Verfahrens einleitende Worte an den Jugendlichen. Diese fielen unterschiedlich lang aus; teilweise enthielten sie neben der Vorstellung der eigenen Person auch die Vorstellung der anderen am Verfahren beteiligten Personen:

Der Richter eröffnete das Verfahren; er stellte hierbei sich sowie die anderen Verfahrensbeteiligten kurz vor und erläuterte der Angeklagten meine Funktion und erbat ihr Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen darf.⁴⁵⁰

Teilweise fand hier – bereits vor der Anklageverlesung und der Belehrung – eine Interaktion zwischen dem Jugendlichen und dem Richter statt. Zum einen wurden die persönlichen Verhältnisse abgefragt; es wurde jedoch auch bereits auf die Freizeitgestaltung eingegangen:

Der Richter eröffnete das Verfahren und stellte die Verfahrensbeteiligten, sowie mich der Angeklagten kurz in ihren Funktionen vor. Hierbei stellte der Richter fest, dass sich A bereits vor dem Verfahren mit dem anwesenden Vertreter der Jugendgerichtshilfe getroffen hatte. Danach besprach

⁴⁵⁰ Beobachtung 6, Z. 16–19.

*der Richter mit der A, die er siezte, jedoch mit Vornamen ansprach, ihre persönlichen Verhältnisse; hierbei ging der Richter in besonderem Maße auf die Lebensumstände der A ein und ließ der A auch den Freiraum, ausführlich von sich zu erzählen. Überdies fiel auf, dass der Richter die Hobbys der A abfragte.*⁴⁵¹

Es erscheint prozessual grenzwertig, die Befragung zur Person auch auf die Freizeitgestaltung auszudehnen, da auch diese von einem möglichen Schweigerecht des Angeklagten umfasst ist. Allerdings kann es dem Jugendlichen den Einstieg in das Verfahren erleichtern, da dieser hierbei nicht über die Tathandlung als solche, sondern über Lebenssachverhalte berichten kann, die er als positiv wahrnimmt. Mithin kann sich eine kurze Konversation zwischen dem Richter und dem Jugendlichen, die sich vorher nicht gesehen haben, als positiv für den Kommunikationsverlauf darstellen, wenngleich dies aus den oben genannten Gründen revisionsrechtliche Gefahren in sich birgt.

c) Ansprache des Jugendlichen

Teilweise duzten die Richter die Jugendlichen. Andere Richter siezten den Jugendlichen, sprachen ihn dabei aber mit dem Vornamen an und verwendeten somit eine gemischte Form der Ansprache:

*Danach besprach der Richter mit der A, die er siezte, jedoch mit Vornamen ansprach, ihre persönlichen Verhältnisse; hierbei ging der Richter in besonderem Maße auf die Lebensumstände der A ein.*⁴⁵²

Allen Jugendlichen war es gleichgültig, in welcher Form sie durch den Richter angesprochen wurden. Häufig wurde ein Duzen durch die Richter aufgrund des Altersunterschiedes als gerechtfertigt angesehen:

*B4: Ja. Das ist ja nicht schlimm. Ich bin ja jünger als er. Deswegen ist das okay.*⁴⁵³

Aufgrund der Gleichgültigkeit der Jugendlichen bezüglich der Ansprache ist dem Duzen oder dem Siezen keine Bedeutung für die Kommunikation zwischen den Richter*innen und den Jugendlichen zuzumessen.

Sofern der Jugendliche sich durch die Anrede nicht gestört fühlt, belastet die Ansprache die Kommunikation nicht. Etwas anderes würde gelten, falls sich der Jugendliche durch die Ansprache nicht ernstgenommen oder gar degradiert fühlen würde.⁴⁵⁴

⁴⁵¹ Beobachtung 2, Z. 11–19.

⁴⁵² Beobachtung 2, Z. 14–17.

⁴⁵³ Interview 4, Z. 71 f.

⁴⁵⁴ Vgl. zu den Kommunikationsmodellen Kapitel A.II.

d) Zwischenfazit

Gemäß § 238 Abs. 1 leitet der Vorsitzende Richter die Verhandlung. Hieraus ergibt sich, wie auch beobachtet werden konnte, eine dominante Rolle des Richters. Er hat viele Redeanteile in der Hauptverhandlung und ist der professionelle Akteur, der am meisten mit dem Jugendlichen kommuniziert. Hierbei hat er die gesetzlichen Anforderungen an die Verhandlungsführung zu beachten und zu erfüllen. Er hat den Jugendlichen zu belehren und zur Person und Sache zu vernehmen.

Aufgrund dieser aktiven Rolle, die der Vorsitzende Richter einnimmt, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommunikation zwischen ihm und dem Jugendlichen nicht gestört ist und somit das Verstehen des Jugendlichen bestmöglich gewährleistet werden kann.

Allerdings wird dem Richter von dem Jugendlichen eine besondere Rolle zugesprochen; dem Jugendlichen ist bewusst, dass der Richter über ihn urteilt. Dieses Rollenbild, das der Jugendliche von dem Richter hat, wirkt sich zwangsläufig auf seine innere Einstellung zu ihm aus und beeinflusst mithin auch die Kommunikation zwischen diesen beiden Akteuren. Diese Beeinflussung der Kommunikation ist aufgrund der gesetzlichen Stellung des Richters zu akzeptieren.

Führt dies neben anderen Faktoren allerdings dazu, dass der Jugendliche die Belehrung nicht versteht (Kategorie 3), ist davon auszugehen, dass die Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit des Jugendlichen gravierend eingeschränkt ist und das Verfahren rechtsstaatlichen Grundregeln nicht mehr in Gänze entspricht.

Bezüglich der Kommunikation scheint es – auch wenn es revisionsrechtliche Gefahren birgt – angezeigt, dass der Richter bereits früh den Jugendlichen zu Wort kommen lässt und so die Anspannung und das Unwohlsein des Jugendlichen optimal minimiert werden. Dies könnte dazu führen, dass wenn der Jugendliche bei den Auskünften zur Person bereits mit dem Richter kommuniziert hat, die darauffolgende Belehrung besser verstanden wird.

2. Jugendschöffen

In allen Fällen, die vor dem Jugendschöffengericht verhandelt wurden, wurde der Jugendliche in dem darauffolgenden Interview auch zur Rolle der Schöffen befragt. In den Prozessbeobachtungen konnte festgestellt werden, dass die Soll-Vorschrift des § 33a Abs. 1 S. 2 JGG immer eingehalten wurde und stets ein männlicher sowie ein weiblicher Jugendschöffe anwesend waren. Die Schöffen nahmen in der Verhandlung eine untergeordnete Rolle wahr: In keinem der beobachteten Verfahren stellte ein Schöffe aktiv eine Frage an den Jugendlichen.

Alle befragten Jugendlichen wussten nicht, wer die Personen neben dem Richter waren. Auf die Erklärung, dass das die Schöffen seien, konnte ebenfalls keiner der Jugendlichen die Aufgabe der Schöffen benennen.

I: Das waren die Schöffen. Weißt du was Schöffen für Aufgaben haben?

*B9: Nein, keine Ahnung.*⁴⁵⁵

Variationen in den Antworten gab es lediglich insofern, als manche angaben, dass sie glaubten, dass die Schöffen gar keine feste Aufgabe haben:

I: Genau. Die Richterin hat dir ja gesagt, dass das die Schöffen sind, die neben ihr sitzen. Weißt du, was die Schöffen machen?

*B8: Nein. Ich glaube nicht, dass die was machen.*⁴⁵⁶

Andere wiederum wussten, dass die Schöffen mit dem Richter sprechen, verkannten aber das Mitentscheidungsrecht der Schöffen.

I: Und weißt du, wer die beiden waren, die neben der Richterin saßen?

B11: Ne, keine Ahnung.

I: Das waren die Schöffen.

B11: Ach ja, das waren die Schöffen.

I: Weißt du auch welche Aufgabe die haben?

*B11: Hm (...) die besprechen das nur mit der Richterin.*⁴⁵⁷

Somit wurde in den Interviews deutlich, dass alle Jugendlichen entweder gar nicht wussten, wer die Schöffen sind, oder aber die Aufgabe und Rolle der Schöffen nicht korrekt kannten. Da die Laienrichter in der Hauptverhandlung dem Berufsrichter gleichgestellt sind und das gleiche Stimmrecht wie der Berufsrichter haben,⁴⁵⁸ stellt sich die Frage, wie die Unkenntnis des Jugendlichen über die Rolle der Schöffen zu bewerten ist.

Auch hier kommt eine – durch die Unwissenheit des Jugendlichen ausgelöste – Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeit in Betracht. Sofern der Jugendliche über die Rolle der Schöffen nicht Bescheid weiß oder aber deren Aufgabe verkennt, besteht seinerseits nicht die Möglichkeit, auch bewusst mit den Schöffen zu kommunizieren, um sie bei der Urteilsfindung positiv beeinflussen zu können.

Wenn der Jugendliche die Rolle der Schöffen nicht kennt, beeinflusst dies ebenfalls eine mögliche Kommunikation mit den Schöffen, da er ihnen zwangsläufig auch eine falsche Rolle in der Kommunikation zuordnet.

⁴⁵⁵ Interview 9, Z. 29–31.

⁴⁵⁶ Interview 8, Z. 26–28.

⁴⁵⁷ Interview 11, Z. 32–38.

⁴⁵⁸ Vgl. § 33a Abs. 1 S. 1 JGG bzw. § 33b Abs. 1 JGG sowie zur Stellung der Schöffen Gensing, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, S. 371.

Aus diesem falschen Rollenbild können sodann in der Kommunikation Missverständnisse entstehen,⁴⁵⁹ die dazu führen, dass der Jugendliche sich nicht verstanden fühlt und mithin die Verhandlung als negativ wahrnimmt; dies wäre sodann kontraproduktiv für den Erziehungsgedanken.

3. Jugendstaatsanwalt

Die Aufgaben des Jugendstaatsanwalts unterscheiden sich grundsätzlich zunächst nicht von denen eines Staatsanwalts im Verfahren gegen Erwachsene.⁴⁶⁰ Lediglich § 37 JGG setzt voraus, dass der Jugendstaatsanwalt erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein soll. In den Prozessbeobachtungen fiel auf, dass die Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft unterschiedlich aufgetreten sind. Aufgrund dieses Auftretens wurden sie durch die Jugendlichen auch unterschiedlich wahrgenommen.

Lediglich in einer der beobachteten Verhandlungen war die Staatsanwältin relativ aktiv und führte mehrfach ein direktes Gespräch mit dem Jugendlichen. In diesem Verfahren nahm die Staatsanwältin eine sehr dominante Rolle ein und wirkte nachdrücklich auf den Jugendlichen ein:

Die Verhandlung gegen A begann pünktlich zu dem anberaumten Termin. Die Strafsache wurde aufgerufen und der A kam in Begleitung seiner ehemaligen Pflegekraft in den Sitzungssaal. Er fragte sodann: „Wo muss ich hin?“ Die Staatsanwältin erwiderte: „Erst mal Kappe ab und dann da vorne hinsetzen.“⁴⁶¹

Auch hier erzählte der A die Geschichte aus seiner Sicht, verstrickte sich jedoch bei Nachfragen in unklare Aussagen, darauf reagierte die Staatsanwältin mit der Aussage, dass der Jugendliche sich jetzt mal überlegen sollte, wie es wirklich war.⁴⁶²

In den anderen beobachteten Verfahren beschränkte sich die Teilhabe des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf die ihm gesetzlich zugeteilten Aufgaben: Hierunter fielen die Verlesung der Anklageschrift sowie das abschließende Plädoyer. Von ihrem prozessualen Fragerecht machte die Staatsanwaltschaft so gut wie in keinem Verfahren Gebrauch.

a) Anklageverlesung

Die Verlesung der Anklage wurde unterschiedlich ausgestaltet. Zum Teil wurde der komplette Anklagesatz nebst Paragraphenkette und Aktenzeichen verlesen:

Die Staatsanwältin verlas die Anklagen, wobei sie zuerst das Aktenzeichen der Anklageschrift nannte. Die Staatsanwältin las die Anklage sehr sach-

⁴⁵⁹ Zu den Missverständnissen in der strafrechtlichen Kommunikation vgl. A.II. sowie Artkämper/Schilling, Vernehmungen, S. 546.

⁴⁶⁰ Vgl. statt vieler Schady, in: Ostendorf, JGG, § 36 Rn. 1.

⁴⁶¹ Beobachtung 8, Z. 10–16.

⁴⁶² Beobachtung 8, Z. 66–69.

*lich vor, ohne dass erkennbar wurde, ob und an wen sie sich richtet. Die Anklage schloss mit der Paragraphenkette, die die Strafbarkeit des A begründen sollten.*⁴⁶³

Teilweise beschränkte sich die Staatsanwaltschaft auf die Verlesung des Tatgeschehens und der in Betracht kommenden Straftatbestände, wirkte jedoch aufgrund der Art und Weise des Vortragens trotzdem sehr formell:

*Sodann wurde die Anklage durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diese, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten zu haben, relativ schnell ab. Am Ende enthielt die Anklage keine Paragraphenkette, die die Strafbarkeit begründet.*⁴⁶⁴

In anderen Verfahren wurde ebenfalls auf die Aktenzeichen sowie auf die Paragraphenkette verzichtet. In diesen Verfahren wirkte die Verlesung der Anklage, aufgrund der Art und Weise der Verlesung, jedoch deutlich besser auf den Jugendlichen angepasst.

*Sodann wurde entsprechend § 243 StPO der Anklagesatz durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diesen, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten zu haben, ab. Die A hörte dem Staatsanwalt aufmerksam zu. Die Anklage war gut verständlich und enthielt alle für das Verfahren wichtigen Details. Die Anklage wurde sehr neutral vorgelesen.*⁴⁶⁵

Sofern zuerst die Aktenzeichen vorgelesen werden, ist es für den Jugendlichen schwierig, hier aufmerksam zu bleiben. Sodann den Anschluss an die Verlesung des Tatgeschehens zu bekommen, fällt schwer. Mithin führt eine Verlesung der Anklage ohne Aktenzeichen und Paragraphenkette, die die Strafbarkeit begründen, dazu, dass sie der Anklageschrift besser folgen können. Allerdings hat der Staatsanwalt gemäß § 243 Abs. 3 StPO den Anklagesatz zu verlesen, hierzu zählen nach § 200 Abs. 1 S. 1 auch die Strafvorschriften, nicht aber die Aktenzeichen. Mithin würde es sich anbieten, die Normen im normalen Sprachgebrauch zu erläutern und den Jugendlichen innerhalb der Anklage direkt anzusprechen, damit dem Jugendlichen verdeutlicht wird, dass er an der (einseitigen) Kommunikation als aktiver Teilnehmer partizipiert.⁴⁶⁶

b) Auswirkung des Auftretens

In den meisten beobachteten Verfahren beschränkte sich die Teilhabe des Vertreters der Staatsanwaltschaft auf eine relativ passive Rolle. Es wurde nicht von dem Fragerecht gemäß § 240 Abs. 2 S. 1 StPO Gebrauch gemacht und die aktive

⁴⁶³ Beobachtung 12, Z. 13–17.

⁴⁶⁴ Beobachtung 7, Z. 31–34.

⁴⁶⁵ Beobachtung 2, Z. 20–24.

⁴⁶⁶ Vgl. B.I. sowie Hoffmann, Kommunikation vor Gericht, S. 380; vgl. auch Steinmetz, Begegnungen vor Gericht, S. 493.

Mitwirkung beschränkte sich auf die Verlesung der Anklageschrift sowie auf das abschließende Plädoyer.

Diese bereits beschriebene passive Rolle der Staatsanwaltschaft prägt das Bild der Jugendlichen gegenüber der Staatsanwaltschaft. Die Jugendlichen interessieren sich grundsätzlich nicht für den Staatsanwalt, da sie das Gericht für wichtig und den Staatsanwalt als zweitrangig ansehen.

I: Wie fandest du den Staatsanwalt heute?

B6: (...) Es sind fremde Menschen; und er hat nicht viel gemacht.⁴⁶⁷

Zu unterscheiden ist bei den Jugendlichen zwischen denen, die die Aufgabe der Staatsanwaltschaft kennen, sie aufgrund des Auftretens jedoch nicht für wichtig erachten (Kategorie 1), und diejenigen, die die Rolle der Staatsanwaltschaft nicht kennen (Kategorie 2) oder sogar falsche Vorstellungen von den Aufgaben der Staatsanwaltschaft haben (Kategorie 3).

In der ersten Kategorie gibt es Jugendliche, die die Aufgaben der Staatsanwaltschaft exakt kennen, und welche, die die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nicht genau kennen, die Bedeutung des Sitzungsvertreters jedoch im Großen und Ganzen richtig einschätzen:

I: Weißt du, was die Aufgabe des Staatsanwalts ist?

B6: Ähm. Der steht glaube ich für das Gesetz da.

I: Und was hat er in dem Verfahren gegen dich gemacht?

B6: Er trägt halt die Straftaten vor.

I: Weißt du, ob der Staatsanwalt eine Entscheidungsgewalt hat, also bestimmt er mit, welches Urteil kommt?

B6: Das spricht der Richter, aber er hat da schon was mitzureden und mitzubestimmen.⁴⁶⁸

Teilweise wurden die durch einen Rechtsbeistand vertretenen Jugendlichen durch ihren Anwalt über die Aufgaben und das Auftreten der Staatsanwaltschaft vorher informiert und konnten mithin die Aufgaben und das Auftreten der Staatsanwaltschaft korrekt einschätzen:

B11: Ja, ich habe ja von meinem Anwalt gewusst, wie sie ist und was sie machen wird und ob die schreit oder nett ist.⁴⁶⁹

Die zweite Kategorie zeichnet sich dadurch aus, dass der Jugendliche nicht weiß, wer der Vertreter der Staatsanwalt ist, sich jedoch auch nicht dafür interessiert. Das Desinteresse der Jugendlichen entstammt in den beobachteten Fällen der passiven Rolle der Staatsanwaltschaft.

⁴⁶⁷ Interview 6, Z. 73 f.

⁴⁶⁸ Interview 6, 78–84.

⁴⁶⁹ Interview 11, Z. 88 f.

*B3: Nein, war mir eigentlich egal. Ich wusste es zwar nicht, aber (...) vorstellen hätte sie sich schon gekonnt. Aber interessierte mich eigentlich nicht. Hat ja nichts gemacht.*⁴⁷⁰

Teilweise haben sich die Jugendlichen keine Bild von der Staatsanwaltschaft gemacht, beschreiben sie aufgrund der passiven Rolle jedoch als „nett“, obwohl sie auch nicht wissen, welche Aufgabe die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren hat.

I: Wie fandest du denn die Staatsanwältin heute? Also das war die, die vor dem Fenster saß.

B5: Die vor dem Fenster, also die mir gegenüber saß?

I: Ja, genau.

B5: Nett. Sie hat ja nicht viel geredet.

I: Weißt du, was die Staatsanwältin denn für Aufgaben hat. Also was sie so macht?

B5: Wer ist die Staatsanwältin?

I: Das ist die, die vor dem Fenster dir gegenüber saß.

*B5: Ach so. Nein, keine Ahnung. Die hat ja nichts gemacht.*⁴⁷¹

Gerade die dritte Kategorie beruht wohl auf Erzählungen und Vorstellungen, die aufgrund des angloamerikanischen Rechtssystems auch in Deutschland weit vertreten sind.⁴⁷² Die Staatsanwaltschaft wird nicht als objektive Behörde angesehen, sondern als Ankläger; ihr wird zum Teil auch die Höhe und Art der Strafe zugerechnet.

I: Wie fandest du denn den Staatsanwalt?

B3: Wie soll man einen Staatsanwalt schon finden?

I: (...)

B3: Ich fand ihn im Großen und Ganzen ganz in Ordnung.

I: Weißt du, was die Aufgabe des Staatsanwalts ist?

B3: Nee, nicht so wirklich.

I: Weißt du denn, was er heute hier so gemacht hat?

B3: Mhm.

I: Und zwar?

B3: Mir die Strafen gegeben. Also das, was ich (...) also die Auflage.

I: Der Staatsanwalt ermittelt ja beidseitig, also belastend und entlastend. Also neutral. Fandest du ihn neutral?

*B3: Nicht so wirklich.*⁴⁷³

⁴⁷⁰ Interview 3, Z. 97 ff.

⁴⁷¹ Interview 5, Z. 70–83.

⁴⁷² Grasberger, Verfassungsrechtliche Problematiken der Höchststrafen in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland: Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe, S. 112.

⁴⁷³ Interview 3, Z. 64–76.

Wenn der Jugendliche dieses Bild von der Staatsanwaltschaft hat und sich dieses auch nicht im Verlaufe des Verfahrens verändert, verkennt er die Rolle der Staatsanwaltschaft.

c) Zwischenfazit

Die beschriebene passive Rolle der Staatsanwaltschaft führt dazu, dass sich der Jugendliche nicht mit der Staatsanwaltschaft auseinandersetzt und mithin sich die Rolle der Staatsanwaltschaft auch nicht bewusst macht.

Fraglich ist, ob sich das Verkennen der Rolle der Staatsanwaltschaft auf die Verteidigungsmöglichkeit des Jugendlichen auswirkt. Sofern man bei dem Vorhandensein der Verteidigungsfähigkeit lediglich auf das Ergebnis, das Urteil, abstellt, kann sich dieser Irrtum nicht auf die Verteidigungsmöglichkeit auswirken. Allerdings ist anerkannt, dass dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft neben der richtungsweisenden Wirkung zusätzlich ein sog. Ankereffekt zukommt,⁴⁷⁴ und daher das Plädoyer eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Urteilsfindung des Gerichts hat. Mithin erscheint aufgrund des starken Einflusses, die die Staatsanwaltschaft hat, die Verteidigungsfähigkeit bei Jugendlichen der zweiten und dritten Kategorie eingeschränkt zu sein.

Sofern der Staatsanwalt aktiver auftreten würde, würde sich der Jugendliche auch mehr mit der Rolle der Staatsanwaltschaft auseinandersetzen und nicht meinen, dass die Staatsanwaltschaft keinen Einfluss auf die Verhandlung hat. Überdies würde eine in der Hauptverhandlung aktiv mitwirkende Staatsanwaltschaft das Gericht und im Besonderen den Vorsitzenden Richter entlasten. Die Kommunikation, die hauptsächlich zwischen dem Richter und dem Jugendlichen stattfindet, würde um eine Person erweitert. Dies kann gerade in Verfahren, in denen der Richter versucht, nicht nur den Sachverhalt zu ermitteln, sondern zugleich auch erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken, hilfreich sein, da der Richter dann nicht stets die unterschiedlichen Rollen im Gespräch einnehmen muss, sondern hier von der Staatsanwaltschaft unterstützt werden kann. Vor allem unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Befangenheitsantrags erscheint hier die verstärkte Einbindung der Staatsanwaltschaft notwendig.

4. Jugendgerichtshilfe

Wie bereits aufgezeigt, sollte die Jugendgerichtshilfe als erste Institution nach der Polizei Kontakt zu dem delinquenten Jugendlichen haben. Die Jugendgerichtshilfe hat in einem Gespräch die persönlichen Umstände sowie die Geschichte des Jugendlichen zu evaluieren. In den Befragungen gaben viele Jugendliche an, dass dieses Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe hilfreich war und sie es positiv wahrgenommen haben, teilweise erfolgte jedoch auch kein vorheriges Gespräch. Alle Befragten, bei denen ein Gespräch stattgefunden hat, gaben an, dass das Verhältnis zu der Jugendgerichtshilfe gut gewesen ist.

⁴⁷⁴ Vgl. *Nickolaus*, Ankereffekte im Strafverfahren, S. 23 ff.

I: Wie fandest du den Mann von der Jugendgerichtshilfe?

B4: Der war nett. Der hat Sachen gut erklärt und hat mich darauf vorbereitet, wie die Sachen so ablaufen werden.

I: Wie lange warst du bei ihm?

B4: Ich war so einen Tag da. Das war so eine halbe Stunde, die ich da war, und da hat er mir alles erklärt.

I: Und was hat er dir da so erklärt?

B4: Also. (...) dass die Richterin halt so das Urteil macht. Also entscheidet, wie viele Sozialstunden ich kriege. Er kann sich so dazu äußern, dass er das so ein bisschen weniger machen kann.⁴⁷⁵

Die Jugendlichen erklärten ferner, dass es für sie hilfreich war, dass sie durch die Jugendgerichtshilfe vorher auf den Ablauf der Verhandlung vorbereitet wurden und somit in etwa wussten, wie das Verfahren ablaufen wird:

I: Wie fandest du den Menschen von der Jugendgerichtshilfe?

B3: Ich fand den in Ordnung.

I: Kanntest du den vorher schon?

B3: Ja, ich war vorher schon zweimal bei ihm.

I: Okay, jetzt neulich oder?

B3: Ja, jetzt so in der letzten Zeit halt.

I: Wegen dem heutigen Verfahren?

B3: Ja, da hat er mir auch gesagt, wie das hier so ablaufen würde.⁴⁷⁶

Lediglich das Ausbleiben des Gesprächs oder das Fehlen in der Hauptverhandlung wurde von den Jugendlichen negativ wahrgenommen und bewertet.

Die Gründe für das Ausbleiben des Gesprächs sind vielschichtig. Teilweise wurden die Gespräche von dem Jugendlichen nicht wahrgenommen, in anderen Fällen wurden sie durch die Jugendgerichtshilfe nicht angeboten.

I: Hattest du Kontakt vorher zur Jugendgerichtshilfe?

B1: Nein.

I: Hättest du dir gewünscht, dass die Jugendgerichtshilfe geholfen hätte?

B1: Ja, bisschen erklären, was passiert, und mir ein bisschen zur Seite steht.⁴⁷⁷

Das Nichterscheinen der Jugendgerichtshilfe zur Hauptverhandlung wurde in den Verfahren nicht besonders thematisiert, sondern nur erwähnt, dass die Jugendgerichtshilfe verhindert sei:

Die Richterin stellte lediglich fest, dass die Frau von der Jugendgerichtshilfe, mit der sich die A ja auch getroffen habe, verhindert und deswegen heute nicht anwesend sei.⁴⁷⁸

⁴⁷⁵ Interview 4, 40–49.

⁴⁷⁶ Interview 3, 38–45.

⁴⁷⁷ Interview 1, Z. 53–58.

Aus der Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe ergab sich, dass sich der Jugendliche mehr Unterstützung gewünscht hätte:

I: Hättest du dir mehr von der Frau gewünscht?

*B5: Ja, ich dachte, dass sie mir heute hilft.*⁴⁷⁹

Gerade dadurch, dass die Jugendlichen bereits Kontakt zu der Jugendgerichtshilfe hatten, hilft die Anwesenheit dieser Person dem Jugendlichen in dem Setting, welches für sie meist unbekannt ist, sich zurechtzufinden. Selbst wenn die Jugendgerichtshilfe keine aktive Rolle im Verfahren einnimmt, gibt ihre Anwesenheit dem Jugendlichen eine gewisse Sicherheit, da es sich bei ihr um eine ihm bereits bekannte Person handelt. Dafür ist es natürlich wichtig, dass dieselbe Person, die das Vorgespräch geführt hat, auch an dem Gerichtstermin teilnimmt.

a) Doppelrolle der Jugendgerichtshilfe

In der Literatur wird regelmäßig über die Doppelrolle der Jugendgerichtshilfe in Form der zu leistenden Hilfe und des Sanktionsvorschlags in der Hauptverhandlung diskutiert.⁴⁸⁰ Diese doppelte Rolle wird von den befragten Jugendlichen jedoch nicht als problematisch angesehen und der angegebene Bericht als zutreffend und der von der Jugendgerichtshilfe erteilte Erziehungsvorschlag als in Ordnung eingestuft.

I: Hat der Bericht, den er heute vorgetragen hat, so gestimmt oder ist dir was aufgefallen?

*B3: Nee, das war in Ordnung so.*⁴⁸¹

I: Okay. Wie fandest du die Frau von der Jugendgerichtshilfe und ihren Vortrag?

*B9: Ja, der Vortrag hat soweit gestimmt und auch so war die ganz in Ordnung.*⁴⁸²

Dies wird vor allem daran liegen, dass in fast allen beobachteten Verfahren die Staatsanwaltschaft sowie das Gericht den Sanktionsvorschlägen der Jugendgerichtshilfe gefolgt sind und mithin keine spürbare Differenz zu den Plädoyers bzw. dem Urteil für den Jugendlichen zu sehen war.

Es handelte sich um einen neutralen Bericht, der darin endete, dass er eine Ermahnung sowie einen Präventionskurs, welcher in der darauffolgenden Woche von der Jugendhilfe angeboten wurde, als sinnvoll erachten würde. Diesen Bericht nahm der Richter zum Anlass, darüber zu sprechen, ob das Verfahren nicht auch nach §§ 45, 47 JGG eingestellt werden könnte. Der Staatsanwalt äußerte sich positiv dazu, stellte aber fest, dass sei-

⁴⁷⁸ Protokoll 5, Z. 25–27.

⁴⁷⁹ Interview 5, Z. 47–49.

⁴⁸⁰ Vgl. hierzu Kapitel A.III.3.a); vgl. auch *Momberg*, Die Ermittlungstätigkeit der JGH und ihr Einfluss auf die Entscheidung des Jugendrichters, S. 157.

⁴⁸¹ Interview 3, Z. 59–61.

⁴⁸² Interview 9, Z. 104–107.

*ner Meinung nach auch ein Absehen von dem Präventionskurs durchaus in Betracht kommen würde. Der Richter stellte fest, dass er einen Präventionskurs, vor allem da es um die Verhütung der Freifahrterschleichung geht, sinnvoll fände.*⁴⁸³

Übersehen wird jedoch hierbei von den Jugendlichen, dass der Jugendgerichtshilfe aufgrund des Ankereffekts – genau wie der Staatsanwaltschaft – eine besondere Rolle bei der Entscheidung des Gerichts zukommt, da sie als Erstes ihren Bericht erstattet.

Insgesamt lässt sich indes anhand der Interviews erkennen, dass die doppelte Stellung der Jugendgerichtshilfe aus den genannten Gründen zwar dogmatisch problematisch ist, die Jugendlichen diese Zwiespältigkeit der Jugendgerichtshilfe in der Praxis aber gar nicht oder zumindest nicht als problematisch wahrnehmen.

b) Einfluss der Jugendgerichtshilfe auf die Hauptverhandlung

Die Jugendgerichtshilfe nimmt in der Hauptverhandlung eine eigene Rolle mit Rechten und Pflichten wahr.⁴⁸⁴ Diese Aufgabe beschränkte sich in den beobachteten Verfahren jedoch auf eine relativ passive Anwesenheit. Allerdings ist aufgrund der frühen Beteiligung der Jugendgerichtshilfe davon auszugehen, dass sie die Kommunikation, aber auch das gesamte Hauptverfahren beeinflusst. Der Termin mit der Jugendgerichtshilfe hat aufgrund der Art und Weise des Gesprächs Folgen für die Hauptverhandlung. So wird durch die Interviews mit den Jugendlichen deutlich, dass die Jugendgerichtshilfe einen großen Einfluss auf die Verteidigerkonsultation sowie auf die Straferwartung des Jugendlichen hat.

(1) Konsultierung eines Verteidigers

I: Du hattest keinen Verteidiger, also keinen Rechtsanwalt, warum nicht?

*B1: Eeil (...) ähm (...) der vom Jugendamt hat gesagt, dass wir keinen Anwalt brauchen, weil das nicht so (...) wichtig wär.*⁴⁸⁵

Da das Jugendamt die erste und auch einzige staatliche Institution ist, die mit dem Jugendlichen vor der Hauptverhandlung in Kontakt tritt, hat die Aussage der Sachbearbeiter eine stark lenkende Wirkung auf den Jugendlichen sowie auf die Erziehungsberechtigten. De facto entscheidet mithin vielfach die Jugendgerichtshilfe, ob und inwieweit eine Verteidigerkonsultation sinnvoll erscheint, sofern kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.⁴⁸⁶ In den Interviews stellte sich heraus, dass die Vertreter der unterschiedlichen Gerichtshilfen verschieden agieren: Teilweise wurde den Jugendlichen auch in Fällen, in denen keine Notwendigkeit einer Verteidigung vorliegt, mitgeteilt, dass eine Konsultation eines Rechtsanwalts durchaus angebracht wäre:

⁴⁸³ Protokoll 2, Z. 40–50.

⁴⁸⁴ Vgl. hierzu Kapitel A.III.3.b); *Sommerfeld*, in: Ostendorf, JGG, § 38 Rn. 7; BGHSt 27, 250 ff.; a.A. *Müller/Otto*, Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, S. 8.

⁴⁸⁵ Interview 2, Z. 91–94.

⁴⁸⁶ Vgl. zu der notwendigen Verteidigung Kapitel A.III.1.c).

I: Und mit der Frau von der Jugendgerichtshilfe?

*B7: Ja, die hat mir geraten einen Anwalt zu nehmen. Aber ich wollte ja keinen haben, deswegen habe ich auch keinen.*⁴⁸⁷

In den meisten Fällen wird die Beratung des Jugendlichen durch das Bild der Verteidigung geprägt. Die Verteidigung wird häufig durch die Gerichte sowie durch die Jugendgerichtshilfe als kontraproduktiv angesehen:

*Der Staatsanwalt meinte, dass er einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens durchaus wohlwollend gegenüberstehe, da man das Verhalten des Anwalts nicht auf Kosten des A berücksichtigen sollte.*⁴⁸⁸

Aus diesem Grund wird dem Jugendlichen in vielen Fällen, in denen keine Notwendigkeit der Verteidigung vorliegt, entweder sogar davon abgeraten einen Rechtsanwalt zu konsultieren oder zumindest mitgeteilt, dass es nicht notwendig ist:

I: Du hattest keinen Verteidiger, warum nicht?

*B3: Da habe ich den von der Jugendgerichtshilfe gefragt und der hat mir gesagt, dass ich erst ab einem höheren Gericht einen gestellt bekomme.*⁴⁸⁹

I: Hat dir das einer gesagt?

*B5: Ja, die von der Jugendgerichtshilfe hat gesagt, dass man einen haben kann, aber dass man keinen braucht.*⁴⁹⁰

Sofern der Jugendliche in seinen Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt ist, da er Teile des Verfahrens oder die Bedeutung der einzelnen Rollen nicht versteht, ist es bedenklich, dass ihm vorher von einer Autorität (staatlichen Stelle) mitgeteilt wird, dass eine Verteidigerkonsultation nicht notwendig ist. Die Jugendgerichtshilfe greift durch den Ratschlag, den sie hier erteilt, in gravierender Weise in die Hauptverhandlung ein. Zwar hat das Gericht – ohne Kontakt zu dem Jugendlichen zu haben – bereits entschieden, dass in den Fällen, in denen die Jugendgerichtshilfe richtungsweisende Einschätzungen gibt, kein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt, die Wahlverteidigung jedoch ist nicht ausgeschlossen.

In Fällen, in denen die Jugendgerichtshilfe mitteilt, dass in dem Verfahren keine Konsultierung eines Anwalts notwendig sei, wird der Jugendliche aufgrund der autoritären, staatlichen Stellung der Jugendgerichtshilfe diese Aussage nicht bzw. nur selten hinterfragen⁴⁹¹ und sich auch nicht an einen Verteidiger wenden. Ob und inwieweit diese Beeinflussung bei der Konsultierung eines Verteidigers wünschenswert, hinnehmbar oder zu kritisieren ist, ergibt sich grundsätzlich be-

⁴⁸⁷ Interview 7, Z. 94–96.

⁴⁸⁸ Protokoll 1, Z. 58–61.

⁴⁸⁹ Interview 3, Z. 105–108.

⁴⁹⁰ Interview 5, Z. 101–103.

⁴⁹¹ Zur Stellung der JGH vgl. Kapitel A.III.3.; Sommerfeld, in: Ostendorf, JGG, § 38 Rn. 7; BGHSt 27, 250 ff.; a.A. Müller/Otto, Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, S. 8.

reits aus der Stellung des Verteidigers. Der Verteidiger wird als eigenständiges Organ der Rechtspflege angesehen und hat mithin seine Daseinsberechtigung auch in Fällen, in denen das Gesetz die Teilhabe eines Verteidigers nicht als per se unabdingbar ansieht (notwendige Verteidigung). Aufgrund der staatlichen Stellung der Jugendgerichtshilfe ist auch bei ihr – analog zu der Fürsorgepflicht des Gerichts – eine gewisse Fürsorgepflicht für den jugendlichen Angeklagten anzunehmen. Diese Fürsorgepflicht kann aufgrund der unterschiedlichen verfahrenstechnischen Stellungen nicht so umfangreich sein wie die des Gerichts, umfasst jedoch zumindest auch die bestmögliche Beratung des Jugendlichen.⁴⁹²

Dass die Jugendgerichtshilfe den Jugendlichen insofern zu beraten hat, ergibt sich überdies aus der Stellung der Jugendgerichtshilfe als Hilfsorgan des Jugendlichen.⁴⁹³

Bei der Beratung des Beschuldigten ist die Sprach- und Aufnahmekompetenz des Jugendlichen zu berücksichtigen. In vielen Fällen wird es der Jugendgerichtshilfe nicht möglich sein, den Jugendlichen im Detail über seine Rechte der Verteidigerkonsultation aufzuklären, ohne bereits hier eine richtungsweisende Aussage zu treffen. Aufgrund der ungewohnten Situation, in der sich der Jugendliche befindet, strebt er nach greifbaren Aussagen, die ihm eine Handlungsanleitung und somit Sicherheit im weiteren Verfahren geben. Dies führt dazu, dass der Jugendliche nach einer konkreten Anweisung durch die Jugendgerichtshilfe strebt und diese regelmäßig befolgen wird.

So wie das Jugendstrafverfahren zurzeit ausgestaltet ist, ist es zu akzeptieren, dass der Jugendgerichtshilfe eine entscheidende Rolle bei der Konsultation des Verteidigers zukommt. Wichtig ist hier jedoch, dass dies dem Gericht bewusst ist und bestenfalls in Rücksprache mit der Jugendgerichtshilfe entschieden wird, ob und wann ein Fall der notwendigen Verteidigung – im Rahmen der auslegungsbedürftigen Normen – angenommen werden sollte. Zudem sollte das Gericht der Jugendgerichtshilfe auch bei Fällen der nicht notwendigen Verteidigung Ratschläge mit auf dem Weg geben, die sodann an den Jugendlichen weitergegeben werden können.

(2) Einfluss auf die Straferwartung des Jugendlichen

Teilweise gaben die Jugendlichen an, dass sie bereits im ersten Termin bei der Jugendgerichtshilfe auf mögliche Sanktionen vorbereitet wurden. Hierbei kann zwischen zwei Kategorien unterschieden werden. In der ersten Kategorie hat die Vertretung der Jugendgerichtshilfe mögliche Sanktionen präsentiert, den Jugendlichen jedoch kein konkretes Strafmaß mitgeteilt, mithin konnte sich der Jugendliche nicht auf eine genaue Sanktion einstellen:

⁴⁹² Zur Reichweite der Fürsorgepflicht vgl. A.I.2.d) sowie *Maiwald*, in: FS Lange, S. 745; KG Berlin, Beschluss vom 22.07.2013 – 2 Ws 363/13 VollZ.

⁴⁹³ Vgl. Kapitel A.V.3.c); *Klier/Brehmer/Zinke*, Jugendhilfe in Strafverfahren, S. 127.

I: Und wo drüber habt ihr da so gesprochen?

B8: Ja, so wie das hier ablaufen wird, so ein bisschen und was ich so bekommen kann. Also so Antiaggressionstraining oder sowas anderes halt.⁴⁹⁴

I: Hat Sie dir gesagt, was dich hier erwartet? Also an Strafe?

B7: Sie hat gesagt Geldstrafe oder Sozialstunden.⁴⁹⁵

In Fällen der zweiten Kategorie hat der Vertreter der Jugendgerichtshilfe eine konkrete Straferwartung ausgesprochen:

I: Hat er dir auch gesagt, womit du rechnen musst? Oder hat er gesagt, dass er das nicht sagen kann?

B4: Er hat gesagt, dass ich wahrscheinlich so 80 Sozialstunden kriegen werde. Sind jetzt ja doch weniger geworden.⁴⁹⁶

Grundsätzlich fühlt sich der Jugendliche sicherer, sofern ihm eine konkrete Straferwartung mitgeteilt wird. Allerdings bemisst der Jugendliche in Fällen, in denen die Jugendgerichtshilfe bereits beim ersten Termin vor der Hauptverhandlung über mögliche Sanktionen spricht, der Hauptverhandlung als solcher nicht mehr so eine große Bedeutung zu, da er lediglich darauf wartet, dass die in Aussicht gestellte Sanktion verhängt wird.

Jedoch ist bei der Bewertung dieses Phänomens auch wieder die Rolle der Jugendgerichtshilfe zu berücksichtigen. Die Jugendgerichtshilfe soll dazu beitragen, dass dem jugendgerichtlichen Verfahren eine erzieherische Wirkung zukommt. Aus diesem Zusammenspiel ergibt sich, dass es als durchaus sinnvoll betrachtet werden kann, dass die Jugendgerichtshilfe dem Jugendlichen einen „Straf“-Rahmen nennt, damit sich der Jugendliche sicherer fühlt. Trotzdem sollte verhindert werden, dass der Jugendliche sich nicht mehr auf die Verhandlung konzentriert, da er meint, dass er bereits wüsste, was am Ende der Verhandlung als Sanktion folgt.

Hieraus ergibt sich, dass die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich nicht eine konkrete Sanktion nennen, sondern dem Jugendlichen immer die durch das Gesetz möglichen Sanktionen präsentieren sollte. Eine Ausgrenzung von unrealistischen Maßnahmen kann problemlos erfolgen. Allerdings ist es vorzugswürdig sich nicht auf eine – wenn auch die wahrscheinliche – Sanktion festzulegen.

c) Zwischenfazit

Insgesamt ist der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren eine bedeutende Rolle zuzuschreiben, die sich alle Akteure, die in dem Verfahren beteiligt sind, bewusst machen müssen. Aufgrund des ersten Kontakts und der Vorstellungen des Jugendlichen hat die Jugendgerichtshilfe einen enormen Einfluss auf den

⁴⁹⁴ Interview 8, Z. 54–57.

⁴⁹⁵ Interview 7, Z. 59–60.

⁴⁹⁶ Interview 4, Z. 56–59.

Ablauf der Hauptverhandlung. Alle interviewten Jugendlichen gaben an, dass die Jugendgerichtshilfe eine sinnvolle Institution ist und sie dankbar für deren Hilfe und Unterstützung sind.

*BI: Ja, bisschen erklären, was passiert, und mir ein bisschen zur Seite steht.*⁴⁹⁷

Aufgrund der ungewohnten Situation, in der sich die Jugendlichen vor Gericht befinden, kann es hilfreich für die Kommunikation sein, wenn die Jugendgerichtshilfe ihnen durch das erste Gespräch und durch die Anwesenheit – als vertraute Person – in der Hauptverhandlung Sicherheit gibt. Hierfür ist es unabdingbar, dass dieselbe Person, die das Vorgespräch geführt hat, auch zu der darauffolgenden Hauptverhandlung erscheint und nicht eine andere Person den Sitzungstermin wahrnimmt.

Dies ist den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe durchaus bewusst, so dass regelmäßig und von begründeten Ausnahmen (Krankheitsfälle/Urlaub) abgesehen die Personenidentität gewahrt wird.

Überdies muss sich die Jugendgerichtshilfe ihres Einflusses auf die Hauptverhandlung bewusst sein. Dieses Bewusstsein hat sodann das Vorgespräch zu prägen. Hierbei sollte, wie aufgezeigt, darauf verzichtet werden, dem Jugendlichen ein konkretes Strafmaß zu nennen. Aufgabe ist es, ihn allerdings gleichzeitig trotzdem auf das Verfahren und mögliche Sanktionen vorzubereiten. Hierzu wird auch die Beratung zur Konsultierung eines Verteidigers gehören, bei der dem Jugendlichen die unterschiedlichen Möglichkeiten dargelegt werden sollten, ein Ratschlag aber durchaus zu akzeptieren ist.

Die anderen Akteure, die den Jugendlichen erstmalig in der Hauptverhandlung sehen, müssen sich bewusst sein, dass der Angeklagte durch das vorherige Gespräch bestenfalls bereits Vertrauen zu dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe aufgebaut hat. Sofern die Akteure dies realisieren, kann der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, sofern es notwendig ist, als Mittler zwischen den beiden unbekanntem „Parteien“ fungieren, um die Kommunikation zu verbessern.

Aus dieser prominenten Rolle der Jugendgerichtshilfe ergibt sich zugleich, dass das zu beobachtende Ausbleiben des Vorgesprächs oder das Nichterscheinen in der Hauptverhandlung von den Jugendlichen nachvollziehbar als negativ wahrgenommen wird. Die fehlenden vorherigen Hilfestellungen sind als negativ für das gesamte Verfahren zu beurteilen.

⁴⁹⁷ Interview 1, Z. 57–58.

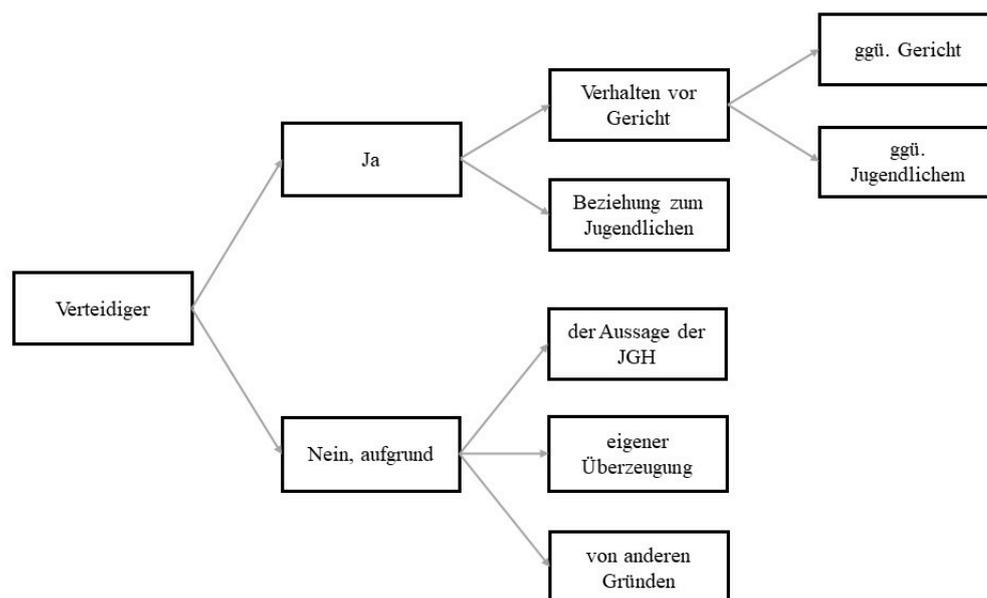
Der Gesetzgeber hätte diese Praxis durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren verändern können, hat jedoch nicht geregelt, dass die Jugendgerichtshilfe als zwingender Akteur an der Hauptverhandlung teilnehmen muss. Vielmehr wurde die Möglichkeit der Verlesung des Berichts ausdrücklich normiert.⁴⁹⁸

5. Verteidiger

In bestimmten Fällen sieht das Gesetz vor, dass ein Verteidiger an dem Verfahren zu beteiligen ist (notwendige Verteidigung). In allen anderen Fällen steht es den Jugendlichen frei, einen Verteidiger zu konsultieren. Bei der Wahl des Verteidigers spielt, wie ausgeführt, die Jugendgerichtshilfe häufig eine entscheidende Rolle.

Zu unterteilen ist zum einen, ob ein Verteidiger anwesend war oder nicht; hierbei ist zu differenzieren, wie das Verhältnis des Jugendlichen zu dem Verteidiger war. Ebenfalls ist bei den Gründen, warum kein Verteidiger konsultiert wurde, zu unterscheiden.

Übersicht 14: Kategoriensystem Verteidiger



Quelle: eigene Darstellung

Alle Jugendlichen wurden zur Rolle des Verteidigers befragt, bei anwaltlich vertretenen Jugendlichen wurde sodann das Verhältnis zum Anwalt besprochen. Bei nichtanwaltlich vertretenen Jugendlichen wurde problematisiert, warum der Jugendliche sich nicht an einen Anwalt gewendet hat.

⁴⁹⁸ § 50 Abs. 3 S. 3 JGG: Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 S. 1 JGG ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146).

a) Verfahren mit anwaltlicher Beteiligung

Sofern der Jugendliche anwaltlich vertreten war, wurde das Verteidigerverhalten beobachtet, zudem wurden die Aussagen des Jugendlichen über den Verteidiger ausgewertet. Es konnte festgestellt werden, dass die Verteidiger unterschiedlich aufgetreten sind. Dass die Verteidigung durchaus andere Meinungen als die Staatsanwaltschaft und das Gericht vertreten kann, ist dem Strafverfahren immanent; hier muss der Erziehungsgedanke, sofern die Schuldfrage noch nicht geklärt ist, zurücktreten.⁴⁹⁹

(1) Gerichtliches Auftreten des Verteidigers

Abzugrenzen ist jedoch eine Verteidigung mit Konfliktpotenzial (das Konfliktpotenzial ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Rollen und Interessen der beteiligten Juristen und kann mithin nicht negativ bewertet werden) von einer Verteidigung, die nicht sachdienlich ist und in der Literatur häufig als Klamaukverteidigung bezeichnet wird. Anzumerken ist jedoch, dass – wie bei Verfahren gegen erwachsene Angeklagte auch – Klamauk eine seltene Ausnahme darstellt:

*Nach der Einlassung des A führte der Rechtsanwalt aus, dass die von der Zeugin B erlittenen Verletzungen nicht von dem Unfallhergang herrühren könnten; dies wisse er, da er bereits seit fast 20 Jahren Verkehrsdelikte bearbeite.*⁵⁰⁰

Eine solche Infragestellung der Aussage der noch recht jungen Zeugin bei einem Vorgang, bei der die Kausalität nicht in Frage steht, verdeutlicht ein unangemessenes Verteidigerverhalten in Jugendstrafsachen. Natürlich kann der Verteidiger, sofern die Schuldfrage noch nicht geklärt ist, die Zeugenaussage in Frage stellen, sollte dies jedoch fundierter begründen und nicht lediglich mit der Aussage, dass er bereits 20 Jahre Verteidigererfahrung hat. Dies führt dazu, dass der Jugendliche das Urteil zum einen schlechter versteht, und zum anderen provoziert es die anderen Verfahrensbeteiligten. Die Prozessbeobachtung zeigt, dass eine Stimmung in der Hauptverhandlung eintritt, die für das Verstehen des Jugendlichen nicht förderlich ist:

*Der Staatsanwalt meinte, dass er einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens durchaus wohlwollend gegenüberstände, da man das Verhalten des Anwalts nicht auf Kosten des A berücksichtigen sollte.*⁵⁰¹

*Auch der Richter stimmte einer Einstellung, mit der Bemerkung, dass das Verfahren aufgrund des Verteidigerverhaltens sehr unglücklich verlaufen sei, zu.*⁵⁰²

⁴⁹⁹ Art. 6 Abs. 2 EMRK; Baumhöfener, Jugendstrafverteidiger: eine Untersuchung im Hinblick auf § 74 JGG, S. 22.

⁵⁰⁰ Beobachtung 1, Z. 30–33.

⁵⁰¹ Beobachtung 1, Z. 60–62.

⁵⁰² Beobachtung 1, Z. 62–64.

Hier rückt, wie die Aussagen der anderen Prozessbeteiligten zeigen, der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts durch das klamaukbehaftete Auftreten des Verteidigers in den Hintergrund.

In den meisten anderen beobachteten Fällen nahmen die Verteidiger jedoch eine unterstützende Rolle der Jugendlichen ein und erklärten ihnen das Verfahren und wirkten mithin – als Unterstützung des Jugendlichen – positiv auf das Verständnis des Jugendlichen ein. Teilweise wurden hier juristische Streitpunkte dargestellt, der Erziehungsgedanke jedoch ebenfalls berücksichtigt:

„Ich bin zwar dein Verteidiger, aber das klingt vernünftig, um dir zu helfen, und ich könnte zwar auch auf einen Freispruch plädieren, aber das wäre ja Unsinn.“ Insgesamt ging der Verteidiger dann alle Auflagen durch und erklärte dem Jugendlichen, warum er diese für geeignet hielt.⁵⁰³

Der Verteidiger geht in seinem Plädoyer darauf ein, dass es definitiv falsch war, was der A gemacht hat, führt aber aus, dass er eine Vorsatzproblematik bezüglich der ersten räuberischen Erpressung sieht, da sich der Vorsatz nicht aus der Aussage des A und auch nicht aus der Aussage des Zeugen ergeben würde, er aber mit dem Strafvorschlag der Staatsanwältin konform geht.⁵⁰⁴

Teilweise erbaten die Verteidiger eine Unterbrechung der Hauptverhandlung, um noch einmal (ungestört) zusammen mit dem Jugendlichen auf das Geschehen in der Hauptverhandlung einzugehen:

Der Verteidiger bat sodann um eine kurze Unterbrechung, damit er noch mal mit dem A reden könne. Die beiden verließen, nach Zustimmung durch die Richterin, den Sitzungssaal und kamen fünf Minuten später zurück.⁵⁰⁵

Solch ein Verteidigerverhalten kann dem Jugendlichen dabei helfen, das Verfahren besser zu verstehen, und somit kann dann auch der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts in der Hauptverhandlung wirken.

(2) Beziehung des Jugendlichen zum Verteidiger

Alle verteidigten Jugendlichen gaben an, dass sie ein gutes Verhältnis zu ihrem Verteidiger hatten. Ebenfalls berichteten sie, dass es jeweils ein Vorgespräch mit dem Verteidiger vor der Hauptverhandlung gab.

I: Wie war dein Verhältnis zu deinem Verteidiger?

B11: Gut.

I: Wie oft habt ihr euch vorher getroffen?

B11: Einmal.

I: Und wie lange dann?

⁵⁰³ Beobachtung 9, Z. 117–120.

⁵⁰⁴ Beobachtung 11, Z. 108–112.

⁵⁰⁵ Beobachtung 12, Z. 71–73.

B11: Für so eine Stunde ca.

I: Und was habt ihr in der Zeit dann so gemacht?

B11: Also (...) er hat mir gesagt, was ich sagen soll und wie ich es sagen soll.⁵⁰⁶

Die Jugendlichen gaben an, dass das Vorgespräch für sie wichtig war, da der Verteidiger darin mit ihnen erörtert hat, wie das Verfahren abläuft, und sie sich so besser auf das Verfahren einstellen konnten:

I: Okay. Und was hat er dann für dich gemacht?

B1: Hm (...) er hat mir geschildert, was ungefähr geschieht und dass er die Anklage sozusagen (...) ich weiß nicht (...) doch die Anklage angefechtet hat, und mir erklärt, wie das Verfahren abläuft.

I: Was hättest du noch von dem Verteidiger erwartet?

B1: (...) Ich glaube, er konnte auch nicht mehr.

I: Das heißt?

B1: Alles gut so, wie es gelaufen ist.⁵⁰⁷

In den meisten Fällen handelte es sich um Pflichtverteidigungen und der Kontakt zum Verteidiger wurde durch die Jugendgerichtshilfe hergestellt, allerdings gab es auch Fälle, in denen sich der Jugendliche selbst an einen Anwalt gewendet hat. Teilweise schätzten die Jugendlichen die Verhandlung als solch eine Herausforderung ein, dass sie meinten, dass sie es nicht alleine schaffen würden, und kontaktierten aus diesem Grund einen Rechtsanwalt:

I: Warum hast du dich entschieden, einen Verteidiger zu nehmen?

B1: Weil ich es alleine bestimmt nicht gekonnt hätte.⁵⁰⁸

Insgesamt haben Beobachtungen und Interviews gezeigt, dass das Verhältnis zwischen dem Jugendlichen und dem Verteidiger durchgängig gut war. Von dem Jugendlichen ging eine Fraternisierung aus, da er den Verteidiger als seinen Verbündeten ansah. Dieses Bündnis wurde auch nicht durch das Verteidigerverhalten, sei es durch das abschließende Plädoyer mit unangemessenem Strafvorschlag oder durch ein konfliktreiches Auftreten in der Hauptverhandlung, gestört.

b) Verfahren ohne anwaltliche Beteiligung

In den meisten beobachteten Verfahren nahm kein Verteidiger an der Hauptverhandlung teil. Hierbei handelte es sich um Fälle, in denen das Gericht die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung im Vorfeld als nicht erfüllt ansah.

Die Jugendlichen wurden im Interview gefragt, warum sie sich nicht an einen Verteidiger gewandt haben bzw. was sie von der Arbeit eines Verteidigers er-

⁵⁰⁶ Interview 11, Z. 107–115.

⁵⁰⁷ Interview 1, Z. 78–86.

⁵⁰⁸ Interview 1, Z. 66–67.

warten würden. Bei der Frage, warum die Jugendlichen keinen Verteidiger konsultiert haben, lassen sich die Antworten in drei Fallgruppen kategorisieren. Zum einen die Entscheidung, die durch das bereits besprochene Phänomen der Beratung durch die Jugendgerichtshilfe geprägt ist.⁵⁰⁹ Des Weiteren lässt sich eine Gruppierung feststellen, die aus eigener Überzeugung von der Konsultierung eines Verteidigers abgesehen hat:

I: Du hattest keinen Verteidiger. Warum nicht?

B8: Nein. Wollte ich nicht. Kann mich selber verteidigen. Ich bin ja wenn dann eh schon so eine ehrliche Person; da brauche ich keinen Verteidiger.

I: Hat dir jemand geraten, einen Verteidiger zu nehmen?

Nein. Das hat keiner gesagt. Ich bin jetzt einfach hier so hingekommen. Komme aber auch ohne Verteidiger klar.

I: Also du würdest keinen Verteidiger haben wollen?

*B8: Nein. Wollte ich nicht!*⁵¹⁰

I: Du hattest keinen Verteidiger. Warum hattest du keinen?

*B10: Brauche ich nicht. Ich regel meine Angelegenheiten schon selbst.*⁵¹¹

Hier wird deutlich, dass diese Gruppierung der Jugendlichen sich als „ehrliche Person“ einschätzt und aus diesem Grund keinen Verteidiger konsultiert hat. Es lässt sich eine Grundeinstellung der Jugendlichen erkennen, dass sie die Folgen des Handelns alleinverantwortlich bewältigen möchten. Dieses selbstverantwortliche Handeln sollte sodann durch das Gericht bei der Auswahl der Sanktion berücksichtigt werden, da bei dieser Gruppe eine Aufgabe, die der Jugendliche eigenverantwortlich erfüllen kann, dem Erziehungsgedanken am besten entspricht.

Zum anderen lässt sich jedoch ableiten, dass die Jugendlichen die Rolle des Verteidigers zumindest in einigen Teilen falsch deuten, sofern davon ausgegangen wird, dass ein Verteidiger nur benötigt wird, wenn vor Gericht streitig verhandelt werden soll. Ob und inwieweit dieses negativ konnotierte Bild des Verteidigers bei den nichtverteidigten Jugendlichen häufiger vorliegt, konnte nicht herausgearbeitet werden.

In den anderen Fällen war ebenfalls ein Rollenbild des Verteidigers zu erkennen, welches die Konsultation eines Anwalts verhindert hat:

I: Du hattest keinen Verteidiger. Hast du dir überlegt einen zu nehmen oder wie schaut es da aus?

B7: Nee, ich wollte keinen.

I: Warum nicht?

*B7: Ja, das waren nur kleine Straftaten, die ich begangen habe. Und bin halt davongekommen. Ein Anwalt hätte da auch nicht geholfen.*⁵¹²

⁵⁰⁹ Vgl. hierzu Kapitel D.I.4.b)(1).

⁵¹⁰ Interview 8, Z. 95–103.

⁵¹¹ Interview 10, Z. 99–100.

Bereits hier ist erkennbar, dass die Vorstellung vorherrscht, dass eine Verteidigerkonsultation nur notwendig ist, sofern schwere Straftaten angeklagt sind und somit eine hohe Sanktionserwartung vorliegt. Dies wird ebenfalls durch folgende Aussage verdeutlicht:

I: Du hattest keinen Verteidiger, wolltest du keinen oder warum hattest du keinen? Oder keine Gedanken drüber gemacht?

B6: Ich habe mit meiner Mutter darüber geredet. Aber ich habe ja keinen gebraucht. Ich habe ja schließlich keinen umgebracht.⁵¹³

Es lässt sich mithin ein Rollenverständnis bezüglich des Verteidigers erkennen, das dazu führt, dass die Jugendlichen es nicht für notwendig halten, sich an einen Verteidiger zu wenden, obwohl sie gleichwohl eine Vertretung durch einen Verteidiger als durchaus hilfreich bezeichnen würden:

I: Was würdest du denn von einem Verteidiger erwarten, was er macht?

B6: Na gut, der könnte einen halt schon besser verteidigen, weil er mehr Ahnung davon hat. Aber das war ja eine kurze Verhandlung. Da dachte ich, keine Ahnung, (...) ich brauche halt keinen.⁵¹⁴

Mithin lässt sich in der dritten Fallgruppe erkennen, dass häufig ein durch die Gesellschaft (negativ) besetztes Bild des Verteidigers dazu führt, dass der Jugendliche sich nicht damit beschäftigt, ob und inwieweit ein Verteidiger ihm in dem Verfahren helfen kann, da er sich nicht mit der Tätigkeit des Verteidigers auseinandergesetzt hat.

c) Zwischenfazit

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass alle Jugendlichen, die durch einen Anwalt vertreten wurden, die Arbeit ihres Verteidigers als positiv bewertet haben und eine gute Beziehung zu ihrem Verteidiger hatten.

Das Verteidigerverhalten ist in den meisten Fällen an den Erziehungsgedanken angelehnt. Auszuklammern sind hier die Fälle einer selten vorkommenden Klammakverteidigung. Ein gutes Verteidigerverhalten führt zu einem besseren Verständnis des Jugendlichen, da er zum einen durch das Vorgespräch mit dem Verteidiger auf die jugendgerichtliche Hauptverhandlung vorbereitet ist und zum anderen in der Hauptverhandlung dasselbe Phänomen wie bei der Jugendgerichtshilfe zu beobachten ist. Durch die beschriebene Fraternisierung ist es hilfreich für die Kommunikation, wenn ein Verteidiger als vertraute Person des Jugendlichen ihm in der Hauptverhandlung Sicherheit gibt.

Damit eine hohe Qualität der Verteidigung sichergestellt werden kann, sollte die Einführung eines Fachanwalts für Jugendstrafrecht in Betracht gezogen werden. Dies könnte – ebenfalls durch Berichte von anderen Jugendlichen – dazu führen,

⁵¹² Interview 7, Z. 83–89.

⁵¹³ Interview 6, Z. 94–97.

⁵¹⁴ Interview 6, Z. 99–104.

dass sich das Bild der Jugendlichen von der Rolle der Verteidigung verändert und es mithin häufiger zu Verteidigerkonsultierungen kommt.

6. Erziehungsberechtigte

In vielen, aber nicht allen beobachteten Fällen war zumindest ein Erziehungsberechtigter des Jugendlichen anwesend. Das Verhalten der Erziehungsberechtigten in der Hauptverhandlung variierte; meist aber nahmen die Erziehungsberechtigten eine passive Rolle ein.

I: Deine Mutter war heute auch mit. Wie fandest du das und was hat sie für dich gemacht?

B6: Ich fand es gut, dass sie mit war. Aber (...) sie hat halt vor allem zugehört.⁵¹⁵

Lediglich in Ausnahmefällen brachten sich die Erziehungsberechtigten aktiv in das Verfahren ein und äußerten Kritik an dem Verfahren:

Der Richter erklärt den Eltern, dass auch sie noch etwas dazu sagen können. Der Vater antwortete: „Ich spar es mir, ich habe gerade schon wieder so viele Sachen gehört, die einfach nicht stimmen.“ Er äußert sodann massive Kritik an der JGH und dass es einfach nicht stimmt, was er sagt, und dass er sich total komisch verhalten hat und dem Jugendlichen sowieso nicht glauben würde und resümiert: „So wie das gelaufen ist, wäre ich da auch nicht hingegangen.“ Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erwidert die Aussagen des Vaters und es kommt zu einer lautstarken Diskussion, die der Richter sodann unterbricht.

Der Vertreter der JGH stellt noch fest, dass mit dieser Einstellung eine Diversion einfach nicht in Frage kommt. Der Richter bekommt den Vater dazu, dass er feststellt, dass das Verhalten des A falsch war: „Dass die Tat falsch von ihm war, steht außer Frage.“⁵¹⁶

Natürlich ist ein solches Zwiegespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und einer an dem Verfahren beteiligten Person für den Erziehungsgedanken nicht zielführend, rechtfertigt aber auch keinen Ausschluss nach § 51 JGG. Mithin ist es von enormer Bedeutung, dass der Erziehungsberechtigte zumindest hinsichtlich der Tat angibt, dass das Verhalten seines Kindes falsch gewesen ist.

Regelmäßig dienen die Erziehungsberechtigten jedoch lediglich als mentale Unterstützung für den Jugendlichen.

Beim Betreten des Sitzungssaals wusste die A nicht, wo sie hingehen sollte, und wurde dann von dem Richter aufgefordert, auf der Anklagebank Platz zu nehmen. Daraufhin wollte sich die Mutter der A neben diese setzen, wurde jedoch vom Richter darauf hingewiesen, dass sie bitte hinten

⁵¹⁵ Interview 6, Z. 44–47.

⁵¹⁶ Beobachtung 10, Z. 101–112.

Platz nehmen soll. Die A, die dauerhaft an den Händen knibbelte und eingeschüchtert wirkte, ließ sich sodann auf dem ihr zugewiesenen Platz nieder. Die Mutter nahm auf Anweisung des Richters im Zuschauerraum Platz.⁵¹⁷

Fraglich ist hier allerdings, warum die Erziehungsberechtigten – in allen beobachteten Verfahren – im Zuschauerraum Platz nehmen sollten. Gerade da ihnen von Gesetzes wegen eine eigene Rolle mit Rechten zugewiesen ist, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, den Erziehungsberechtigten neben dem Jugendlichen Platz nehmen zu lassen. Dies könnte dazu führen, dass sich der nicht anwaltlich vertretene Jugendliche nicht alleine in dem ungewohnten Setting fühlt und mithin besser an der Kommunikation partizipieren kann. Damit sich der Jugendliche jedoch durch die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten unterstützt fühlt, muss er die Teilhabe wollen bzw. ihr nicht abgeneigt gegenüberstehen.

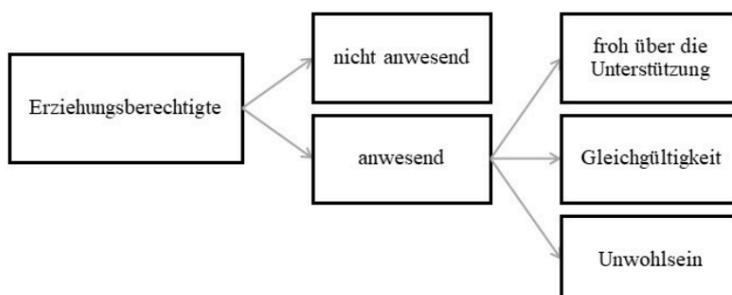
a) Beziehung des Jugendlichen zum Erziehungsberechtigten

In den Interviews mit den Jugendlichen wurde das Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten erhoben, überdies wurde gefragt, was die Erziehungsberechtigten für den Jugendlichen geleistet haben und was die Jugendlichen sich zusätzlich von ihren Erziehungsberechtigten gewünscht hätten.

Hierbei lassen sich im Wesentlichen folgende Kategorien bilden: Zuerst ist zu unterscheiden, ob ein Erziehungsberechtigter an der Verhandlung teilgenommen hat. Teilweise war kein Erziehungsberechtigter anwesend. Sofern ein Erziehungsberechtigter anwesend war, lässt sich die Einstellung der Jugendlichen hierzu in drei weitere Kategorien unterteilen.

Es gibt Jugendliche, die lieber alleine zu der Hauptverhandlung gekommen wären. Andere standen der Anwesenheit der Erziehungsberechtigten gleichgültig gegenüber, obwohl hier Abstufungen der Gleichgültigkeit gemacht werden können, und weitere gaben an oder man bemerkte in der Prozessbeobachtung, dass sie froh über die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten waren. Dies stellte in den beobachteten Fällen die größte Gruppe dar.

Übersicht 15: Kategoriensystem Erziehungsberechtigte



⁵¹⁷ Beobachtung 6, Z. 8–15.

Quelle: eigene Darstellung

(1) Nicht anwesende Erziehungsberechtigte

In einigen beobachteten Fällen war kein Erziehungsberechtigter anwesend; die Jugendlichen wurden in dem Interview dann nach dem Grund gefragt, warum kein Erziehungsberechtigter zugegen war. Hier wurde unter anderem angegeben, dass der Erziehungsberechtigte keine Zeit gehabt und deswegen nicht an der Verhandlung teilgenommen hätte:

I: Dein Vater war heute nicht dabei. Wolltest du das nicht?

B1: Auch, aber er ist zurzeit auch nicht da.

I: Hätte dein Vater mehr für dich machen können?

B1: Nee, er hat schon viel gemacht.⁵¹⁸

Gleichwohl lässt sich an der Aussage erkennen, dass der Jugendliche zwar angibt, dass er den Vater nicht dabei haben wollte, allerdings erscheint die terminliche Verhinderung des Erziehungsberechtigten den Hauptgrund darzustellen. In anderen Fällen beruht die Abwesenheit der Erziehungsberechtigten nach Aussagen der Jugendlichen auf ihrem ausdrücklichen Wunsch:

I: Du warst heute alleine hier, warum waren deine Eltern nicht mit dir da?

B7: Ich wollte das nicht.

I: Und hast du ihnen auch gesagt, dass sie nicht mitkommen sollen?

B7: Ja, habe denen gesagt, dass ich das alleine mache.

I: Wollten sie denn eigentlich mitkommen?

B7: Ja, eigentlich schon.⁵¹⁹

Aufgrund der eigenen Prozessstellung der Erziehungsberechtigten⁵²⁰ würde der entgegenstehende Wunsch des Jugendlichen die Teilnahme des Erziehungsberechtigten natürlich nicht ausschließen. Gleichwohl kann der Wunsch des Jugendlichen die Erziehungsberechtigten davon abhalten an der Verhandlung teilzunehmen.

(2) Anwesende Erziehungsberechtigte

Teilweise gaben die Jugendlichen an, dass sie den Erziehungsberechtigten nicht unbedingt dabei haben wollten/mussten. Dieser Wunsch wurde von den Jugendlichen unterschiedlich deutlich zum Ausdruck gebracht:

I: Dein Vater war heute mit. Hat dir das geholfen?

B4: Das ist mir egal. Mein Vater hätte lieber arbeiten gehen sollen.⁵²¹

⁵¹⁸ Interview 1, Z. 49–52.

⁵¹⁹ Interview 7, Z. 42–48.

⁵²⁰ Vgl. hierzu Kapitel A.III.5.; hierzu auch statt vieler Sommerfeld, in: Ostendorf, JGG, § 67 Rn. 7 ff. m.w.N.

⁵²¹ Interview 4, Z. 38–39.

So lässt sich in der Aussage, dass der Vater lieber hätte arbeiten gehen sollen, deutlich erkennen, dass der Jugendliche ihn eigentlich nicht dabei haben wollte, es aber nicht offen kommunizieren will. In anderen Fällen gingen die Jugendlichen deutlich offener mit ihrer Ansicht um:

I: Deine Mutter war heute mit. Hat dir das geholfen, dass deine Mutter mit war?

B5: Nein.

I: Hättest du lieber gehabt, dass sie nicht dabei gewesen wäre?

B5: Das ist eigentlich egal, aber ein bisschen peinlich war es schon.⁵²²

Hier wird zudem deutlich, dass der Jugendliche sich in einem Zwiespalt befindet. Hauptsächlich stört ihn die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten, da dieser von der Tat im ganzen Ausmaß erfährt. Dies wird darauf zurückzuführen sein, dass der Jugendliche anscheinend vorher etwas anderes gegenüber dem Erziehungsberechtigten kommuniziert hat.

Andere Jugendliche gaben an, dass es ihnen gleichgültig war, ob die Erziehungsberechtigten dabei gewesen sind. Sie schätzten die Situation vor Gericht so ein, dass sie sie auch alleine bewältigen können:

I: Deine Eltern waren ja heute mit dabei. Hat dir das geholfen oder wie war das für dich?

B10: Also ich hätte es auch ohne Probleme alleine geschafft. Ich brauchte sie jetzt nicht unbedingt.

I: Hat es dir trotzdem geholfen?

B10: Ja.

I: Was haben sie denn für dich gemacht?

B10: Das letzte Wort, also dass sie da nochmal so richtig ihre Meinung gesagt haben, das fand ich gut.⁵²³

Jedoch wird auch bei dieser Gruppierung teilweise deutlich, dass sie die Anwesenheit der Eltern schätzten und im Nachhinein doch als teilweise positiv bewerteten.

Die Mitglieder dieser Gruppe möchten mit der Aussage, dass sie keine Hilfe brauchen, verdeutlichen, dass sie bereits selbstständig sind und das Verfahren vermeintlich alleine bewältigen können. Jedoch lässt diese Aussage keinen Schluss über die tatsächliche kognitive Fähigkeit der Jugendlichen, der Verhandlung zu folgen, zu. Allerdings ist die Selbsteinschätzung der Jugendlichen, sofern sie für das Gericht zu erkennen ist, bei der Strafe/Erziehungsmaßregel zu berücksichtigen. Bei dieser Gruppe wird eine Aufgabe, die sie selbstbestimmt bearbeiten können, womöglich dem Erziehungsgedanken größere Rechnung tragen.

⁵²² Interview 5, Z. 51–55.

⁵²³ Interview 10, Z. 41–51.

Die letzte und größte Gruppierung in den Befragungen stellen die Jugendlichen dar, die einen ihrer Erziehungsberechtigten bei der Verhandlung dabei hatten und angaben, dass sie sich über die Unterstützung ihres Erziehungsberechtigten gefreut haben:

I: Dein Vater war ja heute mit. Was haben deine Eltern im gesamten Verfahren so für dich gemacht?

B3: Ähm (...) Beistand halt.

I: Hat es dir denn geholfen.

B3: Ja, auf jeden Fall.⁵²⁴

I: Deine Mutter war heute auch mit. Wie fandest du das und was hat sie für dich gemacht?

B6: Ich fand es gut, dass sie mit war. Aber (...) sie hat halt vor allem zugehört.

I: Und vor der Verhandlung?

B6: Da hat sie mir ein Eis versprochen. Das hat sie mir vor Monaten mal gesagt, dass wenn wir hier fertig sind, dass wir dann ein Eis essen gehen. Das habe ich mir gemerkt.⁵²⁵

Teilweise gaben die Jugendlichen auch an, dass sie sich ansonsten nicht getraut hätten und wohl nicht zur Hauptverhandlung gekommen wären. Hier verdeutlicht sich, dass die Jugendlichen trotz der Devianz ein gutes Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten haben, und es zeigt sich zum anderen, wie wichtig die eigene Rolle der Erziehungsberechtigten im Strafverfahren ist:

I: Deine Mutter und dein Stiefvater waren heute mit bei der Verhandlung. Hat es dir geholfen, dass sie mit dabei waren, und was haben sie für dich getan?

B2: Also die haben mich so ein bisschen runtergebracht. Ich glaube, ansonsten hätte ich da nicht mal einen Fuß reingesetzt.⁵²⁶

Insgesamt reichte dieser Gruppierung die bloße Anwesenheit der Erziehungsberechtigten aus, ohne dass sich diese verbal an der Verhandlung beteiligten, um die Jugendlichen zu bestärken und ihnen ein Gefühl der Sicherheit zu geben.

b) Zwischenfazit

Die Untersuchung zeigt, dass die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten in der Mehrheit der Fälle von den Jugendlichen positiv aufgenommen worden ist. Durch die Anwesenheit einer ihnen gut bekannten Person fühlen sich die Jugendlichen in dem für sie ungewohnten Setting sicherer und sind somit nicht so eingeschüchtert; dies erhöht aufgrund der größeren Sicherheit der Jugendlichen

⁵²⁴ Interview 3, Z. 44–48.

⁵²⁵ Interview 6, Z. 44–51.

⁵²⁶ Interview 2, Z. 45–49.

zugleich die Chancen einer zielführenden Kommunikation zwischen den professionellen Akteuren und den Jugendlichen.

Hieraus ergibt sich aber auch, dass die Mittel, die die StPO dem Richter mit dem Ausschluss der Erziehungsberechtigten an die Hand gibt, restriktiv zu handhaben sind, da der anwesende Erziehungsberechtigte selbst in einer passiven Rolle den Jugendlichen unterstützen kann und mithin das Verfahren und somit auch den Erziehungsgedanken fördert. Das Instrument des Ausschlusses der Erziehungsberechtigten sollte mithin lediglich bei renitenten oder mit der Tat in Verbindung gebrachten Erziehungsberechtigten Anwendung finden.⁵²⁷

Zugleich ist anzumerken, dass der Erziehungsberechtigte durch die gängige Gerichtspraxis im Zuschauerraum und nicht neben dem Jugendlichen Platz zu nehmen hat. Aufgrund der den Erziehungsberechtigten gesetzlich zugeschriebenen Rolle als eigenes Prozessorgan und der herausgearbeiteten wichtigen Rolle der Erziehungsberechtigten für den Jugendlichen erscheint es sinnvoll, von dieser Praxis abzuweichen und den Erziehungsberechtigten einen eigenen Platz (am besten neben dem Jugendlichen) zuzuweisen.

II. Jugendgerichtliche Hauptverhandlung

Ebenfalls wurden die Jugendlichen in dem Interview zu Themen befragt, die sich nicht (alleine) auf eine teilnehmende Person beziehen, so wurde z.B. gefragt, ob und, wenn ja, welche Strafe der Jugendliche bekommen hat. Überdies wurden weitere Besonderheiten abgefragt, die in der Hauptverhandlung aufgefallen sind. In den beobachteten Verfahren erfolgten Einstellungen nach § 153a StPO, §§ 45, 47 JGG mit und ohne Auflage sowie Verwarnungen mit Auflagen, Arbeitsstunden sowie Jugendarrest.

Des Weiteren wurde die Rechtsfolge in die Interviews aufgenommen, um so das Verständnis der Jugendlichen zu überprüfen. Hierbei ist aufgefallen, dass die Jugendgerichte die ihnen durch das Gesetz vorgegebenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Verfahrenserledigung nutzen. In den beobachteten Fällen kam es sowohl zu Einstellungen nach § 153a StPO wie auch zu Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG. Nur in Einzelfällen wurde von einer Auflage abgesehen:

Anscheinend aufgrund der Vorgeschichte der A resümierte der Richter so dann: „Ich bin geneigt, ihr zu glauben, dass sie es nicht wusste.“ Der Staatsanwalt fragte nach, ob er das Verfahren einstellen wolle. Dies bejahte der Richter, der Staatsanwalt war damit einverstanden.⁵²⁸

⁵²⁷ Vgl. zu dem Umgang mit den Ausschlussmöglichkeiten ausführlich Kapitel A.V.5.b) sowie Gensing, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, S. 745 ff.

⁵²⁸ Beobachtung 6, Z. 49–52.

1. Verständnis der Rechtsfolge

Die Jugendlichen wurden in dem Interview gefragt, ob und, wenn ja, welche Strafe sie in der Hauptverhandlung bekommen haben. Zudem wurde erörtert, ob das Verfahren gegen sie jetzt zu Ende sei oder ob sich noch weitere Schritte an die Hauptverhandlung anschließen würden. Daraus lässt sich erkennen, ob die Jugendlichen das Urteil und die Sanktion verstehen; lediglich bei einem Verstehen des Urteils und der Rechtsfolge ist davon auszugehen, dass eine Einsicht und eine Verhaltensänderung erfolgen.⁵²⁹

a) § 153a StPO

Gemäß § 153a Abs. 2 StPO ist eine Einstellung des Verfahrens auch nach Anklageerhebung in der Hauptverhandlung möglich, sofern die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte damit einverstanden sind und die Voraussetzungen des Abs. 1 ansonsten vorliegen.

Nach § 153a Abs. 1 S. 1 StPO kommen als Auflagen oder Weisungen insbesondere in Betracht,

- zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
- sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

Sofern die Verhängung gemeinnütziger Leistungen im Raum steht, werden diese regelmäßig auf die §§ 45, 47 JGG zu stützen sein.⁵³⁰

Der Hauptanwendungsbereich des § 153a StPO im Jugendstrafrecht ist vor allem bei Jugendlichen zu sehen, die bereits eine Ausbildung begonnen haben oder auf anderer Weise erwerbstätig sind und mithin aus eigenen Mitteln einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtungen bezahlen können.

I: Hast du gerade eine Strafe bekommen oder nicht? Wie würdest du das werten?

B1: (...) Ja es ist schon wie eine Strafe. 200 Euro.

I: Also Strafe, weil du 200 Euro bezahlen musst?

*B1: Ja genau, für mich schon.*⁵³¹

Hier wird deutlich, dass der befragte Jugendliche nicht die Vorteile einer Einstellung in Form der nicht erfolgenden Eintragung in das Führungszeugnis sieht, sondern darauf abstellt, dass er eine Geldsumme bezahlen muss, und mithin die Einstellung nach § 153a StPO als Strafe betrachtet.

⁵²⁹ Vgl. hierzu auch Kapitel A.I.3).

⁵³⁰ Der wesentliche Unterschied besteht praktisch darin, dass eine Einstellung nach den §§ 153 ff. StPO nicht in das Erziehungsregister eingetragen wird.

⁵³¹ Interview 1, Z. 36–40.

b) §§ 45, 47 JGG ohne Auflage

In den beobachteten Verfahren stellte die Einstellung nach §§ 45, 47 JGG ohne Auflage die Ausnahme dar. Lediglich in einem Verfahren, in dem das Gericht davon ausgegangen ist, dass die Jugendliche die Tat nichtwissend begangen hat, wurde das Verfahren ohne Auflage eingestellt.

Anscheinend aufgrund der Vorgeschichte der A resümierte der Richter sodann: „Ich bin geneigt, ihr zu glauben, dass sie es nicht wusste.“ Der Staatsanwalt fragte nach, ob er das Verfahren einstellen wolle. Dies bejahte der Richter, der Staatsanwalt war damit einverstanden.⁵³²

Der Jugendlichen war bewusst, dass sie nichts machen muss und dass das Verfahren gegen sie zu Ende ist:

I: Okay, dann haben wir den auch erstmals abgehandelt. Ist das Verfahren gegen dich jetzt komplett zu Ende?

B6: Ja.

I: Und was musst du machen?

B6: Nichts.⁵³³

Hieraus ergibt sich, dass das Gericht bei Jugendlichen, die keine Auflage erfüllen müssen, entweder keine erzieherische Maßnahme für notwendig erachten oder jedoch denken, dass die Hauptverhandlung auch ohne weitere Maßnahme erzieherisch derart auf den Jugendlichen eingewirkt hat, dass eine weitere erzieherische Maßnahme nicht notwendig erscheint. Die vermeintlich geringe erzieherische Einwirkungsmöglichkeit erklärt mithin auch, warum die Einstellung ohne Auflage im Jugendstrafrecht eine Ausnahme darstellt und nur in besonders gelagerten Verfahren Anwendung finden kann, bei denen z.B. der Vorsatz aus vernünftigen Gründen angezweifelt werden kann oder ein Lebenswandel des Jugendlichen zu erkennen ist, der eine Begehung weiterer Straftaten als unwahrscheinlich erscheinen lässt.

c) §§ 45, 47 JGG mit Auflage

Häufiger als die Einstellung ohne Auflage wurde das Verfahren unter Vorbehalt der Erfüllung einer Auflage eingestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Auflage der Einstellung variieren kann und mithin auch differenziert durch die Jugendlichen wahrgenommen wird. Hier lässt sich zwischen einem Beratungstermin, der Ableistung von Sozialstunden sowie einer Geldauflage unterscheiden:

Lediglich die Teilnahme an einem Beratungsgespräch wird von den Jugendlichen nicht als Strafe angesehen. Auch hier versteht der Jugendliche, dass das Verfahren gegen ihn nach Teilnahme an dem Termin abgeschlossen ist.

⁵³² Beobachtung 6, Z. 49–52.

⁵³³ Interview 6, Z. 39–43.

I: Hast du gerade eine Strafe bekommen?

B2: Hihi (...) nee eigentlich nicht, ich muss ja nur zu diesem Termin dahin.

I: Okay, genau. Das Verfahren ist ja vorläufig eingestellt worden. Das heißt, es wurde kein Urteil gesprochen. Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?

B2: Ja (...), wenn ich den Termin wahrnehme.⁵³⁴

Die Aussage des Jugendlichen verdeutlicht aber auch zugleich, dass die Auflage als nicht so weitreichend von ihm angesehen wird. Ob und inwieweit der Termin sodann eine erzieherische Wirkung auf den Jugendlichen entfaltet hat, kann mit dem hiesigen Forschungslayout nicht beurteilt werden. Sofern als Auflage die Ableistung von Sozialstunden angeordnet wurde, wird die Auflage als Strafe angesehen:

B5: Ähm ja. Sozialstunden.

I: Ist das eine Strafe?

B5: Ja, ich muss ja Sozialstunden machen.

I: Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?

B5: Ja, das ist zu Ende.

I: Und weißt du jetzt, was du genau machen musst?

B5: Ich muss Sozialstunden abarbeiten. Ich weiß nicht, in welchem Bereich.

I: Weißt du, wen du von der Jugendgerichtshilfe ansprechen musst?

B5: Nee. Die werden sich bei mir melden.⁵³⁵

Ebenso wird die Auflage einer Geldzahlung durch den Jugendlichen als Strafe betrachtet:

I: Ja genau, das war der Vertreter der Staatsanwaltschaft. Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?

B7: Geldstrafe habe ich bekommen. 100 Euro. Werde ich natürlich jetzt bezahlen.

I: Und wurde gerade ein Urteil gesprochen?

B7: Nein, ich habe kein Urteil bekommen. Das Verfahren wurde (...) keine Ahnung.⁵³⁶

Es zeigt sich, dass viele Auflagen seitens der Jugendlichen als Strafe beurteilt werden und mithin hier die Aufteilung und die vermeintliche Besserstellung des Jugendlichen gegenüber den Erwachsenen gerade bei Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG mit Auflagen durch die Jugendlichen verkannt wird und mithin auch nicht die gesetzgeberische Intention verwirklicht werden kann.

⁵³⁴ Interview 2, Z. 38–44.

⁵³⁵ Interview 5, Z. 39–50.

⁵³⁶ Interview 7, Z. 31–38.

d) Verwarnung mit Auflage (§§ 14, 15 JGG)

Das Jugendgerichtsgesetz sieht als Maßnahme eine Verwarnung durch den Richter vor (§ 14 JGG), welche gemäß § 15 JGG mit einer Auflage verbunden werden kann. Auch die Verwarnung stellt eine Rechtsfolge eigener Art dar und ist formaljuristisch nicht als Strafe zu bewerten. Sofern die Jugendlichen in den beobachteten Verfahren verwarnt worden sind, wurde dies von dem Richter ausdrücklich erwähnt:

*Es folgte eine Pause von 6 Minuten, in der die Richterin das Urteil geschrieben hat. Sie verkündete, dass der A verwarnt wird und als Auflage ihm 25 Stunden gemeinnützige Arbeit erteilt werden.*⁵³⁷

Nichtsdestotrotz wurde der Verwarnung von den Jugendlichen keine weitere Bedeutung zugemessen, auch hier ist lediglich von Relevanz, welche Auflage verhängt worden ist:

I: Welche Strafe hast du gerade bekommen? Oder hast du eine Strafe bekommen?

B3: Ja, ich habe eine Strafe bekommen. Ich muss zur Drogenberatung und möglicherweise ein Drogenscreening machen; das entscheiden die dann da und 20 Sozialstunden.

I: Das heißt, was musst du jetzt genau machen?

*B3: Ich muss Kontakt zur Drogenberatung aufnehmen, zur Jugendgerichtshilfe da (...) bekomme ich dann (...) den Ort für (...) bzw. das für die Sozialstunden.*⁵³⁸

I: Hast du gerade eine Strafe bekommen und wenn ja, welche?

*B4: Ich habe gerade Sozialstunden bekommen. Und dann muss ich die halt jetzt machen und wenn ich die nicht mache, dann wird so ein nächstes Verfahren eingeleitet und dann muss ich in Beugehaft.*⁵³⁹

Die Auflage wurde durch die Jugendlichen ebenfalls als Strafe angesehen und es wurde von keinem Jugendlichen in dem Interview erwähnt, dass sie verwarnt worden sind. Auch hier lässt sich mithin erkennen, dass für den Jugendlichen lediglich ausschlaggebend ist, welche Leistung sie erbringen müssen.

Mithin scheint das Instrument der Verwarnung, welches selbst auch eine erzieherische Wirkung auf den Jugendlichen haben soll, ins Leere zu gehen, zumindest sofern es mit einer Auflage gekoppelt wird.

e) Jugendarrest

In einem der beobachteten Verfahren verhängte das Gericht neben der Auflage, dass der Jugendliche zu einer Drogenberatung gehen muss und wieder zur Schule gehen soll, ebenfalls einen Jugendarrest von zwei Wochen:

⁵³⁷ Beobachtung 4, Z. 74–76.

⁵³⁸ Interview 3, Z. 30–38.

⁵³⁹ Interview 4, Z. 33–37.

Das Gericht kam nach 20 Minuten wieder in den Sitzungsaal. Die Richterin verkündete das Urteil. Der A wurde zu zwei Wochen Warnschussarrest verurteilt; die Entscheidung nach § 27 JGG wurde offengelassen. Als weitere Auflagen erging die Anordnung des regelmäßigen Schulbesuches, zusätzlich zur Suchtberatung zu gehen und es wurde ein Umgangsverbot mit den Mittätern verhängt. Der Jugendliche fing nach der Urteilsverkündung an zu weinen. Die Richterin sagte ihm: „Wir wollen dir die Chance geben, zu zeigen, dass das Verfahren auf dich wirkt. Wichtig ist, dass du verstanden hast, dass du ab heute keine Straftaten mehr begehen darfst.“⁵⁴⁰

Die Reaktion des Jugendlichen zeigte, dass er durchaus betroffen von der Verurteilung war. Allerdings reagierte das Gericht einfühlsam und wirkte so vermeintlich positiv auf den Jugendlichen ein.

I: Das sind auch Richter. Die entscheiden genauso wie die mittlere Richterin. Welche Strafe hast du gerade bekommen? Beziehungsweise was musst du jetzt machen?

B9: Ich muss dreimal zur Drogenberatung und, äh, dann zwei Wochen in den Arrest und ich muss zur Schule gehen.⁵⁴¹

Überraschend erscheint hier, dass der Jugendliche alle der verhängten Auflagen sowie den Jugendarrest gleichrangig nennt und keine Abstufung zwischen den einzelnen Maßnahmen macht. Dies lässt zum einen die Bereitschaft des Jugendlichen erkennen, alle Maßnahmen zu erfüllen, verdeutlicht aber auch, dass für den Jugendlichen hauptsächlich entscheidend ist, was er machen muss.

f) Arbeitsleistung

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG kann das Gericht die Auflage der Erbringung einer Arbeitsleistung verhängen. Gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 JGG kann die Auflage durch einen Beugearrest erzwungen werden, sofern der Jugendliche über die Möglichkeit des Beugearrestes vorher informiert wurde.

Dass sich es hierbei nicht um eine Alternative handelt, muss durch das Gericht deutlich formuliert werden, damit der Jugendliche es versteht, sich darauf einstellen kann und nicht denkt, dass der Arrest die Arbeitsleistung sodann ersetzt:

I: Dann die Frage: Hast du gerade eine Strafe bekommen und wenn ja welche?

B10: Ja, habe halt Sozialstunden bekommen.

I: Okay, und war da nicht noch etwas mit Beugearrest?

B10: Ja, aber nur, wenn ich das nicht mache, dann muss ich zwei Wochen in den Bau.⁵⁴²

⁵⁴⁰ Beobachtung 9, Z. 126–135.

⁵⁴¹ Interview 9, Z. 33–36.

⁵⁴² Interview 10, Z. 32–37.

Den Jugendlichen ist regelmäßig die Aufgabe der Arbeitsleistung bewusst. Allerdings kennen sie lediglich die Rahmenbedingungen und wissen nicht wirklich, was auf sie zukommt:

I: Okay, dann einmal die Frage, ob und, wenn ja, welche Strafe du gerade bekommen hast?

B11: Ich soll 50 Sozialstunden machen, aber wo, weiß ich nicht.

I: Weißt du denn, wie das jetzt ablaufen wird?

B11: Ja, also, ich muss da jetzt hingehen und muss es in drei Monaten fertig haben.⁵⁴³

Auch bei der Arbeitsleistung wird deutlich, dass die Jugendlichen verstehen, was sie zu tun haben. Da hier, wie auch bei den anderen Sanktionen, ein großes Interesse der Jugendlichen besteht, erscheint es sinnvoll, dass die Arbeitsleistung bereits im Rahmen der Urteilsverkündung genauer definiert wird und sodann direkt durch den Jugendlichen in Angriff genommen werden kann, ohne dass weitere dazwischenliegende Termine mit der Jugendgerichtshilfe notwendig werden.

2. Zwischenfazit

Insgesamt wird deutlich, dass die Jugendlichen die Aufgabe, die sie entweder in Form einer Auflage oder im Rahmen einer Strafe erhalten, verstehen und wissen, was sie nach dem Verfahren erledigen müssen.

Allerdings ist den Jugendlichen nicht bewusst – unabhängig von der verhängten Rechtsfolge – wie es konkret weitergeht:

I: Weißt du, wie das jetzt weitergeht?

B 10: Nein.⁵⁴⁴

I: Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?

B3: Nee, ich glaube, dass schon noch was kommt. Aber eigentlich auch nicht. Ich weiß es nicht so richtig.

I: Weißt du schon, was du in den Sozialstunden machen musst?

B3: Nee, noch nicht.

I: Was kannst du dir da so vorstellen?

B3: Also, wenn ich so in einem Tierheim machen muss, dann so fegen und Kacke wegmachen.⁵⁴⁵

I: Und wie bekommst du Informationen, wann und wie du das machen musst?

B 11: Denke mal durch meinen Betreuer.⁵⁴⁶

⁵⁴³ Interview 11, Z. 64–69.

⁵⁴⁴ Interview 10, Z. 38–39.

⁵⁴⁵ Interview 3, Z. 37–43.

⁵⁴⁶ Interview 11, Z. 70–72.

Diese Unsicherheit der Jugendlichen ist zum einen durch das Gerichtssystem, der Trennung zwischen dem Hauptverfahren und der Vollstreckung, verursacht, zum anderen aber auch auf eine fehlende Kommunikation in dieser Richtung zurückzuführen.

Es erscheint sinnvoll, dass die beteiligten professionellen Akteure bereits eine konkrete Ausgestaltung der zu erledigenden Aufgabe vornehmen, damit der Jugendliche schnellstmöglich eine Sicherheit bekommt, was und wie er etwas zu machen hat. Eine zeitliche Zäsur zwischen der Hauptverhandlung und der Ausgestaltung der Aufgabe belässt den Jugendlichen in einer Schwebeposition, die die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung reduziert und gegebenenfalls sogar minimiert.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die Jugendlichen – wohl aufgrund der Fixierung auf die zu erwartende Aufgabe – juristische Feinheiten sowie die durch das JGG vorgenommene Unterteilung der Sanktionen nicht verstehen:

I: Das Verfahren wurde eingestellt. Weißt du, was der Unterschied zwischen einem Urteil und einer Einstellung ist?

B7: Urteil wäre jetzt Jugendarrest oder Sozialstunden. Aber Geldstrafe ist kein Urteil, sondern Einstellung.⁵⁴⁷

Sofern die Jugendlichen nicht verstehen, dass es sich bei den Auflagen um keine Strafen im eigentlichen Sinn handelt, stellt sich die Frage, inwieweit die Unterteilung der Sanktionen im JGG Sinn ergibt. Da bei einer Abschaffung der Aufteilung jedoch auch ein negativer Einfluss auf die Vielfältigkeit der Maßnahmen zu befürchten ist, wird sich hier bewusst dagegen ausgesprochen.

Trotzdem sollte gerade das Gericht darauf hinwirken, dass wichtige Unterscheidungen von dem Jugendlichen wahrgenommen werden. Die Unterscheidung, ob der Jugendliche vorbestraft ist oder nicht, hat für ihn später möglicherweise weitreichende Folgen und sollte demnach von ihm verstanden werden:

I: Der Richter hat ja am Ende etwas vom Führungszeugnis gesagt. Weißt du, was genau der Unterschied zwischen dem Führungszeugnis und dem Verzeichnis ist, worin die Richter schauen können?

B6: Also das Führungszeugnis ist für unter 18 Jahre und da stehen Verurteilungen drin. Das wird dann aber nach dem 18. Lebensjahr gelöscht. Also da steht halt schon drin, welche Verfahren ich hatte.

I: Das Führungszeugnis gibst du ja auch ab, wenn du dich irgendwo bewerben würdest. Steht dann bei dir da schon was drin?

B6: Nee, das steht da nicht drin. Also nicht, dass der Arbeitgeber das sieht.⁵⁴⁸

⁵⁴⁷ Interview 7, Z. 38–41.

⁵⁴⁸ Interview 6, Z. 123–134.

Hier wird deutlich, dass das Gericht versuchte, dem Jugendlichen den Unterschied zwischen den einzelnen Registern zu erklären, dies führte jedoch dazu, dass der Jugendliche die Tatsachen vermischte und lediglich eine für ihn unklare Aussage entstand. Es sollte an dieser Stelle darauf geachtet werden, dass dem Jugendlichen das nur für ihn Relevante erläutert wird.

III. Fazit

Die durchgeführte Studie fügt sich in den theoretischen Hintergrund ein. Es wird deutlich, dass auch bei den Jugendlichen die vorgestellten Kommunikationstheorien zu beachten sind. Gerade das ungewohnte Setting führt bei ihnen zu einer Unsicherheit, die sich negativ auf das Verstehen der Hauptverhandlung auswirkt. Wie gezeigt, wird das Verständnis durch eine Begleitung, die dem Jugendlichen Sicherheit gibt, zumindest verstärkt.

Gleichwohl ist abschließend noch einmal auf das Modell von *Lorenz* einzugehen, mit dem bereits die Kommunikationstheorien zusammengefasst worden sind. Aufgrund der Ergebnisse kann das Modell für das Jugendstrafverfahren modifiziert werden, da die ersten Ebenen, die bei dem Gesagten und bei dem akustischen Verstehen anschließen, in der Hauptverhandlung nicht als Problem angesehen werden müssen:

Übersicht 16: Gedacht ist nicht gesagt III



Quelle: eigene Darstellung

Die Untersuchung ergab, dass es bei allen Jugendlichen in manchen – zum Teil wesentlichen – Punkten bereits beim Verstehen scheitert. Dies führt in einigen Verfahren dazu, dass die Verteidigungsfähigkeit des Jugendlichen eingeschränkt ist und mithin das Verfahren contra legem abläuft.

Unter anderem zeigen die Beobachtungen und Interviews, dass die Kommunikationsmodelle nur rudimentär bei der Kommunikation mit dem Jugendlichen Anwendung finden. Eine ausführliche Rollenbeschreibung oder eine Metakommunikation konnte in keinem der Verfahren beobachtet werden, obwohl dies zu einem besseren Verständnis der Jugendlichen führen könnte.

Des Weiteren offenbart die Untersuchung, dass die Verfahrensbeteiligten unterschiedlich stark an dem Verfahren partizipieren und dies bei den Jugendlichen dazu führt, dass bezüglich einzelner Verfahrensbeteiligter ein falsches Rollenbild vorliegt. Die Passivität einiger Verfahrensbeteiligter beeinflusst zwangsläufig auch das Bild der Personen, die aus diesem Grund aktiver (mit größerem Redanteil) an der Verhandlung teilnehmen.

Durch die kleingliedrige Analyse der einzelnen Kommunikationspartner des Jugendlichen und deren Beziehung zum Jugendlichen konnten Gruppen gebildet werden, die zeigen, dass es bezüglich des Verstehens der Hauptverhandlung einige Schlüsselfaktoren gibt. Allerdings lässt sich – trotz des Versuchs – keine Einteilung der Jugendlichen in Gruppen vornehmen, die über das ganze Verfahren konstant sind.

So gibt es Jugendliche, die den Personen keine verfahrensrelevante Rolle zuordnen können, die Rechtsfolge jedoch verstehen. Andersherum gibt es auch Jugendliche, die das Setting vollumfänglich umfassen, sich aber dennoch nicht selbst verteidigen können und die Rechtsfolge nicht verstehen.

Deutlich wird durch die Untersuchung, dass kein Jugendlicher die strafrechtliche Hauptverhandlung in Gänze begreift. Teilweise werden lediglich kleinere Verfahrensabschnitte nicht verstanden oder die Rolle der einzelnen Akteure nicht vollumfänglich erfasst. Schwerwiegender – jedoch auch häufig – werden durch die Jugendlichen allerdings auch elementare Rollenbilder oder wichtige Verfahrensgrundregeln verkannt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Verteidigungsbereitschaft der Jugendlichen eingeschränkt ist und das Verfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht mehr genügt. Hier besteht ein akuter Handlungsbedarf, damit das Verfahren nicht contra legem verläuft.

Dadurch, dass die Analyse ergeben hat, dass nicht lediglich einzelne Rollen oder Verfahrensschritte nicht verstanden werden, sondern es divergierend ist, was der Jugendliche versteht und was er nicht versteht, erscheint dies kein Problem einzelner Verfahrensschritte zu sein, sondern ein breit angelegtes und systemimmanentes Problem darzustellen.

E. Schlussfolgerungen

Aufgrund der Feststellung, dass es sich bei dem (fehlenden) Verständnis um ein ubiquitäres Problem handelt, müssen sich Verbesserungen, die einen nachhaltigen Einfluss auf das Verstehen des Jugendlichen haben sollen, auf das gesamte Verfahren beziehen. Eine Veränderung einzelner Verfahrensschritte kann nur als sinnvoll betrachtet werden, sofern sie Einfluss auf das ganze Verfahren haben.

Beispielsweise ist hier die Belehrung anzuführen: Wenn der Jugendliche diese vollumfänglich und auch in ihrer Reichweite versteht, wirkt sie sich auf das Verfahren aus. Hier erscheint angezeigt, dass der Jugendliche bereits vor dem Verfahren über seine Rechte aufgeklärt wird, ohne dass dies die vorgeschriebene Belehrung vor Gericht ersetzen kann. Als ausführendes Organ kommt hier die Jugendgerichtshilfe in Betracht, die den Jugendlichen so besser auf das Verfahren vorbereiten kann.

Die nachfolgenden Schlussfolgerungen beziehen sich auf mögliche Veränderungen, die das ganze Verfahren betreffen und sich somit voraussichtlich in Gänze positiv auf das Verstehen des Jugendlichen auswirken würden.

I. Feststellung der Verteidigungsfähigkeit von Jugendlichen

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Jugendlichen regelmäßig kognitiv nicht in der Lage sind, das gesamte Verfahren zu verstehen. In einigen Fällen führt dies zwangsläufig zu einer Einschränkung der Verteidigungsfähigkeit der Jugendlichen. Aus diesem Grund soll nachfolgend die Frage erörtert werden, ob und inwieweit die Verteidigungsfähigkeit der Jugendlichen festgestellt werden könnte.

Kotz hatte die Idee, die Feststellung der Sprachkundigkeit ortsfremder Beschuldigter anhand eines standardisierten Fragebogens zu erheben.⁵⁴⁹ Hiermit würde eine objektivierbare Größe ermittelt werden, die darüber Aufschluss geben kann, inwieweit der Beschuldigte der Prozesssprache folgen und sich somit selbst verteidigen kann. Die Bestellung eines Dolmetschers, aber auch eines Pflichtverteidigers könnte hiervon abhängig gemacht werden.⁵⁵⁰

Versucht man den Gedanken von *Kotz* auf das jugendgerichtliche Verfahren zu übertragen, könnte die Beiordnung eines Pflichtverteidigers aufgrund eines standardisierten Fragebogens, welcher von dem Jugendlichen – bereits beim ersten Termin bei der Jugendgerichtshilfe – auszufüllen ist, abhängig gemacht werden.

Dagegen kann vorgebracht werden, dass die Entscheidung über eine notwendige Verteidigung durch den Gesetzgeber vorgenommen worden ist, dass das in den Vorschriften enthaltene Ermessen ureigene Aufgabe des Gerichts ist und dieses nicht an einen standardisierten Fragebogen gebunden sein sollte. Allerdings wird das erkennende Gericht den ersten tatsächlichen Kontakt mit dem Jugendlichen regelmäßig erst in der Hauptverhandlung haben. Eine Unterbrechung, um sodann einen Pflichtverteidiger beizuordnen, wird wegen der hohen zu erreichenden Erledigungszahlen und aus Gründen der Prozessökonomie die absolute Ausnahme darstellen. Sie wäre auch insoweit kontraproduktiv, da regelmäßig ein neuer Termin anberaumt werden müsste und der Jugendliche nochmals bei Gericht erscheinen müsste und das Verfahren verlängert werden würde.

⁵⁴⁹ *Kotz*, StV 2012, 626, 628.

⁵⁵⁰ *Kotz*, StV 2012, 626, 628.

Mithin entscheidet das Gericht über die Beiordnung eines Pflichtverteidigers grundsätzlich nach Aktenlage und nach § 140 Abs. 2 StPO nach der zu erwartenden – schuldangemessenen – Strafe.⁵⁵¹ Ein Fragebogen, dem das Gericht entnehmen kann, ob der Jugendliche zumindest die prozessualen Grundregeln, die für ihn von Bedeutung sind, kennt, würde die Entscheidung erleichtern. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei dem Kommunikationssetting vor Gericht um ein anderes als bei der Jugendgerichtshilfe handelt.

Aufgrund der Situation, in der sich der Jugendliche vor Gericht befindet, scheint es durchaus denkbar, dass auch ein Jugendlicher, der einen Test zu seiner Verteidigungsfähigkeit gut „besteht“, sich in der realen Situation dann nicht – oder nicht ausreichend – verteidigen kann. Nichtsdestotrotz könnte ein solcher Test die Entscheidungsfindung des erkennenden Gerichts – infolge der objektivierbaren Ergebnisse – positiv beeinflussen.

Inwiefern eine schlechte Teilnahme an dem Test jedoch dann die Verteidigungsunfähigkeit gemäß § 140 Abs. 2 S. 1 2. Hs. StPO impliziert, ist fraglich. Eine feste Bindung an derartige Testergebnisse ist nicht mit der richterlichen Entscheidungsfreiheit in Einklang zu bringen.⁵⁵² Ob indes die richterliche Entscheidung an das Testergebnis angelegt wird und ein negatives Testergebnis begründete Zweifel an der Verteidigungsfähigkeit des jugendlichen Angeklagten begründen können, müsste die Praxis zeigen.

Der Fragebogen müsste mit Hilfe der im Jugendstrafrecht aktiven Berufsgruppen interdisziplinär erstellt werden, damit nicht lediglich juristische, sondern auch sprach- und kommunikationswissenschaftliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Als Mindestvoraussetzung sollte der Fragebogen zumindest folgende Aspekte abdecken, die sich aus der Rechtsprechung zu der notwendigen Verteidigung – zumindest dem Sinngehalt nach – ergeben:

⁵⁵¹ Vgl. Kapitel A.III.1.c); OLG Köln StraFo 2002, 297; BayObLG NStZ 1990, 142; OLG Brandenburg StV 2000, 607.

⁵⁵² BGHZ 90, 41, 45; BGHSt 47, 105.

Übersicht 17: Fragebogen zur notwendigen Verteidigung

- Allgemeine Fähigkeit komplexere Sätze zu verstehen und diese auch vom Sinngehalt wiedergeben zu können.⁵⁵³
 - Jugendlicher sollte in der Lage sein, einen Lebenssachverhalt in eigenen Worten – in einer freien Erzählung – wiedergeben zu können
 - Jugendlicher sollte in der Lage sein, die Angaben zu seiner Person eigenständig vortragen zu können
 - Jugendlicher sollte befähigt sein, Widersprüche zu erkennen und diese zugleich auch artikulieren zu können
- Verständnis prozessualer Grundregeln⁵⁵⁴
 - Aussageverweigerungsrecht mitsamt den rechtlichen Folgen
 - Kenntnis über die Rolle und Funktion der beteiligten Personen
 - Kenntnis über den Verlauf einer gerichtlichen Verhandlung
- Verständnis der möglichen Rechtsfolgen⁵⁵⁵
 - Kenntnis darüber, welche Strafen/Erziehungshilfen verhängt werden können
 - Kenntnis über die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens – Vorteile, die sich daraus ergeben
 - Grundzüge über den Ablauf der Strafvollstreckung sollten dem Jugendlichen bewusst sein

Quelle: eigene Darstellung

II. Einführung eines Fachanwalts für Jugendstrafrecht

Sofern die Untersuchung ergeben hat, dass die Verteidigungsfähigkeit der Jugendlichen häufig nicht gegeben ist und daraus – zutreffend – gefolgert wird, dass die notwendige Verteidigung in Jugendstrafsachen ausgedehnt werden sollte, muss zugleich über die Qualität der Verteidigung in Jugendstrafsachen diskutiert werden. Eine Ausdehnung der notwendigen Verteidigung ist durch eine extensive Auslegung der entsprechenden Normen möglich und bedarf keiner Gesetzesänderung;⁵⁵⁶ ein Umdenken der Gerichte – auch wenn ein Verfahren mit einem Verteidiger langwieriger und schwieriger sein könnte – ist jedoch zwingend notwendig. Zwar werden die beteiligten Juristen (Gericht und Staatsanwaltschaft) grundsätzlich auf ein faires Verfahren achten, der Verteidiger könnte indes aufgrund seiner Stellung als einseitiger Interessenvertreter – wie in der Studie nachgewiesen – ein besseres Vertrauensverhältnis zu dem Jugendlichen auf-

⁵⁵³ LG Hildesheim, Beschluss vom 09. November 2007 – 12 Qs 57/07, bezüglich einer Lese- und Rechtschreibschwäche eines erwachsenen Angeklagten.

⁵⁵⁴ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 18. April 2008 – 2 Ss 32/08 (43/08).

⁵⁵⁵ KG Berlin, Beschluss vom 07. Mai 2013 – 4 Ws 47/13, 4 Ws 47/13 - 141 AR 193/13, hier jedoch eher zurückhaltend zur notwendigen Verteidigerbestellung.

⁵⁵⁶ Vgl. Kapitel A.III.1.c).

bauen. Dieses würde sich sowohl auf die gesamte Kommunikation als auch auf das Verständnis positiv auswirken.

Allerdings vermag ein in der jugendgerichtlichen Praxis erfahrener Anwalt zugleich die Gerichte entlasten, indem der Jugendliche besser auf die Verhandlungssituation vorbereitet ist und somit die Erklärungsversuche, die vorgenommen werden, jedoch nicht von Erfolg sind, entbehrlich werden. Dafür müsste der Anwalt jedoch nicht lediglich die notwendige Erfahrung im materiellen sowie im prozessualen Jugendstrafrecht besitzen, sondern auch im Umgang mit Jugendlichen geschult sein. Um ein derartiges, den genannten Ansprüchen entsprechendes, Niveau zu schaffen, wäre es angezeigt, einen Fachanwaltstitel für Jugendstrafsachen zu etablieren.

Allgemein ist für die Zulassung als Fachanwalt notwendig, dass der Bewerber eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit vorweisen kann. Zusätzlich müssen praktische Erfahrungen in Fällen im Fachgebiet belegt werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen in dem jeweiligen Rechtsgebiet müssen zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung besondere theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden.⁵⁵⁷

In der Ausbildung zum Fachanwalt für Jugendstrafrecht müssten sodann neben der juristischen Komponente vor allem der Umgang und die Kommunikation mit einem jugendlichen Mandaten geschult werden. Hier könnten die erhobenen Ergebnisse dazu dienen, den Grundrahmen der Kommunikation zu skizzieren. Zu berücksichtigen ist vor allem, dass sich der Jugendliche durch den Verteidiger ernstgenommen fühlen muss und dass, wenn der Jugendliche das möchte, die Erziehungsberechtigten ebenfalls mit in die Vorgespräche, die vor der Hauptverhandlung zwingend erforderlich sein müssen, mit einbezogen werden.⁵⁵⁸ Mithin müsste die Ausbildung zum Fachanwalt für Jugendstrafrecht interdisziplinär ausfallen und dürfte zugleich nicht dazu führen, dass die Gerichte sich darauf verlassen, dass die Fachanwälte aufgrund ihrer vertieften Kenntnisse – als eigenständiges Organ der Rechtspflege – Aufgaben übernehmen, die durch das Gesetz dem Gericht vorbehalten sind. Anders als es die Prozessbeobachtungen teilweise gezeigt haben,⁵⁵⁹ hat die Rechtsmittelbelehrung trotzdem in ausführlicher Form durch das erkennende Gericht zu erfolgen.

Vordergründig kann zwar angeführt werden, dass sich zu wenige Rechtsanwälte mit dem Jugendstrafrecht als solchem beschäftigen, als dass die Einführung des Fachanwaltstitels auf ausreichende Resonanz stoßen würde. So ist der Studie von *Zapf* zu entnehmen, dass 2012 in den Rechtsanwaltskammern Celle und Braunschweig lediglich 47 von insgesamt ca. 7600 Rechtsanwälten den Schwerpunkt Jugendstrafrecht angegeben hatten.⁵⁶⁰ Allerdings ist dem entgegenzuhalten, dass

⁵⁵⁷ §§ 3 ff. FAO (Fachanwaltsordnung).

⁵⁵⁸ Vgl. zu den Ergebnissen bezüglich des Verteidigerverhaltens Kapitel D.I.5.c).

⁵⁵⁹ Vgl. Kapitel D.I.1.a) mit Nachweis bei Beobachtung 4, Z. 33 f.

⁵⁶⁰ *Zapf*, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, S. 244.

zum einen die Investitionen den Rechten der jugendlichen Beschuldigten zu Gute kommen und die Justiz als solche nicht angehalten ist, wirtschaftliche Belange vor Verfahrensziele zu stellen.⁵⁶¹ Zum anderen könnte die Einführung eines Fachanwaltstitels dazu führen, dass die Verteidiger dahingehend sensibilisiert werden und eine vertiefte Beschäftigung einer größeren Anzahl als bisher die Folge ist.

Allerdings stellt sich die Frage, inwiefern der Fachanwalt für Jugend(straf)recht die gängige Praxis verändern würde. Sofern nicht zugleich eine Zulassungsbeschränkung auf Fachanwälte im Jugendstrafrecht eingeführt wird, die indes so dann zu einer – wohl unzulässigen – Monopolisierung der Fachanwälte für Jugendstrafrecht führen würde, kann weiterhin jeder zugelassene Rechtsanwalt in Jugendstrafsachen verteidigen. Dass alle Jugendlichen sich von sich aus an einen spezialisierten Fachanwalt wenden, wird nicht zu erreichen sein. Gleichwohl gelten die Rechtsanwälte, wie bereits ausgeführt, als unabhängiges Organ der Rechtspflege.⁵⁶² Mithin haben auch sie sich an die Wertung des § 2 Abs. 1 S. 2 JGG zu halten und müssen dem erzieherischen Gedanken der Hauptverhandlung gerecht werden. Der Verteidiger hat bei einem jugendlichen Mandanten auf die aufgezeigten Besonderheiten zu achten, und sofern er diesen nicht gerecht werden kann, sollte eine Ablehnung des Mandats, trotz eventueller finanzieller Einbußen, zum Wohle des Jugendlichen als gangbare Lösung in Betracht gezogen werden.

Überdies handelt es sich bei den im Jugendstrafrecht eingesetzten Rechtsanwälten um Pflichtverteidiger, die regelmäßig von den Gerichten beigeordnet werden. Hier würde ein Fachanwaltstitel dazu führen, dass die Gerichte sich anhand des Titels auf eine besondere Qualifikation der Anwälte verlassen und diese sodann bevorzugt im Strafverfahren gegen Jugendliche einsetzen könnten. Natürlich können sich der Jugendliche und/oder die Erziehungsberechtigten auch selbst für einen Verteidiger entscheiden, der dann als Pflichtverteidiger beigeordnet werden kann. Allerdings hat die Befragung der Jugendlichen gezeigt, dass dem ersten Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe eine große Bedeutung zukommt. Die Jugendlichen nehmen oft keinen Kontakt zu einem Verteidiger auf, sofern die JGH dem Jugendlichen mitteilt, dass dies nicht notwendig ist. Hieraus lässt sich auch der Schluss ziehen, dass die JGH auch die Wahl der Verteidigers durchaus beeinflussen könnte und auch hier lediglich Fachanwälte für Jugend(straf)recht vorgeschlagen werden sollten.

⁵⁶¹ Zu den Kosten vgl. *Krack*, Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren, S. 138.

⁵⁶² *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 172, mit Nachweis von BGH NStZ 1997, 40. Zur Verteidigerstellung in anderen Ländern vgl. *Madlener*, ZStW 93, 275; a.A. *Hellmann*, Strafprozessrecht, Rn. 488.

III. Zwingende Teilnahme der Jugendgerichtshilfe

Da aus rechtspolitischen Gründen nicht mit der Einführung eines Fachanwaltstitels und auch nur bedingt mit der Erweiterung der notwendigen Verteidigung zu rechnen ist, stellt sich die Frage, ob als Minus zum Standardverteidiger eine zwingende Teilnahme der Jugendgerichtshilfe angeordnet werden sollte.

Die Studie hat gezeigt, dass die Jugendlichen sich aufgrund des vorherigen Kontakts sicherer fühlen, sofern derselbe Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend ist, mit dem sie das erste Gespräch hatten.⁵⁶³ Dies lässt sich anhand der Kommunikationstheorien belegen, da der Jugendliche in dem für ihn unbekanntem Setting zumindest eine Person bereits vorher kannte.⁵⁶⁴ Hieraus ergibt sich zugleich, dass, sofern es nicht der Verteidiger ist, der diese bekannte Person darstellt, es sinnvoll erscheint, dass zumindest die Jugendgerichtshilfe eine Permanente für den Jugendlichen in dem Verfahren darstellt.

Gleichwohl kann entgegnet werden, dass der Jugendliche seine Erziehungsberechtigten als Konstante in dem Verfahren hat. Hier ist allerdings anzumerken, dass der Erziehungsberechtigte in den bereits behandelten Fällen⁵⁶⁵ von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden kann und zudem aufgrund des fehlenden staatlichen Auftrags eine andere Rolle für den Jugendlichen einnimmt.

Mithin ist zu fordern, dass der Gesetzgeber zumindest hier Handlungsbedarf sieht und die Jugendgerichtshilfe als notwendiges Prozessorgan bei der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung implementiert.

IV. Vereinfachtes Jugendverfahren: Verstehen versus Beschleunigung

Wie sich gezeigt hat, liegen die Taten der Jugendlichen zur Zeit der Hauptverhandlung häufig bereits einige Zeit zurück. Erzieherisch wirksamer ist es, wenn die erzieherische Maßregel schnell nach dem Verstoß erfolgt.⁵⁶⁶ Hier bietet das vereinfachte Jugendverfahren, da das allgemeine beschleunigte Strafverfahren in Jugendsachen nicht statthaft ist (§ 79 Abs. 2 JGG), die einzige Möglichkeit. Zu kritisieren ist allerdings, dass die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft hier entbehrlich ist (§ 78 Abs. 2 S. 1 JGG). Mithin handelt es sich tatsächlich nicht lediglich um ein beschleunigtes, sondern auch um ein vereinfachtes bzw. abgespecktes Verfahren.

An den Beschleunigungsmodellen wird kritisiert, dass Nebenwirkungen erwartet werden, die die Grundgedanken des Jugendstrafrechts beeinträchtigen. Von Kritikern wird angeführt, dass eine zunehmende straforientierte Praxis und ein Rückgang der informellen Diversionsverfahren im Vorfeld einer Hauptverhandlung zu erwarten sind. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Zielgruppe des

⁵⁶³ Vgl. hierzu die Ergebnisse in Kapitel D.I.4.c).

⁵⁶⁴ Vgl. zu den Kommunikationstheorien A.II.; *Röhmer/Schütz*, *Psychologie der Kommunikation*, S. 23.

⁵⁶⁵ Vgl. Kapitel A.III.5.

⁵⁶⁶ *Bliesener/Thomas*, *ZJJ* 2012, 382, 383.

Diversionsverfahrens mit der Zielgruppe der Beschleunigungsmodelle überschneidet.⁵⁶⁷ Mithin ist eine Ausdehnung des beschleunigten Verfahrens nur akzeptabel, wenn sie nicht dazu führt, dass die Diversion im Jugendstrafrecht zurückgedrängt wird.

Darüber hinaus weist unter anderem *Schmidt* zu Recht darauf hin, dass aufgrund der kurzen Entwicklungsschritte bei Jugendlichen eine schnelle Reaktion grundsätzlich zielführend ist, gibt aber auch zu bedenken, dass wegen der überwiegenden Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität ein gewisser Zeitraum zwischen Tat und strafgerichtlicher Verhandlung teilweise sinnvoll sein kann.⁵⁶⁸ Unabhängig von den Strafverfolgungsbehörden erfolgt möglicherweise eine umgehende Reaktion auf die Straftat, sei es in der Peergroup des Jugendlichen oder aber im Elternhaus. Infolge der Nähe der Personen im Umfeld ist bei dieser informellen Reaktion auf die Straftat davon auszugehen, dass diese, da sie aus dem persönlichen Nahumfeld kommt, wirksamer ist als eine schnelle formelle (gerichtliche) Sanktion.⁵⁶⁹

Dies wird durch die Interviews ebenso belegt: Die Befragten gaben mehrheitlich an, dass die Tat zwar bereits länger her ist, sie sich jedoch noch genau an den Tag erinnern können. Dies liegt daran, dass es sich für die meisten und vor allem für Ersttäter – wohl vor allem wegen des Kontakts mit der Polizei – um ein einschneidendes Erlebnis handelt und sie sich mithin gut erinnern können.

Somit gibt es zwar Anwendungsfälle für das vereinfachte Jugendstrafverfahren. Jedoch wird der Anwendungsbereich vom Gesetz auf kleine und mittlere Jugendkriminalität begrenzt. Des Weiteren zeigen Studien aus Bamberg, dass es sich bei den Jugendlichen in fast der Hälfte der untersuchten Fälle um Ersttäter handelt.⁵⁷⁰ Hier erscheint es fraglich, ob diese Fälle nicht über die Diversion hätten erledigt werden können bzw. ob ein förmliches Verfahren aufgrund der guten Erinnerung der Jugendlichen an den Tattag sowie wegen der informellen Reaktionen auf das deviante Verhalten sinnvoller gewesen wäre.

Sofern das vereinfachte Verfahren dazu führt, dass auch die personelle Besetzung der Akteure und die Zeit minimiert werden, in der sich die Jugendgerichtshilfe vorher mit dem straffälligen Jugendlichen beschäftigen und ihn somit auf das Verfahren und die teilnehmenden Akteure vorbereiten kann, erscheint eine Ausdehnung des vereinfachten Jugendverfahrens auch aus kommunikationstechnischer Sicht als nicht angebracht.

Überdies ist es aufgrund der erfolgreichen Evaluation der Schülergerichte sinnvoll, die Diversion mit Hilfe der Schülergerichte weiter auszubauen, da diese (in)formelle Reaktion, vor allem wegen der Gleichartigkeit der Schüllerrichter,

⁵⁶⁷ *Frenzel*, ZJJ 2011, 70–73.

⁵⁶⁸ *Schmidt*, ZJJ 2014, 36 f.

⁵⁶⁹ *Ostendorf*, JGG, S. 113.

⁵⁷⁰ *Schmidt*, ZJJ 2014, 33.

einen positiven Einfluss auf die Rückfallquote bei einschlägigen Delikten aufweist.

Literaturverzeichnis

- Artkämper, Heiko*: Die „gestörte“ Hauptverhandlung, 5. Auflage, Bielefeld 2017
- Artkämper, Heiko / Hermann, Gunnar / Jakobs, Carola / Kruse, Henner*: Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, Bonn 2008
- Artkämper, Heiko / Schilling, Karsten*: Vernehmungen Taktik – Psychologie – Recht, 5. Auflage, Hilden 2018
- Bahners, Patrick*: Wie verhielt sich der Verhaltensforscher?, in: Frankfurter Allgemeine 2015, abzurufen unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-universitaet-salzburg-erkennt-konrad-lorenz-den-ehrendoktor-ab-13977745.html> (letzter Zugriff: 05.03.2020)
- Barnham, Chris*: Quantitative and Qualitative Research: Perceptual Foundations, in: International Journal of Market Research 2015, Vol. 57, S. 837–854
- Baumgärtel, Ruth Maria*: Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Hinblick auf missbrauchte Kinder und Jugendliche, zugl. Dissertation (Wien 2008), abzurufen unter: http://www.opferschutz-niedersachsen.de/daten/module/media/Die-psychosoziale-und-juristischeProzessbegleitung-im-Hinblick-auf-missbrauchte-Kinder-und-Jugendliche_2008-12-12-XDpc.pdf (letzter Zugriff: 07.03.2020)
- Baumhöfener, Jesko*: Jugendstrafverteidiger: eine Untersuchung im Hinblick auf § 74 JGG, Mönchengladbach 2007
- Beulke, Werner*: Die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahren – Land in Sicht?, in: Feuerhelm, Wolfgang / Schwind Hans-Dieter / Bock, Michael (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999; Berlin 1999, S. 647–661
- Bliesener, Thomas / Thomas, Jana*: Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots, in: ZJJ 2012, Heft 4, S. 382–389
- Böll, Sven*: Unser schwacher Staat, in: Der Spiegel 2017, Nr. 28, S. 42
- Bogdan, Robert / Taylor, Steven J.*: Introduction to Qualitative Research Methods: A Guidebook and Resource: The Search for Meanings, New Jersey 1998
- Brodowski, Dominik*: Strafrechtliche Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, ZIS 2017, S. 11–27
- Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Auflage, Berlin 2017 (zit.: Bearbeiter, JGG, §, Rn.)

- Butts, Jeffrey / Ortiz, Jennifer: Teen Courts – Do They Work and Why?, NYSBA Journal 2011, S. 18-21*
- Cohnitz, Wolf-Günther: Der Verteidiger in Jugendstrafsachen, Berlin 1957*
- DVJJ: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie zu den das Jugendstrafverfahren betreffende Teilendes Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 30.11.2018, abzurufen unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/stellungnahme_dvjj_verfahrensrechte_jgg.pdf (letzter Zugriff: 10.03.2020)*
- DVJJ: Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren / EU Richtlinie 2016/800 vom November 2018, abzurufen unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/stellungnahme_eu_rl_bag_jugendhilfe.pdf (letzter Zugriff: 10.03.2020)*
- Dahs, Hans: Das rechtliche Gehör im Strafprozess, München 1965*
- Denzing, Norman K.: The Research Act: A Theoretical Introduction to Sociological Methods, Abingdon 2009*
- Deutscher Bundestag: Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht – Begründung, Historie, Stellenwert heute, WD 7 – 015/08, Berlin 2008*
- Diemer, Herbert / Schatz, Holger / Sonnen, Bernd: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, Kommentar, 7. Auflage, Heidelberg 2015 (zit.: Bearbeiter, JGG, §, Rn.)*
- Dollinger, Bernd / Fröschle, Tobias / Gilde, Luzie / Vietig, Jenna: Junge Menschen vor Gericht, in: MSchKrim 2016, S. 325–341*
- Dresing, Thorsten / Pehl, Thorsten: Praxisbuch Interview & Transkription – Regelsysteme und Anleitungen für qualitative ForscherInnen, 4. Auflage, Marburg 2012*
- Dünkel, Frieder: Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, in: ZJJ 2011, Heft 2, S. 140–153*
- Dunkl, Martin: Corporate Code – Wege zu einer klaren und unverwechselbaren Unternehmenssprache, Wiesbaden 2015*
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 20. Auflage, München 2018 (zit.: Bearbeiter, JGG, §, Rn.)*

- Eisenberg, Ullrich / Zötsch, Bettina*: Elternverantwortung für jugendliche Angeklagte. Zugleich Besprechung von BVerfG, Urteil vom 16.01.2003, in: GA 2003, S. 226–254
- Eisenberg, Ulrich*: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte Beschuldigter im Strafverfahren – Bedeutung und Unzuträglichkeiten, in JR 2013, S. 442–451
- Engisch, Karl*: Einführung in das juristische Denken, 12.Auflage, Stuttgart 2018
- Englmann, Robert*: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, zugl. Dissertation (München 2009), Berlin 2009
- Erzberger, Christian*: Zahler und Wörter: die Verbindung quantitativer und qualitativer Daten und Methoden im Forschungsprozeß, Band 11, Weinheim 1998
- Feltes, Thomas*: Der staatliche Strafanspruch. Überlegungen zur Struktur, Begründung und Realisierung staatlichen Strafens. Eine Untersuchung im Zusammenhang mit der Sanktionsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und der empirischen Bedeutung staatlichen Strafens, Habilitationsschrift, Tübingen 1991, digitalisierte Version von 2009
- Feltes, Thomas / Fischer, Thomas A.*: Jugendhilfe und Polizei – Kooperation zwischen Hilfe und Kontrolle, in: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden 2018, S. 1213–1230
- Fischer, Thomas*: Strafprozessordnung, Kommentar, 62. Auflage, München 2019
- Flick, Uwe*: Designing Qualitative Research, Band 1, 2. Auflage, Thousand Oaks 2018
- Flick, Uwe*: Triangulation – Eine Einführung, 3. Auflage, Wiesbaden 2011
- Flick, Uwe*: Triangulation in der qualitativen Forschung, in: Flick, Uwe / von Kardorff, Ernst / Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung: Ein Handbuch, 13. Auflage, Hamburg 2005, S. 309–318
- Flick, Uwe*: Triangulation Revisited: Strategy of Validation or Alternative?, in: Journal of the Theory of Social Behaviour 1992, 22, S. 175–198
- Forster, Edgar*: Reflexivität, in: Wulf, Christoph / Zirfas, Jörg (Hrsg.): Handbuch Pädagogische Anthropologie, Wiesbaden 2014, S. 589–598
- Frenzel, H.*: Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell, in: ZJJ 2011, Heft 1, S.70–73
- Garfinkel, Harold*: Bedingungen für den Erfolg von Dekradierungszeremonien, in: Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz: Seminar: Abweichendes Verhalten, Band 3, Frankfurt/M. 1982, S. 31–40

- Gensing, Andrea*: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, in: Dünkel, Frieder (Hrsg.): Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafe und zur Kriminologie, Band 48, Mönchengladbach 2014
- Goffmann, Erving*: Rahmen-Analyse: ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen, Band 329, 2. Auflage, Berlin 1989
- Goldson, Barry / Muncie John*: Towards a global "child friendly" juvenile justice?, in: International Journal of Law, Crime and Justice 2012, S. 47–64
- Grasberger, Ulrike*: Verfassungsrechtliche Problematiken der Höchststrafen in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland: Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe, zugl. Dissert. (Giessen 1995), Godesberg 1996
- Goeckenjan, Ingke*: Jugendstrafverfahrensrechtliche Sonderbehandlung von so genannten Mehrfach- und Intensivtätern: Effizienzsteigerung oder Aktionismus?, in: ZJJ 2015, Heft 1, S. 26-31
- Grice, Herbert Paul*: Studies in the Way of Words, London 1989
- Grice, Herbert Paul*: Logic und Conversation, in: Cole, Peter / Morgan, Jerry L. (Hrsg.): Syntax and Semantics, Volume 3: Speech Acts, London 1975
- Günzel, Stefanie*: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“ gem. § 12 Nr. 2 JGG, zugl. Dissertation (Regensburg 2001), Marburg 2001
- Häder, Michael*: Empirische Sozialforschung – Eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden 2006
- Hassemer, Winfried*: Im Zweifel für das Opfer, in: Die Zeit 19/2001, abrufbar unter: https://www.zeit.de/2001/19/Im_Zweifel_fuer_das_Opfer (letzter Zugriff: 15.03.2020)
- Helfferrich, Cornelia*: Die Qualität qualitativer Daten – Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, 4. Auflage, Wiesbaden 2011
- Hellmann, Uwe*: Strafprozessrecht, 2. Auflage, Berlin 2005
- Herz, Ruth*: Recht persönlich, eine Jugendrichterin erzählt, München 2006
- Hessisches Ministerium der Justiz*: Kriminalpädagogisches Jugendprojekt „Teen-Court“, 2014, abzurufen unter: <https://justizministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/kriminalpaedagogisches-jugendprojekt-teen-court> (letzter Zugriff: 09.03.2020)
- Hoffmann, Ludger*: Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983
- Höynck, Theresia / Luschner, Fredericke*: Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, Kassel 2014

- Insel, Catherine / Kastman, Erik / Glenn, Catherine / Somerville, Leah:* Development of corticostriatal connectivity constrains goal-directed behavior during adolescence, *Nature* 8/2017, S. 1-10
- Jahn, Matthias:* Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung – Eine Untersuchung zur Praxis der Beiordnung durch den Strafrichter nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2014
- Jahn, Matthias:* Das partizipatorische Ermittlungsverfahren im deutschen Strafprozess: Theoretische Grundlagen und praktische Ausgestaltung, in: *ZStW* 2008, 115, S. 815-845
- Jahoda, Marie / Lazarsfeld, Paul F. / Zeisel, Hans:* Die Arbeitslosen von Mariental. Ein soziographischer Versuch, 26. Auflage, Berlin 1975
- Jahoda, Maria / Deutsch, Morton / Cook, Stuart W.:* Beobachtungsverfahren, in: König, René (Hrsg.): *Beobachtung und Experiment in der Sozialforschung*, Band 2, 8. Auflage, Köln 1984
- Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetel, Carina:* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*, Berlin 2016
- Jobard, Fabien:* Was treibt die Jugendliche in die Radikalisierung?, 2015, abzurufen unter: <https://halshs.archives-ouvertes.fr/halshs-01229624/document> (letzter Zugriff: 06.03.2020)
- Jüttner, Julia:* Das diktierte Wort, in: *Der Spiegel* 2017, abzurufen unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-prozess-wie-der-streit-um-die-aufzeichnung-der-plaedoyers-zu-verstehen-ist-a-1159473.html> (letzter Zugriff: 09.03.2020)
- Klier, Rudolf / Brehmer, Monika / Zinke, Susanne:* Jugendhilfe in Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe_ Handbuch sozialer Arbeit, 2. Auflage, Regensburg 2002
- Klug, Ulrich:* Juristische Logik, 4. Auflage, Berlin 1982
- Kotz, Peter:* Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Strafverfahren, in: *StV* 2012, S. 626–627
- Kriz, Jürgen:* Grundkonzepte der Psychotherapie, 4. Auflage, Weinheim 1994
- Kraft, Bettina:* Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung, zugleich Diss. (Göttingen 2002), Berlin 2002
- Krack, Ralf:* Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren, Heidelberg 2002

- Kramer, Ernst*: Juristische Methodenlehre, 6. Auflage, München 2019
- Krapp, Andreas / Prenzel, Manfred / Weidenmann, Bernd*: Geschichte, Gegenstandsbereich und Aufgaben der Pädagogischen Psychologie, in: Krapp, Andreas / Weidenmann, Bernd (Hrsg.): Pädagogische Psychologie, 5. Auflage, Weinheim 2001, S. 1–30
- Krauss, Robert M. / Fussel, Susan R.*: Social Psychological Models of Interpersonal Communication, in: Higgins, E. Torry / Kruglanski, Arie W. (Hrsg.): Social Psychology: Handbook of Basic Principles, New York 1996, S. 655–701
- Krey, Volker / Heinrich, Manfred*: Deutsches Strafverfahrensrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2018 (zit.: Bearbeiter, Deutsches Strafverfahrensrecht, §, Rn.)
- Kruse, Jan*: Qualitative Interviewforschung - Ein integrativer Ansatz, Weinheim 2014
- Kühne, Hans-Heiner*: Straffprozessrecht: Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 9. Auflage, Heidelberg 2015
- Kunz, Karl-Ludwig / Singelnstein, Tobias*: Kriminologie – Eine Grundlegung, 7. Auflage, Stuttgart 2016
- Kusch, Roger*: Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 65-70
- Lamnek, Siegfried / Krell, Claudia*: Qualitative Sozialforschung, 6. Auflage, Weinheim 2016
- Laubenthal, Klaus / Baier, Helmut / Nestler, Nina*: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Berlin 2015
- Lerch, Kent D.*: Die Sprache des Rechts: Recht vermitteln: Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, 2. Auflage, Berlin 2011
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine*: Rechtssystem und Justiz in Russland - ein kritischer Blick von außen, DRiZ 2015, S. 214–218
- von Liszt, Franz*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, 1892 bis 1904, Berlin 1905
- Löffelmann, Markus*: Kriminalpädagogisches Schülerprojekt „Fallschirm“. Bericht über die Arbeit der Schülerschiedsstelle in Ingolstadt, in: ZJJ 2004, Heft 2, S.171–177
- Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner*: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO, Band 7/2: §§ 312-373a, 26. Auflage, Berlin 2013 (zit.: Bearbeiter, LR-StPO, §, Rn.)

- Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner:* Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO, Band 10, 26. Auflage, Berlin 2011 (zit.: Bearbeiter, LR-GVG, §, Rn.)
- Lüders, Christian:* Teilnehmende Beobachtung, in: Bohnsack, Ralf / Marotzki, Winfried / Meuser, Michael (Hrsg.): Hauptbegriffe Qualitative Sozialforschung – Ein Wörterbuch, Wiesbaden 2003, S. 151–154
- Lüderssen, Klaus:* Die Pflichtverteidigung – Zum gegenwärtigen Stand der Konkretisierung des § 140 StPO, NJW 1986, S. 2742–2748
- Luther, Christop:* Die juristische Analogie, in: JURA 2013, S. 449–453
- Madlener, Kurt:* Die Institution des Verteidigers in rechtsvergleichender Sicht, ZStW (93) 1981, S. 275-309
- Maiwald, Manfred:* Zur gerichtlichen Fürsorgepflicht im Strafprozeß und ihren Grenzen, in: Warda, Günter / Waider, Heribert / Hippel, Reinhard von / Meurer, Dieter (Hrsg.): Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin 1976
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter:* Grundgesetz, Kommentar, 88. Auflage, München 2019 (zit.: Bearbeiter, GG, §, Rn.)
- Mayntz, Renate / Holm, Kurt / Hübner, Peter:* Einführung in die Methoden der Empirischen Soziologie, 5. Auflage, Leverkusen 1978
- Mayring, Philipp:* Einführung in die qualitative Sozialforschung – eine Anleitung zu qualitativem Denken, 5. Auflage, Weinheim 2002
- Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Trüg, Gerson / Wulf, Rüdiger:* Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2014 (zit.: Bearbeiter, NK-JGG, §, Rn.)
- Merton, Robert K. / Kendall, Patricia L.:* Das fokussierte Interview, in: Hopf, Christel/Weingarten, Elmar (Hrsg.): Qualitative Sozialforschung, 3. Auflage, Stuttgart 1993, S. 171–194
- Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram:* Strafprozessordnung: StPO, Kommentar, 62. Auflage, München 2019 (zit.: Bearbeiter, StPO, §, Rn.)
- Momberg, Rolf:* Die Ermittlungstätigkeit der JGH und ihr Einfluss auf die Entscheidung des Jugendrichters, zugl. Dissertation (Göttingen 1982), Göttingen 1982
- Müller, Eckhart / Schlothauer, Reinhold / Schütrumpf, Matthias:* Münchener Anwalts Handbuch Strafverteidigung, 2. Auflage, München 2014
- Müller, Siegfried / Otto, Hans-Uwe:* Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Soziale Arbeit als Konfliktschlichtung. Bielefeld 1986

- Müllerhoff, Detlef*: Anmerkung zu KG, Beschluss vom 2.11.1992 - 4 WS211 u. 212/92, StV 1993, S. 326-227
- Muth, Jochen*: Die Jugendgerichtsverhandlung aus der Perspektive des Angeklagten, in: Reichertz (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984, S. 58–110
- Nickolaus, Christoph*: Ankereffekte im Strafverfahren – Verstoß gegen das Prinzip des fairen Verfahrens, Baden-Baden 2018
- Nohl, Arnd-Michael*: Interview und Dokumentarische Methode – Anleitungen für die Forschungspraxis, 5. Auflage, Wiesbaden 2017
- Ostendorf, Heribert*: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 10. Auflage, Baden-Baden 2016 (zit.: Bearbeiter, JGG, §, Rn.)
- Ostendorf, Heribert*: Der Erziehungsgedanke zwischen Rigidität und Diktat leerer Kassen, in ZfJ, 2005, S. 415–425
- Ostendorf, Heribert*: Das Jugendstrafverfahren – Einführung in die Praxis, 3. Auflage, Köln 2004
- Ostendorf, Heribert*: Formalisierung der entformalisierten Verfahrensbeendigung im Jugendstrafrecht (Diversion)?, in: Feuerhelm, Wolfgang / Schwind Hans-Dieter / Bock, Michael (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999; Berlin 1999, S. 635–660
- Ostendorf, Heribert*: Das deutsche Jugendstrafrecht – zwischen Erziehung und Repression, in: StV 1998, S.302-303
- Ostendorf, Heribert*: Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin“ – Chance oder programmiertes Versagen?, in: ZfJ 1991, S. 9–12
- Park, Jeongeun / Park, Minhye*: Qualitative versus Quantitative Research Methods: Discovery of Justification?, in: Journal of Marketing Thought 2016, S. 1–7
- Peters, Karl*: Fehlerquellen im Strafprozess: eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Band 3, Heidelberg 1970
- Pfeiffer, Christian*: Unser Jugendstrafrecht – eine Strafe für die Jugend?, in DVJJ Journal 1991, S. 114–129
- Plewig, Hans-Joachim*: Diversion statt Strafe?, in: Kriminologisches Journal 1985, S. 59-68
- Plötz, Winfried*: Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, Lübeck 1980
- Pollähne, Helmut*: Kriminalprognostik – Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit, Berlin 2011

- Pohlreich, Erol*: Das rechtliche Gehör im Strafverfahren, Heidelberg 2016
- Putzke, Holm*: Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden: Zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, Band 1, Holzkirchen 2004
- Rap, Stephanie*: The Participation of Juvenile Defendants in the Youth Court – A Comparative Study of Juvenile Justice Procedures in Europe, zugl. Dissertation (Utrecht 2013), Würselen 2013
- Reichel, Hans Peter*: Der Anwalt – Organ der Rechtspflege oder Interessenvertreter?, in: ZRP 1982, S. 83–84
- Reichertz, Jo*: Qualitative und interpretative Sozialforschung – Eine Einladung, Wiesbaden 2016
- Reichertz, Jo*: Sozialwissenschaftliche Analyse jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984
- Reichertz, Jo*: Die Konjunktur der qualitativen Sozialforschung und Konjunkturen innerhalb der qualitativen Sozialforschung, in: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 2009, Vol 10, No 3, abzurufen unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/rt/printerFriendly/1382/2878> (letzter Zugriff: 17.03.2020)
- Reifen, David*: Das Jugendgericht in Israel, Berlin 2019
- Reinders, Heinz*: Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen – Ein Leitfaden, München 2005
- Riekenbrauk, Klaus*: „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen, in: ZJJ 2014, Heft 3, S. 200–205
- Röhner, Jessica / Schütz, Astrid*: Psychologie der Kommunikation, 2. Auflage, Berlin 2016
- Rogers, Carl*: Der neue Mensch, 12. Auflage, Stuttgart 2019
- Roith, Inge*: Schülergerichte, in: Kriminalistik 2018, S. 52–57
- Roxin, Claus*: Die Reform der Hauptverhandlung im deutschen Strafprozeß, in: Lüttger, Hans (Hrsg.): Probleme der Strafprozeßreform, Berlin 1975, S. 52–72
- Sabass, Verena*: Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege - Ein neuer Diversionsansatz. Das "Kriminalpädagogische Schülerprojekt Aschaffenburg" und die US-amerikanischen Teen Courts, Münster 2004
- Von Saldern, Matthias*: Qualitative Forschung - quantitative Forschung: Nekrolog auf einen Gegensatz, in: Empirische Pädagogik 6 (4), 1994, S. 377-399

- Salecker, Theresia*: Das Äußerungsrecht des Angeklagten und seines Verteidigers gemäß § 257 StPO, Europäische Hochschulschrift, Reihe 2: Rechtswissenschaft, Band 4769, Berlin 2008
- Schaffstein, Friedrich*: Aufgabe und verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe, in: Hanack, Ernst-Walter / Riess, Peter / Wendisch, Günter (Hrsg.): Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag, Berlin 1982
- Schatz, Holger*, in: Diemer, Herbert / Schatz, Holger / Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage, Heidelberg 2020
- Scherr, Albert*: Jugendsoziologie – Einführung in Grundlagen und Theorien, 9. Auflage, Wiesbaden 2009
- Schlothauer, Reinhold / Neuhaus, Ralf / Matt, Holger / Brodowski, Dominik*: Vorschlag für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren, in: HRRS 2018, Heft 2, S. 55–71
- Schlüchter, Ellen*: Plädoyer für den Erziehungsgedanken, Berlin 1993
- Schlüchter, Ellen*: De nihilo nihil oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, in: GA 1988, S. 106–126
- Schmidt, Andreas*: Das beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Bamberg. Das Bamberger Modell im Spannungsfeld zwischen Beschleunigungsziel und Erziehungsgedanke, in: ZJJ 2014, Heft 1, S. 31–37
- Schöch, Heinz / Traulsen, Monika*: Das kriminalpädagogische Schülerverfahren in der Bewährung, in: Hilgendorf, Eric / Rengier, Rudolf (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, S. 507–520
- Schöch, Heinz / Traulsen, Monika*: Legalbewährung nach Schülerverfahren. Die strafrechtliche Entwicklung von Jugendlichen, die am „Kriminalpädagogischen Schülerprojekt Aschaffenburg“ teilgenommen haben, GA 2009, S. 19–44
- Schöch, Heinz / Traulsen, Monika*: Kriminalpädagogische Schülerprojekte, in: Schöch, Heinrich / Dölling, Dieter / Helgerth, Roland / König, Peter (Hrsg.): Recht gestalten – dem Recht dienen: Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, Berlin 2007, S. 379–402
- Schulz, Marlen / Ruddat, Michael*: Unvereinbare Gegensätze? Eine Diskussion zur Integration quantitativ-qualitativer Ergebnisse, in: Soziale Welt 2005, S. 107–123
- Schulz von Thun, Friedemann*: Miteinander Reden 1: Störungen und Klärungen: Allgemeine Psychologie der Kommunikation, 48. Auflage, Hamburg 2010
- Schultz, Ulrike*: „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren, in: ZJJ 2014, Heft 3, S. 206–212

- Schultz, Ulrike*: „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ – Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, Mönchengladbach 2012, S. 107–123
- Schüler-Springorum, Horst*: Hundert Jahre Jugendgerichtsarbeit, in: Britz, Guido (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafrechts – Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 821–840
- Schütze, Fritz*: Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien: dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen, Band 1, 2. Auflage, Bielefeld 1977
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie und Kriminalpolitik – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage, Heidelberg 2016
- Shannon, Claude E. / Weaver, Warren*: The Mathematical Theory of Communication, Urbana 1964
- Sommer, Ulrich*: Effektive Strafverteidigung, 3. Auflage, Köln 2016
- Somerville, Leah / Jones, Rebecca / Casey, Betty*: Time of Change: Behavioral and neural correlates of adolescent sensitivity to appetitive and aversive environmental cues, in: Brain Cognition 2010, S. 124–133
- Spieß, Gerhard*: Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion?“, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, Mönchengladbach 2012, S. 441–476
- Stamp, Frauke*: Die Wahrheit im Strafverfahren: eine Untersuchung zur prozessualen Wahrheit unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des erkennenden Gerichts in der Hauptverhandlung, Band 16, Baden-Baden 1998
- Statista Research Department*: Bevölkerung Deutschlands nach Altersgruppen 2018, 2019, abzurufen unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1365/umfrage/bevoelkerung-deutschlands-nach-altersgruppen/> (letzter Zugriff:)
- Statistisches Bundesamt (Destatis)*: Rechtspflege – Strafverfolgung 2018, Fachserie 10 Reihe 3, Wiesbaden 2019
- Statistisches Bundesamt (Destatis)*: Rechtspflege – Strafgerichte 2018, Fachserie 10 Reihe 2.3, Wiesbaden 2019
- Steinmetz, Willibald*: Begegnungen vor Gericht – Eine Sozial- und Kulturgeschichte des englischen Arbeitsrechts (1850-1925), in: German Historical Institute London (Hrsg.), München 2012

- Stephan, Thomas*: Justitia in Jugendhand? Beispiele von Schülergerichten - eine kritische Betrachtung aus sozialpädagogischer Sicht, Berlin 2009
- Streng, Franz*: Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2016
- Streng, Franz*: Massenkriminalität – Befunde der Kriminologie, in ZJJ 2008, S. 148–159
- Streng, Franz*: Die Öffnung der Grenzen – Die Grenzen des Jugendstrafrechts, in DVJJ-Journal1995, S. 163–171
- Tagesschau.de: Jugendkriminalität – Fragen und Antworten, 2008, abzurufen unter: <https://www.tagesschau.de/jugendkriminalitaet2.html> (letzter Zugriff: 12.03.2020)
- Traulsen, Monika*: Das Schülerverfahren als kriminalpräventives Angebot der Jugendhilfe, in: Dölling, Dieter / Götting, Bert / Meier, Bernd-Dieter / Verrel, Torsten (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Berlin 2010
- Treumann, Klaus Peter*: Triangulation als Kombination qualitativer und quantitativer Forschung, in: Abel, Jürgen / Möller, Renate / Treumann, Peter (Hrsg.): Einführung in die Empirische Pädagogik, Band 2, Stuttgart 1998, S. 154-182
- Trenczek, Thomas*: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren: Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe, Weinheim 2003
- Tucholsky, Kurt*: Unart der Richter, in: Gesammelte Werke in zehn Bänden, Band 5, Hamburg 1975, S. 385–387
- Watzlawick, Paul / Beavin, Janet / Jackson, Don*: Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, Göttingen 2000
- Weigend, Thomas*: Deliktsoffer und Strafverfahren – Strafrecht und Kriminologie, Berlin 1989
- Wiesener, Andrea*: Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, Neuerungen und Alternativen zur Umsetzung, Holzkirchen 2014
- Wild, Peter*: Jugendgerichtshilfe in der Praxis, München 1989
- Wilhelm, Hans / Roschmann, Rupert*: Neuropsychologische Gutachten. Ein Leitfaden für Psychologen, Ärzte, Juristen und Studierende, Stuttgart 2007
- Zapf, Jana*: Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, Band 17, zugl. Dissertation (Göttingen 2011), Göttingen 2012
- Zieger, Mathias*: Verteidigung in Jugendstrafsachen, 7. Auflage, Heidelberg 2018

Zink, Sarah: Autonomie und Strafverteidigung zwischen Rechts- und Sozialstaatlichkeit, Das deutsche Modell notwendiger Verteidigung im Lichte der Prozesskostenhilfe-Richtlinie (RL (EU) 2016/1919), zugl. Dissertation (Frankfurt am Main 2019), Baden-Baden 2019

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Interviewleitfaden	184
Anhang 2: Beobachtungsbogen	187
Anhang 3: Datenschutzerklärung	201
Anhang 4: Forschungsantrag	202
Anhang 5: Genehmigung durch das LG Bochum	206
Anhang 6: Protokolle und Interviews	208

Anhang 1: Interviewleitfaden**Interview Nr.**

Ort, Gericht:	
Datum:	
Beginn:	
Ende:	
Beteiligte Personen: ⁵⁷¹	
Verteidiger:	
Angeklagtes Delikt:	
Verurteilt wegen:	
Strafe/ Sanktion	

Einleitung

Hallo Herr/ Frau XXX,
 wer bin ich, was mache ich, was möchte ich untersuchen ...
 Darf ich Sie siezen oder duzen?

- 1) Waren Sie heute das erste Mal vor Gericht?
- 2) Sind Sie noch Schüler oder was machen Sie beruflich?
- 3) Welche Personen in welchen Rollen (Funktionen) waren gerade anwesend?

⁵⁷¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

A) Urteil/ Strafe/ Sanktion

1) Haben Sie gerade eine Strafe oder Strafen bekommen?

Wenn ja, welche Strafe oder Strafen haben Sie gerade bekommen?

Nein, warum haben Sie keine Strafe bekommen?

2) Glauben Sie, dass Sie das Urteil verstanden haben?

(weitere Fragen anhand der Antwort)

Nein, warum nicht?

Teils teils, was nicht verstanden?

3) Was müssen Sie jetzt genau machen?

4) Glauben Sie, dass das Verfahren gegen Sie jetzt zu Ende ist?

Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?

B) Eltern/ Erziehungsberechtigte

1) Was haben Ihre Eltern für Sie während des gesamten Verfahrens gemacht?

2) Hätten Ihre Eltern darüber hinaus noch etwas für Sie während des Verfahrens machen sollen?

Wenn ja, was?

3) (falls Erziehungsberechtigter bei der Verhandlung dabei)

a) Was hat ihr Erziehungsberechtigter für Sie während des Verfahrens genau gemacht?

b) Hätte Ihr Erziehungsberechtigter darüber hinaus noch etwas für Sie während des Verfahrens machen sollen?

Wenn ja, was?

C) Jugendgerichtshilfe (JGH)

1) Wie fanden Sie den Vertreter der Jugendgerichtshilfe?

2) Was hat die Jugendgerichtshilfe für Sie getan, was nicht, was hätten sie sich gewünscht?

3) Stimmt das, was die JGH in der Hauptverhandlung über Sie erzählt hat? Was war richtig und was war falsch?

4) Haben Sie mit einer Person von der Jugendgerichtshilfe vor dem Verfahren gesprochen? Wenn ja, worüber? War es die Person, die heute auch hier war?

D) Staatsanwalt

1) Wie fanden Sie den Staatsanwalt?

Woran machen Sie das fest?

2) Hat der Staatsanwalt Sie ernst genommen? Woran machen Sie das fest?

3) Stimmt das, was der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung über Sie erzählt hat? Was war richtig und was war falsch?

4) Haben Sie mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft vor dem Verfahren gesprochen? Wenn ja, worüber? War es die Person, die heute auch hier war?

E) Gericht

1) Wie fanden Sie den/ die Richter heute?

Kennen Sie den Unterschied zwischen Richtern und Schöffen?

2) Fühlten Sie sich durch das Gericht ernst genommen? Woran machen Sie das fest?

3) Hat der Richter Sie am Anfang der Verhandlung belehrt? Wenn ja, was hatten Sie demnach für Möglichkeiten?

F) Verteidiger

Wenn Verteidiger (+)	Wenn Verteidiger (-)
Wie war Ihr Verhältnis zu Ihrem Verteidiger?	Warum hatten Sie keinen Verteidiger?
Wie häufig haben Sie sich mit Ihrem Verteidiger getroffen?	Hätten Sie gerne einen Verteidiger gehabt? Wenn Ja, warum?/ Wenn Nein, warum nicht?
Was hat ihr Verteidiger für Sie während des Verfahrens genau gemacht?	
Was hätten Sie sich noch von Ihrem Verteidiger gewünscht, was er für Sie während des Verfahrens macht?	

G) Abschließende Fragen

1) Ist Ihnen noch etwas Besonderes in der Verhandlung aufgefallen?

2) Was war für Sie das Beste, das Schlechteste heute?

3) Möchten Sie sonst noch etwas anmerken?

Anhang 2: Beobachtungsbogen

Verhandlungsbeobachtung

Bei der Protokollierung wird besonders auf die Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten⁵⁷² geachtet. Die Protokollierung kann und soll, soweit es möglich ist, bereits vor Eröffnung der Hauptverhandlung beginnen und auch Gespräche nach Beendigung derselben enthalten.

Zur Auswahl der Verfahren:

Bei den Verfahren soll darauf geachtet werden, dass es sich um unterschiedliche angeklagte Taten handelt und die Angeklagten aus unterschiedlichen Altersspannen entstammen.

Vorlage Protokoll:

Protokoll Nummer:	
Ort:	
Datum:	
Angekündigter Beginn:	
Tatsächlicher Beginn:	
Ende:	
Erkennendes Gericht:	
Beteiligte Personen:	
Verteidiger?	
Angeklagtes Delikt:	
Verurteilt wegen:	
Strafe:	

Notizen:

⁵⁷² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I) Wartezeit	
Wartezeit des Jugendlichen vor dem Verhandlungssaal: Alleine oder mit jemandem? Gab es Gespräche?	
Wartezeit des Jugendlichen in dem Gerichtssaal:	
Wartet der Jugendliche alleine?	Ja Nein Wenn Nein, mit wem?
Spricht der Jugendliche mit jemandem?	Ja Nein
Gibt es überhaupt eine akustische Kommunikation vor der Verhandlung?	Ja Nein Wenn ja, zwischen wem?
Kommunizieren JGH und StA vor der Verhandlung?	Ja Nein
Sieht der Jugendliche das?	Ja Nein
Reaktionen des Angeklagten während der Wartezeit:	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Handspielen Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?

Notizen:

II) Aufruf der Sache	
Formularmäßiger Aufruf der Sache?	Ja Nein
Wurde auf den Jugendlichen in irgendeiner Form besonders eingegangen?	Ja Nein Wenn ja, wie?
Stellt sich das Gericht vor?	Ja Nein Wenn ja, wie?
Stellt das Gericht die anderen Verfahrensbeteiligten vor?	Ja Nein
Reaktionen des Angeklagten beim Aufruf der Sache:	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
III) Vernehmung des Angeklagten zu den pers. Verhältnissen	
Beginn:	
Wird der Angeklagte geduzt oder gesiezt?	geduzt gesiezt
Wird der Angeklagte gefragt, ob er gesiezt oder geduzt werden möchte?	Ja Nein
Erfolgt die Abfrage der persönlichen Verhältnisse formularmäßig?	Ja Nein
Der Beschuldigte antwortet nur mit Ja oder Nein und kommt kaum zu Wort.	Ja Nein Wenn nein, was berichtet der Angeklagte:

Notizen:

Reaktionen des Angeklagten bei der Verlesung der Anklage:	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Ende:	
IV) Verlesung der Anklage	
Beginn:	
Wird die Anklage nur vorgetragen oder wird sie an bestimmten Stellen zum besseren Verständnis ergänzt?	ergänzt abgelesen
Enthält die Anklage unnötige bzw. unnötig viele Fachtermini?	Ja Nein Wenn ja, welche?
Wird die Anklage neutral oder wertend vorgelesen?	neutral wertend Wenn wertend, wie?
Auffälliges Verhalten anderer Prozessbeteiligter?	Ja Nein Wenn ja, welches?

Notizen:

Reaktionen des Angeklagten bei der Verlesung der Anklage:	Augenkontakt zu starrs auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Ende:	
V) Belehrung des Angeklagten	
Wird der Angeklagte belehrt?	Ja Nein
Wie erfolgt die Belehrung?	formularhaft speziell auf den Jugendlichen angepasst
Wie verhält sich der Jugendliche während der Belehrung?	Augenkontakt zu starrs auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Fragt der Richter nach, ob der Jugendliche die Belehrung verstanden hat?	Ja Nein Falls Ja, was antwortet der Jugendliche?
VI) Vernehmung zur Sache?	
Äußert sich der Jugendliche zur Sache?	Ja Nein Falls ja, wie?

Notizen:

Wie verhält sich der Jugendliche während der Vernehmung zur Sache?	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
VII) Vernehmung von Zeugen	
Wie verhält sich der Angeklagte bei der Aussage des Zeugen?	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Welche Verfahrensbeteiligten stellen Fragen an den Zeugen?	Staatsanwalt Jugendgerichtshilfe Erziehungsberechtigter Nebenkläger Jugendlicher selbst Verteidiger
Wie reagiert der Jugendliche bei den Fragen an den Zeugen?	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?

Notizen:

X) Schlussvortrag JGH	
Beginn des Vortrages:	
Liest die JGH den Vortrag ab?	Ja Nein
Wurde der Vortrag vermeintlich anhand eines Schemas erstellt?	Ja Nein
An wen richtet die JGH den Vortrag?	Gericht Jugendlichen teils teils liest lediglich ab kein Adressat erkennbar
Wie wird vorgetragen?	neutral vorwurfsvoll überheblich mitfühlend verständnisvoll
Macht die JGH einen konkreten Strafvorschlag?	Ja Nein Wenn ja, welchen?
Wie reagiert der Jugendliche bei dem Vortrag der JGH?	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Ende des Vortages:	

Notizen:

XI) Schlussplädoyer StA	
Beginn des Plädoyers:	
Liest die StA den Vortrag ab?	Ja Nein
An wen richten die Erziehungsbe- rechtigten den Schlussvortrag?	Gericht Jugendlichen teils teils kein Adressat erkennbar
Wie reagiert der Jugendliche bei dem Vortrag der StA?	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Ende des Plädoyers:	

Notizen:

<p>Welche Strafe schlägt die StA vor?</p>	<p>Erziehungsmaßregeln Weisungen, § 10 Abs. 1 Satz 1 JGG Hilfe zur Erziehung, §12 JGG</p> <p>Zuchtmittel Verwarnung, § 12 Abs. 2 Nr. 1 JGG Schadenswiedergutmachung, § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG persönliche Entschuldigung, §15 Absatz 1 Nr. 2 JGG Arbeitsaufgabe, §15 Absatz 1 Nr. 3 JGG Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtung, §15 Absatz 1 Nr. 4 JGG</p> <p>Jugendarrest Freizeitarrest - für wöchentliche Freizeit und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen, § 16 Absatz 2 JGG Kurzarrest, § 16 Abs. 3 JGG Dauerarrest, §16 Absatz 4 JGG</p> <p>Jugendstrafe mit Bewährung ohne Bewährung</p> <p>Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§6,7 JGG Ja Nein</p>
<p>Genaueres Strafmaß:</p>	<p>Ja Nein Wenn ja, welches?</p>
<p>Wie reagiert der Jugendliche bei der Verkündung des Strafvorschlags?</p>	<p>Augenkontakt zu starrs auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?</p>
<p>Ende des Plädoyers:</p>	

Notizen:

XII) Schlussvortrag Erziehungsberechtigte	
Halten die Erziehungsberechtigten einen Schlussvortrag?	Ja Nein Wenn ja, wer?
Beginn des Schlussvortrages:	
An wen richten die Erziehungsberechtigten den Schlussvortrag?	Gericht Jugendlichen teils teils kein Adressat erkennbar
Wie reagiert der Jugendliche bei dem Vortrag der Erziehungsberechtigten?	Augenkontakt zu starrs auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Ende des Schlussvortrages:	
XIII) Plädoyer Verteidiger	
Beginn des Plädoyers:	
An wen richtet der Verteidiger den Vortrag?	Gericht Jugendlichen teils teils liest lediglich ab kein Adressat erkennbar
Wie wird vorgetragen?	neutral vorwurfsvoll überheblich mitfühlend verständnisvoll
Macht der Verteidiger einen konkreten Strafvorschlag?	Ja Nein Wenn ja, welchen?

Notizen:

Wie reagiert der Jugendliche bei dem Vortrag der Verteidigung?	Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen Selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Ende des Vortags:	
XIV) Letztes Wort des Angeklagten	
Beginn des Vortrags:	
Nimmt der Jugendliche das Recht des letzten Wortes wahr?	Ja Nein
Schließt er sich dem Vortrag des Verteidigers an?	Ja Nein Wenn ja, fügt er noch etwas hinzu?
Entschuldigt sich der Jugendliche für sein Verhalten?	Ja Nein Wenn ja wirkt die Entschuldigung ernst gemeint? Ja Nein
Ende des Vortrags:	
XV) Urteilsverkündung	
Wartezeit vor der Urteilsverkündung:	
Beginn Urteilsverkündung:	

Notizen:

<p>Welche Strafe im Tenor bekannt gegeben?</p>	<p>Erziehungsmaßregeln Weisungen, § 10 Abs. 1 Satz 1 JGG Hilfe zur Erziehung, §12 JGG</p> <p>Zuchtmittel Verwarnung, § 12 Abs. 2 Nr. 1 JGG Schadenswiedergutmachung, § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG persönliche Entschuldigung, §15 Absatz 1 Nr. 2 JGG Arbeitsaufgabe, §15 Absatz 1 Nr. 3 JGG Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtung, §15 Absatz 1 Nr. 4 JGG</p> <p>Jugendarrest Freizeitarrrest - für wöchentliche Freizeit und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen, § 16 Absatz 2 JGG Kurzarrrest, § 16 Abs. 3 JGG Dauerarrrest, §16 Absatz 4 JGG</p> <p>Jugendstrafe mit Bewährung ohne Bewährung</p> <p>Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§6,7 JGG Ja Nein</p>
<p>Welche genaue Strafe?</p>	
<p>Wie reagiert der Jugendliche bei der Nennung des Tenors?</p>	<p>Augenkontakt zu starres auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?</p>

Notizen:

Wie werden die Urteilsgründe dargestellt?	neutral vorwurfsvoll überheblich mitfühlend verständnisvoll
An wen richtet sich der Richter?	Gericht Jugendlichen teils teils liest lediglich ab kein Adressat erkennbar
Wie reagiert der Jugendliche während der Urteilsbegründung?	Augenkontakt zu starrs auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Wird der Jugendliche über seine Rechtsmittel belehrt?	Ja Nein
Wie erfolgt die Belehrung?	formularhaft speziell auf den Jugendlichen angepasst
Wie verhält sich der Jugendliche während der Belehrung?	Augenkontakt zu starrs auf den Tisch schauen selbstsicheres Lächeln unsicheres Lächeln Kopfschütteln keine erkennbare Reaktion Kontaktaufnahme zum Verteidiger Sonstiges: Wenn Sonstiges, welches?
Fragt der Richter nach, ob der Jugendliche die Belehrung verstanden hat?	Ja Nein Falls ja, was antwortet der Jugendliche?
Ende der Verkündung	

Notizen:

XVI) Verhalten nach der Sitzung	
Spricht der Jugendliche mit jemandem in dem Sitzungssaal?	Ja Nein Falls ja, mit wem?
Wie lange hält sich der Jugendliche noch im Sitzungssaal auf?	
Kommunizieren die anderen Verfahrensbeteiligten noch miteinander?	Ja Nein Falls ja, wer mit wem?

Notizen:

Anhang 3: Datenschutzerklärung

Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten

Informiertes Einverständnis i. S. d. § 4 Abs. 1, 3, § 4a BDSG

Forschungsprojekt	Kommunikation bei Jugendverfahren und ihre Auswirkung - „ <i>Notwendigkeit des Verstehens für den Erziehungsgedanken</i> “
Institution	Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum
Projektleitung	Prof. Dr. Thomas Feltes M. A., Leif Artkämper

Die Interviews werden nach dem Gespräch von mir verschriftlicht. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung werden alle personenbezogenen Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen, verändert oder gänzlich aus der Niederschrift entfernt. Darüber hinaus wird die Niederschrift in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nur in Ausschnitten zitiert, so dass aus dem Gesamtzusammenhang keine Identifizierung Ihrer Person möglich ist.

Die Teilnahme an dem Interview ist freiwillig. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, das Interview abubrechen und Ihr Einverständnis in eine Aufzeichnung und die Niederschrift des Interviews zurückzuziehen, ohne dass Ihnen dadurch Nachteile entstehen.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, an dem Interview in genanntem Forschungsprojekt teilzunehmen. Über den Inhalt und die Vorgehensweise des betreffenden Forschungsprojekts wurde ich umfassend durch den Interviewer informiert.

_____ Vorname, Nachname

_____ Ort, Datum / Unterschrift

Anhang 4: Forschungsantrag

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | Massenbergstraße 11 | 44787 Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft

Landgericht Bochum
Westring 8
44787 Bochum

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Kriminologie
Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Bochumer Fenster
Massenbergstraße 11, 44787 Bochum

Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A.
Fon +49 (0)234 32-25245
Fax +49 (0)234 32-14328
thomas.feltes@rub.de
www.rub.de/kriminologie

20. März 2020

Aktenzeichen: 1410 E 2017 – 50. 24

Betreff: Antrag auf Genehmigung einer Studie

Kommunikation bei Jugendverfahren und ihre Auswirkung

„Notwendigkeit des Verstehens für den Erziehungsgedanken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um die Zustimmung zur Erhebung und Auswertung von im weiteren Verlauf detailliert beschriebenen Daten, die in Hauptverhandlungen gegen jugendliche Straftäter an Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen erhoben werden sollen.

Die Untersuchung beinhaltet eine qualitative Datenerhebung zur Kommunikation im Jugendstrafprozess. Im Fokus der Untersuchung steht das subjektive Empfinden der Jugendlichen von der strafrechtlichen Hauptverhandlung. Die Studie umfasst qualitative Interviews mit Jugendlichen sowie Prozessbeobachtungen. Die empirische Untersuchung soll hauptsächlich an Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen stattfinden; als erstes an den Amtsgerichten in Dinslaken und Witten.

Begründung

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 § 70a JGG eingeführt, indem darauf hingewiesen wird, dass die Belehrungen in einer Weise erfolgen müssen, die dem Entwicklungs- und Bildungsstand des Jugendlichen entsprechen. Ein Grundsatz, der im ganzen Verfahren, aufgrund des Erziehungsgedanken sowie der prekären Lage des einzelnen jugendlichen Angeklagten, welcher sich dem Machtapparat des Staates gegenüber sieht, gelten muss.

Wie folgt äußerte sich ein Jungenschöffe im Spiegel: „Häufig denke ich nach der Urteilsverkündung: Die Wirkung liegt nahe null. Das hat nicht nur mit dem Juristenkaderwelsch zu tun, das auch ich oft nicht verstehe. Würde man die Jugendlichen fragen, zu was sie verurteilt wurden – die meisten könnten es wahrscheinlich nicht sagen.“ (Böll, Unser schwacher Staat, in: Spiegel Nr. 28, 2017, S. 42.) Aufgrund dieser – nicht nur vereinzelt auftretenden – Stimme soll überprüft werden, ob der Jugendliche die Belehrung, den Ablauf des Verfahrens sowie das Urteil versteht und wie er die Verhandlung subjektiv wahrnimmt. Die Studie schließt unter anderem an die Studien von Dollinger, Frösche, Gilde und Vietig (2016) sowie an die Studien von Reichertz (1984) an. Durch eine empirische Untersuchung der Gerichtspraxis und der subjektiven Wahrnehmung dieser durch den jugendlichen Angeklagten wird zum einen Klarheit bezüglich des aktuellen Standes der Kommunikation in Jugendstrafsachen geschaffen, zum anderen soll die Lage der Jugendlichen beschrieben werden, um unter Umständen Handlungsempfehlungen für die Zukunft von jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen geben zu können.

Geplante Vorgehensweise

1. Stichprobe des Vorhabens

Es sollen Verhandlungen vor dem Jugendrichter und dem Jungenschöffengericht untersucht werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung soll – wegen der Sprachkompetenz – auf deutschen bzw. in Deutschland geborenen Jugendlichen liegen, die zwischen 15 und 16 Jahren alt sind.

2. Qualitative Interviews

Mit den Jugendlichen sollen teilstrukturierte Interviews zu ihrer Hauptverhandlung – schwerpunktmäßig zu dem subjektiven Empfinden – sowie zum Verständnis der Hauptverhandlung durchgeführt werden. Hierbei wird bei der Befragung auf die an der Hauptverhandlung beteiligten Personen eingegangen und abgefragt, welche Rollen sie für den Jugendlichen gespielt haben. Die Interviews erfolgen anhand des beiliegenden Interviewleitfadens für teilstrukturierte Interviews. Die Gespräche werden mittels eines Aufnahmegeräts festgehalten und in Interviewtranskripten verschriftlicht.

3. Prozessbeobachtungen

Darüber hinaus soll der Ablauf, sowie die Kommunikation in der Hauptverhandlung vor den Jugendgerichten mit Hilfe von Prozessbeobachtungen untersucht werden. Dies soll auch geschehen, um die subjektiven Wahrnehmungen der jugendlichen Angeklagten ggf. zu relativieren sowie um einen weiteren Zugang zum Forschungsgegenstand zu erlangen (sog. Methodentriangulation). Hierzu erbitten wir, vor dem Hintergrund der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung gegen Jugendliche, die Erlaubnis an diesen Verhandlungen teilzunehmen.

Datenschutz

Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird im Rahmen der gesamten Studie entsprochen. Die interviewten Personen werden vor Beginn des Interviews über das Vorhaben und den Umgang mit den erhobenen Daten aufgeklärt. Dazu wird das beiliegende schriftliche sog. informierte Einverständnis i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes zur Unterschrift vorgelegt, in dem auf die Rechte des Interviewten sowie auf den Umgang mit personenbezogenen Daten hingewiesen wird. Hinzu tritt eine mündliche Aufklärung des Interviewten über das Forschungsvorhaben, insbesondere den Zweck der Erhebung, durch den Interviewer.

Zudem werden die Audioaufzeichnungen der Interviews sowie deren Transkripte räumlich separiert, von etwaig erhobenen Sozialdaten, die direkten Rückschluss auf die Person des Interviewten zulassen, aufbewahrt. Die erhobenen Sozialdaten werden in Sicherheitsschränken in den Räumlichkeiten meines Lehrstuhls aufbewahrt.

Für wissenschaftliche Veröffentlichungen der Studienergebnisse werden die Daten ausschließlich in anonymisierter Form verwendet, so dass sich aus dem Gesamtkontext weder Rückschlüsse auf die Person des Jugendlichen noch auf das entscheidende Gericht ziehen lassen.

Durchführung

Die Studie wird von Herrn Dipl. Jur. Leif Gerrit Artkämper durchgeführt.

■ Wir bitten um Genehmigung.

Mit freundlichem Gruß

■ 

Professor Dr. Thomas Feltes

■

Anlagen

Interviewleitfaden

Verhandlungsprotokollbogen

Einwilligungserklärung

Anhang 5: Genehmigung durch das LG Bochum

Der Präsident
des Landgerichts Bochum



Der Präsident des Landgerichts, 44787 Bochum

28.09.2017
Seite 1 von 2

Herrn
Leif Artkämper

Aktenzeichen
1410 E 2017 – 50. 24
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0234 967-2161
Telefax 0234 967-2196
verwaltung@lg-bochum.nrw.de

Ihre Anfrage im Rahmen Ihrer Dissertation

Sehr geehrter Herr Artkämper,

ich kann Ihnen mitteilen, dass das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 18.09.2017 (1410 E – II. 59/17) keine Bedenken gegen eine Unterstützung Ihrer Anfrage auf freiwilliger Basis erhoben hat.

Ich möchte Sie jedoch bitten, zur Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem jeweiligen Vorsitzenden der besuchten Verhandlungen die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu belegen. Die genauen datenschutzrechtlichen Anforderungen können Sie der RV d. JM vom 28. Dezember 2000 (1410 - II C. 1) in der Fassung vom 17. September 2014 (1410 - V. 1) entnehmen:

<http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=414&daten2=Vor#inhalt>

Soweit Sie ein weiteres Gericht aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm um Unterstützung bitten, wäre ich für einen kurzen Hinweis dankbar.

Abschließend wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei Ihren Erhebungen und Ihrer Dissertation.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude:
Westring 8, 44787 Bochum
Lieferanschrift:
Viktoriastraße 14,
44787 Bochum
Telefon 0234 967-0
Telefax 0234 967-2196
poststelle@lg-bochum.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
vom Hauptbahnhof aus über
die Huestraße (5 Min. Fußweg)
Haltestelle Südring, Linien 336,
353, 354, C E 31,
Haltestelle Bochum Rathaus,
Linien 302, 305, 306, 310, 345,
368, U 35

Der Präsident
des Landgerichts Bochum



Beglaubigt 

Seite 2 von 2



Justizbeschäftigte



Anhang 6: Protokolle und Interviews

Protokoll Nr. 1	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	16.11.2017
Angeklagter:	Männlich, 18 Jahre
Beginn:	9:25 Uhr
Ende:	9:45 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richter (m), JGH (m), StA (m), Verteidiger (m)
Verteidiger:	Ja
Angeklagtes Delikt:	Fahrlässige Körperverletzung (durch Autounfall)
Verurteilt wegen:	(-) Verfahren vorläufig eingestellt nach § 153a StPO
Strafe/ Sanktion:	Zahlung von 200 Euro
Besonderheiten:	Einspruch gegen Strafbefehl; der Verteidiger bezweifelte vehement eine Verletzung des Opfers/Beteiligte streiten noch in einem Zivilprozess

Verhandlungsbeobachtung

Zeile:	Beobachtung 1:
1 2 3 4	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Heranwachsenden. Dem A wurde vorgeworfen, einen Autounfall verursacht zu haben, bei dem die – bei der Verhandlung anwesende – Zeugin B verletzt wurde.
5 6 7 8 9 10	Die Verhandlung gegen A begann 10 Minuten später als angekündigt. A wartete zusammen mit seinem Verteidiger vor dem Sitzungssaal. Sie wurden sodann durch die Protokollführerin, unter Zuhilfenahme des Lautsprechers, in den Sitzungssaal geordert. Beim Betreten des Sitzungssaals sah A eingeschüchtert aus. Die anderen Prozessbeteiligten (Richter, Vertreter der JGH und Staatsanwalt) unterhielten sich noch.
11 12 13 14 15 16 17 18 19	Der Richter eröffnete das Verfahren und stellte die Verfahrensbeteiligten, einschließlich mich, dem Angeklagten kurz in ihren Funktionen vor. Hierbei fiel auf, dass sich der A vor dem Verfahren nicht mit der Jugendgerichtshilfe getroffen hatte. Dies begründete der Vertreter der JGH damit, dass dies bei Verkehrsdelikten so üblich sei. Danach besprach der Richter mit dem A, den er siezte, jedoch mit Vornamen ansprach, seine persönlichen Verhältnisse. Hierbei ging der Richter in besonderem Maße auf die Lebensumstände des A ein und ließ dem A auch den Freiraum, ausführlich von sich zu erzählen.
20 21 22 23 24 25	Sodann wurde, entsprechend § 243 StPO, der Anklagesatz durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diesen, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten aufgenommen zu haben, ab. Der A hörte dem Staatsanwalt aufmerksam zu. Aufgrund der wiederholten Ausführungen zu den Sorgfaltspflichten im Straßenverkehr war der Anklage relativ schwierig zu folgen.
26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36	Der Richter belehrte den Angeklagten relativ kurz über seine Rechte im Strafverfahren. Nach Augenkontakt mit dem Verteidiger äußerte der A sich zur Sache und schilderte den Unfallhergang. Der Richter stellte teilweise Nachfragen, andere Verfahrensbeteiligten stellten keine Fragen. Nach der Einlassung des A führte der Rechtsanwalt aus, dass die von der Zeugin B erlittenen Verletzungen nicht von dem Unfallhergang herrühren könnten; dies würde er wissen, da er bereits seit fast 20 Jahren Verkehrsdelikte bearbeite. Es kam zu einem kurzen Zwiegespräch zwischen dem Verteidiger und dem Staatsanwalt, ob ein Gutachten, das die Verletzungen der Zeugin B analysiert, eingeholt werden solle. Der Richter unterbrach die Diskussion, um zunächst die Zeugin B zu hören.
37	Die Zeugin B, ebenfalls noch relativ jung (20 Jahre), wurde zuerst kurz

38	<p>vom Richter belehrt und machte dann ihre Aussage, welche von dem Angeklagten A durchweg mit energischem Kopfschütteln kommentiert wurde; Augenkontakt wurde durch A vermieden. Die Zeugin legte Atteste vor, die verlesen wurden. Allerdings stand nur der Verteidiger auf, um sich die Urkunden mit dem Richter und der Zeugin anzusehen; A, der Vertreter der StA und der Vertreter der JGH blieben sitzen und bekamen von der Beweisaufnahme kaum etwas mit. Danach beendete der Richter seine Befragung; der Staatsanwalt stellte keine Fragen. Sodann versuchte der Verteidiger, die Zeugin B darauf aufmerksam zu machen, dass die geschilderten Verletzungen nicht durch den Unfall herrühren könnten. Der Richter unterbrach den Verteidiger, um die Zeugin zu schützen und verwies auf die Atteste; der Verteidiger beendete seine Befragung. Während der Fragen des Verteidigers machte der Staatsanwalt, anscheinend von den Fragen gelangweilt, mit seinen Armen Dehnübungen über dem Kopf, äußerte sich jedoch auch hier in keiner Form. Nach der Befragung durch den Verteidiger wurde die Zeugin entlassen; sie blieb im Sitzungssaal und wohnte dem Verfahren als Zuhörerin bei.</p> <p>Der Richter fragte, ob der Verteidiger nun einen Antrag auf Gutachteneinholung stellen wolle. Dieser erwiderte, dass er es wohl müsste, sofern nicht eine andere Verfahrenserledigung in Frage kommen würde. Er regte sodann eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO an. Der Staatsanwalt meinte, dass er einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens durchaus wohlwollend gegenüberstände, da man das Verhalten des Anwalts nicht auf Kosten des A berücksichtigen solle. Auch der Richter stimmte einer Einstellung, mit der Bemerkung, dass das Verfahren aufgrund des Verteidigerverhaltens sehr unglücklich verlaufen sei, zu. Das Verfahren wurde vorläufig eingestellt; dem Angeklagte wurde eine Zahlung in Höhe 200 Euro an einen Verkehrsclub auferlegt.</p> <p>Nach Beendigung der Sitzung, als die Zeugin B gerade den Sitzungssaal verlassen wollte, sprach der Staatsanwalt die Zeugin an und erklärte ihr, warum er eine Einstellung des Verfahrens befürwortet hatte. Er begründete dies damit, dass im Straßenverkehr immer und vor allem jedem mal etwas passieren könnte. Die Zeugin B erwiderte, dass es ja schon ein ordentlicher Unfall gewesen sei und A sie eigentlich auch hätte sehen können. Sie schien mit der vorläufigen Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden zu sein.</p> <p>Der A sprach noch kurz mit seinem Verteidiger. Beide verließen den Gerichtssaal, danach sprach ich den A persönlich an und führte mit ihm das nachfolgende Interview.</p>
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	
47	
48	
49	
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	
57	
58	
59	
60	
61	
62	
63	
64	
65	
66	
67	
68	
69	
70	
71	
72	
73	
74	
75	
76	

Interview:

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat. Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
17	B1:	Ja.
18	I:	Bist du Schüler oder machst du was anderes?
19	B1:	Habe eine Ausbildung gemacht und zur Zeit arbeitslos.
20 21	I:	Kannst du mir einmal schildern, welche Personen gerade anwesend waren?
22	B1	Der Rechtsanwalt...
23	I:	Ja genau und auf der anderen Seite ... Am Fenster.
24 25	B1:	(...) mhh.. wie hieß der denn noch mal? War das der Staatsrichter? Nee, das war der vorne. (...)
26	I:	Genau, der Richter sitzt vorne.
27 28	B1:	Der Richter ist vorne (...) boar (...) gute Frage, weiß ich gar nicht.
29 30	I:	Also vor dem Fenster saß der Staatsanwalt und den Menschen links daneben kanntest du gar nicht?
31	B1:	Nee.
32 33	I:	Das war der von der Jugendgerichtshilfe. Wie lange ist die Tat her?
34	B1:	Am 5.5. diesen Jahres.
35	I:	Kannst du dich noch daran erinnern?
36	B1:	Ja, kann mich noch voll erinnern, war ja mein erster Unfall.
37 38	I:	Hast du gerade eine Strafe bekommen oder nicht? Wie würdest du das werten?
39	B1:	(...) Ja es ist schon iwie eine Strafe. 200 Euro.
40	I:	Also Strafe, weil du 200 Euro bezahlen musst?

41	B1:	Ja genau, für mich schon.
42	I:	Hat der Richter dir noch gesagt, was du jetzt weiter machen
43		musst?
44	B1:	Ja, ich muss jetzt bis zum 1.12. überweisen an dieses, was er
45		mir gegeben hat und reinschreiben, was er mir noch gegeben
46		hat.
47	I:	Weißt du, warum du an diese Stelle bezahlen musst?
48	B1:	Nee, nicht ganz genau, ich kenne diesen Club nicht.
49	I:	Aber das Verfahren ist jetzt gegen dich zu Ende?
50	B1:	Ja, es ist vorläufig zu Ende, bis ich diese Summe bezahlt habe.
51	I:	Dein Vater war heute nicht dabei. Wolltest du das nicht?
52	B1:	Auch, aber er ist zur Zeit auch nicht da.
53	I:	Hätte dein Vater mehr für dich machen können?
54	B1:	Nee, er hat schon viel gemacht.
55	I:	Hattest du Kontakt vorher zur Jugendgerichtshilfe?
56	B1:	Nein
57	I:	Hättest du dir gewünscht, dass die Jugendgerichtshilfe gehol-
58		fen hätte?
59	B1:	Ja, bisschen erklären, was passiert und mir ein bisschen zur
60		Seite steht.
61	I:	Wie fandest du den Staatsanwalt?
62	B1:	Erstes Mal miterlebt, weiß ich nicht wie andere Staatsanwälte
63		sind.
64	I:	Hattest du denn das Gefühl, dass er dich ernstgenommen hat?
65	B1:	Ja, dass Ja.
66	I:	Mit dem Staatsanwalt hattest du vorher keinen Kontakt, oder?
67	B1:	Nein.
68	I:	Warum hast du dich entschieden, einen Verteidiger zu neh-
69		men?
70	B1:	Weil ich es alleine bestimmt nicht gekonnt hätte.
71	I:	Warum hast du den Strafbefehl nicht angenommen?
72	B1:	Ja hmm, dann habe ich gehört, dass es angeblich drei Punkte
73		gegeben hätte und Fahranfänger drei Punkte, dann ist der Füh-
74		erschein weg.
75	I:	Wie häufig hast du dich mit dem Verteidiger getroffen?
76	B1:	Zwei Mal.
77	I:	Also heute und ein weiteres Mal?
78	B1:	Ja, genau so; aber da haben wir dann alles geklärt.
79	I:	Wie lange hat das Gespräch gedauert?
80	B1:	Schon fast eine Stunde.
81	I:	Ok. Und was hat er dann für dich gemacht?
82	B1:	hmm (...) er hat mir geschildert, was ungefähr geschieht und

83		dass er die Anklage sozusagen (...) ich weiß nicht (...) doch
84		die Anklage angefechtet hat und mir erklärt, wie das Verfahren
85		abläuft.
86	I:	Was hättest du noch von dem Verteidiger erwartet?
87	B1:	(...) Ich glaube, er konnte auch nicht mehr.
88	I:	Das heißt?
89	B1:	Alles gut so, wie es gelaufen ist.
90	I:	Was war das Beste, was das Schlechteste für dich heute?
91	B1:	Dass es nicht ganz gefallen worden ist, sondern dass ich eine
92		Geldstrafe bekommen habe.
93	I:	Hast du einen Freispruch erwartet?
94	B1:	Ja, das hat mir mein Verteidiger ja auch gesagt gehabt.
95	I:	Bist du enttäuscht?
96	B1:	Nein, Nein, nein alles gut.
97	I:	Dann war es das auch schon, sofern du keine weiteren Fragen
98		an mich hast.

Protokoll Nr. 2	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	16.11.2017
Angeklagte:	Weiblich, 15 Jahre
Beginn:	10:54 Uhr
Ende:	11:08 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richter (m), JGH (m), StA (m), Mutter (w)
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Versuchter Betrug (Vorzeigen einer unechten Fahrkarte in der Bahn)
Verurteilt wegen:	(-) Verfahren vorläufig eingestellt nach §§ 45,47 JGG
Strafe/ Sanktion:	Teilnahme am Präventionskurs „Schwarzfahren“
Besonderheiten:	Staatsanwalt zweifelt die Notwendigkeit des Präventionskurses offen an

Verhandlungsbeobachtung:

Zeile:	Beobachtung 2:
1 2 3 4 5	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen eine Jugendliche. Der A wurde vorgeworfen sich wegen versuchten Betruges strafbar gemacht zu haben, da sie bei einer Fahrkartenkontrolle in einem Zug ein nicht ihr gehörendes, personenbezogenes Ticket vorgezeigt hätte.
6 7 8 9 10 11	Die Verhandlung gegen A begann 9 Minuten später als angekündigt. A wartete zusammen mit ihrer Mutter, ihrem Stiefvater sowie ihrer Schwester. Sie wurden sodann durch die Protokollführerin, unter Zuhilfenahme des Lautsprechers, in den Sitzungssaal geordert. Beim Betreten des Sitzungssaals sah die A aufgeregt aus. Ihre Mutter zeigte ihr, wo sie sich hinsetzen soll.
12 13 14 15 16 17 18 19 20	Der Richter eröffnete das Verfahren und stellte die Verfahrensbeteiligten, sowie mich, der Angeklagten kurz in ihren Funktionen vor. Hierbei stellte der Richter fest, dass sich A bereits vor dem Verfahren mit dem anwesenden Vertreter der Jugendgerichtshilfe getroffen hatte. Danach besprach der Richter mit der A, die er siezte, jedoch mit Vornamen ansprach, ihre persönlichen Verhältnisse; hierbei ging der Richter in besonderem Maße auf die Lebensumstände der A ein und ließ der A auch den Freiraum, ausführlich von sich zu erzählen. Überdies fiel auf, dass der Richter die Hobbys der A abfragte.
21 22 23 24 25 26	Sodann wurde entsprechend § 243 StPO, der Anklagesatz durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diesen, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten zu haben, ab. Die A hörte dem Staatsanwalt aufmerksam zu. Die Anklage war gut verständlich und enthielt alle für das Verfahren wichtigen Details. Die Anklage wurde sehr neutral vorgelesen.
27 28 29 30 31	Der Richter belehrte die Angeklagte relativ kurz, jedoch auf die Angeklagte angepasst, über ihre Rechte, die sie in dem Strafverfahren hat. Er endete mit dem Satz: „Ich gehe davon aus, dass wir uns darüber unterhalten können.“ Die A nickte und wurde sodann von dem Richter aufgefordert, das Geschehene aus ihrer Sicht wiederzugeben.
32 33 34 35 36 37 38	A erzählte, dass grundsätzlich alles stimmen würde, was gerade vorgelesen wurde. Sie hatte das Ticket vorgezeigt, da ihr Freund glaubhaft versichert hätte, dass eine Nutzung des Tickets erlaubt wäre. Darauf entgegnete der Richter: „A meinst du, dass dich das heute retten kann?“ In der darauffolgenden Inaugenscheinnahme des Fahrausweises, zu der keiner der Verfahrensbeteiligten an den Richtertisch kam, stellte der Richter fest, dass groß auf dem Ticket vermerkt ist, dass eine Weiterga-

39	be nicht erlaubt wäre.
40	Sodann bat der Richter den Vertreter der Jugendgerichtshilfe um seinen
41	Bericht. Dieser wendete sich mit seinem Bericht hauptsächlich an die A,
42	bezog jedoch auch die anderen Verfahrensbeteiligten mit ein. Es handel-
43	te sich um einen neutralen Bericht, der darin endete, dass er eine Ermah-
44	nung aussprach sowie einen Präventionskurs empfiehlt, welcher in der
45	darauffolgenden Woche von der Jugendhilfe Lünen angeboten wurde.
46	Diesen Bericht nahm der Richter zum Anlass, darüber zu sprechen, ob
47	das Verfahren nicht auch nach den §§ 45, 47 JGG eingestellt werden
48	könnte. Der Staatsanwalt äußerte sich positiv dazu, stellte aber fest, dass
49	seiner Meinung nach auch ein Absehen von dem Präventionskurs durch-
50	aus in Betracht kommen würde. Der Richter stellte fest, dass er einen
51	Präventionskurs, vor allem da es um die Verhütung der Freifahrtser-
52	schleichung gehen würde, sinnvoll fände. Der Staatsanwalt sah nicht
53	überzeugt aus, gab dem Richter schließlich jedoch Recht. Der Richter
54	erklärte der A dann die Vorteile einer Verfahrenseinstellung und legte
55	ihr nahe, der Einstellung zuzustimmen. Dies machte die A auch. Über-
56	dies holte der Richter das Einverständnis der Mutter, welche im Zu-
57	schauerraum Platz genommen hatte, ein. Das Verfahren wurde sodann
58	vorläufig eingestellt. Der Richter erklärte der A noch, was es heißt, dass
59	das Verfahren lediglich vorläufig eingestellt worden war und dass es,
60	nach einer erfolgreichen Teilnahme am Kurs, komplett eingestellt wer-
61	den würde.
62	Nach der Verhandlung ging die A zu ihrer Familie und wurde herzlich in
63	Empfang genommen. Sie schien erleichtert zu sein, dass sie es durchge-
64	standen hatte. Alle vier verließen den Gerichtssaal, danach sprach ich die
65	A und ihre Mutter persönlich an und führte mit der A das nachfolgende
66	Interview.

Interview:

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat.
17	I:	Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
18	B2:	Ja.
19	I:	Auch nicht mal mit der Schule?
20	B2:	Nein, heute das erste Mal.
21	I:	Bist du Schülerin?
22	B2:	Ja.
23 24	I:	Kannst du mir einmal sagen, wer heute in welchen Rollen, also mit welcher Funktion anwesend war?
25	B2:	(...) vorne der Richter (...) hmmm (...)
26	I:	Und wer war das vor dem Fenster?
27	B2:	Ich weiß nur, dass einer von dem Jugendamt da war.
28	I:	Und den anderen, der am Fenster saß, kanntest du nicht?
29	B2:	Nee.
30	I:	Weißt du denn, was er für eine Aufgabe hat?
31	B2:	Ne, keine Ahnung.
32 33	I:	Das ist der Staatsanwalt, der die Ermittlungen gegen dich geleitet hat. Wie lange ist die Tat jetzt her?
34 35	B2:	Das war im sechsten Monat. Aber ich weiß nicht mehr genau wann.
36 37	I:	Kannst du dich denn daran erinnern oder ist es schon verschwommen?
38	B2:	Ich weiß noch was alles da passierte.
39	I:	Hast du gerade eine Strafe bekommen?

40 41	B2:	Hihi (...) nee eigentlich nicht, ich muss ja nur zu diesem Termin dahin.
42 43 44	I:	Ok, genau. Das Verfahren ist ja vorläufig eingestellt worden. Das heißt, es wurde kein Urteil gesprochen. Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?
45	B2:	Ja (...), wenn ich den Termin wahrnehme.
46 47 48	I:	Deine Mutter und dein Stiefvater waren heute mit bei der Verhandlung. Hat es dir geholfen, dass sie mit dabei waren und was haben sie für dich getan?
49 50	B2:	Also die haben mich so ein bisschen runtergebracht. Ich glaube ansonsten hätte ich da nicht mal einen Fuß reingesetzt.
51	I:	Hättest du dir noch mehr von Ihnen gewünscht?
52	B2:	Nee, war alles gut.
53	I:	Wie fandest du den Menschen von der Jugendgerichtshilfe?
54	B2:	Eigentlich nett, ne... (hmmm)
55	I:	Was hat er genau für dich gemacht?
56	B2:	(keine Antwort)
57	I:	Hast du ihn denn schon vorher schon Mal gesehen?
58	B2:	Nee.
59	I:	Hattet ihr kein Gespräch vorher?
60	B2:	Ah doch. Einmal war ich bei ihm.
61	I:	Was hat er dir da erklärt?
62 63 64 65	B2:	Er hat mir erklärt, was da alles hätte passieren können. Hat halt mit mir darüber gesprochen, ob ich es wieder machen würde, hat halt meine Daten aufgenommen und mit mir darüber gesprochen, was ich so gerne mache.
66	I:	Wie lange hat das Gespräch gedauert?
67	B2:	Das war ca. ne Stunde.
68 69	I:	Weißt du jetzt schon, wann und wo du deinen Kurs machen musst?
70 71	B2:	Ja, dass ist nächsten Mittwoch, da wo auch das Gespräch mit ihm stattfand.
72	I:	Hättest du dir von ihm noch was anderes gewünscht?
73	B1:	Nein, eigentlich nicht.
74	I:	Hat er dir auch erklärt wie das Verfahren abläuft?
75	B1:	Ja, eigentlich schon.
76 77	I:	Ok. Wie fandest du denn den Staatsanwalt? Das war der vor dem Fenster.
78 79	B1:	hmmm (...) also eigentlich fand ich den (...) ganz ok, also es geht so.
80	I:	Hattest du mit dem vorher schon mal Kontakt?
81	B1:	Nein, den habe ich zum ersten Mal gesehen.

82	I:	Und wie fandest du den Richter?
83	B1:	(...) Ganz nett.
84	I:	Hast du dich durch ihn ernstgenommen gefühlt?
85	B1:	Das kann ich nicht so herausschließen.
86	I:	Hat dich der Richter am Anfang der Verhandlung belehrt? Also hat er dir gesagt, welche Möglichkeiten du in dem Verfahren hast?
87		
88		
89	B1:	(...)
90	I:	Also ob du aussagen musst oder auch schweigen darfst.
91	B1:	Also er hat mir gesagt, dass ich auch schweigen kann, wenn ich dazu nichts sagen möchte.
92		
93	I:	Aber du wolltest dazu was sagen?
94	B1:	Ja.
95	I:	Du hattest keinen Verteidiger, also keinen Rechtsanwalt, warum nicht?
96		
97	B1:	Weil (...) ähm (...) der vom Jugendamt hat gesagt, dass wir keinen Anwalt brauchen, weil dass nicht so (...) wichtig wär.
98		
99	I:	Hättest du denn gerne einen Verteidiger gehabt?
100	B1:	Nee.
101	I:	Ist dir heute irgendwas besonderes aufgefallen?
102	B2:	Nee eigentlich alles normal, so wie ich es mir vorgestellt habe.
103	I:	Willst du noch etwas anderes anmerken/ mitteilen?
104	B2:	Nee.
105	I:	Dann war es das auch schon! Ganz herzlichen Dank!

Protokoll Nr. 3	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Bochum
Datum:	20.11.2017
Angeklagter:	Männlich, 16 Jahre
Beginn:	09:08 Uhr
Ende:	09:30 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richterin (w), JGH (m), StA (Anwalt) (m), Vater (m)
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Besitz von BtM (es waren zwei Extasy Tabletten in seinem Portmonee, welches er verloren hat)
Verurteilt wegen:	Besitz von BtM
Strafe/ Sanktion:	Arbeitsstunden sowie Vorstellung bei der Drogentherapie der JGH
Besonderheiten:	Jugendgerichtshilfe hatte keine Unterlagen dabei und berichtete aus diesem Grund lediglich aus der Erinnerung

Verhandlungsbeobachtung:

Zeile:	Beobachtung 3:
1 2 3 4	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Jugendlichen. Dem A wurde vorgeworfen, sich wegen Besitz von Betäubungsmitteln strafbar gemacht zu haben, da in seinem Portmonee, welches er verloren hatte, zwei Extasy Pillen gefunden wurden.
5 6 7 8 9 10 11	Die Verhandlung gegen A begann 8 Minuten später als angekündigt, da der Vertreter der Jugendgerichtshilfe zu spät zu dem Termin erschien. A wartete zusammen mit seinem Vater vor dem Gerichtssaal. Beide wurden sodann (unter Zuhilfenahme des Lautsprechers) durch die Protokollführerin in den Sitzungssaal gerufen. Beim Betreten des Sitzungssaals waren keine Regungen des A erkennbar. Der Vater nahm auf Anweisung der Richterin im Zuschauerraum Platz.
12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23	Die Richterin eröffnete das Verfahren, stellte mich hierbei dem Angeklagten kurz in meiner Funktion vor und erbat sein Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen darf. A und sein Vater waren damit einverstanden. Danach besprach die Richterin mit dem A, den sie, ungefragt, duzte und mit Vornamen ansprach, seine persönlichen Verhältnisse; hierbei las die Richterin, die ihr bekannten Daten vor und bekam von dem A seine Zustimmung. Danach ging die Richterin auf die Lebensumstände des A ein und ließ ihm auch erstmals den Freiraum, von sich zu erzählen. Eine Vorstellung der Verfahrensbeteiligten erfolgte nicht. Der Vater versuchte sich aus dem Zuschauerraum zu äußern, wurde aber von der Richterin zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass er an anderer Stelle noch zu Wort kommen würde.
24 25 26 27 28 29 30 31	Sodann wurde, entsprechend § 243 StPO, der Anklagesatz durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diesen, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten zu haben, ab. Der A hörte dem Staatsanwalt aufmerksam zu. Die Anklage war gut verständlich und enthielt alle für das Verfahren wichtigen Details. Die Anklage wurde sehr neutral vorgelesen; sie enthielt am Ende die Paragraphenkette, welche die Strafbarkeit begründete. Der A schaute die ganze Zeit den Staatsanwalt an und schien den Ausführungen zu folgen.
32 33 34 35 36 37 38	Die Richterin begann, den Angeklagten relativ kurz zu belehren, wurde aber von A unterbrochen, nach dem sie ihm gesagt hatte, dass er sich zu den Vorwürfen äußern könnte, aber bevor sie ihm sagen konnte, dass es auch sein Recht sei, nichts zu den Vorwürfen zu sagen. A sagte, dass es grundsätzlich richtig ist, dass er die Pillen jedoch zum eigenen Konsum in dem Portmonee hatte. Bei Nachfragen zu den Drogen wirkte der Jugendliche relativ unsicher und stotterte bei seinen Antworten. Sowohl

39	die Richterin als auch der Staatsanwalt redeten den A mit Vornamen an
40	und duzten ihn.
41	Auch bei der Vernehmung zur Sache wollte der Vater sich äußern, be-
42	kam jedoch von dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe signalisiert, dass
43	er sich zurückhalten sollte.
44	Es waren keine Zeugen geladen, so dass es keine Vernehmungen von
45	Zeugen gab. Nach dem sich der Jugendliche geäußert hatte, gab der
46	Staatsanwalt zu bedenken, dass es bereits drei Verfahren gegen A wegen
47	Verstößen gegen das BtmG gegeben hatte. Es folgte ein Abgleich der
48	Aktenzeichen zwischen der Richterin und dem Staatsanwalt, welchem
49	der Jugendliche offensichtlich nicht folgen konnte, da der auf eine Nach-
50	frage des Staatsanwalts nicht wusste, worüber gesprochen wurde.
51	Danach fragte die Richterin den Vater, ob er noch etwas zu ergänzen
52	hätte. Der Vater berichtete davon, dass der A in therapeutischer Behand-
53	lung sei, da vermutet werde, dass er an ADHS leide und ergänzte die
54	Aussage des A zu den persönlichen Umständen. Er schloss seine Aussa-
55	ge – ein wenig resigniert – mit den Worten: „Leider kann ich da nicht
56	mehr machen, als ich mache und wenn er 18 ist, dann ja noch weniger.“
57	Sodann bat die Richterin den Vertreter der Jugendgerichtshilfe um sei-
58	nen Bericht. Den Bericht trug der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der
59	auch bereits Kontakt mit dem Jugendlichen hatte, frei vor, da er keine
60	Aufzeichnungen zu dem A dabei hatte. Er wendete sich mit seinem Be-
61	richt hauptsächlich an den A, bezog jedoch auch die anderen Verfah-
62	renseteiligten mit ein. Es handelte sich um einen sehr neutralen Bericht,
63	der darin endete, dass der Vertreter der Jugendgerichtshilfe sich für eine
64	Betreuungsweisung mit der Auflage, dass A eine Drogenberatung aufsu-
65	chen müsste und dass dort auch Drogenscreens durchgeführt werden
66	sollten, aussprach.
67	Die Richterin erteilte, ohne auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe ein-
68	zugehen oder Nachfragen zu stellen, dem Staatsanwalt das Wort zu sei-
69	nem Plädoyer. Der Staatsanwalt resümierte den Tatbestand nicht, da der
70	Jugendliche ja geständig gewesen sei; er stellte lediglich kurz fest, dass
71	Jugendstrafrecht anwendbar sei. Sodann folgte ein Appell an den Ju-
72	gendlichen, dass dieser „noch viel zu jung sei, um so etwas zu machen.“
73	Und dass es eine „super gefährliche Sache“ sei und er sich doch mal „die
74	Leute in der Fußgängerzone angucken solle, wie kaputt die Leute seien,
75	die Drogen nehmen.“ Der Staatsanwalt schlug eine Verwarnung des Ju-
76	gendlichen vor; als Auflage forderte er ein Gespräch mit der Drogenbe-
77	ratung des Jugendamts, sowie – um zu zeigen, dass die Gesellschaft sein
78	Verhalten nicht akzeptiere – 20 Stunden soziale Arbeit.
79	Die Richterin fragte den A, ob dieser noch zu sagen hätte; dieser antwor-

80	tete kurz und knapp mit „Nee“. Weitere Nachfragen unterblieben. Nach
81	Erteilung des Wortes an den Vater sagte dieser lediglich: „Ist in Ord-
82	nung.“
83	Es folgte eine Pause von vier Minuten, in der die Richterin das Urteil
84	schrrieb. Sie verkündete eine Verwarnung des A und er erhielt als Auflage
85	ein Gespräch mit der Drogenberatung der Jugendgerichtshilfe sowie
86	20 Stunden gemeinnützige Arbeit. Sie erklärte sodann, dass sie erziehe-
87	risch wirken müsste, also ein Urteil finden müsste, „welches verhindert,
88	dass du hier wieder auftauchst.“ Bezüglich der Drogenberatung meinte
89	sie, dass die „Personen vor Ort entscheiden müssen, ob und was gemacht
90	wird.“ Bezüglich der Arbeitsstunden sollte der Jugendliche sich mit der
91	Jugendgerichtshilfe austauschen. Überdies erklärte die Richterin dem A,
92	dass sie einen Beugearrest verhängen könnte, wenn der Jugendliche die
93	Arbeitsauflage nicht einhielte.
94	Der Vertreter der JGH gab dem A seine Email Adresse und sagte ihm,
95	dass er sich bei ihm melden sollte.
96	Es folgte eine formularmäßige Belehrung über die Rechtsmittel: „Gegen
97	das Urteil ist die Berufung, sowie Revision innerhalb einer Woche mög-
98	lich; dann würde das Urteil von einem anderen Gericht überprüft wer-
99	den. Wenn du sagst, dass du das Urteil als gerecht empfindest, kannst du
100	auch verzichten. Hast du eine Meinung dazu?“ Der A erklärte: „Ich muss
101	es ja annehmen.“ Darauf erwiderte die Richterin, dass er es nicht müsste.
102	Der Jugendliche erklärte: „Was soll ich da denn sonst machen?“ Er er-
103	klärte sodann Rechtsmittelverzicht, der Vater schloss sich, da er mit der
104	Erklärung seines Sohns konform ging, dem Rechtsmittelverzicht an.
105	Ebenso erklärte der Staatsanwalt Rechtsmittelverzicht. Dies stellte die
106	Richterin fest und beendete die Verhandlung. Vater und Sohn verließen
107	gemeinsam den Sitzungssaal

Interview:

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat. Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
17	B3:	Ja, nee einmal bereits als Zeuge.
18	I:	Bist du noch Schüler?
19	B3:	Ja.
20 21	I:	Kannst du mir einmal sagen, welche Personen heute anwesend waren?
22	B3:	Richterin.
23	I:	Ja.
24 25	B3:	Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und die, die alles dokumentiert.
26	I:	Wie lange ist die Tat her?
27	B3:	12. April.
28	I:	Erinnerst du dich noch daran?
29	B3:	Ja, so ungefähr schon.
30 31	I:	Welche Strafe hast du gerade bekommen? Oder hast du eine Strafe bekommen?
32 33 34	B3:	Ja ich habe eine Strafe bekommen. Ich muss zur Drogenberatung und möglicherweise ein Drogenscreening machen; das entscheiden die dann da und zwanzig Sozialstunden.
35	I:	Das heißt, was musst du jetzt genau machen?
36 37 38	B3:	Ich muss Kontakt zur Drogenberatung aufnehmen, zur Jugendgerichtshilfe da (...) bekomme ich dann (...) den Ort für (...) bzw. das für die Sozialstunden.
39	I:	Weißt du schon, was du in den Sozialstunden machen musst?
40	B3:	Nee, noch nicht.

41	I:	Was kannst du dir da so vorstellen?
42	B3:	Also, wenn ich so in einem Tierheim machen muss, dann so
43		fegen und Kacke weg machen.
44	I:	Dein Vater war ja heute mit. Was haben deine Eltern im ge-
45		samten Verfahren so für dich gemacht?
46	B3:	Ähm (...) Beistand halt.
47	I:	Hat es dir denn geholfen.
48	B3:	Ja auf jeden Fall.
49	I:	Hättest du dir noch was anderes von deinen Eltern gewünscht?
50	B3:	Nee.
51	I:	Wie fandest du den Menschen von der Jugendgerichtshilfe?
52	B3:	Ich fand den in Ordnung.
53	I:	Kanntest du den vorher schon?
54	B3:	Ja, ich war vorher schon zwei mal bei ihm.
55	I:	Ok, jetzt neulich oder?
56	B3:	Ja, jetzt so in der letzten Zeit halt.
57	I:	Wegen dem heutigen Verfahren?
58	B3:	Ja, da hat er mich auch gesagt, wie das hier so ablaufen würde
59	I:	Hat der Bericht, den er heute vorgetragen hat, so gestimmt o-
60		der ist dir was aufgefallen?
61	B3:	Nee, das war in Ordnung so.
62	I:	Den Staatsanwalt kanntest du vorher nicht?
63	B3:	Nee.
64	I:	Wie fandest du denn den Staatsanwalt?
65	B3:	Wie soll man einen Staatsanwalt schon finden?
66	I:	Ok.
67	B3:	Ich fand ihn im großen und ganzen ganz in Ordnung.
68	I:	Weißt du was die Aufgabe des Staatsanwalts ist?
69	B3:	Nee, nicht so wirklich.
70	I:	Weißt du denn, was er heute hier so gemacht hat?
71	B3:	Mhm.
72	I:	Und zwar?
73	B3:	Mir die Strafen geben. Also das was ich (...) also die Auflage.
74	I:	Der Staatsanwalt ermittelt ja beidseitig, also belastend und ent-
75		lastend. Also neutral. Fandest du ihn neutral?
76	B3:	Nicht so wirklich.
77	I:	Wie fandest du die Richterin heute?
78	B3:	(...) ich fand, wie gesagt, heute alle irgendwie in Ordnung.
79	I:	Fühltest du dich durch die Richterin ernst genommen?
80	B3:	(...) es geht.
81	I:	Hat die Richterin dich am Anfang des Verfahrens belehrt.
82	B3:	(...)

83	I:	Also gesagt, was du in dem Verfahren machen kannst.
84 85	B3:	Nee, aber ich glaube, dass weiß ich ja, also Einspruch erheben und so.
86	I:	Ok, und hat sie dir gesagt, ob du aussagen musst oder nicht?
87 88	B3:	Mhh (...) nee, aber klar habe ich ausgesagt. Musste ich ja machen.
89	I:	Warum musstest du?
90 91	B3:	Für mich selbst halt, ich war es ja auch selber schuld. Dann war es für mich auch selbstverständlich auszusagen
92 93 94	I:	Ok, aber vor Gericht muss man ja auch nichts aussagen. Hat die Richterin dir denn am Ende gesagt, dass du ein Rechtsmittel einlegen kannst?
95	B3:	Ja.
96	I:	Aber das wolltest du nicht?
97	B3:	Nee.
98	I:	Warum nicht?
99 100	B3:	Ja, weil ich es ja zugegeben habe. Was soll ich da jetzt noch ein Rechtsmittel einlegen. Bringt ja eh nichts.
101	I:	Das Rechtsmittel könnte sich ja nur auf die Strafe beziehen.
102	B3:	Wie?
103	I:	Ja, wenn du die Strafe zu hoch bzw. ungerecht fandest.
104	B3:	Das wird ja eh nichts.
105	I:	Du hattest keinen Verteidiger, warum nicht?
106 107 108	B3:	Da habe ich den von der Jugendgerichtshilfe gefragt und der hat mir gesagt, dass ich erst ab einem höheren Gericht einen gestellt bekomme.
109	I:	Hättest du denn gerne einen gehabt?
110 111 112	B3:	Nein, also ich hätte nichts von ihm erwartet. Ich musste es ja zugeben, es war nun mal mein Portmonee und es war meins. Da hätte ich gar nichts gegen sagen können.
113	I:	Mit welcher Erwartung bist du dann heute hierhin gekommen?
114 115	B3:	Jetzt nicht, dass ich Sozialstunden kriege. Ich bin eher von einer Geldstrafe ausgegangen.
116	I:	Du hast eher mit einer Geldstrafe gerechnet?
117	B3:	Ja.
118	I:	Warum?
119	B3:	Mir haben das einige Freunde erzählt.
120	I:	Und was findest du besser?
121 122	B3:	Ich hätte eine Geldstrafe besser gefunden. Die ist schneller erledigt gewesen.
123 124	I:	Ah ok. Ist dir sonst noch was aufgefallen oder willst du mir was sagen?

125	B3:	Nee.
126 127	I:	Ok, dann war es das auch schon. Vielen Dank und dir alles Gute.

Protokoll Nr. 4	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Bochum
Datum:	20.11.2017
Angeklagter:	Männlich, 15 Jahre
Beginn:	11:10 Uhr
Ende:	11:33 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richterin (w), JGH (m) und JGH (w), StA (Amtsanwalt) (m), Vater (m)
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Diebstahl und Beleidigung (Diebstahl von Kaugummis im Kaufland und anschließende Beleidigung des Kaufhausdetektivs)
Verurteilt wegen:	Diebstahl und Beleidigung
Strafe/ Sanktion:	25 Arbeitsstunden
Besonderheiten:	Jugendgerichtshilfe war mit zwei Vertretern anwesend, wobei lediglich einer aktiv an der Verhandlung teilgenommen hat. Der Vater des A konnte kein Deutsch.

Zeile:	Beobachtung 4:
1 2 3 4 5	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Jugendlichen. Dem A wurde vorgeworfen, sich wegen Diebstahl und Beleidigung strafbar gemacht zu haben. Er solle im Kaufland ein Paket Kaugummis gestohlen und sodann den Ladendetektiv beleidigt haben.
6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	Die Verhandlung gegen A begann 28 Minuten später als angekündigt. A wartete zusammen mit seinem Vater vor dem Gerichtssaal. Sie wurden sodann durch die Protokollführerin, unter Zuhilfenahme des Lautsprechers, in den Sitzungssaal geordert. Beim Betreten des Sitzungssaals waren keine Regungen des A erkennbar. Besonders war, dass zwei Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend waren. Eine Mitarbeiterin, die sich in dem Verfahren nicht äußerte, sowie ein Mitarbeiter, der auch bereits mit dem Jugendlichen gesprochen hatte. Der Vater nahm auf Anweisung der Richterin im Zuschauerraum Platz. Bereits hier wurde deutlich, dass der Vater der deutschen Sprache kaum mächtig war.
16 17 18 19 20 21 22 23 24 25	Die Richterin eröffnete das Verfahren, stellte mich hierbei dem Angeklagten kurz in meiner Funktion vor und erbat sein Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen durfte. A und sein Vater, bei dem nicht sicher war, ob er die Frage verstanden hatte, willigten ein. Danach besprach die Richterin mit dem A, den sie ungefragt duzte und mit Vornamen ansprach, die persönlichen Verhältnisse, hierbei las die Richterin, die ihr bekannten Daten vor und bekam von A seine Zustimmung. Danach ging die Richterin auf die Lebensumstände des A ein und ließ dem A auch erstmals den Freiraum, von sich zu erzählen. Eine Vorstellung der Verfahrensbeteiligten erfolgte nicht.
26 27 28 29 30 31 32 33	Sodann wurde, entsprechend § 243 StPO, der Anklagesatz durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diesen, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten aufzunehmen, ab. A hörte dem Staatsanwalt aufmerksam zu. Die Anklage wurde sehr schnell vorgelesen und man merkte dem Staatsanwalt eine gewisse Abneigung an. Am Ende stand die Paragraphenkette, welche die Strafbarkeit begründet. Der A schaute die ganze Zeit den Staatsanwalt an und schien den Ausführungen zu folgen und lächelte dabei die ganze Zeit.
34 35 36 37 38	Die Richterin belehrte den Angeklagten relativ kurz und formularhaft und schloss mit der Frage, ob es dazu irgendetwas zu sagen gebe. Der A antwortete: „Ja, das stimmt so; mehr will ich dazu nicht sagen.“ Auf Nachfrage äußerte der A, dass es sich hierbei um eine Mutprobe gehandelt habe.
39 40	Sodann verlas die Richterin einen Polizeibericht, der das Verhalten des A nach der Festnahme auf der Wache beschrieb. Es wurde deutlich, dass

41	der A auf der Polizeiwache renitent war und den Arbeitsablauf auf der
42	Polizeibehörde bewusst gestört hatte.
43	Der Staatsanwalt, der den Jugendlichen duzte, fragte den Jugendlichen:
44	„Wer er glaubt eigentlich zu sein und was er sich in seinem Alter erlau-
45	ben würde und warum er keine Respekt vor der Polizei habe.“ Die Rich-
46	terin ergänzte es mit den Worten: „Das ist wirklich dumm“. Danach
47	folgte ein Vortrag sowohl der Richterin als auch des Staatsanwalts, dass
48	dieses Verhalten nicht gebilligt werden könne.
49	Es waren keine Zeugen geladen, so dass es keine Vernehmungen von
50	Zeugen gab. Der Vater wollte, womöglich aufgrund der mangelnden
51	Sprachkompetenz, sich ebenfalls nicht dazu äußern.
52	Sodann bat die Richterin den Vertreter der Jugendgerichtshilfe um sei-
53	nen Bericht. Den Bericht trug der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der
54	auch bereits Kontakt mit dem Jugendlichen hatte, relativ frei vor. Er
55	wendete sich mit seinem Bericht hauptsächlich an den A, bezog jedoch
56	auch die anderen Verfahrensbeteiligten mit ein. Es handelte sich um ei-
57	nen relativ neutralen Bericht, der darin endete, dass er feststellte, dass
58	„für den Diebstahl auf jeden Fall ein paar Sozialstunden fällig sind.“.
59	Überdies überlegte er laut, ob ein Anti-Aggressionstraining sinnvoll wä-
60	re. Hier stellte er fest, dass 12 Termine bei einem Ersttäter relativ viel
61	und überdies für die Jugendgerichtshilfe sehr teuer wären.
62	Die Richterin erteilte, ohne auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe ein-
63	zugehen oder Nachfragen zu stellen, dem Staatsanwalt das Wort zu sei-
64	nem Plädoyer. Der Staatsanwalt resümierte den Tatbestand nicht, da der
65	Jugendliche ja geständig gewesen sei; er stellte lediglich kurz fest, dass
66	Jugendstrafrecht anwendbar sei. Sodann versuchte der Staatsanwalt dem
67	Jugendlichen zu erklären, dass Verfahren solcher Art eigentlich einge-
68	stellt würden und es gar nicht zu einer Verhandlung komme. Er sagte
69	ihm: „Dein Verhalten war eine Katastrophe. Man kann sich nur an den
70	Kopf packen, wie ein 14-jähriger ein solches Verhalten an den Tag legen
71	kann.“ Er beantragte sodann eine Verwarnung mit der Auflage von 30
72	Stunden sozialer Arbeit. Die Richterin fragte den A, ob dieser noch et-
73	was zu sagen hätte, A schüttelte lediglich den Kopf. Weitere Nachfragen
74	unterblieben. Auch der Vater schüttelte nur den Kopf.
75	Es folgte eine Pause von 6 Minuten, in der die Richterin das Urteil
76	schrieb. Sie verkündete eine Verwarnung für den A und erteile als Auf-
77	lage 25 Stunden gemeinnützige Arbeit. Sie erklärte sodann: „Ich meine,
78	dass 25 Sozialstunden schon ein wenig weh tun werden.“ Bezüglich der
79	Arbeitsstunden sollte der Jugendliche sich mit der Jugendgerichtshilfe
80	austauschen. Überdies erklärte die Richterin dem A, dass sie einen Beu-
81	gearrest verhängen könnte, wenn er die Arbeitsauflage nicht einhielte.

82	Der Vertreter der JGH teilte dem A mit, dass er ihm einen Brief nach
83	Hause schreiben werde, in dem alles Weitere erklärt würde.
84	Es folgte eine formularmäßige Belehrung über die Rechtsmittel: „Gegen
85	das Urteil ist die Berufung, sowie Revision innerhalb einer Woche mög-
86	lich; dann würde das Urteil von einem anderen Gericht überprüft wer-
87	den. Du kannst das Urteil annehmen oder nicht. Was meinst du dazu?“
88	Der A erklärte: „Ist schon ok.“ Die Richterin fragte nach, ob er also auf
89	das Rechtsmittel verzichten wolle? Der Jugendliche erklärte: „Ja.“ Der
90	Vater schließt sich mit einem „Ok“ an. Ebenso erklärte der Staatsanwalt
91	Rechtsmittelverzicht. Dies stellte die Richterin fest und beendete die
92	Verhandlung. Vater und Sohn verließen gemeinsam den Sitzungssaal.
93	Der Jugendliche erklärte dem Vater auf einer anderen Sprache etwas,
94	vermutlich das Urteil.

Interview:

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat. Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
17	B4:	Ja, das erste Mal.
18	I:	Warst du vorher schon mal mit der Schule bei Gericht?
19	B4:	Nein, bis jetzt noch nicht.
20	I:	Bist du denn Schüler?
21	B4:	Ja, gehe zur Schule.
22 23	I:	Kannst du mir einmal sagen, welche Personen heute mit dir im Gerichtssaal waren?
24	B4:	Also einmal der (...) ich weiß nicht wie der heißt (...)
25 26	I:	Sag einfach in welcher Funktion die da waren, Namen sind uninteressant.
27 28 29 30	B4:	Mein Vater war da, dann ich als Täter so. Die Richterin. Der Rechtsanwalt oder (...) nicht Staatsanwalt also der gegenüber von mir saß und dann der von der Jugendgerichtshilfe und dann noch die Frau, die mir gegenüber saß.
31	I:	Kanntest du die Frau oder ihre Funktion?
32	B4:	Nee, kannte sie nicht.
33	I:	Hast du gerade eine Strafe bekommen und wenn ja, welche?
34 35 36 37	B4:	Ich habe gerade Sozialstunden bekommen. Und dann muss ich die halt jetzt machen und wenn ich die nicht mache, dann wird so ein nächstes Verfahren eingeleitet und dann muss ich in Beugehaft.
38	I:	Dein Vater war heute mit. Hat dir das geholfen?
39	B4:	Das ist mir egal. Mein Vater hätte lieber arbeiten gehen sollen.
40	I:	Wie fandest du den Mann von der Jugendgerichtshilfe?

41 42	B4:	Der war nett. Der hat Sachen gut erklärt und hat mich darauf vorbereitet, wie die Sachen so ablaufen werden.
43	I:	Wie lange warst du bei ihm?
44 45	B4:	Ich war so einen Tag da. Das war so eine halbe Stunde, die ich da war und da hat er mir alles erklärt.
46	I:	Und was hat er dir da so erklärt?
47 48 49	B4:	Also. Dass die Richterin halt so das Urteil macht. Also entscheidet, wie viele Sozialstunden ich kriege. Er kann sich so dazu äußern, dass er das so ein bisschen weniger machen kann.
50	I:	Ok.
51 52 53	B4:	Dann noch der Staatsanwalt oder wie der auch heißt. Ich weiß nicht (...) und der muss dann halt sagen wie viel er (...) also Sozialstunden er mich verurteilen würde.
54 55	I:	Hat er dir auch gesagt, womit du rechnen musst? Oder hat er gesagt, dass er das nicht sagen kann?
56 57	B4:	Er hat gesagt, dass ich wahrscheinlich so 80 Sozialstunden kriegen werde. Sind jetzt ja doch weniger geworden.
58	I:	Also bist du erleichtert?
59	B4:	Ja schon bisschen.
60	I:	Hättest du dir noch was anderes von ihm gewünscht?
61	B4:	Nee. Er hätte ja eh nichts groß ändern können.
62	I:	Und im Vorfeld?
63	B4:	Nee.
64	I:	Und das was er über dich erzählt hat?
65	B4:	Das war auch in Ordnung.
66	I:	Wie fandest du den Staatsanwalt?
67	B4:	Der war auch sehr sachlich, hat es am Anfang gut erklärt.
68	I:	War das in Ordnung, dass er dich geduzt hat?
69 70	B4:	Ja. Das ist ja nicht schlimm. Ich bin ja jünger als er. Deswegen ist das ok.
71	I:	Hattest du mit dem vorher gesprochen?
72	B4:	Nee, den habe ich heute zum ersten Mal gesehen.
73	I:	Ok, und wie fandest du die Richterin heute?
74 75	B4:	Die war (...) sehr nett. (...) Sie hat mir ja auch nicht so viele Sozialstunden gegeben.
76	I:	Fühltest du dich durch sie ernst genommen?
77 78	B4:	Nee, eigentlich nicht. Sie meint ja so. Sie hat ja gefragt, wer ich meine, wer ich bin. Das fand ich dann nicht so nett.
79 80	I:	Hat die Richterin dich am Anfang belehrt? Also, was du machen kannst?
81 82	B4:	Ja hat sie. Hat mir gesagt, dass ich mich jetzt so entschuldigen kann und sowas und was ich verändern soll.

83 84	I:	Hat sie dir auch gesagt, wie du dich in dem Prozess verhalten kannst, also ob du was sagen musst oder schweigen darfst?
85	B4:	Ja das hat sie schon gesagt, wann ich was sagen darf.
86	I:	Und du wolltest aussagen?
87 88	B4:	Nein. Also ich habe ja gesagt, dass es so richtig ist, aber das ich dazu nichts sagen will.
89	I:	Du hattest keinen Verteidiger; wolltest du keinen?
90 91	B4:	Ich dachte mir, ich brauche keinen. Es war ja eigentlich alles ganz klar.
92	I:	Hast du dir das gedacht oder hat dir das einer gesagt?
93	B4:	Also das hat mir keiner gesagt. Ich dachte mir das einfach so.
94	I:	Die Richterin hat dich auch geduzt. War das ok?
95	B4:	Ja, war ja auch älter als ich.
96	I:	Hast du dich gefragt, wer die Frau war, die dir gegenüber saß?
97 98 99	B4:	Nein, war mir eigentlich egal. Ich wusste es zwar nicht aber (...) vorstellen hätte sie sich schon gekonnt. Aber interessierte mich eigentlich nicht. Hat ja nichts gemacht.
100	I:	Ok, ist dir sonst noch was aufgefallen?
101	B4:	Nee. Also nur, dass du auch dabei gewesen bist.
102	I:	Ok, das war es auch schon. Vielen Dank für das Gespräch.
103	B4:	Gerne.

Protokoll Nr. 5	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Bochum
Datum:	27.11.2017
Angeklagte:	Weiblich, 15 Jahre
Beginn:	11:02 Uhr
Ende:	11:17 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richterin (w), StA (Amtsanwältin) (w), Mutter (w)
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Beleidigung (Bei der Ausweiskontrolle soll die A den Polizeibeamten als Hurensohn beschimpft haben)
Verurteilt wegen:	Beleidigung
Strafe/ Sanktion:	Einstellung des Verfahrens nach §§ 45/47 JGG mit der Auflage von 20 Arbeitsstunden
Besonderheiten:	Die Jugendgerichtshilfe war nicht anwesend; es wurde für den verhinderten Sachbearbeiter auch kein Stellvertreter geschickt.

Zeile:	Beobachtung 5:
1 2 3 4	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen eine Jugendliche. A solle sich wegen Beleidigung strafbar gemacht haben, da sie während einer Ausweiskontrolle den kontrollierenden Polizisten als Hurensohn beschimpft habe.
5 6 7 8 9 10 11 12 13 14	Die Verhandlung gegen A begann pünktlich zu dem anberaumten Termin. A wartete zusammen mit ihrer Mutter vor dem Gerichtssaal. Sie wurden sodann durch die Protokollführerin, unter Zuhilfenahme des Lautsprechers, in den Sitzungssaal geordert. Beim Betreten des Sitzungssaals wusste die A nicht, wo sie hingehen sollte und wurde dann von der Richterin aufgefordert, auf der Anklagebank Platz zu nehmen. Die A, die dauerhaft an den Händen knibbelte und eingeschüchtert wirkte, ließ sich sodann auf dem ihr zugewiesenen Platz nieder. Die Mutter nahm auf Anweisung der Richterin im Zuschauerraum Platz. Besonders war, dass kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend war.
15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	Die Richterin eröffnete das Verfahren, stellte mich hierbei der Angeklagten kurz in meiner Funktion vor und erbat ihr Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen dürfte. A und ihre Mutter waren damit einverstanden. Danach besprach die Richterin mit der A, die sie ungefragt duzte und mit Vornamen ansprach, die persönlichen Verhältnisse; hierbei las die Richterin die ihr bekannten Daten vor und bekam von der A ihre Zustimmung. Danach ging die Richterin auf die Lebensumstände der A ein und ließ der A auch erstmals den Freiraum, von sich zu erzählen. Hierbei musste die Mutter der A bei dem Schulnamen der Schule, die die A besuchte, helfen, da die A den Namen der Schule nicht kannte. Eine Vorstellung der weiteren Verfahrensbeteiligten erfolgte nicht. Die Richterin stellte lediglich fest, dass die Frau von der Jugendgerichtshilfe, mit der sich die A ja auch getroffen habe, verhindert und deswegen heute nicht anwesend wäre.
29 30 31 32 33 34 35	Sodann wurde, entsprechend § 243 StPO, der Anklagesatz durch den Staatsanwalt vorgetragen. Die Staatsanwältin las diesen, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten zu haben, ab. Die A blickte während der Verlesung der Anklage die ganze Zeit auf ihre Hände, an denen sie spielte; ab und zu versuchte sie Blickkontakt zu der Mutter herzustellen. Die Anklage wurde relativ schnell vorgelesen. Am Ende enthielt der Anklagesatz die Paragraphenkette, welche die Strafbarkeit begründet.
36 37 38 39 40	Die Richterin belehrte die A relativ kurz und formularhaft und schloss mit der Frage, ob es dazu irgendetwas zu sagen gäbe. Die A antwortete: „Ja, dass stimmt.“ Auf Nachfrage der Richterin äußerte die A, dass sie sich von den Polizisten zu Unrecht so behandelt gefühlt und sie aus diesem Grund den einen als Hurensohn bezeichnet habe.

41	<p>Sodann wurde die Verhandlung durch einen Wachmeister gestört, der den Sitzungssaal betrat und die Verhandlung unterbrach, um die Richterin darauf hinzuweisen, dass jetzt eine Person – aus einer früher terminierten Sache – erschienen sei. Diese Unterbrechung dauerte ca. zwei Minuten, da die Richterin ihn davon unterrichtete, dass ein Strafbefehl ergangen sei.</p>
42	
43	
44	
45	
46	
47	
48	
49	
50	<p>Die Richterin wendete sich dann erneut der A zu und erklärte ihr, dass sie es immer wieder erleben würde, dass den Polizeibeamten kein Respekt mehr gegenüber erbracht werde, und dass sie es nicht verstehen könnte. Dann fragte die Richterin die A, da sie sich im Vorverfahren dahingehend eingelassen habe, dass sie zwar Hurensohn gesagt hätte, aber einen Freund und nicht den Polizisten damit meinte, ob das also nicht stimmen würde. Dies bejahte die A, worauf die Richterin feststellte: „Ich habe mir schon gedacht, dass es „ja eine schöne Geschichte ist, aber ob die wahr sein könne.“</p>
51	
52	
53	
54	
55	
56	<p>Die Richterin äußerte dann zu der Staatsanwältin, dass sie sich die Vernehmung des Zeugen „sparen können“, da die A „die Kurve bekommen hat“. Die Staatsanwältin widersprach nicht. Der Zeuge wurde hereinggerufen und entlassen.</p>
57	
58	
59	
60	<p>Sodann äußerte die Richterin, dass sie mal in den Bericht der Jugendgerichtshilfe reinschaue, da die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe verhindert gewesen wäre. Zu dem persönlichen Werdegang wurden keine weiteren Punkte ergänzt. Es wurde festgestellt, dass die Jugendgerichtshilfe eine Einstellung des Verfahrens mit 20 Sozialstunden vorgeschlagen hatte.</p>
61	
62	
63	
64	
65	
66	<p>Daraufhin fragte die Richterin die Staatsanwältin: „Wollen Sie einstellen?“ Diese befürwortete die Einstellung, so dass die Richterin sich dann wiederum an die A wendete und fragte, ob sie mit einer vorläufigen Einstellung gegen Ableistung von 20 Sozialstunden einverstanden wäre. Sowohl die A als auch die Mutter waren damit einverstanden.</p>
67	
68	
69	
70	
71	<p>Daraufhin schrieb die Richterin einen Vermerk in die Akten und sagte dann, dass das Verfahren nach den §§ 45 und 47 JGG vorläufig eingestellt sei und dass die A 20 Sozialstunden abzuleisten habe. Sie fragte nach: „Machst du die wohl?“ Auf das „Ja“ der A erläuterte sie kurz, dass das Verfahren sonst erneut verhandelt würde und dass dann mehr Sozialstunden verhängt werden würden. Währenddessen packte die Staatsanwältin bereits ihre Sachen ein und legte sich ihren Schal um.</p>
72	
73	
74	
75	
76	
77	
78	<p>Die Mutter fragte dann noch nach, ob das jetzt für immer im Führungszeugnis stehen bleiben würde. Dies verneinte die Richterin und beendete die Sitzung.</p>
79	
80	

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat. Kannst du dir vorstellen, was ich herausfinden möchte mit der Studie, die die Richterin ja auch schon kurz vorgestellt hat?
18 19	B5:	Ja, halt so wie vor Gericht kommuniziert wird und was ich so verstehe. Aber eigentlich habe ich ja alles verstanden heute.
20 21 22	I:	Ja, aber mir können, wie gesagt, alle Antworten helfen und deswegen schon mal hier ganz herzlichen Dank, dass du dir die Zeit nimmst. Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
23	B5:	Ja.
24	I:	Warst du vorher schon mal mit der Schule bei Gericht?
25	B5:	Nein, noch nie.
26	I:	Bist du denn Schüler?
27	B5:	Ja, ich gehe noch zur Schule.
28 29	I:	Kannst du mir einmal sagen, welche Personen heute mit dir im Gerichtssaal waren?
30	B5:	Wer da alles dabei war?
31	I:	Genau.
32	B5:	Zwei alte Freundinnen von mir und zwei Polizisten.
33	I:	Ok, und heute vor Gericht?
34	B5:	Meine Mama und ich und einer von den Polizisten.
35	I:	Genau, und wer saß vorne?
36	B5:	(...) Die Anwältin.
37	I:	Und auf der anderen Seite vor dem Fenster?
38	B5:	Keine Ahnung, weiß ich nicht wer das war.
39 40	I:	Das war die Staatsanwältin. Hast du gerade eine Strafe bekommen?
41	B5:	Ähm ja. Sozialstunden.

42	I:	Ist das eine Strafe?
43	B5:	Ja, ich muss ja Sozialstunden machen.
44	I:	Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?
45	B5:	Ja, das ist zu Ende.
46	I:	Und weißt du jetzt was du genau machen musst?
47	B5:	Ich muss Sozialstunden abarbeiten. Ich weiß nicht in welchem
48		Bereich.
49	I:	Weißt du, wen du von der JGH ansprechen musst?
50	B5:	Nee. Die werden sich bei mir melden.
51	I:	Deine Mutter war heute mit. Hat dir das geholfen, dass deine
52		Mutter mit war?
53	B5:	Nein.
54	I:	Hättest du lieber gehabt, dass sie nicht dabei gewesen wäre?
55	B5:	Das ist eigentlich egal, aber bisschen peinlich war es schon.
56	I:	Hast du dich vorher mit einer Person von der Jugendgerichts-
57		hilfe getroffen?
58	B5:	Ja, mit einer Frau.
59	I:	Weißt du, warum die Frau heute nicht da war?
60	B5:	Weil sie heute wohl nicht konnte.
61	I:	Wie lange hat euer Gespräch vorher so gedauert?
62	B5:	Mh (...) so ne halbe Stunde.
63	I:	Und wo drüber habt ihr euch unterhalten?
64	B5:	Über mich.
65	I:	Ok. Hat sie dir da auch schon erklärt, wie das hier heute ablau-
66		fen wird?
67	B5:	Ja, so ungefähr schon.
68	I:	Hättest du dir mehr von der Frau gewünscht?
69	B5:	Ja, ich dachte, dass sie mir heute hilft
70	I:	Wie fandest du denn die Staatsanwältin heute? Also dass war
71		die, die vor dem Fenster saß.
72	B5:	Die vor dem Fenster, also die mir gegenüber saß?
73	I:	Ja genau.
74	B5:	Nett. Sie hat ja nicht viel geredet.
75	I:	Meinst du, dass sie dich ernst genommen hat?
76	B5:	Ja, aber so richtig kann ich das nicht beurteilen.
77	I:	Hast du denn mit ihr vor dem Verfahren geredet?
78	B5:	Nein, die habe ich noch nie gesehen.
79	I:	Weißt du, was die Staatsanwältin denn für Aufgaben hat. Also
80		was sie so macht?
81	B5:	Wer ist die Staatsanwältin?
82	I:	Das ist die, die vor dem Fenster dir gegenüber saß.
83	B5:	Achso. Nein, keine Ahnung. Die hat ja nichts gemacht.

84	I:	Ok, und wie fandest du die Richterin heute?
85	B5:	Ja, nett. Die hat viel erzählt.
86	I:	Und hat die dich ernstgenommen?
87	B5:	Ja, ich glaube schon.
88	I:	Hat die Richterin dich heute belehrt?
89	B5:	(...)
90	I:	Also dir gesagt, wie du dich heute verhalten kannst?
91	B5:	Ja, hat sie.
92	I:	Und was waren da deine Möglichkeiten?
93	B5:	Ähm (...) ich hätte gar nichts sagen können aber ich hätte auch
94		alles sagen können.
95	I:	Aber du wolltest was sagen?
96	B5:	Ja.
97	I:	Warum?
98	B5:	Weil man das vor Gericht doch so machen muss.
99	I:	Du hattest keinen Verteidiger, wolltest du keinen?
100	B5:	Ich brauche keinen Verteidiger und wollte keinen.
101	I:	Hat dir das einer gesagt?
102	B5:	Ja, die von der Jugendgerichtshilfe hat gesagt, dass man einen
103		haben kann, aber das man keinen braucht.
104	I:	Ok. Warst du nervös vor der Verhandlung?
105	B5:	Nein, ich wusste nur nicht was auf mich zukommt, also wie
106		das genau ablaufen wird.
107	I:	Was war für dich das Beste und was das Schlechteste heute?
108	B5:	hm (...) Das Beste (...) ja ich habe mir das halt so vorgestellt,
109		dass ich so meine Sozialstunden bekomme und gut ist.
110	I:	Warum hast du dir das vorgestellt, dass du heute Sozialstunden
111		bekommst?
112	B5:	Das es sein kann, dass ich Sozialstunden bekomme, ich habe ja
113		einen Polizisten beleidigt.
114	I:	Und wer hat dir das gesagt?
115	B5:	Die Frau von ähm (...) der Jugendgerichtshilfe.
116	I:	Hatte sie dir auch gesagt wie viele Stunden du ca. bekommst?
117	B5:	Nein, das nicht, nur dass ich welche bekommen werde.
118	I:	Hast du sonst noch etwas was dir aufgefallen ist?
119	B5:	Nee, eigentlich nicht.
120	I:	Ok, das war es auch schon. Vielen Dank für das Gespräch.

Protokoll Nr. 6	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	05.12.2017
Angeklagte:	Weiblich, 17 Jahre
Beginn:	09:32 Uhr
Ende:	09:48 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richter (m), StA (Amtsanwalt) (m), JGH (w), Mutter (w)
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Erschleichen von Leistungen (Fahren ohne Ticket, bzw. mit einem Ticket, welches in dem Bereich keine Geltung hat)
Verurteilt wegen:	Einstellung des Verfahrens
Strafe/ Sanktion:	Einstellung des Verfahrens nach §§ 45/47 JGG
Besonderheiten:	Die Jugendgerichtshilfe war anwesend; ein Gespräch mit der Angeklagten fand im Vorfeld jedoch nicht statt. Die Sitzung war bereits nach 16 Minuten zu Ende.

Zeile:	Beobachtung 6:
1 2 3 4	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen eine Jugendliche. A solle sich wegen Erschleichung von Leistungen strafbar gemacht haben, da sie mit einer S-Bahn gefahren sei, für die sie kein gültiges Ticket gehabt hätte.
5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	Die Verhandlung gegen A begann pünktlich zu dem anberaumten Termin. A wartete zusammen mit ihrer Mutter vor dem Gerichtssaal. Die beiden betraten pünktlich zu dem anberaumten Termin den Sitzungssaal, zeitgleich wurde die Sache von der Urkundbeamten aufgerufen. Beim Betreten des Sitzungssaals wusste die A nicht, wo sie hingehen sollte und wurde dann von dem Richter aufgefordert, auf der Anklagebank Platz zunehmen. Daraufhin wollte sich die Mutter der A neben diese setzen, wurde jedoch vom Richter darauf hingewiesen, dass sie bitte hinten Platz nehmen sollte. Die A, die dauerhaft an den Händen knibbelte und eingeschüchtert wirkte, ließ sich sodann auf dem ihr zugewiesenen Platz nieder. Die Mutter nahm auf Anweisung des Richters im Zuschauerraum Platz.
17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29	Der Richter eröffnete das Verfahren; er stellte hierbei sich sowie die anderen Verfahrensbeteiligten kurz vor und erläuterte der Angeklagten meine Funktion und erbat ihr Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen darf. A und ihre Mutter waren damit einverstanden. Danach besprach der Richter mit der A, die er siezte, die persönlichen Verhältnisse; hierbei las der Richter die ihm bekannten Daten vor und bekam von der A ihre Zustimmung; die Äußerungen der A beschränkten sich hier lediglich auf ein zustimmendes Kopfnicken. Danach ging der Richter auf die Lebensumstände der A ein und ließ der A auch erstmals den Freiraum, von sich zu erzählen; vor allem wurde hier der schulische Bereich thematisiert. Es wurde auf die aktuelle Lage der A eingegangen. Der Richter fragte nach der finanziellen Stellung der A, teilte ihr aber auch mit, dass sie dazu nichts sagen müsste, wenn sie nicht möchte.
30 31 32 33 34 35 36 37	Sodann wurde die Anklageschrift durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diese, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten zu haben, relativ schnell vor. Die A blickte während der Verlesung der Anklage die ganze Zeit auf ihre Hände, mit denen sie spielte. Die Mutter schaute den Staatsanwalt an und es schien so, als ob sie Schwierigkeiten hatte, den Ausführungen des Staatsanwalts zu folgen. Am Ende enthielt die Anklage keine Paragrafenkette, die die Strafbarkeit begründete.
38 39 40	Der Richter belehrte die A relativ kurz und formularhaft: „Man muss nichts sagen, aber man kann aussagen, wenn man möchte.“ Er schloss mit dem Statement: „Ich gehe davon aus, dass Sie das möchten!“ Die A

41	antwortete: „Ja“ und ließ sich dahingehend ein, dass sie nicht wusste,
42	dass sie schwarzgefahren wäre, dass es aber ihr Fehler gewesen wäre.
43	Darauf erwiderte der Richter: „Das kann ich Dir jetzt glauben, oder halt
44	eben nicht.“
45	Sodann wurde nicht weiter über die Tat an sich gesprochen, sondern
46	vielmehr über die Vorgeschichte der A, die einschlägige Voreintragun-
47	gen aufwies. Diese konnte die A jedoch erklären, so dass der Richter die
48	Mutter irgendwann fragte, „ob das wirklich so gewesen ist.“ Die Mutter
49	bejahte diese Frage, wendete sich dann an ihre Tochter und fragte sie, ob
50	sie etwas zu dem Hintergrund erzählen dürfte. Dies bejahte die Tochter
51	und es folgten Ausführungen der Mutter zu der schwierigen Phase der A.
52	Anscheinend aufgrund der Vorgeschichte der A resümierte der Richter
53	sodann: „Ich bin geneigt, ihr zu glauben, dass sie es nicht wusste.“ Der
54	Staatsanwalt fragte nach, ob er das Verfahren einstellen wolle. Dies be-
55	jahte der Richter, der Staatsanwalt war damit einverstanden. Der Richter
56	fragte sodann die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe nach ihrer Mei-
57	nung; diese erwiderte kurz, dass zwar jetzt vor diesem Verfahren kein
58	Gespräch stattgefunden hätte, sie aber einen guten Eindruck von der A
59	hätte.
60	Der Richter stellte sodann fest, dass das Verfahren nach
61	§ 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO eingestellt würde, sofern die A und
62	ihre Mutter damit einverstanden wären. Die A und ihre Mutter erklärten
63	ihr Einverständnis.
64	Daraufhin begann der Richter mit „Beschlossen und verkündet“ seinen
65	Beschluss zu diktieren. Nachdem der Richter seinen Beschluss diktiert
66	hatte, legte er der A dar, was es heißt, dass das Verfahren eingestellt
67	worden wäre. Hier legte er besonderen Wert darauf, der A zu erklären,
68	was der Unterschied zwischen dem Führungszeugnis, in dem die Einstel-
69	lung nicht zu sehen ist und dem Erziehungsregister ist.
70	Er sagte ihr ganz deutlich, dass sie, wenn sie sich irgendwo bewerbe,
71	sagen könne, dass sie nicht vorbestraft wäre.
72	Sodann wurde die Sitzung beendet und die A verließ zusammen mit ih-
73	rer Mutter den Sitzungssaal.

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat. Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
17	B6:	Ja.
18	I:	Die anderen Verfahren wurden eingestellt?
19 20	B6:	Ja, das eine wurde eingestellt. Das andere (...) da hatte ich so ein einstündiges Gespräch.
21	I:	Ok, mit wem?
22	B6:	oh Gott (...) ich meine, dass war in der Nähe des Stadions.
23	I:	Aber nicht hier am Gericht?
24	B6:	Nee, hier war das nicht
25 26	I:	Ok, ist ja auch nicht so wichtig. Kannst du mir einmal sagen, welche Personen heute da waren?
27 28	B6:	Den Richter, den Staatsanwalt.. (...) den Jugend... Rechts... Jugendrichter.
29	I:	Du meinst den Vertreter der Jugendgerichtshilfe oder?
30	B6:	Ja genau.
31	I:	Weißt du, was die Aufgabe des Staatsanwalts ist?
32	B6:	Ähm. Der steht glaube ich für das Gesetz da.
33	I:	Und was hat er in dem Verfahren gegen dich gemacht?
34	B6:	Er trägt halt die Straftaten vor.
35 36	I:	Weißt du, ob der Staatsanwalt eine Entscheidungsgewalt hat, also bestimmt er mit, welches Urteil kommt?
37 38	B6:	Das spricht der Richter, aber er hat da schon was mitzureden und mitzubestimmen.
39 40	I:	Ok, dann haben wir den auch erstmals abgehandelt. Ist das Verfahren gegen dich jetzt komplett zu Ende?
41	B6:	Ja.

42	I:	Und was musst du machen?
43	B6:	Nichts.
44 45	I:	Deine Mutter war heute auch mit. Wie fandest du das und was hat sie für dich gemacht?
46 47	B6:	Ich fand es gut, dass sie mit war. Aber... sie hat halt vor allem zugehört.
48	I:	Und vor der Verhandlung?
49 50 51	B6:	Da hat sie mir ein Eis versprochen. Das hat sie mir vor Monaten mal gesagt, dass wenn wir hier fertig sind, dass wir dann ein Eis essen gehen. Das habe ich mir gemerkt.
52 53 54	I:	Ok, dann machen wir schnell weiter, damit du schneller zu deinem Eis kommst. Kanntest du die Frau von der Jugendgerichtshilfe?
55 56 57	B6:	Ich glaube namentlich ja, der Name stand, meine ich, schon ein paar mal auf dem Schreiben drauf, glaub ich. Aber so persönlich nein.
58 59	I:	Also getroffen habt ihr euch nicht? Und sie hatte dich auch nicht zu einem Gespräch eingeladen?
60 61	B6:	Nein. Die hat mich damals zu diesem Gespräch eingeladen. Aber das ist schon ein paar Jahre her. Aber jetzt nicht.
62 63	I:	Weißt du, was die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe in dem Verfahren ist?
64 65	B6:	(...) hmm.. ich glaube, die (...) eher eine neutrale. Aber ich weiß es tatsächlich nicht.
66 67	I:	Ok. Hättest du dir gewünscht vorher mal mit der Jugendgerichtshilfe zu sprechen?
68 69 70	B6:	Jein, gebraucht habe ich es nicht. Es war ok so wie es war. Aber es wäre auch schön gewesen, vorher ein Gespräch zu haben aber (...)
71	I:	Du hättest es auch wahrgenommen?
72	B6:	Ja, klar.
73	I:	Wie fandest du den Staatsanwalt heute?
74	B6:	(...) Es sind fremde Menschen; und er hat nicht viel gemacht.
75	I:	Und wie würdest du ihn einschätzen?
76	B6:	Also ich fand ihn schon eher sachlich.
77 78	I:	Mit dem Richter hast du deutlich mehr geredet. Wie fandest du den?
79	B6:	Der war nett!
80	I:	Woran machst du das fest?
81	B6:	Das klingt dämlich, aber ich mag seine Stimme.
82 83	I:	Ok. Ist ja auch ein Grund. Heute war ja nur ein Richter da, es gibt ja auch Verfahren, wo da mehrere Richter sitzen. Weißt

84		du wann das der Fall ist?
85	B6:	Ich glaube, bei schlimmen Straftaten sind da mehrere.
86	I:	Hat der Richter dich am Anfang des Verfahrens belehrt?
87	B6:	Ja.
88	I:	Also hat er dir gesagt, was du im Verfahren machen kannst?
89	B6:	Ich glaube ja.
90	I:	Weißt du noch, was er dir gesagt hat?
91	B6:	Da waren viele Zahlen bei. (...) Ja, dass ich keine Aussage
92		machen muss, aber das ich was dazu sagen kann, wenn ich
93		möchte.
94	I:	Ja, richtig. Du hattest keinen Verteidiger, wolltest du keinen
95		oder warum hattest du keinen? Oder keine Gedanken drüber
		gemacht?
96	B6:	Ich habe mit meiner Mutter darüber geredet. Aber ich habe ja
97		keinen gebraucht. Ich habe ja schließlich keinen umgebracht.
98	I:	Aber man braucht ja nicht nur einen Verteidiger, wenn man
99		einen umbringt. Was würdest du denn von einem Verteidiger
100		erwarten, was er macht?
101	B6:	Na gut, der könnte einen halt schon besser verteidigen, weil er
102		mehr Ahnung davon hat. Aber das war ja eine kurze Verhand-
103		lung. Da dachte ich, keine Ahnung, (...) ich brauche halt kei-
104		nen.
105	I:	Hast du denn damit gerechnet, dass es so schnell geht?
106	B6:	Also ich habe schon damit gerechnet, dass es kurz ist. Aber so
107		kurz jetzt nicht. Aber ich dachte auch nicht, dass es drei Stun-
108		den dauern wird.
109	I:	Mit welcher Erwartung bist du denn hier hin gekommen?
110	B6:	Also, ich hatte schon die Hoffnung, dass es nicht so lange dau-
111		ern wird
112	I:	Warst du vorher schon mal mit der Schule im Gericht?
113	B6:	Nee, aber es gab ja mal diese komische Serie im TV, die habe
114		ich früher schon gesehen. Und deswegen wusste ich ja unge-
115		fähr wie es abläuft.
116	I:	Und war es so ähnlich?
117	B6:	Nein, ich hätte mir den Raum auch ganz anders vorgestellt.
118		Viel kleiner.
119	I:	Wusstest du denn vorher, welche Personen da sein werden?
120	B6:	Dass der Richter da war, war mir klar. Und auch mit dem
121		Staatsanwalt habe ich gerechnet. Aber ich wusste nicht, dass
122		eine von der Jugendgerichtshilfe da ist.
123	I:	Der Richter hat ja am Ende etwas vom Führungszeugnis ge-
124		sagt. Weißt du was genau, der Unterschied zwischen dem Füh-

125 126		rungszeugnis und dem Verzeichnis ist, worein die Richter schauen können?
127 128 129 130	B6:	Also das Führungszeugnis ist für unter 18 Jahre und da stehen Verurteilungen drin. Das wird dann aber nach dem 18. Lebensjahr gelöscht. Also da steht halt schon drin, welche Verfahren ich hatte.
131 132 133	I:	Das Führungszeugnis gibst du ja auch ab, wenn du dich irgendwo bewerben würdest. Steht dann bei dir da schon was drin?
134 135	B6:	Nee, das steht da nicht drin. Also nicht, dass der Arbeitgeber das sieht.
136 137	I:	Ok, das stimmt. Ist dir heute noch irgendwas besonderes aufgefallen?
138	B6:	Dass die Schlange unten so lang war.
139	I:	Wie lange habt ihr da gewartet?
140	B6:	Schon so ne halbe Stunde.
141	I:	Aber die Kontrolle an sich war ok?
142	B6:	Ja war lustig.
143	I:	Was war das Beste für dich heute?
144 145	B6:	Dass ich straffrei rauskomme und dass ich gleich ein Eis von meiner Mutter bekomme.
146	I:	Das Schlechteste?
147 148	B6:	Das Schlechteste (...) Eigentlich, dass ich Kopfschmerzen habe. Aber sonst war alles ok, bis auf die Wartezeit
149 150	I:	Super, dann war es das auch schon. Vielen Dank für das Interview.
151	B6:	Gerne, Tschüss.

Protokoll Nr. 7	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	05.12.2017
Angeklagter:	Männlich, gerade 18 Jahre alt geworden
Beginn:	10:43 Uhr
Ende:	11:07 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richter (m), StA (Amtsanwalt) (m), JGH (w)
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Diebstahl in zwei Fällen und Erschleichung von Leistungen
Verurteilt wegen:	Einstellung des Verfahrens
Strafe/ Sanktion:	Einstellung des Verfahrens nach §§ 45/47 JGG mit Geldauflage
Besonderheiten:	Die Jugendgerichtshilfe war anwesend, ein Gespräch mit der Angeklagten fand im Vorfeld statt. Der Jugendliche erschien ohne seinen gesetzlichen Vertreter.

Zeile:	Beobachtung 7:
1 2 3 4 5 6 7	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Heranwachsenden, der die Taten jedoch noch als Jugendlicher begangen hat. A soll sich wegen zwei eigenständigen Diebstählen sowie wegen Erschleichen von Leistungen strafbar gemacht haben. Zum einen soll er in einem Fall in einem Warenhaus einen geringwertigen Gegenstand gestohlen haben, zum anderen soll er ebenfalls in einem Warenhaus Sachen in einem dreistelligen Wert gestohlen haben.
8 9 10 11 12 13 14	Die Verhandlung gegen A begann nicht pünktlich zu dem anberaumten Termin. Der A war bei Aufruf der Sache nicht anwesend; eine halbe Stunde nach dem anberaumten Termin verkündete der Richter den Beschluss, dass der Termin verschoben wird und ordnete die polizeiliche Vorführung des A, zu diesem Termin an. Kurz danach erschien der A im Gerichtssaal. Da zur Zeit keine Verhandlung lief, entschied sich der Richter dafür, das Verfahren gegen A durchzuführen.
15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27	Die Richter eröffnete die Hauptverhandlung, stellte hierbei sich sowie die anderen Verfahrensbeteiligten kurz vor und erläuterte dem Angeklagten kurz meine Funktion und erbat sein Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen durfte. A war damit einverstanden. Danach besprach der Richter mit dem A, den er siezte, die persönlichen Verhältnisse; hierbei las der Richter die ihm bekannten Daten vor und bekam von dem A seine Zustimmung; die Äußerungen des A beschränkten sich hier lediglich auf ein „Ja“. Danach ging der Richter auf die Lebensumstände des A ein und ließ dem A auch erstmals den Freiraum, von sich zu erzählen; vor allem wurde hier der neue berufliche Werdegang des A thematisiert. Der Richter fragte nach der finanziellen Stellung des A, teilte ihm aber auch mit, dass er dazu nichts sagen müsse, wenn er nicht möchte.
28 29 30 31	Nach der Abfrage der Personalien und der Vernehmung der Person, erklärte der Richter dem A, dass in der Zwischenzeit eine weitere Anklage hinzugekommen wäre, die ihm ja auch bereits zugestellt worden wäre und dass er die beiden Verfahren verbunden hätte.
32 33 34 35	Sodann wurden die Anklagen durch den Staatsanwalt vorgetragen. Der Staatsanwalt las diese, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten, relativ schnell ab. Am Ende enthielt die Anklage keine Paragrafenkette, die die Strafbarkeit begründete.
36 37 38 39 40	Der Richter belehrte den A relativ kurz und formularhaft: „Vor Gericht kann man sich äußern, muss man aber nicht. Sind Sie bereit was dazu zusagen?“ Der A antwortete: „Ja, er wolle etwas sagen“ und sagte dann, das es stimmt. Der Richter forderte den A sodann auf, sich „zu der ersten Geschichte“ zu äußern. Er gab zu, dass er es getan hat, da er kein Geld

41	dabei gehabt hatte. Auf die Frage, warum er kein Geld von Zuhause ge-
42	holt hätte, antwortete der A mit „weiß nicht“; auf die Frage, ob er Angst
43	hatte dass es dann weg wäre, antwortete er mit „Ja“, machte aber den
44	Anschein, als ob er lediglich das sagen wollte, was der Richter hören
45	wollte.
46	Der Richter wollte sodann etwas „zu dem zweiten Teil der Anklage hö-
47	ren“ und fragte: „Der Vorwurf stimmt auch, oder?“ Der A bejahte dies,
48	worauf der Richter fragte, ob er „kein Geld für sowas“ hätte. Dies bejah-
49	te der A, auch hier schien es so, als ob der A die Verhandlung einfach
50	möglichst schnell beenden wollte.
51	Der Richter sprach sodann den dritten Komplex an: „Dann die Geschich-
52	te mit dem Schwarzfahren. Stimmt das auch?“ „Ja“. Daraufhin fragte der
53	Richter, ob der A das erhöhte Beförderungsgeld bereits bezahlt habe,
54	dies verneinte der A, da er erst in den kommenden Tagen das erste Ge-
55	halt erhalten würde, es dann aber sofort bezahlen würde.
56	Daraufhin erklärte der Richter, dass die Jugendgerichtshilfe einen Be-
57	richt über ihn angefertigt hätte und er diesen Bericht nun mit ihm durch-
58	gehen wollte. Der Richter las den Bericht der Jugendgerichtshilfe ab-
59	schnittsweise vor und ließ sich die Richtigkeit jedes Absatzes immer
60	vom Jugendlichen bestätigen. Teilweise nahm der A, auf Rückfrage des
61	Richters, noch Ergänzungen bzw. Korrekturen des Berichts vor. Der
62	Richter nahm den Bericht zum Anlass, um weitere Fragen an den A zu
63	stellen.
64	Nach dem Verlesen des Berichts der JGH durch den Richter bat dieser
65	die Vertreterin der JGH um eine Stellungnahme. In ihren Ausführungen
66	ist die Vertreterin der JGH teilweise erneut auf ihren Bericht eingegan-
67	gen, führte jedoch dann aus, dass sie es für sinnvoll halten würde, dass
68	der A weitere soziale Kompetenz aufbauen sollte, er aber ausdrücklich
69	gesagt hätte, dass er das nicht mit Hilfe des Jugendamts machen möchte.
70	Dies hielt sie für legitim und meinte, dass es auch nicht erzieherisch
71	notwendig wäre. Danach ging sie alle möglichen Sanktionen durch und
72	verneinte alle bzgl. ihrer erzieherischen Wirkung und schlussfolgerte,
73	dass eine Arbeitsweisung aufgrund der Berufstätigkeit schwer zu erfül-
74	len erscheine, und eine Geldauflage bezüglich des bevorstehenden Um-
75	zugs wohl auch pädagogisch nicht unbedingt gewinnbringend wäre.
76	Den Vorschlag der Jugendgerichtshilfe nahm der Richter zum Anlass,
77	mit dem Staatsanwalt darüber zu sprechen, ob für ihn eine Einstellung
78	des Verfahrens in Ordnung wäre. Der Richter schlug aber als Auflage
79	eine „symbolische Zahlung in Höhe von 100 Euro“ vor.
80	Der Richter stellte sodann fest, dass das Verfahren nach den §§ 45, 47
81	JGG vorläufig eingestellt wurde, als Auflage wurde die Zahlung von 100

82	Euro an eine gemeinnützige Organisation aufgeben.
83	Der Richter fragte den A, ob auch er damit einverstanden wäre; dieser
84	bejahte dies.
85	Daraufhin begann der Richter mit „Beschlossen und verkündet“ seinen
86	Beschluss zu diktieren. Nachdem der Richter seinen Beschluss diktiert
87	hatte, legte er dem A dar, was es heißt, dass das Verfahren vorläufig
88	eingestellt worden war. Hier legte er besonderen Wert darauf, dem A zu
89	erklären, was der Unterschied zwischen dem Führungszeugnis, in dem
90	die Einstellung nicht zu sehen ist und dem Erziehungsregister ist. Er sag-
91	te ihm ganz deutlich, dass er - wenn er sich irgendwo bewerbe - sagen
92	könnte, dass er nicht vorbestraft wäre. Überdies erklärte er ihm, dass er
93	das Verfahren endgültig einstellen würde, wenn das Geld bezahlt wäre.
94	Sodann wurde die Sitzung beendet und A verließ den Sitzungssaal.

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat. Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
17	B7:	Ja.
18	I:	Und was war mit den anderen Verfahren?
19	B7:	Da musste ich nicht vor Gericht.
20 21	I:	Kannst du mir einmal sagen, welche Personen in welchen Rollen, also mit welcher Funktion heute da waren?
22	B7:	Richter und Anwälte.
23	I:	Und welche?
24 25	B7:	(...) also für mich war nur der Richter wichtig. Deswegen habe ich mich auf die anderen gar nicht fixiert.
26	I:	Ok, es war ja noch die Frau von der JGH da, oder?
27	B7:	Ja, mit der habe ich mich ja auch vorher getroffen.
28 29	I:	Und weißt du, wer der andere da vor dem Fenster, neben der Jugendgerichtshilfe war?
30	B7:	(...) Vertreter. Aber keine Ahnung wo von.
31 32	I:	Ja genau, das war der Vertreter der Staatsanwaltschaft. Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?
33 34	B7:	Geldstrafe habe ich bekommen. 100 Euro. Werde ich natürlich jetzt bezahlen.
35	I:	Und wurde gerade ein Urteil gesprochen?
36 37	B7:	Nein, ich habe kein Urteil bekommen. Das Verfahren wurde (...) keine Ahnung.
38 39	I:	Das Verfahren wurde eingestellt. Weißt du, was der Unterschied zwischen einem Urteil und einer Einstellung ist?
40 41	B7:	Urteil wäre jetzt Jugendarrest oder Sozialstunden. Aber Geldstrafe ist kein Urteil, sondern Einstellung.
42	I:	Du warst heute alleine hier, warum waren deine Eltern nicht

43		mit dir da?
44	B7:	Ich wollte das nicht.
45	I:	Hast du ihnen auch gesagt, dass sie nicht mitkommen sollen?
46	B7:	Ja, habe denen gesagt, dass ich das alleine mache.
47	I:	Wollten sie denn eigentlich mitkommen?
48	B7:	Ja, eigentlich schon.
49	I:	Ok, kanntest du die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe?
50	B7:	Ja, mit der habe ich mich schon einmal getroffen.
51	I:	Wie lange habt ihr da so gesprochen?
52	B7:	So ungefähr 20 Minuten
53	I:	Hat Sie dir da schon gesagt, wie es hier ablaufen wird?
54	B7:	Nein.
55	I:	Ok. Was hättest du dir von ihr gewünscht?
56	B7:	Ja, wäre schon gut gewesen, wenn sie gesagt hätte, wie es hier
57		abläuft und das der Einlass so lange dauert; dann wäre ich
58		nicht zu spät gekommen.
59	I:	Hat sie dir gesagt, was dich hier erwartet? Also an Strafe?
60	B7:	Sie hat gesagt Geldstrafe oder Sozialstunden.
61	I:	Weißt du was der Staatsanwalt, also der, der vor dem Fenster
62		saß, für eine Aufgabe hat?
63	B7:	Der Richter, der Staatsanwalt. Hmmm.
64	I:	Dann sag ruhig, was der Richter für eine Aufgabe hat.
65	B7:	Ja, zu vermitteln was in den Gesetzen steht zu den Anzeigen.
66	I:	Und weißt du auch was die Aufgabe des Staatsanwalts ist?
67	B7:	Nee, keine Ahnung.
68	I:	Der ermittelt halt vorher und erhebt Anklage und das war auch
69		das, was er vorgelesen hat. Hattest du Kontakt mit dem Vertreter
70		der Staatsanwaltschaft?
71	B7:	Nee, gar nicht.
72	I:	Wie fandest du den Richter heute?
73	B7:	Ja, der war (...) ganz sympathisch.
74	I:	Hast du ihn dir so vorgestellt?
75	B7:	Nee, ich hab mir darüber keine Gedanken gemacht. Ich wollte
76		hierhin kommen, das fertig machen und wieder gehen.
77	I:	Hast du mit einer höheren Geldstrafe gerechnet?
78	B7:	Eigentlich höher. Ist ja nicht so viel.
79	I:	Was hast dir da so vorgestellt?
80	B7:	Ja schon so vierstellig.
81	I:	Fühltest du dich durch das Gericht ernst genommen?
82	B7:	Ob die mich ernstgenommen haben? Ja klar.
83	I:	Du hattest keinen Verteidiger. Hast du dir überlegt, einen zu
84		nehmen oder wie schaut es da aus?

85	B7:	Nee, ich wollte keinen.
86	I:	Warum nicht?
87	B7:	Ja, das waren nur kleine Straftaten, die ich begangen habe.
88		Und bin halt davon gekommen. Ein Anwalt hätte da auch nicht
89		geholfen.
90	I:	Hast du das selbst entschieden oder hat dir da wer geholfen?
91	B7:	Selbst entschieden.
92	I:	Hast du mit deinen Eltern darüber gesprochen?
93	B7:	Nein.
94	I:	Und mit der Frau von der Jugendgerichtshilfe?
95	B7:	Ja, die hat mir geraten einen Anwalt zu nehmen. Aber ich
96		wollte ja keinen haben, deswegen habe ich auch keinen.
97	I:	Ist dir noch was Besonderes aufgefallen?
98	B7:	Ja, dass die Wartezeiten viel zu lange sind. Ich musste viel zu
99		lange warten und deswegen kam ich ja auch zu spät.
100	I:	Hat der Richter dich am Anfang belehrt?
101	B7:	Belehrt. Ja.
102	I:	Also hat er dir gesagt, was du in der Verhandlung machen
103		kannst und was nicht?
104	B7:	Nee, ich glaube nicht. Am Anfang hat er auf jeden Fall was
105		gesagt; also hat da was vor sich hingeredet aber da hat er mich
106		nicht angeguckt. Ich habe ihm da auch nicht so richtig zuge-
107		hört. Wenn ich ehrlich bin.
108	I:	Haben dich deine Eltern trotzdem irgendwie unterstützt?
109	B7:	Ja klar, ich habe mit meiner Mutter vorher darüber gesprochen,
110		was passiert ist und so.
111	I:	Also informierst du deine Mutter gleich?
112	B7:	Ja, ich gehe jetzt zu ihr nach Hause und werde ihr erst mal
113		darüber berichten.
114	I:	Hattest du verstanden, was der Richter am Anfang meinte, mit
115		dem Verbinden der Anklagen?
116	B7:	Verbinden der Anklagen?
117	I:	Du warst ja nur wegen einer Sache geladen, aber es wurden ja
118		mehrere unterschiedliche Fälle verhandelt.
119	B7:	Ach ja stimmt. Aber so alles auf einem Haufen ist besser für
120		mich. Sonst muss ich nochmal hier hinkommen.
121	I:	Ah noch eine Frage: Wie fandest du die Frau von der Jugend-
122		gerichtshilfe?
123	B7:	Die ist höflich. Und möchte auch helfen. Ich habe zwar keine
124		Hilfe von ihr gebraucht und auch nicht angenommen, aber bei
125		anderen Jugendlichen ist das bestimmt eine gute Hilfe, da sie
126		ja auch hilft, Sozialarbeiter für die Familie und so zu finden.

127		Also echt gut.
128 129	I:	Dann war es das auch schon. Oder hast du noch was anzumerken?
130	B7:	Nee, eigentlich nicht.
131	I:	Dann ganz herzlichen Dank für das Interview.

Protokoll Nr. 8	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	06.12.2017
Angeklagter:	männlich, 14 Jahre
Beginn:	09:05 Uhr
Ende:	10:25 Uhr
Spruchkörper:	Jugendschöffengericht
Beteiligte Personen:	Richter (w), Schöffen (m/w), Staatsanwältin (w), JGH (m); Pflegehelferin (w)
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Mehrere: gemeinschaftlicher Diebstahl, versuchter Diebstahl mit Waffen
Verurteilt wegen:	Das Verfahren wurde vertagt
Strafe/ Sanktion:	
Besonderheiten:	Das Verfahren wurde vertagt. Der Jugendliche erschien ohne seinen gesetzlichen Vertreter

Zeile:	Beobachtung 8:
1 2 3 4 5 6 7 8 9	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Jugendlichen. A solle sich wegen drei eigenständigen Diebstählen strafbar gemacht haben. Er solle in einem Fall in einem Warenhaus, mit einem Freund zusammen, zwei Dosen Whisky Cola mitgenommen haben; überdies solle er wiederum mit einem Freund in einem anderen Geschäft zwei Schachteln Zigaretten aus dem Zigarettschrank genommen und diese eingesteckt haben. Als dritte Tat solle er mit mehreren zusammen versucht haben, bei Handys die Diebstahlsicherung zu entfernen, um diese dann zu stehlen.
10 11 12 13 14 15 16	Die Verhandlung gegen A begann pünktlich zu dem anberaumten Termin. Die Strafsache wurde aufgerufen und der A kam in Begleitung seiner ehemaligen Pflegekraft in den Sitzungssaal. Er fragte sodann: „Wo muss ich hin?“ Die Staatsanwältin erwiderte: „Erst mal Kappe ab und dann da vorne hinsetzen.“ Als dann die Richterin mit den Schöffen in den Sitzungssaal kam, machte es der Jugendliche den anderen Prozessbeteiligten nach und stand beim Eintreten des Gerichts auf.
17 18 19 20 21 22	Die Richterin eröffnete das Verfahren; stellte hierbei sich sowie die anderen Verfahrensbeteiligten kurz vor und erläuterte dem Angeklagten kurz meine Funktion und erbat sein Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen darf. A war damit einverstanden. Auf die Schöffen wurde nur insoweit eingegangen, als dass die Richterin feststellte, dass „dann noch natürlich die Schöffen anwesend sind.“
23 24 25 26 27 28 29 30	Danach besprach die Richterin mit dem A, den sie duzte, die persönlichen Verhältnisse; hierbei las die Richterin die ihr bekannten Daten vor und bekam von dem A seine Zustimmung; die Äußerungen des A beschränkten sich hier lediglich auf ein „ja“. Die Frage der Richterin nach seiner neuen Adresse, da A umgezogen war, beantwortete er nur mit „weiß ich nicht“. Die Jugendgerichtshilfe beantwortete die Frage. Auch die Frage, ob er Taschengeld bekäme, beantwortete der A mit „ich weiß nicht“.
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	Nach der Abfrage der Personalien und der Vernehmung der Person, erklärte die Richterin dem A, dass in der Zwischenzeit eine weitere Anklage hineingekommen wäre, die ihm ja auch bereits zugestellt worden wäre. Sie fragte den A, ob er von dieser Kenntnis genommen hätte. Dies verneinte der A. Dann fragte die Richterin, „wenn ich dir jetzt eine Anklage überreiche und du dir die dann durchliest, können wir die dann verhandeln?“. Sie stellte kurz dar, um was es da gegangen sein sollte. Daraufhin erwiderte der Jugendliche: „Ja, ich wars.“ Die Richterin erfuhr sodann durch die Pflegerin, dass dem A die Anklageschrift doch zugestellt wurde. Daraufhin erklärte die Richterin, dass jetzt eine „For-

41	malie komme“ und diktierte: „Hiermit ergeht folgender Beschluss: Die
42	Anklage (Aktenzeichen) wird zugelassen und das Verfahren wird eröff-
43	net.“
44	Sodann wurden die Anklagen durch die Staatsanwältin vorgetragen. Die
45	Staatsanwältin las diese, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbetei-
46	ligten, vor. Am Anfang jeder Anklage begann die Staatsanwältin mit
47	dem einführenden Satz: „Ich lese die Anklageschrift (Aktenzeichen)
48	vor.“ Am Ende enthielt die Anklage keine Paragraphenkette, die die
49	Strafbarkeit begründete.
50	Die Richterin belehrte den A relativ kurz und formularhaft: „Man hat vor
51	Gericht das Recht zu schweigen, aber oft ist es sinnvoll, was zuzusagen.
52	Hast du das verstanden?“ Der A antwortete „Ja, er wolle was sagen“.
53	Die Richterin fasste sodann die Anklage zum ersten Punkt zusammen
54	und forderte den A sodann auf, sich „zu der ersten Geschichte“ zu äu-
55	ßern. Er gab zu, dass er es getan hätte. Auf die Frage, wie er dahin ge-
56	kommen wäre, äußerte der Jugendliche, trotz erneuter Belehrung, dass er
57	auch dazu nichts sagen müsse: „Schwarzgefahren. Sorry, ich bin ehr-
58	lich.“
59	Die Richterin fragte dann den A, ob ihm schon mal jemand gesagt hätte,
60	was Erwachsene für die Tat bekommen würden. Dass eine Mindeststrafe
61	von 3 Monaten darauf stehen würde; der Jugendliche sah erschrocken
62	aus. Die Richterin führte an, dass es im Jugendverfahren aber anders wä-
63	re.
64	Die Richterin wollte sodann etwas „zu dem zweiten Teil der Anklage
65	hören“ und der A erzählte, dass er die Sachen dann doch nicht klauen
66	wollte und sie dann zurückgelegt hat. Die Staatsanwältin resümierte,
67	dass „wir dann da wohl von einem freiwilligen Rücktritt ausgehen müs-
68	sen.“ Die Richterin stimmte ihr insoweit zu und kam dann auf den drit-
69	ten Punkt der Anklage zu sprechen.
70	Auch hier erzählte der A die Geschichte aus seiner Sicht, verstrickte sich
71	jedoch bei Nachfragen in unklare Aussagen, darauf reagierte die Staats-
72	anwältin mit der Aussage, dass der Jugendliche sich jetzt mal überlegen
73	sollte, wie es wirklich war. Die Richterin ergänzte das mit der Angabe,
74	dass es bis jetzt keine ergiebige Aussage wäre. Die Sache konnte jedoch
75	nicht weiter aufgeklärt werden, so dass die Richterin feststellte, dass sie
76	gleich mal die Verhandlung unterbrechen wollte, um noch weitere Sa-
77	chen nachzuschauen.
78	Bevor sie das tat, sprach sie den A darauf an, dass er ja wegen einer wei-
79	teren Straftat aus dem alten Heim rausgeflogen wäre. Auch hier erläuterte
80	die Richterin, dass er dazu nichts sagen müsste. Der A wollte sich zu
81	diesem Thema auch nicht äußern.

82	<p>Die Richterin fragte dann, ob der A noch zur Schule gehe. Der A antwortete: „Nee, schon seit einem Jahr nicht mehr.“ Die Richterin versuchte dem A zu erklären, wie wichtig die Schule sei; in dem Zusammenhang sagte sie auch: „Wir sind ja nicht blöd, wir wissen auch, dass ihr das viel öfter macht, aber nicht immer erwischt werdet.“ Und dass er was ändern müsste, wenn er noch eine Chance haben möchte. „Du musst jetzt irgendwie die Kurve bekommen. Wir können dir nicht helfen, wenn du nicht mitziehst.“ Sie zeigte ihm sodann auf, dass es dann echt „doof laufen“ könnte.</p>
83	
84	
85	
86	
87	
88	
89	
90	
91	<p>Die Richterin verständigte sich mit der Staatsanwältin darauf, dass es am meisten Sinn ergebe, das Verfahren zu vertagen, damit die neue weitere Anklage auch verhandelt werden könnte und dass zu der dritten Anklage auch Zeugen gehört werden sollten. Die Richterin resümierte, dass es ihr sinnvoll erscheinen würde, das nochmal neu aufzuziehen. Sie sagte dem A, dass sie aber noch nicht wissen, ob das jetzt im Januar schon klappen könnte.</p>
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	<p>Die Richterin diktierte sodann: „Die heutige Verhandlung wird vertagt, ein neuer Termin wird vom Amts wegen festgesetzt.“</p>
99	
100	<p>Der Jugendliche stand auf und schnaufte erleichtert auf; auf die Nachfrage der Richterin, warum er erleichtert wäre, antwortete der Jugendliche, dass er froh war, heute keine Strafe bekommen zu haben.</p>
101	
102	
103	<p>Der Jugendliche verließ dann zusammen mit seiner ehemaligen Pflegerin den Sitzungssaal.</p>
104	

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat. Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
17	B8:	Ja.
18	I:	Warst du nervös oder aufgeregt oder wie hast du dich gefühlt?
19	B8:	Nervös so. Halt was passiert.
20 21	I:	Kannst du mir einmal sagen, welche Personen gerade anwesend waren?
22 23 24 25	B8:	Ich meine, dass wäre die Rechtsanwältin und die Richterin gewesen und so eine Frau, die immer geschrieben hatte und die anderen weiß ich gar nicht mehr. Doch der eine von der Jugendgerichtshilfe war da.
26 27	I:	Die Richterin hat dir ja gesagt, dass das die Schöffen sind, die neben ihr sitzen. Weißt du, was die Schöffen machen?
28	B8:	Nein. Ich glaube nicht, dass die was machen.
29 30	I:	Was hat dir die Richterin gesagt, was du jetzt genau machen solltest?
31	B8:	Also zur Schule gehen soll und in der Gruppe mitarbeiten soll.
32	I:	Und wie geht es jetzt hier weiter, weißt du das?
33	B8:	Nein.
34 35	I:	Du wirst ja jetzt einen neuen Termin bekommen und dann werden da ja auch Zeugen geladen.
36	B8:	Ich hoffe nicht.
37 38	I:	Du warst ja heute nicht alleine hier, sondern deine Betreuerin aus der alten Einrichtung war ja mit. Hat dir das geholfen?
39 40	B8:	Ja, ohne sie wäre ich, glaube ich, gar nicht gekommen oder hätte gar nichts dazu gesagt.
41	I:	Was hat sie denn für dich gemacht?
42	B8:	Sie saß halt die ganze Zeit da hinten. Aber das reicht ja schon.

43 44		Aus der neuen Gruppe wäre ja keiner mitgekommen, da hatte ja leider keiner Zeit.
45	I:	Habt ihr vorher auch schon darüber gesprochen
46 47	B8:	Ja, halt über den Termin so, mehr aber nicht. Aber ich wusste ja von den Anzeigen, weil ich ja auch immer so dabei war.
48 49	I:	Es war ja auch der Vertreter der Jugendgerichtshilfe da. Hattest du dich mit dem vorher getroffen?
50	B8:	Ja. Ich kenne den aber auch.
51 52	I:	Hattest du denn auch einen Termin wegen dieser Verhandlung mit ihm?
53	B8:	Ja. Da bin ich dann noch mal zu ihm hingegangen.
54	I:	Und wo drüber habt ihr da so gesprochen?
55 56 57	B8:	Ja, so wie das hier ablaufen wird, so ein bisschen und was ich so bekommen kann. Also so Antiaggressionstraining oder so was anderes halt.
58 59	I:	Hat er dir schon gesagt, worauf es wahrscheinlich hinauslaufen wird?
60	B8:	Nein.
61	I:	Und was hat er dir gesagt, wie es ablaufen wird?
62 63	B8:	Ja so, dass es halt hier vorgelesen wird und was dann halt hier so passiert.
64	I:	Hättest du dir sonst noch was von ihm gewünscht?
65	B8:	Nein, nein. Alles ok wie es jetzt ist.
66	I:	Am Fenster saß ja die Staatsanwältin.
67	B8:	Ja.
68	I:	Wie fandest du die?
69 70	B8:	Kann man halt nicht so sagen, da es das erste mal war, dass ich hier war.
71	I:	Gut. Aber kannst ruhig sagen was du wirklich denkst.
72 73	B8:	Aber das, was sie gesagt hat war für mich ja eh unwichtiger als das, was die Richterin gesagt hat.
74	I:	Ok, warum?
75 76 77	B8:	Ja, weil die saß halt einfach so da; war halt so ein Mensch wie ich. Hat halt einfach das alles vorgelesen; mehr aber auch nicht.
78	I:	Ok. Kanntest du die Staatsanwältin vorher?
79	B8:	Nein.
80	I:	Wie fandest du die Richterin heute?
81	B8:	Ich hatte sie schlimmer im Kopf.
82	I:	Warum?
83 84	B8:	Dachte halt, dass sie direkt mehr rummeckert und so; weil für mich ist das halt neu. Ich habe da nicht so viel richtige Erfah-

85		rung mit.
86	I:	Hat sie dich denn ernst genommen?
87	B8:	Joa, ich denke schon.
88	I:	Hat die Richterin dich am Anfang der Verhandlung belehrt?
89	B8:	Ja, ich glaube schon; weiß ich gar nicht mehr.
90	I:	Weißt du denn, was eine Belehrung ist?
91 92	B8:	Ja, das sagen sie am Anfang immer. Ich weiß es aber nicht mehr.
93 94	I:	Hat sie dir am Anfang gesagt, dass du nicht aussagen musst, aber kannst.
95 96	B8:	Das müssen sie ja immer sagen. Glaube schon, dass sie es mir gesagt hat. Aber weiß ich nicht mehr.
97	I:	Du hattest keinen Verteidiger. Warum nicht?
98 99 100	B8:	Nein. Wollte ich nicht. Kann mich selber verteidigen. Ich bin ja wenn dann eh schon so eine ehrliche Person; da brauche ich keinen Verteidiger.
101	I:	Hat dir jemand geraten, einen Verteidiger zu nehmen?
102 103	B8:	Nein. Das hat keiner gesagt. Ich bin jetzt einfach hier so hingekommen. Komme aber auch ohne Verteidiger klar.
104	I:	Also du würdest keinen Verteidiger haben wollen?
105	B8:	Nein. Wollte ich nicht
106	I:	Ist dir irgendwas besonderes aufgefallen?
107	B8:	Nein, eigentlich nicht. War ja aber auch das erste Mal.
108	I:	Was war heute das Beste und was das Schlechteste?
109 110 111 112	B8:	Also das Beste war, dass der Termin heute einfach verschoben worden ist. Also, dass das mit den Zeugen dann wann anders gemacht wird. Wenn ich dann Glück habe, werden dann alle anderen Anzeigen noch mit dazu genommen.
113	I:	Und warum fandest du das am Besten?
114 115	B8:	Weil ich dann das mit der Schule regeln kann und dann habe ich bessere Karten.
116 117	I:	Und warum hast du es jetzt davor nicht geregelt? Hat dir das keiner gesagt?
118	B8:	Ja doch. Ich wollte ja zur Schule, aber da passiert ja nichts.
119 120	I:	Weißt du denn jetzt, an wen du dich wenden kannst, um das zu erreichen?
121	B8:	Mit der Schule muss ich gucken. Das muss ich ja jetzt machen.
122	I:	Hilft dir die Jugendgerichtshilfe da?
123 124	B8:	Nee, erst mal mache ich das alleine und dann mal schauen, ob es klappt.
125	I:	Was erwartest du jetzt genau von dem nächsten Termin?
126	B8:	Eigentlich nichts. Außer das alles gut geht.

127	I:	Und was wäre gut?
128	B8:	Ja, nur ne kleine Strafe.
129	I:	Und das wäre?
130 131	B8:	Ich weiß jetzt schon, dass ich in den Bau gehe, aber ich bin mir da auch nicht ganz sicher.
132 133	I:	Kannst du mir noch einmal sagen, wie lange die Taten her sind?
134	B8:	Die eine ist schon sieben Monate her
135	I:	Hast du denn noch eine gute Erinnerung da dran?
136 137 138	B8:	Ja doch. Ich weiß noch, was alles passiert ist. Wenn man darüber spricht, dann fällt es einem ja auch wieder ein, wenn man da live dabei war.
139	I:	Super. Dann war es das auch schon. Ganz herzlichen Dank.

Protokoll Nr. 9	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	06.12.2017
Angeklagter:	männlich, 14 Jahre
Beginn:	11:00 Uhr
Ende:	13:10 Uhr
Spruchkörper:	Jugendschöffengericht
Beteiligte Personen:	Richterin (w), Schöffen (m/w), Staatsanwältin (w), JGH (w); Vater
Verteidiger:	Ja, Pflichtverteidiger (m)
Angeklagtes Delikt:	Mehrere: Diebstahl, vers. schwere räuberische Erpressung, Raub, Erschleichen von Leistungen
Verurteilt wegen:	Diebstahl, vers. schwere räuberische Erpressung, Beihilfe zum Raub
Strafe/ Sanktion:	2 Wochen Warnschussarrest; Bewährungszeit von zwei Jahren; folgende Bewährungsauflagen: Drogenberatung, Kontakt zum Bewährungshelfer sowie der Besuch der Hauptschule
Besonderheiten:	Das Verfahren war das erste gegen ihn, da er davor nicht strafmündig war. Er hatte bereits vorher Taten begangen

Zeile:	Beobachtung 9:
1 2 3 4 5 6 7 8 9	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Jugendlichen. A soll sich wegen drei eigenständiger Straftaten strafbar gemacht haben. Zum einen soll er in einem Fall in einem Warenhaus mit einem Freund zusammen gestohlen haben; überdies soll er mit einem Messer eine andere Person aufgefordert haben, ihm Geld zu geben. Des Weiteren habe er mit einer anderen Person zusammen zwei Jugendlichen mit Hilfe von Gewalt die Handys weggenommen. Überdies soll er ohne gültiges Ticket Bahn gefahren sein, mithin Leistungen erschlichen haben.
10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22	Die Verhandlung gegen A begann pünktlich zu dem anberaumten Termin. Die Strafsache wurde aufgerufen und der A kam, in Begleitung seines Vaters, in den Sitzungssaal. Der Vater ermahnte den Sohn, dass er die Jacke ausziehen sollte bevor er sich auf seinen Platz setzte. Sodann kam die Richterin mit den Schöffen in den Sitzungssaal. Der Jugendliche blieb sitzen und stand erst auf Aufforderung der Richterin auf. Die Richterin erläuterte, dass das Verfahren bereits eröffnet, jedoch vertagt worden wäre. In der Zwischenzeit wären zwei neue Anklagen dazugekommen, die sie mit den anderen Sachen verbunden hätte. Die Richterin stellte hierbei sich sowie die anderen Verfahrensbeteiligten kurz vor und erklärte dem Angeklagten kurz meine Funktion und erbat sein Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen darf. A und sein Vater waren damit einverstanden.
23 24 25	Danach besprach die Richterin mit dem A, den sie duzte, nicht die persönlichen Verhältnisse, da diese bei dem ersten Termin bereits besprochen wurden.
26 27 28 29 30 31	Sodann wurden die Anklagen durch die Staatsanwältin vorgetragen. Die Staatsanwältin las diese, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten, vor. Am Anfang jeder Anklage begann die Staatsanwältin mit dem einführenden Satz „Ich lese die Anklageschrift (Aktenzeichen) vor.“ Am Ende enthielten die Anklagen Paragrafenketten, die die Strafbarkeit begründeten.
32 33 34 35 36 37 38 39 40	Die Richterin belehrte den A relativ kurz und formularhaft: „Du musst hier nichts sagen, aber darüber wirst du ja mit deinem Verteidiger gesprochen haben.“ Der Verteidiger äußerte sich insoweit, dass der Jugendliche den Termin bei ihm nicht wahrgenommen hätte und er nur kurz vor dem Sitzungssaal mit ihm gesprochen hätte, dies aber auch „eher ein Monolog als ein Gespräch war“. Die Richterin fragte den A, ob sie die Verhandlung kurz unterbrechen sollte, damit er sich mit seinem Verteidiger noch besprechen könnte. Der A antwortete: „Nein, geht schon so.“ Die Richterin fasste dann nach, ob er sich zu der Tat äußern

41	wollte. Der Jugendliche nickte. Die Richterin fragte, wie er denn die Ge-
42	schichte mitbekommen hätte. Der Jugendliche sagte: „Stimmt so wie es
43	hier auf dem Blatt steht“ und zeigte dabei auf das Blatt auf dem die An-
44	klage stand. Die Richterin fragte nach und der A erzählte von dem tat-
45	sächlichen Geschehen. Die Richterin sagte ihm: „Aus meiner Sicht
46	macht es bis jetzt nicht so richtig viel Sinn.“ Die Staatsanwältin sagte
47	ihm: „Das macht einen ganz schlechten Eindruck, wenn die Zeugen
48	gleich was anderes sagen.“ Der A blieb jedoch bei seiner Einlassung.
49	Sodann wurden die Zeugen zu dem letzten Tatkomplex vernommen.
50	Hierbei guckte der A die ganze Zeit auf den Tisch und suchte keinen
51	Augenkontakt zu den Zeugen. Die Vernehmung der Zeugen verlief ohne
52	Zwischenfälle. Nachdem die Zeugen entlassen wurden, regte der Vertei-
53	diger an, darüber zu sprechen, ob und inwieweit A an der Tat überhaupt
54	beteiligt gewesen wäre Die Richterin wollte zuerst noch mit dem A spre-
55	chen und sagte dem Verteidiger: „Wir können später darüber diskutie-
56	ren, was das juristisch ist.“ Die Richterin fragte den A, ob es auch so
57	gewesen sein könnte, wie die Zeugen es geschildert hatten; dies bejahte
58	der A.
59	Daraufhin diskutierten die Verfahrensbeteiligten, ob es Mittäterschaft
60	oder Beihilfe zum Raub gewesen wäre. Sie einigten sich, dass wohl da-
61	von auszugehen wäre, dass es lediglich Beihilfe und keine Mittäterschaft
62	gewesen wäre. Die Richterin resümierte: „Da wir hier im Jugendstraf-
63	recht sind, ist der Streit, ob es Mittäterschaft oder Beihilfe ist, nur aka-
64	demischer Natur.“ Die Richterin erteilte dem A sodann einen rechtlichen
65	Hinweis, dass eine Verurteilung auch wegen Beihilfe zum Raub möglich
66	erschien. Dieser Hinweis wurde zu Protokoll diktiert. Darauf wurde kurz
67	auf das Schwarzfahren eingegangen; die Richterin schlug vor, dass das
68	Verfahren eingestellt werden könnte. Die Staatsanwältin war der glei-
69	chen Meinung und auch der Verteidiger hatte keine Einwände. Die Rich-
70	terin erklärte dem Jugendlichen kurz, was es heißt, dass das Verfahren
71	eingestellt wurde.
72	Der Verteidiger bat sodann um eine kurze Unterbrechung, damit er noch
73	mal mit dem A reden könnte. Die beiden verließen, nach Zustimmung
74	durch die Richterin, den Sitzungssaal und kamen fünf Minuten später
75	zurück. Der Verteidiger hatte mit dem A darüber gesprochen, ob er seine
76	Einlassung noch verändern möchte; dieser blieb jedoch bei der Schilde-
77	rung, die er bereits abgegeben hatte.
78	Danach sprach die Richterin an, dass sie wüsste, dass der A Drogen kon-
79	sumiere und ob er sich dazu äußern möchte. Das verneinte der Ange-
80	klagte. Der Anwalt erklärte dem Jugendlichen, dass das Gericht dies
81	nicht wissen wollte, um ihn zu verfolgen und er auch keinen verraten
82	sollte, sondern nur, damit das Gericht alle Umstände mit in die Urteils-

83	findung einfließen lassen könnte. Daraufhin erklärte sich der Jugendliche bereit, über seinen Drogenkonsum zu sprechen.
84	
85	Sodann wurde darüber gesprochen, dass der A seit einem Jahr nicht mehr zur Schule gegangen ist und dass dies in einer Wechselbeziehung zu dem Drogenkonsum stände. Die Richterin versuchte dem A zu erklären, dass die schulische Bildung elementar wichtig für sein weiteres Leben wäre.
86	
87	
88	
89	
90	Nun bat die Richterin die Vertreterin der JGH um ihre Berichterstattung. Es schien so, als ob die Vertreterin der JGH den Vortrag mit Hilfe eines Schemas vorbereitet hatte; dieser Schluss beruht darauf, dass sie den Vortrag in „Stellungnahme zur Persönlichkeit des Jugendlichen“ sowie in „Stellungnahme zu § 3 JGG sowie zum Strafmaß“ unterteilt hatte. Die Vertreterin der JGH stellte den Lebenslauf des A kurz dar. Sodann ging sie darauf ein, wie sie die erzieherische Wirkung bei dem Jugendlichen einschätzte. Sie kam zu dem Schluss, dass ein Warnschussarrest angebracht wäre, die Entscheidung nach § 27 JGG jedoch offen gelassen werden sollte. Als weitere Auflagen schlug sie den regelmäßigen Schulbesuch vor; überdies solle A die Hilfe der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, zusätzlich zur Suchtberatung gehen und sie erklärte ein Umgangsverbot mit den Mittätern als erzieherisch sinnvoll.
91	
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	
100	
101	
102	
103	Nach dem Vortrag der JGH ging die Richterin auf den Vater des A ein und meinte, dass auch er Verantwortung übernehmen müsste, damit das mit dem A jetzt in vernünftige Bahnen käme und dass dieser die Unterstützung durch seinen Vater brauchte.
104	
105	
106	
107	Daraufhin schloss die Richterin die Beweisaufnahme und bat die Staatsanwältin um ihr Plädoyer. Die Staatsanwältin richtete ihr Plädoyer an alle Prozessbeteiligten, sprach jedoch den Jugendlichen immer wieder explizit an. Sie stellte kurz den Sachverhalt dar, ohne diesen genau zu subsumieren und verkürzte somit ihr Plädoyer. Bezüglich der Rechtsfolgen schloss die Staatsanwältin sich den Ausführungen der Vertreterin der JGH an; das Einzige, was sie konkretisierte, war der Warnschussarrest, da sie dort eine Woche für angemessen hielt.
108	
109	
110	
111	
112	
113	
114	
115	Sodann begann der Verteidiger sein Plädoyer. Er richtete sich direkt an den Jugendlichen und versuchte, an ihn zu appellieren: „Wenn du so weitermachst, dann kannst du immer wieder in solche Geschichten reinrutschen.“ Bezüglich der Strafe äußerte sich der Verteidiger wie folgt: „Ich bin zwar dein Verteidiger, aber das klingt vernünftig um dir zu helfen und ich könnte zwar auch auf einen Freispruch plädieren, aber das wäre ja Unsinn.“ Insgesamt ging der Verteidiger dann alle Auflagen durch und erklärte dem Jugendlichen, warum er diese für geeignet hielt.
116	
117	
118	
119	
120	
121	
122	
123	Sodann erteilte die Richterin dem Vater des A das Wort; dieser sagt nur,

124	dass er das auch in Ordnung fände. Der Jugendliche äußerte sich nicht
125	mehr: „Ich möchte nichts mehr sagen.“
126	Die Richterin kündigte an, dass sie sich mit den Schöffen zur Beratung
127	zurückziehe und das Urteil in ca. 20 Minuten gesprochen werden würde.
128	Das Gericht kam nach 20 Minuten wieder in den Sitzungssaal. Die Richt-
129	terin verkündete das Urteil. Der A wurde zu zwei Wochen Warn-
130	schussarrest verurteilt; die Entscheidung nach § 27 JGG wurde offen
131	gelassen. Als weitere Auflagen erging die Anordnung des regelmäßigen
132	Schulbesuchs, zusätzlich zur Suchtberatung zu gehen und es wurde ein
133	Umgangsverbot mit den Mittätern verhängt. Der Jugendliche fing nach
134	der Urteilsverkündung an zu weinen. Die Richterin sagte ihm: „Wir wol-
135	len dir die Chance geben, zu zeigen, dass das Verfahren auf dich wirkt.
136	Wichtig ist dass du verstanden hast, dass du ab heute keine Straftaten
137	mehr begehen darfst.“
138	Die Richterin belehrte ihn sodann über sein Rechtsmittel. Sie sagte aber,
139	dass der Unterschied zwischen Berufung und Revision relativ kompli-
140	ziert wäre und dass ihm das sein Verteidiger gleich in Ruhe noch einmal
141	erklären sollte.
142	Die Vertreterin der JGH wunderte sich, dass als Auflage nicht die Bera-
143	tung durch die Jugendhilfe verhängt wurde. Die Richterin erklärte ihr,
144	warum das Gericht diese Auflage (Belastung durch andere Auflagen und
145	bereits Kontakt zum Bewährungshelfer) nicht angeordnet hatte.
146	Die Richterin schloss das Verfahren und der A verließ zusammen mit
147	seinem Verteidiger den Sitzungssaal. Auf dem Flur erklärte der Vertei-
148	diger, wie der A Rechtsmittel einlegen könnte, sagte ihm aber auch, dass
149	er es nicht machen würde, da es nicht als Erfolg versprechend einzustu-
150	fen wäre.

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie du die Hauptverhandlung miterlebt hast. Auf die Fragen, die ich dir stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was du mir erzählst, wichtig für mich. Ich werde deine personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von dir Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lies dir das vorliegende Schreiben durch und unterschreibe dieses, wenn du damit einverstanden bist. Hierbei geht es darum, dass du mit dem Interview einverstanden bist. Du kannst das Einverständnis jederzeit widerrufen, ohne dass dies negative Folgen für dich hat. Warst du heute das erste Mal vor Gericht?
17 18	B9:	Ja. Das erste mal. Nein, einmal war ich schon als Zeuge vor Gericht.
19 20	I:	Kannst du mir einmal sagen, welche Personen heute alles anwesend waren?
21	B9:	Meinst du jetzt die Zeugen?
22 23	I:	Nein, ich meine alle Personen, die da waren, also auch der, der neben dir saß.
24 25 26	B9:	Äh. Anwalt, also mein Anwalt, dann der Richter, die Richterin. Die Zeugen, die Staatsanwältin, meine Eltern und sonst weiß ich es nicht.
27	I:	Weißt du, wer das neben der Richterin war?
28	B9:	Weiß ich nicht
29 30	I:	Das waren die Schöffen. Weißt du was Schöffen für Aufgaben haben?
31	B9:	Nein, keine Ahnung.
32 33 34	I:	Das sind auch Richter. Die entscheiden genauso wie die mittlere Richterin. Welche Strafe hast du gerade bekommen? Beziehungsweise was musst du jetzt machen?
35 36	B9:	Ich muss dreimal zur Drogenberatung und äh, dann zwei Wochen in den Arrest und ich muss zur Schule gehen.
37	I:	Ist das Verfahren gegen dich jetzt zu Ende?
38 39	B9:	Nee, ich glaube, dass schon noch was kommt. Aber eigentlich auch nicht. Ich weiß es nicht so richtig.
40	I:	Heute war dein Vater mit, hat dir das geholfen?
41	B9:	Ja eigentlich schon.
42	I:	Was heißt eigentlich schon? Hättest du ihn lieber nicht dabei

43		gehabt?
44	B9:	Also ja, war schon besser so.
45	I:	Was hat er denn für dich gemacht?
46	B9:	Ich weiß nicht.
47	I:	Heute war ja eine Frau von der Jugendgerichtshilfe da. Hattest
48		du dich mit der mal getroffen?
49	B9:	Ja.
50	I:	Weißt du noch, worüber ihr da gesprochen habt?
51	B9:	Über die Schule und über den Scheiß, den ich gemacht habe.
52	I:	Auch wie es hier so ablaufen wird?
53	B9:	Keine Ahnung mehr.
54	I:	Wusstest du denn wie es hier ablaufen wird?
55	B9:	Ja.
56	I:	Woher weißt du das denn?
57	B9:	Fernsehen. Aus diesen Gerichtsshows.
58	I:	Wie fandest du die Staatsanwältin? Mir kannst du auch sagen,
59		wenn du sie komisch, toll oder sonst was fandest.
60	B9:	Ganz normal so. Halt eine ganz normale Person.
61	I:	Und die Richterin?
62	B9:	Die war ok, also schon nett so; besser als die Staatsanwältin.
63	I:	Hat die Richterin dich in der Verhandlung belehrt?
64	B9:	Ja.
65	I:	Was hat Sie dir denn da so gesagt?
66	B9:	Das ich mich nicht belasten muss und sonst weiß ich es auch
67		nicht mehr so genau.
68	I:	Du hattest einen Verteidiger; wie war euer Verhältnis zu ei-
69		nander?
70	B9:	Gut.
71	I:	Habt ihr euch vorher getroffen?
72	B9:	Nein. Er wollte, dass ich zu ihm komme, aber da hatte ich kein
73		Bock drauf. Habe ihn ja schon hier gesehen.
74	I:	Was hat der Verteidiger für dich gemacht?
75	B9:	Der hat halt versucht, dass ich nicht so eine schlimme Strafe
76		bekomme.
77	I:	Meinst du denn, dass es geklappt hat?
78	B9:	Weiß ich nicht, ob ich sonst mehr bekommen hätte oder nicht.
79	I:	Hättest du dir sonst noch was von dem Verteidiger gewünscht,
80		was er machen sollte?
81	B9:	Er hat ja auch schon dafür gesorgt, dass ich mit der Wahrheit
82		rausrücke, da er meinte, dass es dann besser für mich ist.
83	I:	Hast du es dir so vorgestellt wie es ablief?
84	B9:	Ähm. Ja so habe ich es mir schon vorgestellt.

85	I:	Und mit welcher Strafe hast du gerechnet?
86	B9:	Ja mit so einer Strafe halt wie ich sie bekommen habe.
87	I:	Hast du denn mit mehr oder weniger gerechnet?
88 89	B9:	Ja, vielleicht eine Woche mehr so in das Ding wo ich jetzt hin muss.
90	I:	Hat dir irgendwer gesagt, wo du mit rechnen konntest?
91	B9:	Nein.
92	I:	Auch der Verteidiger nicht?
93 94	B9:	Doch der hat schon gesagt, dass ich wahrscheinlich in dieses Ding da muss.
95	I:	Also insgesamt zufrieden?
96 97	B9:	Ja, keine Strafe wäre besser gewesen, aber insgesamt schon ok so.
98	I:	Was gefiel dir heute am besten und was am schlechtesten?
99 100	B9:	Hmm. Kann ich nicht beantworten. Vielleicht, dass die Strafe nicht so hoch ist.
101	I:	Und was findest du von den Strafen am schlimmsten?
102 103	B9:	Ja, das ich halt so eine Strafe, also diese zwei Wochen da absitzen muss.
104 105	I:	Ok. Wie fandest du die Frau von der Jugendgerichtshilfe und ihren Vortrag?
106 107	B9:	Ja, der Vortrag hat soweit gestimmt und auch so war die ganz in Ordnung.
108 109	I:	Ok, dann war es das auch schon. Vielen Dank für das Interview.

Protokoll Nr. 10	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	08.01.2018
Angeklagter:	männlich, 14 Jahre
Beginn:	11:55 Uhr
Ende:	13:10 Uhr
Spruchkörper:	Einzelrichter
Beteiligte Personen:	Richter (m), Schöffen, StA (Oberamtsanwältin) (w), JGH (m und w); Eltern, zwei Zeuginnen und ihre Mütter
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Beleidigung in vier Handlungen
Verurteilt wegen:	Beleidigung in vier Handlungen
Strafe/ Sanktion:	30 Arbeitsstunden
Besonderheiten:	Kontroverse Diskussion zwischen den Eltern und dem Vertreter der JGH

Zeile:	Beobachtung 10
1 2 3 4	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Jugendlichen. A sollte sich wegen vier eigenständiger Straftaten strafbar gemacht haben. Er sollte zwei Mädchen mehrmals (an zwei Tagen) beleidigt haben.
5 6 7 8 9 10 11 12	Die Verhandlung gegen A begann fünf Minuten eher als terminiert. Dies führte dazu, dass am Anfang des Verfahrens noch kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend war. Die Strafsache wurde aufgerufen und der A kam, in Begleitung seiner Eltern, in den Sitzungssaal. Der Richter stellte hierbei sich sowie die anderen Verfahrensbeteiligten kurz vor und erläuterte dem Angeklagten kurz meine Funktion und erbittet sein Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen durfte. A und seine Eltern waren damit einverstanden.
13 14 15 16 17	Sodann belehrte der Richter die Zeugen: Die Belehrung der Zeugen begann er damit, dass er Ihnen sagte: „Ich sage euch das nicht, weil ich euch nicht glaube, sondern weil ich euch das sagen muss.“ Nach der Belehrung der Zeugen wurden diese zusammen mit ihren Müttern wieder aus dem Sitzungssaal gebeten.
18 19 20 21 22 23 24	Der Richter fragte den Angeklagten sodann, ob es für ihn in Ordnung wäre, dass er ihn duzte, darauf nickte der Jugendliche. Der Richter fragte nun die persönlichen Verhältnisse ab, erklärte dem Jugendlichen, bevor er nach dem Taschengeld fragte, dass er diese Frage nicht beantworten müsse, sie aber für das Verfahren von Bedeutung sein könnte. Der Jugendliche ging nicht weiter darauf ein, dass er nichts sagen müsse, beantwortete jedoch die Frage nach der Höhe des Taschengeldes.
25 26 27	Sodann wurde die Anklage durch die Staatsanwältin vorgetragen. Die Staatsanwältin las diese, ohne Augenkontakt zu einem Verfahrensbeteiligten zu haben, vor.
28 29 30 31	Der Richter belehrte den A relativ kurz und formularhaft ging dann jedoch darauf ein, dass der A „wie er immer sagt, auch reinen Tisch machen kann“ aber der Jugendliche entscheiden könne, wie und was er machen wollen würde.
32 33 34 35 36 37 38 39	Der A sagte lediglich: „Das was Sie sagten, das stimmt“ und meinte damit die Verlesung der Anklageschrift. Der Richter hakte nach und wollte mehr wissen, darauf erwiderte der A, dass es sich nicht mehr daran erinnern könnte. Der Richter verwies darauf, dass es ja noch nicht so lange her gewesen wäre. Auf Nachfragen antwortete der Jugendliche meist mit „weiß nicht.“ Es begann ein Dialog zwischen dem Richter und dem Jugendlichen, wobei der Jugendliche lediglich kurz und ausweichend antwortete.

40	Während dieses Gesprächs betrat der Vertreter der Jugendgerichtshilfe
41	den Sitzungssaal. Es erschienen zwei Personen der JGH, die sodann auf
42	ihren Plätzen Platz nahmen. Der Richter resümierte für die JGH den ak-
43	tuellen Verhandlungsstand.
44	Sodann wurde ein Blatt aus den Akten in Augenschein genommen, die
45	Staatsanwältin kam hierfür zum Richterpult. Der Richter sagte dem A,
46	dass er auch gerne kommen könnte. Der Jugendliche wollte nicht, da er
47	das Bild ja schon zu genüge kannte, diese Aussage führte zu Gelächter
48	der Eltern.
49	Danach führte der Richter die Befragung weiter, an einem Punkt resü-
50	mierte der Richter: „Ich bin ja schon ein alter Mann, aber deswegen ver-
51	stehe ich das auch gar nicht, was ihr da macht.“
52	Der Richter wollte dann wissen, wie der Jugendliche heute zu seiner Tat
53	stehen würde. Darauf antwortete der Jugendliche nicht. Der Richter hak-
54	te nach, indem er fragte, ob er es noch einmal machen würde. Dies ver-
55	neinte der Jugendliche. Darauf entgegnete der Richter, dass es ja klar
56	war, dass er das sagte, wollte aber wissen, warum er es nicht nochmal
57	machen würde. Dies beantwortete der Jugendliche mit: „Damit ich hier
58	nicht noch einmal sitze“ Der Richter stimmte zu, dass es ein Grund wä-
59	re, aber wollte wissen, warum noch. Darauf antwortete der Jugendliche
60	nicht, so dass der Richter in einem Monolog darstellte, dass es ihm ja
61	auch leidtun könnte und man sowas einfach nicht macht. Darauf entgeg-
62	nete der Jugendliche lediglich, dass er sich nicht einfach anzeigen lassen
63	würde und wenn ihn jemand anzeigt, dass er ja dann handeln müsste.
64	Es folgte ein längeres Zwiegespräch zwischen dem Richter und dem A,
65	bei dem der Richter versuchte, dem A zu erklären, dass es das gute
66	Recht von jedem ist, Straftaten anzuzeigen und das dies kein Grund für
67	weitere Beleidigungen darstellte.
68	Hierbei versuchte der Richter den Jugendlichen von dem Unrecht seiner
69	Tat zu überzeugen, dies gelang dem Richter jedoch nicht wirklich, der
70	Jugendliche antwortete lediglich kurz und abweisend. Deswegen resü-
71	mierte der Richter: „Du wirkst ein bisschen so, als ob dich das hier alles
72	nicht interessiert.“
73	Danach fragte der Richter die Staatsanwältin, mit dem Beisatz, dass er es
74	nicht benötigte, ob sie die Zeugen noch hören wollte. Die Staatsanwältin
75	verneinte dies.
76	Der Richter fragte den Jugendlichen, ob er, auch wenn die Zeugen nicht
77	gehört werden sollten, die Chance nutzen wollte und sich bei den Zeu-
78	gen entschuldigen möchte. Der A antwortete lediglich mit einem kurzen
79	Nein. Darauf entgegnete der Richter, dass es sich zwar gut gemacht hätte

80	aber es letztendlich die Entscheidung des Jugendlichen ist und diese Ent-
81	scheidung akzeptiert würde.
82	Der Richter ließ die Zeugen eintreten und entließ sie, wies jedoch eine
83	Zeugin darauf hin, dass sie über ihr Verhalten auch trotzdem noch ein-
84	mal nachdenken sollte und man sowas nicht macht.
85	Sodann bat der Richter die Vertreter der JGH um ihren Bericht. Einer
86	der Vertreter der Jugendgerichtshilfe sagte, dass es zwar Kontakt zu dem
87	Jugendlichen gab, dieser eigentlich einen Kurs im Rahmen der Diversion
88	besuchen wollte, allerdings zu diesem Kurs nicht kam. Auf einen weite-
89	ren Brief mit einem Terminvorschlag wurde nicht reagiert. Er schlug
90	Arbeitsleistungen im Umfang von ca. 20 bis 30 Stunden vor.
91	Der Richter nahm dieses Statement zur Kenntnis und fragte den Jugend-
92	lichen, warum er nicht an dem Kurs teilgenommen hat. Dieser antworte-
93	te mit: „Keine Lust und keine Zeit.“ Sodann fragte der Richter die per-
94	sönlichen Verhältnisse des Jugendlichen bzgl. Schule, Geschwister usw.
95	ab, da diese durch die JGH nicht aufgeklärt werden konnten. Danach
96	schloss der Richter die Beweisaufnahme und bat die Staatsanwältin um
97	ihr Plädoyer.
98	Die Staatsanwältin begann ihr Plädoyer, sie resümierte, dass es positiv
99	zu bewerten wäre, dass der Jugendliche geständig gewesen war, aller-
100	dings die Maßnahme dem Jugendlichen zeigen müsse, dass es so nicht
101	geht und sie deswegen 30 Arbeitsstunden beantragen würde.
102	Der Richter sagte dem Jugendlichen, dass er das letzte Wort habe, der
103	Jugendliche sagte, dass er alles gesagt habe und wollte nichts weiter sa-
104	gen.
105	Der Richter erklärte den Eltern, dass auch sie noch etwas dazu sagen
106	könnten. Der Vater antwortete: „Ich spar es mir, ich habe gerade schon
107	wieder so viele Sachen gehört, die einfach nicht stimmen.“ Er äußerte
108	sodann massive Kritik an der JGH und dass es einfach nicht stimmen
109	würde, was er sagte und dass er sich total komisch verhalten hätte und
110	dem Jugendlichen sowieso nicht glauben würde und resümierte: „Sowie
111	das gelaufen ist, wäre ich da auch nicht hingegangen.“ Der Vertreter der
112	Jugendgerichtshilfe erwiderte die Aussagen des Vaters und es kam zu
113	einer lautstarken Diskussion, die der Richter sodann unterbrach. Der
114	Vertreter der JGH stellte noch fest, dass mit dieser Einstellung eine
115	Diversion einfach nicht in Frage käme. Der Richter bekam den Vater
116	dazu, dass er feststellte, dass das Verhalten des A falsch war: „Das die
117	Tat falsch von ihm war, steht außer Frage.“
118	Sodann sprach der Richter das Urteil, er verurteilte den Jugendlichen zu
119	30 Arbeitsstunden die unverzüglich, sprich ohne schuldhaftes Zögern,
120	abzuleisten wären.

121	Er belehrte dann den Jugendlichen darüber, dass er ein Rechtsmittel einlegen könnte, dies aber nicht sehr erfolgversprechend wäre und er - wenn dann - eine Berufung und nicht eine Revision einlegen sollte. Sodann belehrte der Richter den Jugendlichen über die Beugehaft, die er verhängen kann sofern der Jugendliche die Stunden nicht ableisten würde.
122	
123	
124	
125	
126	
127	Danach wurde die Verhandlung geschlossen und der Jugendliche verließ zusammen mit seinen Eltern den Sitzungssaal.
128	

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und bin
2		wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie
3		an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu
4		der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei
5		interessiert mich besonders, wie Sie die Hauptverhandlung
6		miterlebt haben. Auf die Fragen, die ich Ihnen stellen möchte,
7		gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was
8		Sie mir erzählen, wichtig für mich.
9		Ich werde Ihre personenbezogenen Daten getrennt von dem
10		Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von Ihnen Gesag-
11		ten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröf-
12		fentlicht. Bitte lesen Sie sich das vorliegende Schreiben durch
13		und unterschreiben Sie dieses bitte, wenn Sie damit einver-
14		standen sind. Hierbei geht es darum, dass Sie mit dem Inter-
15		view einverstanden sind. Sie können das Einverständnis jeder-
16		zeit widerrufen ohne dass dies negative Folgen für Sie hat.
17		Warst du heute das erste mal vor Gericht?
18	B10:	Ja.
19	I:	Auch noch nicht als Zeuge oder mit der Schule?
20	B10:	Nein, das erste Mal.
21	I:	Ok, bist du Schüler oder was machst du?
22	B10:	Ja genau bin Schüler.
23	I:	Kannst du mir einmal sagen, welche Personen gerade alle an-
24		wesend waren?
25	B10:	Also die Zeugen aber die Eltern von den kenne ich ja nicht.
26	I:	Und weißt du wer gegenüber von dir saß?
27	B10:	Die Staatsanwältin saß da und die Jugendgerichtshilfe.
28	I:	Genau, da saßen ja zwei von den Jugendgerichtshilfe, kanntest
29		du beide oder nur einen von denen?
30	B10:	Beide, hatte ja mit den beiden vorher ein Gespräch. Da waren
31		auch die beiden da.
32	I:	Dann die Frage: Hast du gerade eine Strafe bekommen und
33		wenn ja welche?
34	B10:	Ja, habe halt Sozialstunden bekommen
35	I:	Ok und war da nicht noch etwas mit Beugearrest?
36	B10:	Ja, aber nur wenn ich das nicht mache, dann muss ich zwei
37		Wochen in den Bau.
38	I:	Weißt du wie das jetzt weitergeht?
39	B10:	Nein.
40	I:	Es ist so, dass die Jugendgerichtshilfe dir per Post mitteilt wo
41		und wann du die Sozialstunden machen musst. Andere Frage:

42 43		Deine Eltern waren ja heute mit dabei. Hat dir das geholfen oder wie war das für dich?
44 45	B10:	Also ich hätte es auch ohne Probleme alleine geschafft. Ich brauchte sie jetzt nicht unbedingt.
46	I:	Hat es dir denn trotzdem geholfen?
47	B10:	Ja.
48	I:	Was haben sie denn für dich gemacht?
49 50	B10:	Das letzte Wort, also dass sie da noch mal so richtig ihre Meinung gesagt haben, das fand ich gut.
51	I:	Wie fandest du den Vertreter der Jugendgerichtshilfe?
52	B10:	Okay.
53	I:	Also auch, wenn du vorher schon mit ihm gesprochen hattest.
54 55	B10:	Ne da war er nicht okay, da hatte er was gegen unseren Hund gehabt. Ich musste den Hund halt wegsperren.
56	I:	Hat er denn da mit dir gesprochen oder mit deinen Eltern?
57 58	B10:	Ne mit meinen Eltern und mit meiner Schwester, mit mir gar nicht.
59 60	I:	Er hatte ja gesagt, dass er dich zu einem Termin eingeladen hatte (...)
61 62	B10:	Ja, davon wusste ich aber nichts und wenn ich davon nichts weiß, kann ich da ja auch nicht hingehen.
63 64	I:	Was hättest du dir denn von ihm gewünscht, was er für dich macht?
65 66	B10:	Ja sich halt so mehr für mich einsetzen und uns auch die Termine bringt, zu dem ich dahin gehen kann.
67 68	I:	Hat die Jugendgerichtshilfe dir denn mal gesagt, wie ein Verfahren hier abläuft?
69	B10:	Nein, hat er nicht.
70	I:	Wusstest du denn wie es ungefähr ablaufen wird?
71	B10:	Ne, aber wäre schon gut gewesen, wenn ich es gewusst hätte.
72 73	I:	Dann hätte ich noch eine Frage zu der Staatsanwältin. Weißt du welche Aufgaben die hat?
74 75	B10:	Ne, keine Ahnung, die saß da ja auch nur rum und hat ab und zu was gesagt.
76 77 78	I:	Ja sie ermittelt, schreibt dann die Anklageschrift und ist ja dann auch in der Hauptverhandlung dabei. Wie fandest du die heute?
79	B10:	Sie hat ja nicht viel gesagt. Sonst halt so ganz gut.
80	I:	Meinst du denn, dass sie dich ernst genommen hat?
81 82	B10:	Weiß nicht, sie hat ja eigentlich nichts gesagt und nur am Ende so eine Zusammenfassung halt gemacht.
83	I:	Dann die Frage wie du den Richter heute fandest?

84	B10:	Der war ganz ok.
85	I:	Der hat ja heute viel mit dir geredet. Fandest du ihn trotzdem
86		nett oder eher anstrengend oder nervig?
87	B10:	Ne, der war ganz nett.
88	I:	Hast du denn verstanden, warum er meint, dass es falsch wäre
89		was du gemacht hast?
90	B10:	Ja es geht so. Irgendwie halt schon aber nicht so ganz. Würde
91		sagen so halb.
92	I:	Fühltest dich denn durch ihn erst genommen?
93	B10:	Habe mich schon ernst genommen gefühlt
94	I:	Hättest du dir von dem Richter noch etwas anderes ge-
95		wünscht?
96	B10:	Ähm, nee.
97	I:	Hat der Richter dich am Anfang belehrt? Also dir gesagt was
98		du machen kannst?
99	B10:	Ich weiß nicht mehr.
100	I:	Du hattest keinen Verteidiger. Warum hattest du keinen?
101	B10:	Brauche ich nicht. Ich regel meine Angelegenheiten schon
102		selbst.
103	I:	Ok, was denkst du denn was ein Verteidiger hätte für dich ma-
104		chen können?
105	B10:	Halt gut für mich reden.
106	I:	Ok, hattest du denn damit gerechnet, dass du heute eine Strafe
107		bekommst?
108	B10:	Ja, also Sozialstunden oder Freizeitarrest.
109	I:	Ok, warum hast du damit gerechnet?
110	B10:	Ich wusste, dass ich ein Fehler gemacht habe. Anders können
111		die hier ja gar nicht reagieren
112	I:	Aber sie hätten dich ja auch zu einem Kurs schicken können
113		oder andere Maßnahmen verhängen können.
114	B10:	Ja, aber ich bin ja zu dem einen Termin nicht hingegangen und
115		zum Kurs wäre ich auch nicht gegangen.
116	I:	Was war denn das Beste und was das Schlechteste heute für
117		dich?
118	B10:	Das Beste, dass ich jetzt gehen kann.
119	I:	Und das Schlechteste?
120	B10:	Gibt nichts Schlechtes, die Sozialstunden kann man ja eben
121		machen.
122	I:	Wenn du nichts mehr anzumerken hast, dann war es das auch
123		schon und ich bedanke mich bei dir.

Protokoll Nr. 11	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	10.01.2018
Angeklagter:	männlich, 15 Jahre
Beginn:	09:00 Uhr
Ende:	10:30 Uhr
Spruchkörper:	Jugendschöffengericht
Beteiligte Personen:	Richterin (w), Schöffen (m/w), StA (Staatsanwältin) (w), Referendarin (w), JGH (m und w); Vater
Verteidiger:	Ja (m)
Angeklagtes Delikt:	Raub und vers. Raub sowie KV
Verurteilt wegen:	Räuberische Erpressung und vers. Räuberische Erpressung
Strafe/ Sanktion:	50 Arbeitsstunden
Besonderheiten:	Verteidiger und StA diskutieren über rechtliche Einordnung sowie über die Vorsatzproblematik

Zeile:	Beobachtung 11
1 2 3 4 5 6 7	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Jugendlichen. A soll sich wegen drei eigenständiger Straftaten strafbar gemacht haben, die in zwei Anklagen zusammengefasst worden wären. Er soll von einem anderen Jugendlichen zuerst eine Musikbox geraubt haben, sodann bei dem selben Jugendlichen an einem anderen Tag versucht haben, ihm Geld zu rauben. Überdies soll er in der Schule einem anderen Jugendlichen ins Gesicht geschlagen haben.
8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18	Die Strafsache wurde aufgerufen und der A kam, in Begleitung seines Vaters und dem Betreuer, der für die ganze Familie zuständig war, in den Sitzungssaal. Sein Verteidiger wartete bereits im Sitzungssaal, hatte jedoch vorher mit dem A gesprochen. Die Richterin stellte hierbei sich sowie die anderen Verfahrensbeteiligten nochmals kurz vor und erläuterte dem Angeklagten kurz meine Funktion und erbittet sein Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen durfte. A und sein Vater waren damit einverstanden. Überdies wurde eine Referendarin der Staatsanwältin zugelassen, sowie eine Praktikantin des Verteidigers. Ebenso waren bei Aufruf der Sache die Zeugen eingetreten, die sodann von der Richterin wieder aus dem Sitzungssaal geschickt worden waren.
19 20 21 22 23 24	Die Richterin sagte dem Jugendlichen, dass an diesem mehrere Fälle gegen ihn verhandelt wurde. Sie fing dann aber an, die Personalien des A abzufragen. Die Abfrage der persönlichen Verhältnisse erfolgte formularhaft. Die Richterin siezte den A. Nach der kurzen Befragung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen bittet die Richterin die Staatsanwältin, die Anklagen zu verlesen.
25 26 27 28 29 30	Die Staatsanwältin verlas die Anklagen, wobei sie zuerst immer die Aktenzeichen der Anklageschrift nannte. Der A solle sich wegen Raub in zwei Fällen und wegen einer Körperverletzung strafbar gemacht haben. Die Staatsanwältin las die Anklage sehr sachlich vor, ohne dass erkennbar war, ob und an wen sie sich richtete. Die Anklagen schlossen jeweils mit der §§-Kette, die die Strafbarkeit des A begründen sollten.
31 32 33 34 35	Die Richterin bedankte sich bei der Staatsanwältin für die Verlesung der Anklageschrift und widmete sich dann dem A. Sie sagte ihm: „Hier muss man nichts sagen, aber du hast ja schon mit deinem Verteidiger gesprochen... und ich denke, dass ihr zu den Vorwürfen Stellung nehmen wollt.“
36 37 38 39 40	Es folgte sodann die Einlassung des Angeklagten, welche relativ kurz ausfiel. Darauf fragte die Richterin nach: „Ist der Anfang wirklich so gewesen?“ und signalisierte dem A auch, dass sie ihm nicht glaubte und forderte ihn deswegen auf, sich das nochmal „ganz ganz genau zu überlegen“

41	<p>Der Jugendliche blieb bei seiner Aussage. Daraufhin erklärte die Richterin ihm, dass es so schwierig würde, und er sich es überlegen sollte. Der A gab an, dass er überfordert war und das es ihm leidtat. Die Richterin sagte dann: „Dann machen wir jetzt noch mal von vorne“. Die Staatsanwältin wurde laut und wollte, dass der A endlich die Wahrheit sagte: „Erst denken und dann hier sprechen! Das geht gar nicht. Jetzt einmal Nachdenken und dann mal die Wahrheit.“ Die Richterin ergänzte es mit: „Das glaubt doch kein Mensch, was sie uns hier erzählen.“ Der Rechtsanwalt versuchte, die Situation zu beruhigen und den A dazu zu bringen, ausführlicher zu erzählen.</p>
42	
43	
44	
45	
46	
47	
48	
49	
50	
51	<p>Der A sagte sodann, dass er sich nicht mehr so gut erinnern könnte, da es schon so lange her wäre. Darauf entgegnete die Richterin: „Davon glaube ich Ihnen jetzt kein Wort – dass sie jetzt alles vergessen haben, glaube ich Ihnen nicht.“</p>
52	
53	
54	
55	<p>Die Richterin resümierte, dass man so nicht weiterkäme und verlas die Chatverläufe zwischen dem A und dem Opfer. Hieraus ergab sich, dass der A doch massiv auf das Opfer eingewirkt hatte. Der Jugendliche wollte nach der Verlesung der Verläufe mit seinem Verteidiger sprechen, der sodann eine kurze Unterbrechung der Hauptverhandlung beantragte.</p>
56	
57	
58	
59	
60	<p>Nach der Unterbrechung und Besprechung, bei der auch der Vater des A dabei war, wollte der Jugendliche sich erneut zu den Vorwürfen äußern. Der Verteidiger stellte während der Ausführungen des A immer Fragen, damit der A seinen Faden beibehielt und es nicht zu oberflächlich wurde. Es kam zu einem Geständnis, welches nicht alle Tatvorwürfe bestätigte, jedoch anscheinend die wirkliche Sicht des A darstellte. Auf diese Einlassung kamen lediglich wenige Rückfragen der Richterin.</p>
61	
62	
63	
64	
65	
66	
67	<p>Sodann wurde der Zeuge, der zugleich Opfer des Raubs wurde, gehört. Die Richterin fragte ihn nach dem Alter, nach dem er sagte, dass er noch 14 sei, sagte die Richterin, dass sie ihn ja dann duzen könnte. Die Richterin belehrte den Zeugen fügte aber hinzu: „Ich sag dir das nicht, weil ich dir nicht glaube, sondern weil ich dir das sagen muss.“ Danach erläuterte die Richterin, welche Straferwartungen es bei Erwachsenen für eine Falschaussage gab; erklärte dem Zeugen aber auch, dass sich seine Strafe wenn dann aus dem Jugendstrafrecht ergeben würde. Der Zeuge sagte relativ kurz aus. Die Schilderung seiner Ansicht deckte sich in etwa mit der letzten Einlassung des Angeklagten. Während der Vernehmung wollte der A dem Zeugen einmal direkt eine Frage stellen. Der Verteidiger unterbrach ihn und sagte ihm, dass er noch nicht an der Reihe wäre und sie das später machen würden. Nach der Zeugenvernehmung durch das Gericht stellte der Verteidiger dem Zeugen eine Frage. Danach wurde der Zeuge entlassen.</p>
68	
69	
70	
71	
72	
73	
74	
75	
76	
77	
78	
79	
80	
81	

82	Sodann wurde das Opfer der Körperverletzung gehört. Dieses konnte
83	sich nicht ganz sicher erinnern, ob er den A zum Zeitpunkt der Ohrfeige
84	noch festgehalten hat oder nicht. Auch diese Zeugenvernehmung war
85	bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen. Daraufhin stellte die Staatsan-
86	wältin den Antrag, die angeklagte Körperverletzung nach § 154 StPO
87	einzustellen. Die Richterin unterbrach die Verhandlung kurz, um dies
88	mit den Schöffen zu beraten.
89	In der Pause sprach der Vater mit dem Betreuer der Familie und der Ju-
90	gendliche versuchte, das Gespräch mitzubekommen; ob er das Gespräch
91	wirklich hörte, konnte nicht festgestellt werden.
92	Nach der kurzen Unterbrechung verkündete die Richterin, dass das Ver-
93	fahren abgetrennt und nach § 154 StPO eingestellt würde. Des Weiteren
94	erteilte sie den rechtlichen Hinweis, dass das Gericht eine Verurteilung
95	wegen räuberischer Erpressung in Erwägung zog. Sie erklärte dem Ju-
96	gendlichen, dass das rein juristisch wäre, da es für Juristen wichtig wäre,
97	ob man etwas wegnehme oder gegeben bekäme, es aber für ihn eigent-
98	lich egal wäre.
99	Sodann wendete sich die Richterin der JGH zu und fragte: „Sie haben
100	ein Gespräch geführt?“ Dies wurde durch die JGH bejaht und es wurde
101	der Bericht der JGH vorgetragen. Dieser enthielt neben dem Lebenslauf
102	des A auch Ausführungen zu der Strafvorstellung. Die JGH führte aus,
103	dass sie sich nicht sicher wäre, wie der A zu bestrafen wäre. Für sie
104	würden entweder 40 bis 50 Arbeitsstunden oder ein Wochenendarrest in
105	Frage kommen.
106	Nach dem Bericht der JGH schloss die Richterin die Beweisaufnahme
107	und bat um die Plädoyers.
108	Die Staatsanwältin resümierte die Ergebnisse der Hauptverhandlung und
109	hob hervor, dass der A sich schwer getan hatte, mit der Wahrheit rauszu-
110	rücken und forderte eine Verurteilung wegen räuberischer Erpressung
111	und versuchter räuberischer Erpressung und beantragte eine Verwarnung
112	und 50 Stunden Soziale Arbeit.
113	Der Verteidiger ging in seinem Plädoyer darauf ein, dass es definitiv
114	falsch war, was der A gemacht hatte, führte aber aus, dass er eine Vor-
115	satzproblematik bzgl. der ersten räuberischen Erpressung sah, da sich
116	der Vorsatz nicht aus der Aussage des A und auch nicht aus der Aussage
117	des Zeugen ergeben würde. Er ging aber mit dem Strafvorschlag der
118	Staatsanwältin konform.
119	Daraufhin wollte die Staatsanwältin replizieren und führte aus, dass die-
120	se Aussage lebensfremd war und als reine Schutzbehauptung anzusehen
121	wäre. Sie wirkte so, als ob sie kein Verständnis für die Ausführungen

122	des Anwalts hatte.
123	Der A nutzte sein letztes Wort, um sich für sein Verhalten zu entschul-
124	digen. Der Vater entschuldigte sich auch für das Verhalten seines Soh-
125	nes und gab an, dass er Zuhause noch mal mit allen seinen Kindern spre-
126	chen würde. Die Richterin sagte, dass sie die Verhandlung für zehn Mi-
127	nuten unterbrechen und sodann das Urteil verkünden würde.
128	Der A wurde zu 50 Stunden sozialer Arbeit verurteilt, welche binnen
129	drei Monaten abzuleisten waren. Er wurde wegen räuberischer Erpres-
130	sung, sowie versuchter räuberischer Erpressung verurteilt. Die Richterin
131	resümierte: Es ist wichtig, „dass Sie das mitnehmen, dass man so etwas
132	nicht machen darf.“ Sie erteilte sodann die Rechtsmittelbelehrung, die
133	sich darauf beschränkte, die Möglichkeiten zu nennen und zu sagen, dass
134	sich der Verteidiger mit ihnen darüber noch unterhalten würde. Überdies
135	folgte die Belehrung über den Beugearrest formularhaft. Der Jugendliche
136	fragte: „Was muss ich da jetzt machen?“ Die Richterin erklärte ihm, dass
137	das durch die JGH bestimmt würde und sie das noch nicht genau sagen
138	könnte, wo er die Stunden abzuleisten hätte.
139	Der Jugendliche verlies sodann zusammen mit seinem Verteidiger den
140	Sitzungssaal und sprach auf dem Flur dann mit dem Betreuer, dem Vater
141	und dem A über die Verhandlung und die Möglichkeit der Einlegung des
142	Rechtsmittels, verdeutlichte hier aber auch, dass man zwar eine andere
143	rechtliche Auffassung vertreten könnte, sich an der Strafe jedoch nicht
144	viel verändern würde.

Zeile	Person:	Frage/ Antwort
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und bin wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie Sie die Hauptverhandlung miterlebt haben. Auf die Fragen, die ich Ihnen stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was Sie mir erzählen, wichtig für mich. Ich werde Ihre personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von Ihnen Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lesen Sie sich das vorliegende Schreiben durch und unterschreiben Sie dieses bitte, wenn Sie damit einverstanden sind. Hierbei geht es darum, dass Sie mit dem Interview einverstanden sind. Sie können das Einverständnis jederzeit widerrufen ohne dass dies negative Folgen für Sie hat. Warst du heute das erste mal vor Gericht?
18	B11:	Ja, das erste Mal.
19	I:	Warst du schon mal mit der Schule bei Gericht?
20	B11:	Nein.
21 22	I:	Kannst Du mir einmal sagen, welche Personen gerade alle anwesend waren?
23	B11:	Das Opfer, die anderen kannte ich nicht.
24	I:	Und vorne saßen?
25	B11:	Keine Ahnung.
26	I:	Auch nicht die Funktion?
27	B11:	Ne.
28	I:	Vorne saß ja die Richterin.
29	B11:	Ja genau und der Gerichtshelfer.
30	I:	Weißt du, was die Aufgabe der Richterin ist?
31	B11:	Mir eine Strafe geben.
32 33	I:	Und weißt du, wer die beiden waren, die neben der Richterin saßen?
34	B11:	Ne, keine Ahnung.
35	I:	Das waren die Schöffen.
36	B11:	Ach ja das waren die Schöffen.
37	I:	Weißt du auch welche Aufgabe die haben?
38	B11:	Hmm.. Die besprechen das nur mit der Richterin.
39	I:	Ok. Weißt du denn, wer gegenüber von dir saß?
40 41	B11:	Da gegenüber war die Staatsanwältin und wie nennt man das (...) ich glaube Praktikantin.

42	I:	Weißt du, was die Aufgabe der Staatsanwältin ist?
43 44	B11:	Mir eine Strafe geben also im Prinzip fast das gleiche wie die Richterin.
45	I:	Weißt du auch wer neben der Staatsanwältin saß?
46	B11:	Ähm. Gerichtshilfe müsste das gewesen sein.
47	I:	Hattest du dich mit der JGH vorher mal getroffen?
48	B11:	Ja, bei mir zuhause.
49	I:	Wo drüber habt ihr da so gesprochen?
50 51	B11:	Also über mich und wie viele Personen so bei mir zuhause leben und dann hat sie so ein Lebenslauf über mich geschrieben.
52 53	I:	Habt ihr da auch schon darüber gesprochen, wie es hier vor Gericht ablaufen wird?
54	B11:	Nein.
55	I:	Hat es dir denn irgendwer gesagt, wie es hier ablaufen wird?
56	B11:	Ja, mein Anwalt hat mir das gesagt.
57 58	I:	Wie kamst du denn darauf, dass du dir Unterstützung von einem Anwalt nimmst?
59 60	B11:	Ich habe einen Brief von ihm bekommen und dann habe ich mich zusammen mit meinem Betreuer bei ihm gemeldet.
61	I:	Ok, hatte die Jugendgerichtshilfe dir denn dazu etwas gesagt?
62 63	B11:	Ja, die haben gesagt, dass ich möglichst schnell einen Anwalt aufsuchen soll.
64 65	I:	Ok, dann einmal die Frage, ob und wenn ja welche Strafe du gerade bekommen hast?
66	B11:	Ich soll 50 Sozialstunden machen aber wo weiß ich nicht.
67	I:	Weißt du denn wie das jetzt ablaufen wird?
68 69	B11:	Ja also ich muss da jetzt hingehen und muss es in drei Monaten fertig haben.
70 71	I:	Und wie bekommst du Informationen, wann und wie du das machen musst?
72	B11:	Denke mal durch meinen Betreuer.
73 74	I:	Dein Vater war heute mit bei dem Verfahren. Hat dir das geholfen?
75	B11:	Joa, geholfen.
76	I:	Was hat er denn im gesamten Verfahren so für dich gemacht?
77 78	B11:	War halt meistens mit. Nur bei dem Anwalt war ich alleine aber das war auch ok.
79	I:	Wie fandest du den Vertreter von der Jugendgerichtshilfe?
80	B11:	Nett.
81	I:	Was hat der genau für dich gemacht?
82	B11:	Ähm, war halt da.
83	I:	Hättest du dir von ihm noch was gewünscht?

84	B11:	Nein.
85	I:	Wie fandest du die Staatsanwältin?
86	B11:	Nett.
87	I:	Obwohl sie heute teilweise so laut war?
88	B11:	Ja, ich habe ja von meinem Anwalt gewusst, wie sie ist und
89		was sie machen wird und ob die schreit oder nett ist.
90	I:	Was hat er dir da vorher gesagt?
91	B11:	Das sie halt vielleicht ein bisschen lauter wird und mich an-
92		schreien wird.
93	I:	Hat er dich also auf das Verhalten vorbereitet?
94	B11:	Ja, so war ich auch nicht erschrocken.
95	I:	Meinst du, dass die Staatsanwältin dich ernstgenommen hat?
96	B11:	Nein glaub nicht, sie war ja teilweise auch so ein bisschen ag-
97		gressiv.
98	I:	Was meinst du mit aggressiv?
99	B11:	Sie hat ja auch öfter geschrien als ich gar nicht wusste, was ich
100		sagen sollte. War ja aber auch sehr nervös.
101	I:	Und wie fandest du die Richterin heute?
102	B11:	Also... weiß nicht... geht so... nett.
103	I:	Woran machst du das fest?
104	B11:	Weil sie so gesagt hat ... weiß ich nicht... sie war halt nett so.
105	I:	Fühltest du dich durch sie ernst genommen?
106	B11:	Ja.
107	I:	Wie war dein Verhältnis zu deinem Verteidiger?
108	B11:	Gut.
109	I:	Wie oft habt ihr euch vorher getroffen?
110	B11:	Einmal.
111	I:	Und wie lange dann?
112	B11:	Für so eine Stunde ca.
113	I:	Und was habt ihr in der Zeit dann so gemacht?
114	B11:	Also... er hat mir gesagt, was ich sagen soll und wie ich es
115		sagen soll.
116	I:	Also seid ihr das Verfahren schon mal durchgegangen?
117	B11:	Ja.
118	I:	Habt ihr auch den Ablauf besprochen?
119	B11:	Ja.
120	I:	Hat der Verteidiger dir schon gesagt, was du ungefähr zu er-
121		warten hast?
122	B11:	Ja halt schon so was am Ende rauskommt.
123	I:	Und was hat er da gesagt?
124	B11:	Er hat gesagt entweder dass die Staatsanwältin so was sagt ...
125		ah ne so ein Kurs oder Sozialstunden.

126	I:	Und womit hast du eher gerechnet?
127	B11:	Mit Sozialstunden.
128	I:	Hat er dir auch gesagt mit wie vielen du rechnen kannst?
129 130	B11:	Nein, da hat er keine Zahl genannt aber ich habe so mit 40 Stunden oder so gerechnet.
131	I:	Also bisschen weniger hättest du gedacht?
132	B11:	Ja.
133	I:	Was war das Beste und was das Schlechteste heute für dich?
134 135	B11:	Das Beste, dass ich nicht in den Knast gegangen bin und dass es jetzt vorbei ist.
136	I:	Und das Schlechteste?
137	B11:	Weiß ich nicht (...) eigentlich nichts.
138 139	I:	Eine Frage habe ich noch: Hat die Richterin dich am Anfang des Verfahrens belehrt?
140	B11:	Wie meinst du das?
141	I:	Hat sie dir gesagt, was du in dem Verfahren machen darfst?
142	B11:	Ja.
143	I:	Und was waren da deine Möglichkeiten?
144 145	B11:	Ich konnte halt reden oder aber auch schweigen. Aber das hat mir der Verteidiger auch vorher gesagt.
146	I:	Aber du wolltest aussagen?
147	B11:	Ja, hatte ich mit dem Verteidiger ja so besprochen.
148	I:	Gut, dann war es das auch schon. Vielen Dank für das Gespräch.

Protokoll Nr. 12	
Ort, Gericht:	Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Landgerichts Dortmund
Datum:	17.01.2018
Angeklagter:	männlich, 15 Jahre
Beginn:	10:35 Uhr
Ende:	11:00 Uhr
Spruchkörper:	Jugendschöffengericht
Beteiligte Personen:	Richterin (w), Schöffen (m/w), Staatsanwältin (w), JGH (m und w); Eltern
Verteidiger:	Nein
Angeklagtes Delikt:	Diebstahl
Verurteilt wegen:	Einstellung des Verfahrens
Strafe/ Sanktion:	Einstellung nach § 47 S. 3 JGG
Besonderheiten:	Die Verhandlung fand vor dem Jugendschöffengericht statt, da ein Mittäter noch weitere Taten begangen hatte

Zeile:	Beobachtung 12
1 2 3 4	Bei der Verhandlung gegen A handelte es sich um ein Verfahren gegen einen Jugendlichen. A soll sich wegen eines Diebstahls strafbar gemacht haben. Er soll zusammen mit einem anderen Jugendlichen Zigaretten in einem Kaufhaus gestohlen haben.
5 6 7 8	Die Strafsache wurde aufgerufen und der A kam, in Begleitung seiner Eltern, in den Sitzungssaal. Die Richterin erläuterte dem Angeklagten kurz meine Funktion und erbat sein Einverständnis, dass ich dem Verfahren beiwohnen darf. A und seine Eltern waren damit einverstanden.
9 10 11 12	Die Richterin sagte dem Jugendlichen, dass am Anfang der Sitzung immer die Personalien von dem Angeklagten besprochen würden und fragte sodann die Personalien des A formularhaft ab. Danach bat die Richterin die Staatsanwältin um Verlesung der Anklage.
13 14 15 16 17	Die Staatsanwältin verlas die Anklage, wobei sie zuerst das Aktenzeichen der Anklageschrift nannte. Die Staatsanwältin las die Anklage sehr sachlich vor, ohne dass erkennbar wurde, ob und an wen sie sich richtet. Die Anklage schloss mit der §§-Kette, die die Strafbarkeit des A begründen sollte.
18 19 20 21	Die Richterin bedankt sich bei der Staatsanwältin für die Verlesung der Anklageschrift und widmet sich dann dem A. Sie belehrte ihn über die Rechte, die er als Angeklagter hat und schloss mit den Worten: „dann wäre es jetzt Zeit die Wahrheit zu sagen.“
22 23 24	A sagte, dass er es gewesen wäre und dass die Anklage, so wie sie vorgelesen wurde, stimmen würde. Die Richterin stellte noch ein paar Nachfragen und resümierte dann: „Dann haben wir das auch schon klar.“
25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35	Sie bat sodann den Vertreter der Jugendgerichtshilfe seinen Bericht vorzutragen. Der Vertreter verzichtete auf einen ausführlichen Bericht und resümierte lediglich, dass der A, das was er heute gesagt hat, auch ihm bereits mitgeteilt habe. Als Sanktion hielt er die Anordnung einer Teilnahme am Präventionskurs „Regelverstöße“ für sinnvoll. Daraufhin fragte die Staatsanwältin nach, welchen zeitlich Umfang dieser Kurs hat. Daraufhin kam eine Diskussion auf, ob der zeitliche Umfang nicht zu groß für diese Tat wäre. Die Richterin resümierte: „Aber was anderes haben wir nicht.“ Daraufhin äußerte sich die Staatsanwältin dahingehend, dass sie überlege, ob überhaupt eine Kursteilnahme notwendig wäre.
36 37 38 39	Die Richterin unterrichtete den Jugendlichen darüber, worüber sie gerade mit den anderen Verfahrensbeteiligten gesprochen hatte und fragte dann die Eltern, ob der A regelmäßig zu Schule gehen würde. Dies verneinten die Eltern, worauf die Richterin und auch die Staatsanwältin der

40	Meinung waren, dass ein Kurs doch notwendig wäre.
41	Die Richterin fragte sodann sowohl den A als auch die Eltern, ob sie mit
42	einer Einstellung des Verfahrens einverstanden wären, die vorläufig und
43	unter der Auflage, dass der A an dem Kurs „Regelverstöße“ teilnehmen
44	würde, ergehen würde. Sowohl der A als auch die Eltern erklärten sich
45	einverstanden.
46	Die Richterin diktierte sodann, dass das Verfahren nach § 47 S. 3 JGG
47	vorläufig eingestellt wird und dass der A an dem Kurs „Regelverstöße“
48	nach genauerer Weisung durch die Jugendgerichtshilfe teilzunehmen hat.
49	Danach wurde die Verhandlung geschlossen.

Zeile	Person:	Frage/ Antwort	
1	I:	Mein Name ist Leif Artkämper, ich bin 26 Jahre alt und bin wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr Universität Bochum. Ich möchte eine Studie zu der Kommunikation in Jugendstrafsachen durchführen. Hierbei interessiert mich besonders, wie Sie die Hauptverhandlung miterlebt haben. Auf die Fragen, die ich Ihnen stellen möchte, gibt es keine falschen Antworten und es ist wirklich alles, was Sie mir erzählen, wichtig für mich. Ich werde Ihre personenbezogenen Daten getrennt von dem Interview aufbewahren. Eine Zuordnung des von Ihnen Gesagten ist nicht möglich. In der Studie werden keine Namen veröffentlicht. Bitte lesen Sie sich das vorliegende Schreiben durch und unterschreiben Sie dieses bitte, wenn Sie damit einverstanden sind. Hierbei geht es darum, dass Sie mit dem Interview einverstanden sind. Sie können das Einverständnis jederzeit widerrufen ohne dass dies negative Folgen für Sie hat.	
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			Warst du heute das erste mal vor Gericht? Warst Du vorher schon mal mit der Schule im Gericht?
18			
19	B12:	Ja, mit der Schule.	
20	I:	Und das hast du dir dann angeguckt?	
21	B12:	Ja.	
22	I:	Okay. Wusstest du schon wie das heute abläuft?	
23	B12:	Nein.	
24	I:	Obwohl du einmal hier warst?	
25	B12:	Ist schon länger her.	
26	I:	Okay. Hast du gerade eine Strafe bekommen oder ein Urteil?	
27		Weißt du das?	
28	B12:	Weiß nicht.	
29	I:	Weißt du denn, was du jetzt machen musst?	
30	B12:	Ja so ein Gespräch... Ein Gespräch für Jugendliche und drei Stunden dauert das. Und das nur für den einen Tag.	
31			
32	I:	Genau. Das Verfahren wurde eingestellt. Weißt du was die Vorteile einer Einstellung gegenüber einem Urteil sind?	
33			
34	B12:	Nein.	
35	I:	Okay. Ich erkläre es dir einmal kurz. Der Vorteil der Einstellung ist, jeder Mensch hat ja so ein Führungszeugnis, was er zum Beispiel vorlegen muss, wenn er sich bewirbt. Und da drin werden Einstellungen nicht notiert, das heißt, wenn du dich demnächst um einen Job bewerben möchtest, sieht der nicht, dass du mal bei Gericht warst. Wäre ein Urteil ergangen, würde er sehen, dass du vorbestraft bist. Also in dem Sinne hat das schon einen größeren Vorteil für dich, dass das Verfahren	
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			

43 44		halt eingestellt worden ist. Kannst Du mir einmal sagen welche Personen gerade alle da waren – in dem Gerichtssaal?
45	B12:	Ja, die Richterin.
46	I:	Genau, die Richterin.
47	B12:	Ähm. Ich weiß es nicht alles auswendig.
48	I:	Weißt du, wer vor dem Fenster saß, also dir gegenüber?
49	B12:	Nein.
50 51	I:	Das war die Staatsanwältin. Weißt du was die Staatsanwältin für eine Aufgabe hat?
52	B12:	Mh, ich kenne mich damit nicht aus.
53	I:	Okay. Die neben der Richterin saßen, weißt du wer das war?
54	B12:	Habe ich mir nicht gemerkt.
55 56	I:	Okay. Das waren die Schöffen. Weißt du was die Schöffen für Aufgaben haben?
57	B12:	Nein.
58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68	I:	Die Schöffen sind im Prinzip auch Richter – genauso wie die Richterin, die in der Mitte saß. Die haben genau die gleiche Stimmgewalt wie die Richterin, also wenn die sagen „Machen wir nicht mit“, dann kann die Richterin, die die Ausbildung hat, dagegen auch nichts sagen. Es ist vom Gesetz so vorgesehen, dass halt auch immer zwei Leute miturteilen, die keine juristische Ausbildung haben. Das sind Leute wie du und ich und dementsprechend sollte das so ein bisschen den Querschnitt darstellen. Gut. Und neben der Staatsanwältin saß die Jugendgerichtshilfe, oder? Hattest du mir der vorher ein Gespräch – mit der Frau?
69	B12:	Ja, ich hatte mal mit der ein Gespräch.
70	I:	Worüber habt ihr da gesprochen?
71 72	B12:	Ja, wie es eigentlich zuhause abläuft und so. Und wie es da jetzt im Gericht ablaufen würde.
73	I:	Also das hat sie dir schon erklärt?
74	B12:	Und warum ich das auch gemacht habe, hat sie mich gefragt.
75 76	I:	Okay. Hat sie dir denn auch erklärt, wie es da heute ablaufen wird?
77	B12:	Ja, ein bisschen.
78 79 80	I:	Okay. Du hattest keinen Verteidiger. Hat sie dir gesagt, dass du keinen Verteidiger brauchst? Oder habt ihr da drüber gesprochen?
81	B12:	Nein, ich glaube nicht, dass sie das gesagt hat.
82 83	I:	Okay. Hat sie dir denn gesagt womit du ungefähr rechnen kannst, was du als Strafe bekommst?
84	B12:	Vielleicht... Ich hätte vielleicht eine Strafe bekommen können.

85		Dienstleistungen da.
86	I:	Meinst du Arbeitsstunden?
87	B12:	Ja, Arbeitsstunden.
88 89	I:	Und das dachtest du dir oder hat sie dir das gesagt, dass du das eventuell bekommen kannst? Oder von Freunden gehört?
90	B12:	Ja.
91	I:	Das hat sie gesagt?
92	B12:	Dass das vielleicht seien könnte.
93	I:	Hast du da auch mit Freunden drüber gesprochen?
94	B12:	Mit meinen Freunden?
95	I:	Also dass du hier hin musst und...?
96	B12:	Ja.
97 98	I:	Okay. Haben die dir auch was gesagt? Was dich erwarten könnte?
99	B12:	Nein.
100 101 102	I:	Okay. Deine Eltern waren mit bei dem Verfahren. Hat dir das geholfen, dass die mit waren? Oder hättest du sie lieber nicht dabei gehabt?
103	B12:	Doch, waren eine gute Hilfe.
104 105	I:	Okay. Was haben die für dich gemacht? Kannst du das irgendwie beschreiben?
106	B12:	Ne.
107 108	I:	Wie fandest du denn die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe? Die war ja schon bei dir. War die nett oder eher nicht, doof?
109	B12:	Ja, nett.
110 111	I:	Okay. Hättest du dir von ihr noch etwas gewünscht, was sie mehr für dich macht? Oder war das alles gut so?
112	B12:	Ne.
113 114	I:	Die Staatsanwältin: Wie fandest du die? Die hat ja heute auch was gesagt. Oder kannst du nichts sagen?
115	B12:	Kann ich nichts zu sagen.
116 117	I:	Okay. Dann... Wie fandest du die Richterin? Die hat ja relativ viel erzählt, oder?
118	B12:	Ja.
119	I:	War das in Ordnung so wie sie es gesagt hat?
120	B12:	Ja.
121 122	I:	Hattest du auch den Eindruck, dass sie dich ernst genommen hat und deine Probleme?
123	B12:	Ja.
124 125	I:	Okay. Hat die Richterin dich am Anfang der Hauptverhandlung belehrt?
126	B12:	Ja, glaube schon.

127 128 129	I:	Also hat sie dir gesagt, was du in der Verhandlung machen kannst? Dass du aussagen kannst, dass du aber auch schweigen darfst. Und du hast ausgesagt. Warum?
130	B12:	Ja weil das einfach besser ist was dazu zu sagen.
131	I:	Warum?
132	B12:	Na dann wird die Strafe vielleicht nicht so hoch kommen.
133 134 135 136 137 138 139	I:	Okay. Ne ist grundsätzlich richtig. Grundsätzlich bei kleineren... Es gibt halt Verfahren, wo es Sinn macht nichts zu sagen. Zumindest wenn es nicht nachgewiesen werden kann. Aber ja zumindest der Detektiv euch erwischt hat, wäre es relativ einfach gewesen zu beweisen gewesen, dass du es tatsächlich warst. Dann... Du hattest keinen Verteidiger. Warum hattest du keinen Verteidiger?
140	B12:	Weil ich brauchte keinen.
141 142 143	I:	Okay. Habt ihr da irgendwie mal drüber gesprochen? Zuhause oder so, ob du einen brauchst? Nicht brauchst oder einen haben möchtest?
144	B12:	Ne. Bin ja selten zuhause.
145	I:	Und wie kamst du dann darauf, dass du keinen brauchst?
146	B12:	Weiß ich nicht.
147	I:	Okay. Also war es eigentlich gar nicht im Gespräch?
148	B12:	Nein, da war nichts zu reden. Vom Verteidiger.
149 150 151	I:	Okay. Man kann sich auch selbst verteidigen, ist ja auch richtig. Was glaubst du denn, was ein Verteidiger für dich gemacht hätte? Wenn du dir einen genommen hättest?
152	B12:	Weiß ich nicht.
153 154 155 156 157 158 159 160 161	I:	Okay. Grundsätzlich besprechen die das dann nochmal so ein oder zwei Stündchen vorher mit dir oder an einem anderen Tag mit dir, wie das Verfahren halt zum Beispiel ablaufen wird und was deine Möglichkeiten sind. Und versuchen dann halt das Bestmögliche für dich rauszuholen. Okay, hier war es jetzt wirklich eher eine Kleinigkeit. Das hat die Richterin ja auch gesagt. Und deswegen wird es wohl richtig gewesen sein, dass du keinen hattest. Ist dir noch irgendwas besonderes heute in der Verhandlung aufgefallen?
162	B12:	Nein.
163 164	I:	Okay. Dann mal die Frage: Was war das Beste für dich heute und was war das Schlechteste?
165	B12:	Eigentlich war nichts schlecht.
166	I:	Und was war gut?
167	B12:	Ja, dass ich hier jetzt keine Strafe bekommen habe.
168	I:	Okay.

169	B12:	Also nicht so eine hohe.
170	I:	Na gut, ich glaube das war es dann auch schon.
171 172	B12:	Eigentlich muss ich sagen, die drei Stunden machen es auch nicht besser, aber da ich selbst schuld bin.
173 174 175 176	I:	Aber selbst die drei Stunden werden ja in Ordnung sein denke ich, oder? Das sollte ja machbar sein. Hat dich die Gerichtsverhandlung heute abgeschreckt, sodass du das nicht nochmal machen würdest? Oder eher nicht?
177 178 179	B12:	Nein, aber ich habe ja... Ich sag mal, mit meinem besten Freund auch darüber geredet und der hat mir abgeraten, dass ich nicht mehr klauen sollte.
180 181 182	I:	Und das war für dich einprägsamer als die Verhandlung heute? Oder wichtiger was deine Freunde über dich denken, als was die Richterin gesagt hat?
183 184 185	B12:	Also wenn die sagen würden, ich würde einfach nochmal weiter klauen sollen, dann würde ich einfach nein sagen. Aber die raten mir auch einfach ab, dass ich das nicht mehr machen soll.
186 187	I:	Und das ist wichtig für dich, was auch deine Freunde zu dir sagen?
188	B12:	Ja, ist mir wichtig.
189 190 191 192 193 194 195	I:	Doch das ist ja auch meistens so, dass das Umfeld für einen deutlich, also wichtig ist und einen auch positiv beeinflussen kann und sollte. Gut, dann hoffe ich, dass sie dir auch sagen, dass du in die Schule gehen solltest. Die anderen sind ja wahrscheinlich auch da. Und dann bin ich auch schon fertig mit der Befragung und bedank mich ganz herzlich bei dir. War durchaus spannend.